

Ergänzende Ausführungen zu den nicht-standortbezogenen Anregungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung

Planungsanlass: Änderung des Landesplanungsgesetzes

Mit der Änderung des Landesplanungsgesetzes (LplG) wurde die bislang in Baden-Württemberg bestehende Regelung zur regionalplanerischen Koordination der Windenergienutzung geändert. Anstelle der früheren sogenannten "Schwarz-Weiß-Regelung" mit flächendeckender Darstellung von Vorrang- und Ausschlussgebieten ist zukünftig nur noch die Ausweisung von Vorranggebieten möglich. Im Zuge dieser Änderung des LplG wurden die in den Regionalplänen ausgewiesenen Vorrang- und Ausschlussgebiete zum 1. Januar 2013 aufgehoben.

Alle anderen regionalplanerische Zielaussagen behielten ihre Rechtskraft und stehen damit (wie beispielsweise Vorranggebiete zur Sicherung Abbauwürdiger Rohstoffvorkommen, Grünzäsuren) auch zukünftig der Errichtung von Windkraftanlagen entgegen. Die durch Überlagerung solcher, der Windenergienutzung entgegenstehender, Zielaussagen mit den nunmehr aufgehobenen Vorranggebieten für Windkraftanlagen verbundene „Ausnahmeregelung“, die regionale Windkraftanlagen an innerhalb dieser Bereich ausdrücklich zuließ, gilt damit nicht mehr. In letzter Konsequenz bedeutet dies, dass seit Aufhebung dieser Vorranggebiete in zahlreichen Fällen sowohl einer Einzelfallzulassung nach § 35 BauGB wie auch der Ausweisung entsprechender Sonderflächen im Zuge der Bauleitplanung regionalplanerische Ziele entgegenstehen.

Um auch in der Region Stuttgart einen Beitrag zu Energiewende zu leisten und dafür geeignete Standorte gegen konkurrierende Nutzungen zu sichern, wurde die Geschäftsstelle des Verbands Region Stuttgart durch die Regionalversammlung mit der entsprechenden Teilfortschreibung des Regionalplans beauftragt.

Planelemente und Zielaussagen: Wirkung des Regionalplans

Mit der Aufnahme von Windkraftanlagen in den Katalog der „privilegierten“ Vorhaben des § 35 BauGB ist deren Errichtung im Außenbereich grundsätzlich ermöglicht worden. Eine planerische Steuerung kann in diesem Zusammenhang nach bundesrechtlicher Maßgabe durch die kommunale Bauleitplanung oder die Regionalplanung erfolgen. In Zusammenhang mit den vorgenannten landesplanerischen Vorgaben setzt die Fortschreibung des Regionalplanes an dieser planungsrechtlichen Betrachtung an. Inhaltlich zielt die Fortschreibung des Regionalplanes damit auf eine räumliche Steuerung von Windkraftanlagen, in dem an aus regionalplanerischer geeigneten Stellen bestehende Zielaussagen zum Schutz von

Freiraumfunktionen (z.B. Regionaler Grünzug) für die Errichtung regionalbedeutsamer Windkraftanlagen zurückgenommen werden. Innerhalb dieser Vorranggebiete, die andere Ausweisungen überlagern, sind zudem Vorhaben und Planungen nicht zulässig, die der Windenergienutzung entgegenstehen.

Die Ausweisung von Vorranggebieten stellt damit eine „Angebotsplanung“ dar, die aufzeigt, wo aus regionalplanerischer Sicht regionalbedeutsame Windkraftanlagen zulässig sind. Alle weiteren Aspekte der Zulässigkeit sind im Rahmen des zwingend erforderlichen Genehmigungsverfahrens zu klären. Da zahlreiche Belange (etwa der Flugsicherung) erst geklärt werden können, wenn konkrete Anlagenstandorte und deren Höhe feststeht bzw. darauf aufbauende, weitergehende Gutachten (z.B. zum Immissions- oder Artenschutz) vorliegen, können auch innerhalb der Vorranggebiete Sachverhalte auftreten, die der Errichtung oder dem Betrieb von Windkraftanlagen entgegenstehen. Gänzlich unberücksichtigt bleiben im regionalplanerischen Maßstab zudem eigentumsrechtliche Aspekte.

Grundsatzfragen zur Erforderlichkeit der Energiewende und der Nutzung der Windenergie

Weitere, über die beschriebene planerische Ausweisung hinausgehende, Betrachtungen zur prinzipiellen Notwendigkeit der „Energiewende“, der Zweckmäßigkeit der Regelungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) oder des Umfangs des Stromexportes sind nicht Gegenstand der regionalplanerischen Betrachtung.

Auch die vorrangige Nutzung von Einsparpotentialen oder der Erschließung anderer regenerativer Energiequellen können, unabhängig von deren möglicher Effizienz, durch die Regionalplanung nicht vorgegeben werden. Die hierzu vielfach vorgetragenen Argumente umfassen insbesondere „Subventionsbedarf“, den Einsatz von Steuergeldern, das Kosten-Ertragsverhältnis oder die „negative CO²-Bilanz von Windkraftanlagen“. Im Rahmen der regionalplanerischen Betrachtung können diese Belange der im LplG geforderten Ausweisung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen nicht entgegengehalten werden.

Die ebenfalls häufig vorgetragenen Anregungen, die Windenergienutzung auf Bereiche außerhalb der Region Stuttgart zu verlagern oder an die Fertigstellung von Speichereinrichtungen zu koppeln, verkennen, dass eine räumliche Koordination der Windenergienutzung an der rechtskräftigen Privilegierung von Windkraftanlagen ausgerichtet werden muss. Damit besteht bereits jetzt auch in der Region Stuttgart die Möglichkeit nach Maßgabe des BauGB Windkraftanlagen zu errichten. Eine räumliche Einschränkung dieser Möglichkeit (etwa im Rahmen des Planvorbehalts nach § 35 BauGB) ist demnach nur möglich,

wenn im gleichen Planungsraum der Windkraftnutzung „substantiell“ Raum geschaffen wird. Verweise auf alternative Technologien und Konzepte oder Standorte außerhalb der Region Stuttgart genügen dem nicht.

Fehlende bundes-/landesweite Planungskonzeption / Netzausbaustrategie

Zahlreiche der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen fordern eine bundes- oder zumindest landesweite Konzeption zur Umsetzung der Energiewende. In einer solchen Konzeption sollten demnach sowohl energiewirtschaftliche Aspekte (Versorgungssicherheit, Grundlastfähigkeit), Fragen des Netzausbaus und der Entwicklung des Kraftwerksparks und der Speicherkapazitäten sowie die räumliche „Arbeitsteilung“ bei einem verstärkten Ausbau Erneuerbarer Energiequellen geregelt werden.

Verschiedene Stellungnahmen setzten sich insbesondere mit fehlenden landesplanerischen Vorgaben zur räumlichen Verteilung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen in Baden-Württemberg auseinander. Gefordert wird in diesem Zusammenhang eine „landesweite Alternativenprüfung“, wobei vor allem Ballungsräume aufgrund bereits bestehender Nutzungsdichte und bereits eingeschränkter Naherholungsmöglichkeiten nicht weiter belastet werden sollten. Zu berücksichtigen sei in diesem Zusammenhang auch die notwendige Anwerbung von Fachkräften, für die eine entsprechende Standortqualität vorzuhalten sei.

Eine solche Vorgehensweise erscheint – sowohl quantitativ auf die Anzahl der vorzuhaltenden Vorranggebiete wie auch qualitativ in Bezug auf deren räumliche Verteilung - zweckmäßig, liegt aber außerhalb regionalplanerischer Zuständigkeiten. Läge eine entsprechende landesplanerische Vorgabe, etwa zu einer „Zielgröße“ für die Errichtung zusätzlicher Windkraftanlagen bzw. entsprechender „Tabu-Räume“ vor, könnte dies im Zuge der Regionalplanfortschreibung umgesetzt werden.

Planungsverfahren Ausgangslage und Zielsetzung

Die Vorgehensweise zur Fortschreibung des Regionalplans orientiert sich an den bestehenden rechtlichen Vorgaben und den verfügbaren planerischen Instrumenten. Die Festlegung spezifischer Ausschlussgebiete kommt damit nicht in Betracht. Im Ergebnis wird allerdings ein schlüssiges gesamträumliches Konzept zur Nutzung der Windenergie in der Region Stuttgart vorgelegt, dass sowohl mit den übrigen regionalplanerisch zu vertretenden Belangen wie auch den übrigen im Regionalplan ausgewiesenen Zielaussagen abgestimmt ist.

Mit einem solchen Planungsverfahren erfolgt eine regionsweite Betrachtung der relevanten Sachverhalte. Auch in Bezug auf die

Einbindung der Träger öffentlicher Belange, die Gemeinden und der Öffentlichkeit weist diese Vorgehensweise gegenüber anderen Verfahren (Einzelgenehmigung, Raumordnungsverfahren etc.) entscheidende Vorteile auf.

So umfasst die angewandte Vorgehensweise:

- die Berücksichtigung zwingender Ausschlussgründe;
- die Betrachtung des Winddargebots;
- eine Auseinandersetzung mit dem Schutz des Landschaftsbild;
- die Prüfung der Vereinbarkeit mit fachplanerischen Schutzgebietsausweisungen (insbesondere Landschaftsschutzgebieten);
- die Betrachtung sonstiger abwägungsrelevanter Belange und der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung.

Planungsmaßstab

Regionalplanerische Zielaussagen werden im Regelfall im Maßstab 1:50.000 dargestellt. Eine „metergenaue“ Aussage kann auf dieser Grundlage nicht getroffen werden. Im Zuge der bauleitplanerischen Ausgestaltung entsprechender Vorgaben bzw. der Anwendung im Zulassungsverfahren ist daher eine maßstabsbedingte Ausformung möglich bzw. erforderlich. Insbesondere im Hinblick auf durch fachliche Vorgaben präzise festgelegte Mindestabstände (z.B. Sicherheitsabstände zu Straßen, Immissionsschutz) wird daher auf nachfolgende Verfahren verwiesen.

Auch in Bezug auf den Regelungsinhalt wird diesem regionalplanerischen Maßstab Rechnung getragen: Die Aussagen in den Plansätzen beziehen sich regelmäßig nur auf „raumbedeutsame“ Vorhaben. Moderne Windkraftanlagen erfüllen diesen Tatbestand regelmäßig, wohingegen etwa einzelne Kleinwindanlagen mit einer Höhe von bis zu 10 Metern bzw. im baulichen Zusammenhang mit Gebäude etc. nicht Gegenstand der regionalplanerischen Betrachtung sein können.

Ausschluss verbindlicher Restriktionen

In diesem Verfahrensschritt werden Kriterien angewendet, die sich auf verbindliche Vorgaben beziehen. Die entsprechenden Kriterien sind im „Windenergieerlass“ dargestellt, der auf die einschlägigen fachrechtlichen Bestimmungen hinweist und insofern eine verlässliche Grundlage für diesen Planungsschritt darstellt – auch wenn die Verbindlichkeit dieser Aussagen zum Teil aus anderen Rechtsquellen unmittelbar erwächst. Die inhaltliche Auseinandersetzung ist hingegen nicht auf die im Erlass dargelegten Aspekte begrenzt. Diese umfasst vielmehr auch sonstigen regionalplanerische Aussagen oder die Ergebnisse der Beteiligungsverfahren. Die Darlegungen in diesem „Erlass“ sind insofern nicht abschließend.

Besonders häufig wird in diesem Zusammenhang kritisch auf die im Erlass dargelegten Vorsorgewerte zum Schutz vor Lärm und sonstigen Immissionen hingewiesen. In diesem Zusammenhang wird besonders deutlich, dass die Umsetzung sehr präziser, standort- und anlagebezogener Grenzwerte durch regionalplanerische Vorgaben – schon maßstabsbedingt - nicht abschließend bewältigt werden kann. Maßgebliche Beurteilungskriterien (wie Art, Anzahl und Standort der Anlage und damit unmittelbar verbundene technische Kenngrößen oder besondere, am Standort bestehende Vorbelastungen) sind in diesem Planungsstadium noch nicht bekannt.

Die Anwendung der im Erlass genannten „Vorsorgeabstände“ ist daher vor dem Hintergrund einer im Genehmigungsverfahren erforderlichen Detailbetrachtung zu sehen. Regionalplanerische Vorranggebiete setzen den Rahmen für nachfolgende Genehmigungsverfahren, sie lösen selbst noch keine unmittelbaren Baumaßnahmen aus. Zwingend erforderlich bleibt in jedem Fall ein Genehmigungsverfahren, in dem für ein konkret beschriebenes Vorhaben auch die Einhaltung der verbindlichen Immissionsschutzbestimmungen überprüft wird. Eine gesundheitsgefährdende Lärmbelastung ist damit ausgeschlossen, das in zahlreichen Stellungnahmen angeführte Recht auf körperliche Unversehrtheit wird nicht verletzt. Maßgeblich für die entsprechende Beurteilung sind dabei die bestehenden immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen (insbesondere die Tag-/Nachtgrenzwerte für zulässige Lärmbelastungen) und die daraus resultierenden Abstandserfordernisse bzw. betrieblichen Einschränkungen. Diese, an den entsprechenden Bestimmungen des BImSchG bzw. den dazu erlassenen Verordnungen werden in der Verwaltungspraxis regelmäßig angewandt und sind durch die Rechtsprechung bestätigt. Vor diesem Hintergrund sind auch die unterschiedlichen Vorsorgeabstände zu erklären: Für Wohngebiete gelten strengere Anforderungen an den Lärmschutz als etwa für Gewerbegebiete oder Aussiedlerhöfe.

Auch Beeinträchtigungen durch **Schattenwurf und Lichteffekte** (u.a. durch die Sicherheitsbefeuerung der Anlagen) sind standort- und anlagenbezogen im Zulassungsverfahren zu betrachten. Insbesondere Beeinträchtigungen durch Schattenwurf können dabei auch durch entsprechende Auflagen zum Betriebsregime (z.B. Laufzeitbegrenzungen bei besonderem Sonnenstand) vermieden werden.

Als unzureichend erforscht bzw. nicht hinreichend im planerischen Vorgehen berücksichtigt wird zudem die Emission von Infraschall angesprochen. Durch die LUBW wird hierzu mitgeteilt, dass durch die Beachtung von Lärmschutzabständen im Bereich hörbarer Frequenzen auch eine relevante Beeinträchtigung durch Infraschall ausgeschlossen werden könne. Ähnliches gilt für Auswirkungen durch elektromagnetische Felder.

Vor diesem Hintergrund werden vielfach über die beschriebenen Vorgaben des BImSchG hinausgehende Abstandswerte gefordert. Konkret wird mehrfach etwa ein Mindestabstand zu Wohngebieten von 2 km angeführt. Für das Heranziehen von **Abstandswerten aus anderen Quellen** fehlt die Rechtfertigung. Zudem sind einzelne Quellen nicht bestätigt. So konnte eine in zahlreichen Stellen angeführte angebliche Abstandsempfehlung der Weltgesundheitsorganisation WHO nicht bestätigt werden. Auf unmittelbare Recherche bei dieser Institution wurde die Existenz einer solchen Empfehlung sogar schriftlich dementiert.

Unabhängig von den angewandten Immissionsschutzwerten werden **nicht näher spezifizierte „gesundheitliche Belastungen“**, allgemeine „Minderungen der Wohn- und Lebensqualität“ sowie „Schlafstörungen bei offenen Fenster“ angeführt. Diese, insofern nicht präzisierten, Anforderungen gehen über den gesetzlichen Immissionsschutzanspruch hinaus.

Mehrfach hingewiesen wird auf die in der Nachbarregion Ostwürttemberg eingeführten „größeren Abstandswerte“ hingewiesen und deren Übernahme gefordert. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass neben den entsprechenden Vorranggebieten in Ostwürttemberg freiraumschützende regionalplanerische Zielaussagen, die dem Bau von Windkraftanlagen entgegenstehen würden, in deutlich geringerem Umfang ausgewiesen werden können. Insofern dürfte die Errichtung von Windkraftanlagen in zahlreichen Fällen auch außerhalb der Vorranggebiete zulässig sein – und damit auch in einer entsprechend geringeren Entfernung zu Siedlungsgebieten. Die Vorgehensweise in der Region Stuttgart ist dementsprechend an die übrigen im Regionalplan ausgewiesenen Vorranggebiete (Regionaler Grünzug etc.) angepasst.

Im Rahmen der planerischen Vorgehensweise ist eine solche Festlegung von **größeren Mindestabständen** grundsätzlich möglich. Sie muss allerdings gegen etwaige entgegenstehende Belange abgewogen werden. Insbesondere ist hier die Privilegierung nach § 35 BauGB, sowie die angestrebte Nutzung erneuerbarer Energiequellen in Betracht zu ziehen. Aufgrund der hohen Siedlungsdichte kann sich eine Vergrößerung des Mindestabstandes zu Siedlungsgebieten erheblich auf den Gesamtumfang möglicher Vorranggebiete auswirken. Damit wird unmittelbar auch das Erfordernis berührt, im Rahmen der planerischen Steuerung in „substantiellem“ Umfang potentielle Standorte für die Nutzung der Windenergie bereitzustellen. Pauschale Erweiterungen der Mindestabstände dürften hier – insbesondere im Vergleich zu den auf Immissionsschutzbetrachtungen basierenden Werten im Windenergieerlass – kaum belastbar zu begründen sein. In dieser Hinsicht besteht damit eine andere Rechtslage als etwa Bayern, wo eine rechtliche Ermächtigung zur Anwendung von Vorsorgeabständen bis zur zehnfachen Anlagenhöhe besteht.

Im Rahmen dieser Abstandserfordernisse wird vielfach auch auf den Schutz vor einer optisch bedrängenden, „**erdrückenden**“ **Wirkung** hingewiesen. Im Zuge der Rechtsprechung wurde ein diesbezüglicher Abstand in 2-3facher Anlagenhöhe entwickelt. Damit dürfte in Bezug auf Siedlungen der Vorsorgeabstand (ggf. mit entsprechendem Ausformungsspielraum) regelmäßig zur Vermeidung einer solchen optischen Bedrängung ausreichen. Weitergehende Anforderungen auf Grund besonderer örtlicher Gegebenheiten können zudem im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bewältigt werden.

Von verschiedenen Bürgern wurden aufgrund erwarteter Beeinträchtigungen Forderungen nach einer **wirtschaftlichen Entschädigung für Wertverlust** an Eigentum erhoben. Wie dargelegt werden relevante Rechtsgüter nicht beeinträchtigt. Eine Entschädigung wäre demnach nicht zu begründen und kann im Übrigen auch nicht Gegenstand regionalplanerischer Betrachtungen sein.

Anforderungen der Flugsicherheit

Belange der Luftfahrt werden von verschiedenen Institutionen vertreten. Aufgrund entsprechender **militärischer Erfordernisse**, die zwingend zu berücksichtigen sind und den Bau von Windkraftanlagen ausschließen, können im Osten der Region einzelne Standort zunächst nicht weiterverfolgt werden. Im späteren Verlauf wurden die zunächst erhobenen Bedenken allerdings zurückgestellt und die betroffenen Vorranggebiete wieder aufgenommen. Im Bereich der zivilen Luftfahrt wurden das Regierungspräsidium Stuttgart als Luftfahrtbehörde sowie das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherheit beteiligt. Letztere weist darauf hin, dass die (maßgebliche) Entscheidung gemäß § 18 Luftverkehrsgesetz erst im Rahmen der Vorhabenplanung (also anlagen- und standortbezogen getroffen werden kann. Auch das Regierungspräsidium weist auf die insofern notwendige weitere Konkretisierung hin und teilt mit, dass diese regelmäßig erst im immissionsschutzrechtlichen Verfahren erreicht wird. Im Hinblick auf die Anforderungen zur Sicherheit von Polizei- und Rettungsflügen werde im Rahmen dieses Verfahrens zusätzlich auch die DFS beteiligt. Luftfahrtrechtliche Belange in Bezug auf den Flughafen Stuttgart werden demnach zuständigkeitshalber vom Ministerium für Verkehr und Infrastruktur überprüft.

Die vorliegende Planung berücksichtigt die zum gegenwärtigen Zeitpunkt erkennbaren Belange, insbesondere im Umfeld von Segelflugplätzen. Weitergehende Restriktionen aufgrund luftfahrtrechtlicher Erfordernisse sind zu erwarten, aber derzeit nicht abschließend zu klären. Dies gilt insbesondere für die Einhaltung von Mindestabständen zu luftverkehrstechnischen Einrichtungen. Der Klärungsprozess zwischen den berührten Stellen sowohl hinsichtlich der tatsächlichen Störwirkung wie auch

der rechtlichen Erfordernisse dauert noch an.

Sonderfall Wetterradar

Im Osten der Region befinden sich Einrichtungen zur meteorologischen Beobachtung. Insbesondere der Deutsche Wetterdienst als Betreiber des dort vorhandenen Wetterradars erhebt erhebliche Bedenken gegen die Errichtung weiterer Windkraftanlagen innerhalb eines Radius' von 15 km um diese Einrichtung. Die tatsächliche Rechtsstruktionswirkung (d.h. die rechtliche Bedeutung des entsprechenden Belanges sowie die Möglichkeiten zur technischen Korrektur der durch Windkraftanlagen hervorgerufenen Beeinträchtigungen konnten bislang nicht abschließend geklärt werden. Gerade auch vor dem Hintergrund der damit ggf. verbundenen sehr großräumigen Ausschlusswirkung dauert auch der diesbezügliche Klärungsprozess zwischen den berührten Stellen noch an.

Winddargebot

Im Rahmen der Regionalplanung werden **keine Betrachtungen zur Wirtschaftlichkeit**, volkswirtschaftlichen oder betriebswirtschaftlichen Rentabilität möglicher Anlagen angestrengt. Ebenso bleiben individuelle Gewinnerzielungsabsichten, spezifischen Investorenaspekte, Betreibermodelle, kommunale Gewerbesteuererinnahmen, Subventionstatbestände, Abschreibungsmöglichkeiten oder Aussagen zum Wirkungsgrad unberücksichtigt.

Keine Beachtung finden damit auch (etwas aufgrund von Auflagen zum Umwelt-, Immissions- und Artenschutz) ggf. erforderliche Abschaltzeiten. Wirtschaftlichkeitsüberlegungen sind in diesem Zusammenhang ausschließlich Sache potentieller Investoren.

Die Berücksichtigung des Winddargebotes erfolgt daher mit dem Ziel, grundsätzlich ein ausreichendes Winddargebot für den Betrieb von Windkraftanlagen mit in die planerischen Erwägungen einzubeziehen, um die Ausweisung gänzlich ungeeigneter Vorranggebiete – und damit ein sogenannte „Verhinderungsplanung“ zu vermeiden. Seitens des Landes wurde die dafür anzunehmende durchschnittliche Mindestwindgeschwindigkeit mit 5,3 m/s definiert. Dieser Wert gilt als untere Schwelle, wird aber vor dem Hintergrund der landesweiten Vorgehensweise so übernommen.

Darüber hinaus ist das Winddargebot eine wichtige Größe für die Beurteilung der Standorteignung im Rahmen einer vergleichenden Betrachtung mit anderen regionalplanerisch zu vertretenden Belangen. So ist bei besonders windhöffigen Bereichen ggf. ein höherer „Raumwiderstand“ akzeptabel als bei Standorten mit einem vergleichsweise geringen Winddargebot.

Alle diesbezüglichen Aussagen sind dem im Auftrag des Landes erstellten **Windatlas Baden-Württemberg** entnommen. Eigenständigen Messungen und Gutachten durch den Verband Region Stuttgart fanden nicht statt. Ebenso wurden weitergehende Überlegungen, etwa zum auf einzelne Anlagentypen bezogenen Referenzertrag, nicht vorgenommen.

Von Gemeinden und im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden vereinzelt Vorranggebiete vorgeschlagen, deren Winddargebot nach Aussagen des Windatlasses unterhalb des angeführten Schwellenwertes liegt. In diesen Fällen erhielten die jeweiligen Akteure die Möglichkeit, durch unabhängige gutachterliche Untersuchungen die ausreichende Windhöffigkeit dieser Bereiche zu belegen. Ohne einen solchen Nachweis kann eine Übernahme in die regionalplanerische Gebietskulisse nicht erfolgen.

In Bezug auf den Windatlas wurde im Rahmen des Beteiligungsverfahrens von verschiedenen Absendern darauf hingewiesen, dass der Windatlas auf „Rechenergebnisse“ darstelle und nicht die Ergebnisse konkreter „Messungen“ wiedergebe. Diese Einschätzung ist insofern richtig, als für diese Planungsphase flächendeckende Werte benötigt werden, für die an einer nicht vertretbar hohen Anzahl von Standorten Messungen durchzuführen wären. Die Verwendung von Rechenmodellen zur (näherungsweise) Beschreibung der an einzelnen Standorten zu erwartenden Windverhältnisse ist daher in Planungsverfahren bereits mehrfach angewandt worden und kann als eingeführt gelten.

Vorgetragen wurden in diesem Zusammenhang auch Hinweise auf angebliche methodische Unzulänglichkeiten des Windatlasses. So konnten im Zuge aktueller Windmessungen die entsprechenden Werte des Windatlas‘ nicht bestätigt werden, wobei sowohl Unter- wie auch Überschreitungen festgestellt wurden. Zu berücksichtigen ist dabei, dass im Windatlas auf eine bestehende methodische Unsicherheit ausdrücklich hingewiesen wird. In Bezug auf die regionalplanerische Bearbeitung ist dabei festzustellen, dass eine Korrektur des angeführten „Schwellenwertes“ zum Ausgleich dieser Unsicherheiten nicht hinreichend begründet werden kann.

Darüber hinaus kann an der Verwendung des Windatlasses als Planungsgrundlage auch festgehalten werden, weil die im Zuge der Genehmigung von Windkraftanlagen (bzw. zur Vorbereitung der Investition) regelmäßig eine Windmessung am konkreten Standort durchgeführt wird. Damit kann sichergestellt werden, dass im Rahmen späterer Verfahren eine ausreichende Auseinandersetzung mit Wirtschaftlichkeitsaspekten erfolgt. (Wobei die dabei anfallenden Kosten nicht von öffentlichen

Planungsträgern sondern potentiellen Investoren zu tragen sind).

Landschaftsbild

Die Berücksichtigung des Landschaftsbildes erfolgt im Rahmen des Planungsverfahrens in unterschiedlicher Hinsicht: Besonders prägende Landschaftselemente werden als sogenannten „Landmarken“ nicht mit Vorranggebieten für Windkraftanlagen überplant. Damit ist gewährleistet, dass systematisch ausgewählte und dokumentierte überörtlich relevante Landschaftselemente (z.B. „Drei-Kaiser-Berge“, Burg Teck, Wunnenstein) in ihrer besonderen Bedeutung gesichert werden. Die Landmarken selbst sind Gegenstand der Gesamtabwägung und können unter Berücksichtigung der angewandten Beurteilungsmaßstäbe als solche auch verändert werden.

Großräumige Pauschalbetrachtungen („Albtrauf“, „Blaue Mauer“) werden hingegen nicht vorgenommen und wären schon aufgrund oftmals bestehender Vorbelastungen als Ausschlusskriterium kaum hinreichend zu begründen.

Konsequent wäre eine umfassende Ausrichtung der Planung an bereits **bestehenden Vorbelastungen**. Dabei ist allerdings wichtig, dass in der Dimension moderner Windkraftanlagen bislang relativ wenige relevante „Vorbelastungen“ bestehen. Zunächst wurden daher Standorte bestehender Windkraftanlagen auf eventuelle Erweiterungsoptionen geprüft sowie etablierte Standorte (ehemalige regionalplanerische Vorranggebiete bzw. rechtskräftige Sonderbauflächen in Bauleitplänen) in die Planung übernommen. Im weiteren Verlauf wurde zudem das Vorhandensein störender Einrichtungen (z.B. Autobahn, Hochspannungstrasse) in die Betrachtung mit einbezogen.

Mit der planerischen Vorgehensweise wird explizit eine Bündelung von Windkraftanlagen an besonders geeigneten Standorten (und damit verbunden auch die Freihaltung entsprechender Zwischenräume) angestrebt. Dabei wurde im Zuge des Auswahlverfahrens auf eine pauschale Mindestgröße von Vorranggebieten verzichtet, da z.B. durch Zerschneidung etc. auch kleinere Flächen für die Errichtung einer Anlagengruppe geeignet sein können. Gegenüber der auf der Grundlage von § 35 BauGB möglichen Einzelfallgenehmigung ohne weitere räumlich koordinierende Vorgaben wird damit eine klare Konzentration und insgesamt geringere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erreicht. Daneben kann die damit angestrebte Anlagenbündelung weitere positive wirtschaftliche und ökologische Effekte haben, etwa durch gemeinsame Erschließungsanlagen.

Insofern werden auch keine Aussagen zur innerhalb von Vorranggebieten möglichen **Mindest- oder Höchstzahl** von Anlagen

getroffen. Solche Angaben hängen von unterschiedlichen Faktoren (Anlagentyp bzw. –dimension, Erschließung, Eigentumsverhältnisse, konkrete Strömungssituation, technische Erfordernisse etc.) ab, die erst im Rahmen der konkreten Standortplanung abgeschätzt werden können.

Die eingeführten **Mindestabstände zwischen einzelnen Anlagengruppen** liegen regelmäßig zwischen 2 und 3 km. Neben der Entfernung können im Einzelfall aber auch die topografische Situation (z.B. Lage auf unterschiedlichen Höhenrücken) sowie die Wahrnehmung aus besonders relevanten Perspektiven maßgeblich sein. Damit stellen die genannten Entfernungen keine festgelegten Grenzwerte dar, sondern sind im Einzelfall weiterer Betrachtungen. Geforderte Mindestabstände von 20 km zwischen Anlagengruppen und 10 km zu Landmarken sind vor dem Hintergrund der damit verbundenen Restriktionswirkung nicht hinreichend zu begründen.

Im Rahmen dieser Vorgehensweise wird zudem berücksichtigt, dass auch durch Anlagengruppen keine unverhältnismäßig ausgedehnten „Anlagengalerien“ entstehen und einzelne Orte bzw. Ortsteile nicht von Windkraftanlagen „umzingelt“ werden. Für die Entscheidung ist im Einzelfall jedoch die tatsächliche Sichtbarkeit der möglicher Anlagen maßgeblich.

Die **Qualitäten des Landschaftsbildes** innerhalb der geplanten Vorranggebiete werden im Umweltbericht beschrieben und fließt damit in die abschließende Gesamtbetrachtung ein.

Die vorgebrachte Anregung, auf **Standorte mit „Fernwirkung“** zu verzichten, bzw. keine Häufung von Windkraftanlagen an besonders exponierten Standorten vorzunehmen, dürfte mit dem Ziel eines weiteren Ausbaus der Windenergienutzung nicht zu vereinbaren sein. Standorte mit ausreichendem Windpotential befinden sich regelmäßig an solchen exponierten Standorten und verfügen damit in den meisten Fällen über eine entsprechende Fernwirkung.

Mit dieser Vorgehensweise kann erreicht werden, dass die zu erwartenden Beeinträchtigungen möglichst reduziert, insbesondere im Vergleich zu einem räumlich nicht koordinierten Ausbau auf der Grundlagen von Einzelfallbetrachtungen.

Fachliche Schutzgebietsausweisungen – insbesondere Landschaftsschutzgebiete und Naturparke

In der Region Stuttgart sind zahlreiche Freiräume als Landschaftsschutzgebiete besonders geschützt. Gemäß Windenergieerlass können entsprechend geschützte Bereiche bei der Auswahl von Vorranggebieten für Windkraftanlagen dennoch nicht pauschal als „Ausschlussgebiet“ betrachtet werden. Vielmehr ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ggf. Befreiungstatbestände vorliegen, bzw. der jeweilige Ordnungsgeber die Eröffnung eines entsprechenden Verfahrens zur Änderung der Abgrenzung in Aussicht stellen kann.

Die Untere Naturschutzbehörden der Landkreise sowie das Regierungspräsidium Stuttgart wurden als zuständige Stellen um entsprechende Stellungnahmen gebeten. Kann auf Grundlage dieser fachlichen Einschätzung weder eine Befreiung noch die Eröffnung eines Änderungsverfahrens erwartet werden, kann das entsprechende Vorranggebiet (bzw. der im LSG gelegene Teil eines Vorranggebietes) nicht weiter verfolgt werden. Ein eigenständiger regionalplanerischer Abwägungsspielraum besteht in dieser Hinsicht nicht.

Inwiefern eine „Befreiung“ auch für (kleinere) Anlagengruppen, und damit auch für die Umsetzung der mit Vorranggebieten angestrebten Bündelungswirkung, erfolgen kann, ist nach aktuellem Sachstand erst auf Grund konkreter Zulassungsanträge zu bestimmen.

In Fällen in denen eine Änderung des Landschaftsschutzgebietes erforderlich wird, ist auf der Grundlage eines qualifizierten Entwurfsbeschlusses durch die Regionalversammlung ein eigenständiges – ergebnisoffenes - Verfahren zur Änderung des jeweiligen Landschaftsschutzgebietes zu durchlaufen. Erst nach – erfolgreichem – Abschluss jedes dieser Verfahren kann der Regionalplan in Kraft gesetzt werden. Der hierzu erforderliche Zeitbedarf ist nicht absehbar. Geboten erscheint es daher, zunächst dort eine entsprechende Befreiungslage zu prüfen, bzw. in die Verfahren zur Änderung der LSG-Abgrenzung zu eröffnen, wo eine konkrete Nachfrage festgestellt werden kann – bzw. konkrete Zulassungsanträge vorliegen oder in Vorbereitung sind.

Eine ähnliche Konstellation stellt sich für Vorranggebiete innerhalb der **Naturparke** dar. Angestrebt wird hier eine pauschale Zuordnung u.a. regionalplanerischer Vorranggebiete zur „Erschließungszone“ der Naturparke, wodurch entsprechende Anlagen entsprechend zulässig wären. Als problematisch dürfte sich in diesem Zusammenhang erweisen, dass die angestrebte Zuordnung zur Erschließungszone erst erreicht werden kann, nach dem entsprechende regionalplanerische Vorranggebiete Rechtskraft erlangt haben (was entsprechend auch für Aussagen auf Ebene der Bauleitplanung gilt). Diese Rechtskraft jedoch erst erreicht werden, wenn die vorgenannten Konflikte im Hinblick auf bestehende Landschaftsschutzgebiete ausgeräumt sind. Da geplante Vorranggebiete innerhalb der Naturparke meist auch in Landschaftsschutzgebieten liegen, zeichnet sich hier ein (zeit- und ressourcenintensiver) Abstimmungsbedarf ab. Auch vor diesem Hintergrund erscheint die angeführte Konzentration

auf konkret erkennbare Vorhaben empfehlenswert.

Inanspruchnahme von Waldflächen

Unabhängig von fachlichen Schutzgebietsausweisungen sind Waldflächen zu beurteilen. Früher galten Waldflächen generell als Ausschlussgebiete. Dies war allerdings weniger auf ökologische Aspekte als vielmehr die vor einigen Jahren noch deutliche geringere Höhe von Windkraftanlagen zurückzuführen. Bei der damals üblichen Nabenhöhe von unter 80 Metern lag der Rotor deutlich im Einflussbereich der durch die Baumwipfel hervorgerufenen Verwirbelungen des Luftstromes. Anlagen mit den derzeit üblichen Nabenhöhen werden von diesen Turbulenzen nicht mehr beeinträchtigt. Ein technisch notwendiger Ausschluss von Waldflächen ist damit nicht mehr zu begründen.

Im Hinblick auf die Wahrnehmbarkeit im Nahbereich sind Waldflächen gegenüber Offenlandstandorten aufgrund der eingeschränkten Sichtbarkeit deutlich besser zu beurteilen. Allerdings sind gerade Waldflächen oftmals auch in ökologischer Hinsicht besonders sensibel und nehmen darüber hinaus besondere Schutzfunktionen wahr (z.B. Erosionsschutz, klimatische Wirkungen etc.). Die besonders wertvollen Kategorien Bann- und Schonwald gelten als Ausschlussflächen. Weitere Waldfunktionen sind im Umweltbericht dargelegt und unterliegen der Abwägung.

„Wald im Verdichtungsraum“ unterliegt zudem einer besonderen landesplanerischen Sicherung, über die im Rahmen einer gegebenenfalls erforderlichen Waldumwandlungsgenehmigung zu entscheiden ist. Die entsprechenden Aussagen der hierfür zuständigen Stellen finden sich in der im Umweltbericht dargelegten Vorabeinschätzung.

Berücksichtigung der Erholungsnutzung / Touristischen Bedeutung

Eine besonders wichtige Freiraumfunktion ist, insbesondere im Verdichtungsraum, in der Nutzung als Naherholungsfläche zu sehen. In einigen Teilräumen (z.B. Schwäbische Alb, Schwäbischer Wald) treten hierzu auch touristische Funktionen. Die Wirkung von Windkraftanlagen auf diese Funktionen resultiert primär auf der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Lärmemission in Bereichen, die der „ruhigen Erholung“ vorbehalten sein sollen.

Bei der Auswahl von besonders herausragenden Landschaftselementen („Landmarken“) wurden die in dieser Hinsicht besonders sensiblen Bereiche (z.B. Burgruinen, bekannte Aussichtspunkte) berücksichtigt. Eine weitergehende Restriktionswirkung würde hingegen einer besonderen Begründung bedürfen, da gerade im Verdichtungsraum viele Erholungsbereiche bereits einer gewissen Vorbelastung (etwa Verkehrslärm, Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes)

unterliegen. Zu berücksichtigen ist außerdem, dass gerade im dichter besiedelten Teil der Region nahezu alle Freiflächen in gewisser Hinsicht auch der Naherholung dienen. Zudem liegen Erfahrungsberichte aus verschiedenen Teilen Deutschlands vor, denen zu Folge Windräder auch als gezielte „Anlaufpunkte“ für Wanderungen, Radtouren etc. dienen.

Je nach Ausprägung der einzelnen Erholungsbereiche können die einzelnen Faktoren allerdings im Rahmen der Abwägung unterschiedlich zu gewichten sein, insbesondere in besonders sensiblen, wenig vorbelasteten und naturnahen Bereichen.

Bestehende regionalplanerische Ausweisungen

Die Neuausweisung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen macht eine umfassende Abstimmung mit den übrigen im Regionalplan enthaltenen Planaussagen erforderlich. Von besonderer Bedeutung – und im Beteiligungsverfahren mehrfach thematisiert – sind in diesem Zusammenhang die Regionalen Grünzüge, die dem Schutz des großräumigen Freiraumzusammenhangs dienen.

Der Freiraum in einer dicht besiedelten und prosperierenden Region steht unter anhaltendem Nutzungsdruck. Um dennoch eine verbindliche Sicherung der verschiedenen Freiraumfunktionen gewährleisten zu können, sind im Regionalplan „Grünzüge“ als verbindliche Ziele ausgewiesen. Diese Zielformulierung erfolgte allerdings vor der mit breiter gesellschaftlicher Mehrheit getroffenen Entscheidung, die Nutzung Erneuerbarer Energien massiv auszubauen. Zudem wurden die im Regionalplan bislang ausgewiesenen Vorranggebiete für Windkraftanlagen mit Änderung des LplG aufgehoben, so dass die Errichtung von Windkraftanlagen in der Region Stuttgart allenfalls in einem sehr begrenzten Umfang zulässig ist. Im Rahmen der damit erforderlich werdenden Regionalplanfortschreibung ist insofern eine Überprüfung der im Freiraum zulässigen Nutzungen vorzunehmen, die insbesondere auch der veränderten Prioritätensetzung und Rechtslage Rechnung trägt.

Im Rahmen der methodischen Vorgehensweise stellen **Regionale Grünzüge** kein Ausschlusskriterium dar. Die ihnen im Einzelfall zugrundeliegenden Einzelaspekte (Biotopstruktur, Bodenqualität etc.) sind allerdings im Umweltbericht vollständig dargestellt und gehen insofern in die Entscheidungsfindung ein. Dennoch erfolgt mit der Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen eine deutliche Verschiebung der im Freiraum zulässigen Nutzungen – denn die Errichtung von Windkraftanlagen ist innerhalb des Regionalen Grünzuges regelmäßig nicht zulässig. Allerdings ist diese Vorgehensweise keine – wie in Stellungnahmen angemerkt - „Massen- Ausnahmegenehmigung“ sondern das Ergebnis eines umfassenden Planungsverfahrens.

Der Gefahr, dass Windkraftanlagen als „Türöffner“ für eine weitere bauliche Nutzung des Freiraumes dienen, wird dadurch begegnet, dass für alle übrigen Vorhaben die bisherige restriktive **Wirkung des Regionalen Grünzuges beibehalten** wird. Die bisweilen geforderte Aufnahme einer Rückbauverpflichtung als Planziel im Regionalplan entspräche nicht der regionalplanerischen Vorgehensweise, wird jedoch im Genehmigungsverfahren ohnehin verbindlich eingefordert und gesichert.

Berücksichtigt werden in diesem Zusammenhang insbesondere auch die im Regionalplan ausgewiesenen Schwerpunkte für die Siedlungsentwicklung bzw. die den Gemeinden im Rahmen der Bauleitplanung offen stehenden Option zur weiteren **Gestaltung der Siedlungsentwicklung**. Die bisweilen befürchtete „massive Beeinträchtigung der Entwicklungsmöglichkeiten“ ist vor diesem Hintergrund nicht zu begründen. Anders als in einigen Stellungnahmen geäußert, wird durch diese Vorgehensweise die jeweilige Planungssicherheit nicht beeinträchtigt, sondern durch die nach Rechtskraft des Regionalplans bestehende klare Regelung gerade gestärkt.

Beteiligung / Kommunikation

Vorgetragen wurden mehrfach auch Anregungen zur **Durchführung des Offenlageverfahrens**. Es habe eine zu geringe Information der Bürger stattgefunden, weitere und verständlichere Aufklärung wird gefordert. Nach den gesetzlichen Bestimmungen erfolgt im Rahmen der Regionalplanung eine Information der Bürger durch Offenlegung des Planentwurfs sowie Darstellung im Internet. Diese Anforderungen werden bei den durch den Verband Region Stuttgart durchgeführten Verfahren regelmäßig durch Informationsveranstaltungen in allen von der Planung berührten Teilräumen der Region ergänzt.

Der dafür angesetzte Zeitrahmen orientiert sich an den gesetzlichen Bestimmungen, wobei auch Anregungen, die lange nach (offiziell) Ende der Beteiligungsfrist eingegangen sind, in der Darstellung berücksichtigt wurden. Wichtig ist zudem, dass eine solche Bürgerbeteiligung nur in einem Planungsverfahren, nicht jedoch in einem regulären Einzelgenehmigungsverfahren stattfinden muss. Im Zuge der (eigentlich gesetzlich vorgesehenen) Einzelfallgenehmigung von Windkraftanlagen wäre daher eine Bürgerinformation im Regelfall nicht erfolgt.

Abschluss des Planungsverfahrens / Abwägungsentscheidung

Das Planungsverfahren besteht aus der Erarbeitung eines Planentwurfes mit umfassendem Umweltbericht, dessen öffentlicher Auslegung, der intensiven Auseinandersetzung mit den dazu von Öffentlichkeit, Gemeinden und Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und der abschließenden Gesamtabwägung aller relevanten Aspekte durch die Regionalversammlung. Rechtskraft erlangt der Regionalplan mit Genehmigung durch das zuständige Ministerium für Verkehr und Infrastruktur und entsprechender öffentlicher Bekanntmachung.

Im laufenden Verfahren zeichnet sich ab, dass diese Rechtskraft erst erreicht werden kann, wenn die in Konflikt stehenden Landschaftsschutzgebiete in entsprechenden Verfahren überprüft und ggf. geändert sind. Da der Zeitraum bis zur Abschluss dieser Verfahren gegenwärtig nicht abgeschätzt werden kann, wurde mit der für die Genehmigung des Regionalplans zuständigen Obersten Landesplanungsbehörde zunächst die Beratung und Entscheidung der Regionalversammlung zu einem „qualifizierten Zwischenbeschluss“ vereinbart. Auf dieser Grundlage sollen dann entsprechende Verfahren zur Änderung von LSG eröffnet und im Einzelfall Zielabweichungsverfahren zur Zulassung einzelner Vorhaben durchgeführt werden können.

Damit kann trotz der bestehenden Unsicherheiten und Verfahrenserfordernisse ein räumlich koordinierter Ausbau der Windenergie erreicht werden, der sowohl regional- wie fachplanerischen Anforderungen entspricht und auch Gegenstand einer breiten Öffentlichkeitsbeteiligung war.

Der eigentliche Satzungsbeschluss kann erst nach Abschluss der Verfahren zur Änderung berührter LSG gefasst werden. Zu diesem Zeitpunkt besteht dann die Möglichkeit bzw. das Erfordernis einer Anpassung des Planentwurfes an die

- erfolgten Änderungen von LSG bzw. entsprechend erteilte Befreiungen;
- Ergebnisse der Einzelfallbetrachtungen zu den Belangen der Flugsicherung;
- abschließende Einschätzung zur Berücksichtigung des Wetterradars;
- durchgeführten Zielabweichungsverfahren
- sowie die aktuelle Standortnachfrage bzw. den tatsächlich benötigten Flächenbedarf.

Rechtliche Wirkung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen

Die entsprechenden Vorranggebiete stellen „regionalplanerische Letztentscheidungen“ dar und sind als solche für Genehmigungsbehörden und Träger der Bauleitplanung im Rahmen der bestehenden Vorgaben zu berücksichtigen. Damit werden in erster Linie der Windkraftnutzung entgegenstehende Planungen und Maßnahmen innerhalb der Vorranggebiete unzulässig. Im Zusammenwirken mit den übrigen Zielaussagen des Regionalplanes ergibt sich eine den Rahmenbedingungen der Region Stuttgart angemessene Koordination zwischen der Nutzung der Windenergie und weiteren Freiraumfunktionen.

Die Gemeinden haben als Träger der Bauleitplanung die Möglichkeit, die Vorranggebiete maßstabsgerecht auszuformen und ergänzende Festlegungen (etwa konkrete Anlagenstandorte) zu treffen. Regelmäßig besteht jedoch kein Bedarf an einer zusätzlichen bauleitplanerischer Regelung.

Bis zur Rechtskraft des (fortgeschriebenen) Regionalplanes haben die geplanten Vorranggebiete gemäß aktueller Beschlusslage den Charakter von „in Aufstellung befindlichen Zielen der Regionalplanung“ und sind also solche im Rahmen von Abwägungsentscheidungen zu berücksichtigen.

Genehmigungsverfahren

Die **Durchführung** des Genehmigungsverfahrens erfolgt regelmäßig durch die dafür zuständigen Behörden (i.d.R. den Landratsämtern) nach den dafür geltenden Bestimmungen. Die in diesem Zusammenhang von mehreren Einsendern geforderten, darüber hinausgehenden Maßnahmen (etwa freiwillige Bürgerbeteiligung, Ortsbegehungen etc.) sind Sache der zuständigen Stelle und nicht Gegenstand der Regionalplanung.

Im Rahmen der Genehmigung ist über die Zulässigkeit eines jeweils konkreten Anlagentyps zu befinden. Maßgeblich ist dabei die Einhaltung geltender Bestimmungen. Einschränkungen der Anlagendimension (max. Höhe, max. Rotordurchmesser) bedürfen dabei ebenfalls einer hinreichenden Begründung. Insbesondere Aussagen zur **Anlagenhöhe** können dabei regelmäßig nur für konkrete Standorte getroffen werden, da z.B. innerhalb der Vorranggebiete z.T. beachtliche Niveauunterschiede festgestellt werden können. Damit kommt eine Begrenzung der Anlagenhöhe im Regelfall nicht in Betracht.

In diesem Zusammenhang sind auch Fragen der **Standfestigkeit**, des Platzbedarfs für Aufbau und Wartung sowie das Vorhandensein einer ausreichenden **Erschließung** zu prüfen. Auch besondere standortbezogene Aspekte (Gefährdung durch

Eiswurf, negative Wirkung auf landwirtschaftliche Produkte oder Beeinflussung der Windströme, etwa als Wirkung auf benachbarte Windkraftanlagen) finden in diesem Zusammenhang Berücksichtigung. Ebenfalls festgelegt werden in diesem Zusammenhang die erforderlichen naturschutzrechtlichen **Kompensationsmaßnahmen**, ggf. auch für Erschließungsmaßnahmen. Auch **Regelungen zum Rückbau** können in diesem Zusammenhang verbindlich festgelegt werden.

Ebenfalls angeführte Bedenken zum Austritt von Schmieröl, Brandfällen, Rotorbruch etc. dürften regelmäßig durch die Typengenehmigung der Anlage selbst genehmigt sein. Für die Standortbeurteilung in regionalem Maßstab sind diese Aspekte nicht maßgeblich.

Weitergehende Aspekte

Im Beteiligungsverfahren wurden unterschiedliche Anforderungen formuliert, die grundsätzlich außerhalb öffentlich-rechtlicher Steuerungsmöglichkeiten liegen. Eigentumsrechtliche Aspekte des Grundstückverkehrs, Bevorzugung besonderer Unternehmen oder Beteiligungsformen oder die Offenlage von Erträgen und Bilanzen können weder im Regionalplan noch im Zulassungsverfahren durchgesetzt werden.

Tabellarische Darstellung der nicht-standortbezogenen Anregungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung Grundsatzfragen zur Erforderlichkeit der Energiewende und der Nutzung der Windenergie

(Siehe dazu auch die vorgenannten allgemeinen Ausführungen zu den einzelnen Aspekten)

Allgemeine Aspekte

Belang 1. Beteiligung	Regionalplanerische Wertung
<ul style="list-style-type: none"> • Ballungszentren von weiteren Belastungen freihalten • Region dicht besiedelt und intensiv genutzt (Naherholung wichtig) 	<p>Eine räumliche Steuerung der Windenergie kann nur erreicht werden, wenn konkrete Standorte gesichert werden.</p> <p>Geeignete Standorte stehen grundsätzlich zur Verfügung. Über den Umfang der Vorranggebietsausweisung ist im Zuge der Abwägung zu entscheiden.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Mindestens landesweite Alternativenprüfung • Standorte in windreicheren Gebieten - Norddeutschland • Hochflächen im sonnigen Süden Photovoltaik • Bestehende Standorte weiter ausbauen / andere Standorte (Autobahn, Eisenbahntrassen, brachliegende Wiesenflächen, dünner besiedelte Gebiete ohne Erholungswert; off-shore, ...), • Aufbau auf (überdüngten Mais-)Äckern sinnvoller, da mehr Nähe zu Verbrauchern • WKA's ersetzt kein Kohlekraftwerk – Platzbedarf 571mal größer und Energieerzeugung vom Windangebot abhängig und nicht grundlastfähig, • Fehlen einer Prognose über Einspar- und Reduzierungspotentiale 	<p>Eine pauschale Verlagerung auf andere Standorte oder andere Energiequellen kommt als Planungsstrategie nicht in Betracht.</p>
Belang 2. Beteiligung	Regionalplanerische Wertung
<ul style="list-style-type: none"> • Denkmalschutzrechtliche Belange werden nicht berücksichtigt. Auf der Grundlage des Gesetzes zum Schutz der Kulturdenkmale (DSchG) sind schützenswerte Gebäude u.ä. unter besonderen Schutz gestellt. 	<p>Die im regionalplanerischen Maßstab erkennbaren Denkmale sind im Umweltbericht dargestellt und entsprechend berücksichtigt.</p> <p>Die zuständigen Stellen sind zudem am Verfahren beteiligt.</p> <p>Eine zusätzliche standortbezogene Betrachtung erfolgt zudem im Genehmigungsverfahren.</p>

<ul style="list-style-type: none"> Schon die Ausweisung von Vorranggebieten beeinträchtigt die weiteren Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden. 	<p>Berücksichtigt werden im Rahmen des Planungsverfahrens insbesondere auch die im Regionalplan ausgewiesenen Schwerpunkte für die Siedlungsentwicklung bzw. die den Gemeinden im Rahmen der Bauleitplanung offen stehenden Optionen zur weiteren Gestaltung der Siedlungsentwicklung. Die befürchtete Beeinträchtigung der Entwicklungsmöglichkeiten ist vor diesem Hintergrund nicht zu begründen.</p>
---	--

Grundsatzfragen zur Erforderlichkeit der Energiewende und der Nutzung der Windenergie

Belang 1. Beteiligung	Regionalplanerische Wertung
<ul style="list-style-type: none"> WKA's sind unwirtschaftlich Wirtschaftlichkeit (mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten)/unwirtschaftlich ohne Wind Gefordert werden belegbare Untersuchung zur Wirtschaftlichkeit 23.000 WKA's in Deutschland – „aber keine grundlastfähige Energiequelle“ 	<p>Weitergehende und wesentlich grundsätzlichere Betrachtungen etwa zur prinzipiellen Notwendigkeit der „Energiewende“, der Zweckmäßigkeit der Regelungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) oder des Umfangs des Stromexportes sind nicht Gegenstand der regionalplanerischen Betrachtung.</p>
<ul style="list-style-type: none"> Stromexport absenken Für Rekordhoch des deutschen Stromexports wird großes und unmenschliches Opfer dafür zugemutet Bestehende Überkapazitäten nutzen Erst alle Einsparpotentiale ausschöpfen/ Steuergelder dafür verwenden Einsparung von Energie (z.B. warmes Wasser durch Sonnenkollektoren) Energieeinsparungen besser nutzen Ausweisung weiterer Vorranggebiete steht in keiner Korrelation zu Einsparung beim Verbrauch nicht nachwachsender, fossiler Brennstoffe Erst Speicherkapazitäten schaffen, dann neue Erzeuger Zuerst Ausbau von Wasserkraftwerken im Südschwarzwald Windkraft nicht zwingend- andere regenerative Energien lukrativer/höheres Potential (PV/Solar) keine Versorgungssicherheit mit Wind, Photovoltaik Realisierung unterirdische Nord-Süd-Trassen (auch Gasleitungen nach Energieumwandlung) ; Leitungen entlang der Autobahn Mix der Energiequellen besser, kleine Windräder auf bestehende Strommasten Regionale Ressourcen nutzen Windenergie erst noch ausführlicher erforschen und prüfen hinsichtlich möglicher Gesundheitsprobleme 	<p>Der Umgang mit Strom wie auch die vorrangige Nutzung von Einsparpotentialen oder der Erschließung anderer regenerativer Energiequellen können, unabhängig von deren möglicher Effizienz, durch die Regionalplanung nicht vorgegeben werden.</p> <p>Die Ausweisung von Vorranggebieten ist vor diesem Hintergrund insbesondere auch im Zusammenhang mit der planerischen Koordination entsprechender Standorte zu sehen. Ohne positive Planaussagen kann eine solche räumliche Steuerung nicht erreicht werden</p>

<ul style="list-style-type: none"> • Verschwendung von Steuergeldern (wg. Subventionen– auch für Abbau von „Ruinen“) • Zu hohe Subventionen und Kosten bei wenig Betriebsstunden • Keine Gewerbesteuer-Einnahmen – Umlage auf Steuerzahler • Kein Verhältnis Schaden-Nutzen • Wirtschaftlichkeitsberechnungen gehen von 25a Nutzungsdauer aus – unrealistisch wg. techn. Fortschritt • Langzeitfunktion nicht gewährleistet • Strompreise steigen wegen Unrentabilität, Kostensteigerung bei Stromverbrauchern • Nach Auslauf der Subventionen muss WKA durch größeres ersetzt werden (wg. nötigem Ertrag) • Keine Subventionen/ Ausgleichszahlungen wenn keine Stromlieferung, • Wirtschaftlichkeit muss ohne Subventionen sicher sein • Breite Diskussion der Gewinnerzielungsabsichten von Investoren und Anlagenherstellern • CO₂-Bilanz Baumaterial/ Baumaschinen/ verlorene Bäume gegenrechnen 	<p>Die hierzu vielfach vorgetragenen Argumente umfassen insbesondere das Thema „Subventionsbedarf“, den Einsatz von Steuergeldern, das Kosten-Ertragsverhältnis oder die „negativen CO₂-Bilanz von Windkraftanlagen“. Im Rahmen der regionalplanerischen Betrachtung können diese Belange der im LplG geforderten Ausweisung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen nicht entgegengehalten werden.</p>
---	--

Belang 2. Beteiligung	Regionalplanerische Wertung
<ul style="list-style-type: none"> • Bestehende Überkapazitäten nutzen, verwendete Steuergelder sollten vielmehr eine Reduzierung der Überkapazitäten vorantreiben • Im Sommer 2013 mussten viele Anlagen abgestellt werden, weil die Infrastruktur nicht in der Lage war die Energie aufzunehmen und es noch keine geeigneten Speichermöglichkeiten gibt. • Windkraftanlagen produzieren Strom 2. Klasse: Strom kann nicht bedarfsorientiert produziert werden und muss immer durch sogenannte Schattenkraftwerke ergänzt werden. • Mit jeder weiteren Anlage wird der Strom teurer. Wegen sozialer Verantwortung darf Strom nicht beliebig teuer werden. • Die Energiewende sollte noch nicht beschlossen und durchgesetzt werden, da die Erschließung und Einspeisung sowie die Speicherung und die geregelte Nutzung noch nicht entwickelt, und die gesundheitlichen Auswirkungen noch nicht untersucht wurden. • Es dürfen keine Energiegewinnungsformen umgesetzt werden, bei denen die Pleiten fester Bestandteil zu sein scheinen, da die Risiken nicht eingeschätzt werden können. • Jede neue Windkraftanlage in Baden-Württemberg wird dazu führen, dass Kohlestrom zum erneuten Anstieg des klimafeindlichen CO₂-Ausstoßes beiträgt. Da der Wind nicht planbar ist, müssen Kohlekraftwerke als Stützkraftwerke eingesetzt werden. • Werden Rückbaukosten der Windenergieanlagen auch nach Insolvenz eines Unternehmens hinaus finanziell abgesichert die sonst nach dem Betrieb als Bauruinen die Landschaft verschandeln. 	<p>Die hierzu vorgetragenen Argumente umfassen insbesondere „Subventionsbedarf“, den Einsatz von Steuergeldern, das Kosten-Ertragsverhältnis oder die „negativen CO₂-Bilanz von Windkraftanlagen“. Im Rahmen der regionalplanerischen Betrachtung können diese Belange der im LplG geforderten Ausweisung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen nicht entgegengehalten werden.</p> <p>Auch die vorrangige Nutzung von Einsparpotentialen oder der Erschließung anderer regenerativer Energiequellen können, unabhängig von deren möglicher Effizienz, durch die Regionalplanung nicht vorgegeben werden.</p>

Fehlende bundes-/landesweite Planungskonzeption/ Netzausbaustrategie

Belang 1. Beteiligung	Regionalplanerische Wertung
<ul style="list-style-type: none"> Energiepolitisches Gesamtkonzept gefordert Abstimmung Bund-Länder über Gesamtplanung /Aufgabenteilung Koordination der Ausbauziele bundesweite, oder mindestens im Land. 	<p>Forderungen sinnvoll, aber außerhalb regionalplanerischer Zuständigkeiten</p>
Belang 2. Beteiligung	Regionalplanerische Wertung
<ul style="list-style-type: none"> Energiepolitisches Gesamtkonzept (Windkraftanlagen, Stromnetze, Speicherkapazitäten) gefordert Fachleute sprechen von derzeit maximal 20% Windstrom den ein Netz verkraften kann. Eine Grundversorgung mit Windstrom ist bei der derzeitigen Technik also nicht möglich. Die hohe Anzahl der Standorte wurde nicht mit einer Bedarfsanalyse verknüpft, ebenso wird über keine Möglichkeiten der Stromeinsparung nachgedacht. Die bisherigen Hochspannungsmasten reichen noch nicht aus, es werden zur Netzanbindung noch weitere gebaut werden müssen. 	<p>Forderungen sinnvoll, aber außerhalb regionalplanerischer Zuständigkeiten.</p> <p>Bei der Nutzung der Windenergie geht es um einen Beitrag durch erneuerbare Energien und um die regionalplanerisch relevante räumliche Abstimmung von Vorranggebieten.</p>
<ul style="list-style-type: none"> Es sollten nicht in den Bereichen Windräder erstellt werden, in denen andere Gemeinden ihre Naturschutzausgleichsflächen ausweisen. Windkraftträder sollten aber auch nicht weit weg von den Verbrauchern aufgestellt werden. Dort wo bereits hohe Strommasten stehen oder Industrie und Stadt das Naturbild bereits zerstört haben, ist ein Windrad als Energieerzeuger ortsnah, netzstützend und ohne große Leistungsverluste richtig aufgehoben. Es sollten nur Windparks mit 20 bis 30 Windrädern in möglichst engem Abstand bei dünner Besiedelung, ebenen, industriell genutzten Flächen und mit kurzen Verkehrsanbindungen erstellt werden. 	<p>Die Auswahl geeigneter Vorranggebiete erfolgte in einem flächendeckenden systematischen Suchlauf. Geeignete Standorte für Windkraftanlagen stehen dabei nur in begrenztem Umfang zu Verfügung.</p> <p>Die angeführte Berücksichtigung von Vorbelastungen bzw. ökologischer Wertigkeit wurde im Auswahlverfahren bereits berücksichtigt.</p> <p>Die angeführte Größenordnung kann in der Region Stuttgart allenfalls in Ausnahmefällen erreicht werden. Aufgrund der bundesrechtlichen Privilegierung von Windkraftanlagen – auch als Einzelanlage - ist eine solche Vorgabe nicht möglich.</p>
<ul style="list-style-type: none"> Kommunalpolitiker behaupten, dass lokale Windkraftanlagen keine neuen Stromtrassen benötigen. Es wird bislang unterschlagen, dass auch Windkraftanlagen ans Stromnetz angebunden werden müssen. Dieselben Politiker behaupten auch, dass eine zentrale Versorgung aus Norddeutschland eine beträchtliche Zunahme von Stromtrassen durch Deutschland nach sich ziehen würde. Allerdings wird die bestehende Stromtrasse von Neckarwestheim nach Mühlhausen für den Windstrom modernisiert. 	<p>In der Region Stuttgart ist eine Anbindung an das vorhandene dichte Verteilernetz für dezentraler Windkraftanlagen über relativ kurze Wege möglich.</p> <p>Die Diskussion um Stromtrassen bezieht sich auf Zuleitungen aus Nord- nach Süddeutschland und steht in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit der geplanten Ausweisung von Vorranggebieten.</p>

Planungsmaßstab und planerische Vorgehensweise

Belang 1. Beteiligung	Regionalplanerische Wertung
<ul style="list-style-type: none"> Planung missachtet BauGB §35, der Bauverbot im Außenbereich regelt 	<p>Die Privilegierung nach § 35 BauGB ist Anlass für eine regionalplanerische Regelung, da die Errichtung von Windkraftanlagen im Außenbereich damit ausdrücklich ermöglicht wird.</p>
<ul style="list-style-type: none"> Gesetzliche Ausschlussgebiete ausweisen Nur beste Standorte als Vorranggebiete ausweisen; zunächst solche, die Lebens- und Erholungsraum am wenigsten berühren, bis verlässliche Standards gefunden sind – v.a. mit größter Entfernung zu Wohnobjektive Es wird eine Regionalplanung gefordert, die größere Teile des ländlichen Raums vor technischer Überformung durch Windräder freihält. Es wird die Konzentration der Anlagen an wenigen unsensiblen Standorten gefordert Es wird gefordert, die Anzahl der Standorte auf ein für die Bewohner der Region Stuttgart verträgliches Maß zu reduzieren Nachvollziehbare Standortsuche Standorte übereilt und ohne notwendige Untersuchungen 	<p>Nach den Vorgaben des LplG sind solche Gebiete für Windkraftanlagen nicht mehr zulässig.</p> <p>Mit dem Planungsverfahren sollen Vorranggebiete an besonders geeigneten Standorten ausgewiesen werden. Im Rahmen eines transparenten, methodisch fundierten Verfahrens werden dazu bestehende Restriktionen und Eignungskriterien berücksichtigt.</p> <p>Über den Umfang der Ausweisung ist abschließend im Rahmen der Gesamtabwägung zu entscheiden.</p>
<ul style="list-style-type: none"> Kleinwindanlagen bis 10m Höhe genehmigungsfrei Planung daher nachbessern um diese ebenfalls zu erfassen. 	<p>Kleinwindanlagen mit einer Höhe von bis zu 10 Metern sind regelmäßig nicht raumbedeutsam und können von regionalplanerischen Regelungen als Einzelvorhaben nicht erfasst werden.</p>
<ul style="list-style-type: none"> Regionale Grünzüge wurden schon mehrfach zurückgenommen, Beitrag zu „Industrialisierung der Landschaft“ Der größte Teil der Vorranggebiete befindet sich in Gebieten, in denen andere Schutzgüter den Bau von WKA's grundsätzlich ausschließen und kommt somit einer Massenausnahmegenehmigung gleich 	<p>Vorgehensweise zur Fortschreibung des Regionalplans orientiert sich an den bestehenden rechtlichen Vorgaben und den verfügbaren planerischen Instrumenten. Nur im Rahmen eines solchen schlüssigen gesamträumlichen Konzeptes kann eine räumliche Koordination der Windenergienutzung mit den übrigen im Regionalplan ausgewiesenen Zielaussagen abgestimmt werden. Damit ist eine Rücknahme der Schutzwirkung des Regionalen Grünzuges verbunden, die aber auf diesen Zweck und die als Vorranggebiete für Windkraftanlagen ausgewiesenen Bereiche begrenzt ist. Das dazu erforderliche Planungsverfahren unterscheidet sich von einer einzelfallbezogenen „Ausnahmegenehmigung“ erheblich – zumal in sehr großen Bereichen des Regionalen Grünzuges auch in Zukunft Windkraftanlagen unzulässig bleiben.</p>
<ul style="list-style-type: none"> Negative Bevölkerungsentwicklung durch Windkraftnutzung in einzelnen Gemeinden Suche nach Fachkräften erschwert durch verminderten Zuzug Bevölkerungsschwund (Fachkräfteschwund)/Verlust von Finanzkraft Schafzucht, Weidefläche genau gegenüber der geplanten WKA's - Irritation der Schafe durch drehende Flügel – Untersuchung der Risiken gefordert Standortentscheidung gut abwägen (Sorgen und Argumente überdenken) 	<p>Weitergehende planerische Aspekte werden im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption in die Gesamtabwägung eingestellt.</p>

Belang 2. Beteiligung	Regionalplanerische Wertung
<ul style="list-style-type: none"> Planung missachtet BauGB §35, der Bauverbot im Außenbereich regelt (Durch die zu erwartenden überdimensional hohen Anlagen wird die natürliche Eigenart der Landschaft und der Erholungswert zerstört, zumindest aber unangemessen beeinträchtigt, gleiches gilt für die Kulturlandschaft in diesem Bereich) 	<p>Die Privilegierung nach § 35 BauGB ist Anlass für eine regionalplanerische Regelung, da die Errichtung von Windkraftanlagen im Außenbereich damit ausdrücklich ermöglicht wird. Die angeführten negativen Auswirkungen sollen durch die planerische Konzeption zumindest reduziert werden.</p>
<ul style="list-style-type: none"> Planungsziele und Planungsgrundsätze des Verband Region Stuttgart sind strikt einzuhalten und dürfen nicht relativiert werden. Hierzu zählen insbesondere: Unbelastete Bereiche sind von Windkraftanlagen freizuhalten. Windkraftanlagen sollen gebündelt und die Standorte konzentriert werden, deshalb keine Vorranggebiete die kleiner sind als 20 ha. Auch sollen Umzingelungen von Siedlungen vermieden werden (Räumlicher Überlastungsschutz). Die Windkraftanlagen zerstören das natürliche Landschaftsbild und führen zu einer Industrialisierung der Landschaft. 	<p>Die Planungsziele und Planungsgrundsätze werden bei der Festsetzung der Vorranggebiete eingehalten. Hierzu zählt insbesondere auch das Bündelungsprinzip.</p>
<ul style="list-style-type: none"> Nach dem Bundesverwaltungsgericht ist bei einer Zurverfügungstellung von 20 – 25 % der Potentialflächen der Windkraft ausreichend Raum gewährt, und es liegt keine Verhinderungsplanung vor. Der Verband Region Stuttgart hat also keinen Anlass für diese Maximalplanung. Es könnte also auf Vorranggebiete in Schutzgebieten und Wäldern verzichtet werden. Es ist auch nicht nachvollziehbar, warum bei einem Ausbauziel von 1200 Windkraftanlagen in Baden-Württemberg davon bis zu 500 in der dicht besiedelten Region Stuttgart stehen sollen. 	<p>Ziel ist die Bereitstellung eines substantiellen Planungsbeitrages. Über die konkret auszuweisenden Vorranggebiete ist im Zuge der Gesamtabwägung auch unter Berücksichtigung Ergebnisse der Beteiligungsverfahren zu entscheiden.</p> <p>Zu berücksichtigen sind dabei auch die noch nicht abschließend geklärten Aspekte und daraus möglicherweise resultierende Hinderungsgründe für die Anlagengenehmigung.</p>
<ul style="list-style-type: none"> Standortentscheidung gut abwägen (Sorgen und Argumente überdenken)/ Der Beitrag zum Klimaschutz wird durch andere negative Umweltauswirkungen von Windkraft kompensiert und überlagert (z.B. Entwaldung, Beeinträchtigung der Landschaft) Es wurde ein Planungsgrundsatz über die Bündelung von Windkraftanlagen zu Gruppen beschlossen. Durch das Argument, dass die Bündelung auch über mehrere kleine Flächen erreicht werden kann wird die Planung aber beliebig. Es darf kein Vorranggebiet ohne Kopplung an eine höhenmäßige Beschränkung ausgewiesen werden. Planung darf nicht ergebnisorientiert sein, um möglichst viele Vorranggebiete ausweisen zu können. Vielmehr sind alle öffentlichen und privaten Belange abzuwägen. Prüfungen und Bewertungen dürfen nicht auf nachfolgende Planungen oder Genehmigungsverfahren verlagert werden. Die jetzige Regionalplanung ist rechtlich nicht zulässig, da die Standorte von den Gemeinden und Landkreisen nach Bedarfsplanung ausreichen würden. Windräder dürfen nicht die Natur zerstören. Sie sollen dort gebaut werden wo es ökonomisch und ökologisch vertretbar ist 	<p>Mit dem Planungsverfahren sollen Vorranggebiete an besonders geeigneten Standorten ausgewiesen werden. Im Rahmen eines transparenten, methodisch fundierten Verfahrens werden dazu Vorranggebiete nach Restriktions- und Eignungskriterien abgegrenzt. Dabei gehen ökologische wie ökonomische Erwägungen in die Betrachtung ein.</p> <p>Die angeführte Koppelung an kommunale Bedarfe ist nicht möglich, wenn eine effektive räumliche Steuerung erreicht werden soll. Auch auf der Ebene der Bauleitplanung wäre ggf. ein entsprechend „substantieller“ Beitrag zu erbringen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> Fehlentscheidungen wie die Baugenehmigung von Windkraftanlagen gegen den Willen der Bevölkerung können ein Pulverfass entzünden Normale Bürger und Unternehmen werden bei Baugenehmigungen ungleich behandelt (Bau von Geräteschuppen auf einer Streuobstwiese – Bau von Windkraftanlagen) 	<p>Weitergehende Aspekte zu den Genehmigungsverfahren sind nicht Gegenstand der regionalplanerischen Betrachtung</p>

<ul style="list-style-type: none"> • Der Verband Region Stuttgart soll seinen Handlungs- und Ermessensspielraum zugunsten von Mensch, Natur und Landschaft voll ausschöpfen. Er muss seiner Vorsorgepflicht gerecht werden, um Gefahren und Risiken bestmöglich auszuschließen. Hierbei ist von tatsächlichen Sachverhalten und Erfahrungswerten auszugehen, ein starres Festhalten an den unzureichenden Empfehlungen des Windenergieerlasses ist nicht sachgerecht. 	<p>Im Zuge der Beratung und Entscheidungsfindung werden die verschiedenen Belange untereinander und gegeneinander entlang der geltenden Maßstäben abgewogen. Die genannten Inhalte des Winderlasses bilden dabei eine wichtige, aber keinesfalls abschließende Grundlage.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Es wird vom Verband behauptet, dass Windkraftanlagen eine typische Außenbereichsnutzung darstellen und keine Industrialisierung zu erwarten ist. Bei einer Menge von 500 geplanten Windkraftanlagen mit 200 Metern Höhe kann eine Industrialisierung aber nicht abgestritten werden. 	<p>Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption wurden flächendeckend geeignete Standorte ermittelt. Erhebliche Belastungen durch Siedlungsflächen und Infrastruktureinrichtungen sind dabei in zahlreichen Teilräumen der Region Stuttgart vorhanden. Weniger belastete Bereiche sind daher von besonderer Bedeutung. Allerdings stellen Windräder eine typische Außenbereichsnutzung dar, die – insbesondere in der zu erwartenden Dimension und unter Berücksichtigung der verschiedenen Maßnahmen zur Reduktion der Eingriffe in das Landschaftsbild – keine „Industrialisierung“ erwarten lässt. Der Umfang tatsächlich errichteter Windräder steht im Übrigen nicht fest</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Die Auseinandersetzung mit öffentlichen und privaten Belangen wird auf nachgelagerte Ebenen oder das Genehmigungsverfahren verschoben. Laut einem Urteil des BayVGH können mehrere weiche Ausschlusskriterien aber auch einer Windkraftanlage entgegenstehen. Somit stellt der derzeitige Planungsentwurf keine Grundlage für eine weitere Planung dar. 	<p>Die Planung orientiert sich nicht nur an „harten“ Ausschlusskriterien, sondern berücksichtigt auch die angeführten „weichen“ Kriterien, die ggf. auch zum Ausschluss führen können .</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Der Windenergieerlass stellt keine Rechtsnorm dar. Er gibt keine verbindlichen Vorgaben für Kommunen, sondern gibt nur Handlungsempfehlungen. Die Verweise des Verbands auf dessen Vorgaben werden oft der Vorsorgepflicht nicht gerecht. Andere Verbände nutzen ihren Handlungsspielraum und stellen eigene Überlegungen an. 	<p>Der Windenergieerlass stellt keine selbständige verbindliche Rechtsnorm dar. Allerdings leiten sich die darin angegebenen Werte zumindest teilweise aus solchen verbindlichen Rechtsnormen ab. Bei einem Vergleich mit der Vorgehensweise anderer Planungsregionen ist immer auch die tatsächlich erreichte Steuerungswirkung zu berücksichtigen: Werden ausschließlich Vorranggebiete ausgewiesen und findet ansonsten keine wesentliche Einschränkung der Windenergienutzung durch andere Planaussagen statt, kann ein Abweichen von den genannten Vorgaben deutlich einfacher begründet werden.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Die Vorbelastungen durch Siedlungsflächen und Infrastruktur können im Vergleich zu Windkraftanlagen nicht als solche gewertet werden. Das kann also kein Grund sein, diese Bereiche von Windkraftanlagen freizuhalten und hier keine Vorranggebiete zu planen. 	<p>Siedlungen und Straßen stellen keine relevanten Vorbelastungen dar. Die angewandten Abstände ergeben sich vielmehr aus Immissionsschutz- bzw. Sicherheitsaspekten.</p>

Ausschluss verbindlicher Restriktionen

Belang 1. Beteiligung	Regionalplanerische Wertung
<ul style="list-style-type: none"> • Abstandskriterien der RVS-Karten sind nicht nachvollziehbar und willkürlich • Mindestabstand zu gering, in anderen (Bundes-)Ländern größer • Einheitliche Abstände bundesweit gefordert • Größere Abstände durch WHO gefordert • Abstände nicht wissenschaftlich fundiert abgesichert • Gefahrlosigkeit muss wissenschaftlich begründet werden – Recht auf körperliche Unversehrtheit • Gesundheitliche Belastungen (physisch und psychisch) müssen ausgeschlossen sein (Schutzverpflichtung des Staates nach §2, Abs. 2 GG); • TA-Lärm als Richtwert für WKA's – diese Lärmquelle nicht enthalten • Anpassung/Überarbeitung des BImSchG und der TA Lärm (tragen eher zu Verschärfung der Planungssituation bei) 	<p>Planerisch werden zunächst die im Windenergieerlass dargelegten Vorsorgewerte angewendet.</p> <p>Dabei stellt der Windenergieerlass zwar keine selbständige verbindliche Rechtsnorm dar. Allerdings leiten sich die darin angegebenen Werte zumindest teilweise aus solchen verbindlichen Rechtsnormen ab.</p> <p>Wichtig ist, dass in jedem Einzelfall – auf der Grundlage des konkreten Anlagenstandorts, bzw. –typs, den örtlichen Vorbelastungen und dem jeweiligen konkreten Schutzanspruch – die Einhaltung der relevanten Bestimmungen geprüft wird.</p> <p>Für die abschließende Beurteilung werden somit die üblichen Immissionsschutzwerte eingehalten, die auch für die Beurteilung sonstiger Vorhaben einschlägig sind und von den Gerichten bestätigt wurden. .</p> <p>Angebliche Abstandsempfehlungen der WHO konnten von dieser nicht bestätigt werden.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Keine Schlechterstellung (Abstand) von Bewohnern einzeln stehender Häuser gegenüber Wohngebieten • Einzelne Gehöfte und Wohngebäude gesetzlich weniger Abstand – ohne Gleichheitsgrundsatz 	<p>Die jeweiligen Abstände richten sich nach den immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen. Demnach sind z.B. Reine Wohngebiete anders zu beurteilen als Mischgebiete oder Aussiedlerhöfe.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • In Region Ostwürttemberg deutlich höhere Standards zum Schutz von Mensch, Natur und Umwelt – prüfen, ob Kriterienkatalog auch für Region Stuttgart übernommen werden kann/daran orientieren • In dicht besiedelter Region Stuttgart keine niedrigeren Schutzstandards als in ländlich geprägter Region Ostwürttemberg anwenden – nicht akzeptabel 	<p>Die in der genannten Region eingesetzten Werte sind auf das dort angewandte planerische Instrumentarium abgestimmt. Werden ausschließlich Vorranggebiete ausgewiesen und findet ansonsten keine wesentliche Einschränkung der Windenergienutzung durch andere Planaussagen statt, kann ein Abweichen von den genannten Vorgaben deutlich einfacher begründet werden.</p>

<ul style="list-style-type: none"> • Schlafstörung bei offenem Fenster • Minderung der Lebens-/ Wohnqualität • Berufliche Existenz; berufliche Störungen bis existenzbedrohend (privat/Gaststätten, Weinbaubetriebe...) • Schadenersatz-/ Schmerzensgeldforderungen bei körperlichem Schaden • Schäden an der eigenen Immobilie • Recht auf Schutz der Gesundheit und Recht auf Eigentum steht über Recht von Investoren auf Profit • Wertverlust der Immobilien/Grundstücke (Verlust an Wohnattraktivität) • Gefährdung der finanziellen Investitionen (Forderung von Entschädigung) • Ertragsschmälerung bei Solaranlagen durch Schattenwurf • Keine Planungssicherheit mehr bezüglich Wohnumfeld und Investitionen wegen Aufgabe der bisherigen Ausschlussgebiete 	<p>Die genannten Anforderungen gehen über die gesetzlichen Ansprüche hinaus.</p> <p>Werden relevante Bestimmungen eingehalten, erwächst aus der baulichen Nutzung (auch durch Windkraftanlagen) kein Entschädigungsanspruch für unmittelbare oder entferntere Nachbarn.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • gesundheitliche Beeinträchtigung durch Infraschall • tiefe Frequenzen zu wenig erforscht • Magnetfeldbelastung 	<p>Die LUBW teilt hierzu mit, dass durch die Beachtung von Lärmschutzabständen im Bereich hörbarer Frequenzen auch eine relevante Beeinträchtigung durch Infraschall ausgeschlossen werden könne.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Beeinträchtigung durch Schattenwurf/andere (Blink-)Lichteffekte (Rotorenbewegung, Stroboskopeffekt) • Zunahme der bzw. Störung durch die Lichteinwirkung (nächtliche Befeuerung - Flugsicherungsbeleuchtung) 	<p>Beeinträchtigungen durch Schattenwurf und Lichteffekte (u.a. durch die Sicherheitsbefeuerung der Anlagen) sind standort- und anlagenbezogen im Zulassungsverfahren zu betrachten.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Optisch bedrängende/erdrückende Wirkung 	<p>Durch Rechtsprechung wurde diesbezüglicher Abstand in 2-3facher Anlagenhöhe entwickelt. Relevante Beeinträchtigungen dürften damit innerhalb des Vorsorgeabstands ausgeschlossen sein.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Gefährdung für Tiere 	<p>Dürften durch die für Menschen ausgelegten Abstandserfordernisse regelmäßig ausgeschlossen sein. Einzelne Fälle sind ggf. im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu betrachten.</p>

Belang 2. Beteiligung	Regionalplanerische Wertung
<ul style="list-style-type: none"> • Mindestabstand zu gering, in anderen (Bundes-)Ländern größer (z.B. laut OVG Lüneburg 5km für Küstenbereich – Sichtweite hier ähnlich) • Der Windenergieerlass ist keine Rechtsnorm, er macht keine verbindlichen Vorgaben, sondern gibt nur Handlungsempfehlungen. • Mindestabstand zu Wohngebieten soll mindestens die 10-fache Anlagenhöhe betragen. Es darf keine rechtswidrige Belastung (Lärm) der Anwohner erfolgen –aufgrund von Windparks muss von Gesamtschalleleistungspegel ausgegangen werden • Die von einer Windkraftanlage erzeugten Geräusche sind in der Regel in Entfernungen von 3-5 km noch als störend wahrzunehmen. Dadurch entstehen großflächige Lärmteppiche. Die Bezugnahme auf die Messergebnisse nur einer Windkraftanlage bildet nicht die tatsächliche Belastung ab, die mit dem Betrieb eines Windparks für die Anwohner einhergeht. • Im Sinne eines vorbeugenden Immissionsschutzes ist auch im Regionalplanverfahren die Einhaltung der höchstzulässigen Immissionswerte zu prüfen • Die Lage des Vorranggebietes in Hauptwindrichtung führt in Abhängigkeit des Abstands zu erhöhter Lärmbelastung • Die als verbindlich angesehenen gesetzlichen Entfernungen von mindestens 700m zu Wohngebieten und 450m zu Mischgebieten und Splitterbebauung sind völlig veraltet. Sie stammen aus Zeiten in denen die Höhe großer Windenergieanlagen weniger als 100m Gesamthöhe betrug. Die aktuellen Abstände sind Mindestens um den Faktor 3 zu gering. • Aus gesundheitlichen Gründen werden 2 - 5km Entfernung zu den nächsten Wohnhäusern gefordert/ es gibt Anhaltspunkte für eine gesundheitliche Schädlichkeit auch über 700 m hinaus • Es wird ein Mindestabstand von 2000 m (oder 3000 m) zu allen Wohn- und Industriegebieten gefordert • Die Mindestabstände zu Straßen und Schienenwegen zwischen 30 und 100 m sind zu gering • Die Abstandsempfehlungen des WEE werden den Schutzempfehlungen des BImSchG und der TA-Lärm nicht gerecht. Die gemachten Vorgaben beziehen sich auf ältere Einzelanlagen 	<p>Siehe oben</p>

<ul style="list-style-type: none"> • Schlafstörung bei offenem Fenster, kann zu diversen Erkrankungen führen – der dadurch entstehende wirtschaftliche Schaden dürfte erheblich sein • Minderung/ Verlust der Lebens-/ Wohnqualität • Wertverlust der Immobilien/Grundstücke (Verlust an Wohnattraktivität)/ laut einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 16.03.2006 (4 A 1075.04) sind vorhabenbedingte Wertminderungen des Verkehrswertes von Grundstücken im Rahmen des allgemeinen Abwägungsgebotes zu berücksichtigen. • Die Anlagen dienen neben der Energiewende nur dazu, Kapitalanlegern eine gesicherte Rendite zu garantieren • Entwicklungsmöglichkeiten unserer Gemeinden werden massiv beeinträchtigt/ Beeinträchtigung der Entwicklungsmöglichkeiten von Gemeinden sei nicht begründet, da die Schwerpunkte im Planungsverfahren berücksichtigt wären. Die Beeinträchtigung besteht aber darin, dass niemand in der Nähe dieser Industrieanlagen leben möchte. • In der Nähe von Vorranggebieten (Lärm, Licht/Schatten, Landschaft) ist mit Wertverlusten von 20 – 30% bis hin zur Unverkäuflichkeit zu rechnen. Laut BVerwG muss vorhabenbedingte Wertminderung von Grundstücken im Rahmen des Abwägungsgebotes mit berücksichtigt werden. Die Argumentation des Verbandes, dass „relevante Rechtsgüter nicht beeinträchtigt werden“ und „Wertverluste an Eigentum nicht Gegenstand regionalplanerischer Betrachtung sind“ kann so nicht aufrechterhalten werden. 	<p>Werden ausschließlich Vorranggebiete ausgewiesen und findet ansonsten keine wesentliche Einschränkung der Windenergienutzung durch andere Planaussagen statt, kann ein Abweichen von den genannten Vorgaben deutlich einfacher begründet werden.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Bei Windparks addieren sich die Emissionen, dass sich auch noch in viel größerer Entfernung Infraschall gemessen werden kann. So kommt es zu gesundheitsschädlichen Auswirkungen auf die angrenzende Bevölkerung • Infraschall wird in der TA Lärm nicht berücksichtigt und von Betreibern und Behörden als nicht existent betrachtet/ in anderen Ländern gibt es Forschungsergebnisse für Abstände • Das Münchner OLG hat entschieden, dass Windkraftanlagen impulshaltig sind – Windparks dürfen nur noch in weiterer Entfernung zugelassen werden, 700m sind also zu wenig • Die Aussage, dass laut LUBW bei Beachtung der Lärmschutzabstände eine Beeinträchtigung durch Infraschall ausgeschlossen werden kann ist wissenschaftlich nicht fundiert und erscheint rein zweckorientiert. Laut Umweltbundesamt besteht ein deutlicher Mangel an umweltmedizinisch ausgerichteten Studienergebnissen zum Thema Infraschall und tieffrequenter Schall. Mittlerweile mehren sich die Anhaltspunkte für eine Schädlichkeit des Infraschall auch über 700 Meter hinaus 	<p>Die LUBW teilt hierzu mit, dass durch die Beachtung von Lärmschutzabständen im Bereich hörbarer Frequenzen auch eine relevante Beeinträchtigung durch Infraschall ausgeschlossen werden könne.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Optisch bedrängende/erdrückende Wirkung (Höhe von über 200 m und die ständige Drehbewegung des Rotors) • Im Planverfahren wird davon ausgegangen, dass bei einem 2-3fachen Abstand keine optisch bedrängende Wirkung auftritt. Die entsprechende Rechtsprechung des BVerwG geht hier aber von einer einzelnen Windkraftanlage aus, bei mehreren muss immer eine Einzelbetrachtung stattfinden, insbesondere bei Windparks. 	<p>Durch Rechtsprechung wurde diesbezüglicher Abstand in 2-3facher Anlagenhöhe entwickelt. Relevante Beeinträchtigungen dürften damit innerhalb des Vorsorgeabstands ausgeschlossen sein.</p>

Anforderungen der Flugsicherheit

Belang 1. Beteiligung	Regionalplanerische Wertung
<ul style="list-style-type: none"> • Generelle Hinweise auf Flugzeuge (Einflugschneise Militärflughafen Echterdingen u.a.) • Gefährdung von Kleinflughäfen und Ballonfahrern • Gefahr durch/für Flugzeuge • Luftverkehr derzeit schon beschränkt, dann entstehen weitere Beschränkungen, • Segelfliegen wird unmöglich • Flüge von Kleinflugzeugen massiv eingeschränkt • Gefährdung der Gleitschirmflieger und Segelflieger • Generelle Hinweise auf Hubschrauber / Hubschrauberlandeplätze 	<p>Belange der Luftfahrt werden von verschiedenen Institutionen vertreten. Im Bereich der zivilen Luftfahrt wurden das Regierungspräsidium Stuttgart als Luftfahrtbehörde sowie das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung beteiligt. Diese weisen darauf hin, dass eine abschließende Beurteilung regelmäßig erst im immissionsschutzrechtlichen Verfahren erfolgt.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Einflugkorridor von Flugzeugen als wesentliche Lärmbelastung 	<p>Betrachtungen zum Immissionsschutz finden im Genehmigungsverfahren unter Berücksichtigung der örtlichen Situation statt.</p>
Belang 2. Beteiligung	Regionalplanerische Wertung
<ul style="list-style-type: none"> • Einsatz von Rettungshubschraubern ist nur sehr eingeschränkt möglich, da sie einen Flugbereich unter 300 Metern benutzen 	<p>Im Hinblick auf die Anforderungen zur Sicherheit von Polizei- und Rettungsflügen wurde auch die DFS beteiligt.</p> <p>(zu Details siehe die Aussagen zu den einzelnen geplanten Vorranggebieten.)</p>

Winddargebot; Anwendung des Windatlas Baden-Württemberg

Belang 1. Beteiligung	Regionalplanerische Wertung
<ul style="list-style-type: none"> • Kein Heruntersetzen der Subventionsgrenze von 6,8 auf 5,3 m/s • Keine Entscheidung nach Wirtschaftlichkeit/Rendite • Windhöflichkeit zu gering; Schattenkraftwerk nötig (oft genanntes Beispiel: Windpark Simmersfeld/Seewald) • Wegen Artenschutz erforderliche Abschaltzeiten; • (Abschalten nachts wegen Lärm und morgens/ abends wegen Schattenwurf), führt zu mangelnder Vollastzeit 	<p>Siehe allgemeine Ausführungen zur Thematik oben.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Windmessungen (Werte sind nur errechnet, haben sich häufig als zu hoch erwiesen – Methodik und Datengrundlage nicht nachvollziehbar) • Mind. 2 Messpunkte für ein Jahr zur Ermittlung der Windhöflichkeit, genau Überprüfung der Windverhältnisse, belastbare konkrete Windmessungen, Einsatz verbindlicher Messmethoden nicht nur Theorie 	<p>Siehe allgemeine Ausführungen zur Thematik oben</p>
Belang 2. Beteiligung	Regionalplanerische Wertung
<ul style="list-style-type: none"> • Strompreise und Steuern steigen weil unwirtschaftlich/ keine Amortisation • Windhöflichkeit zu gering, ein Ertrag ergibt sich dann nur aus Vergütungen laut EEG • Alle Potentialflächen in Landschaftsschutzgebieten, für welche nicht mindestens eine Windhöflichkeit von 5,8 m/s errechnet wurde sollen aus der Planung herausgenommen werden, da für diese kein öffentliches Interesse besteht. Sehr kritisch ist hierbei auch zu hinterfragen, ob überhaupt eine Änderung der Schutzgebietsverordnung in Betracht kommen kann, so lange ausreichend gleichwertige Potentialflächen außerhalb von Schutzgebieten zur Verfügung stehen. • Die in Baden-Württemberg gebauten ca. 385 Windkraftanlagen arbeiten bis auf wenige Ausnahmen nicht wirtschaftlich. Sie erreichten in den letzten 8 Jahren im Schnitt einen Auslastungsgrad von 13% und es gab viele Abschaltzeiten. • Die Privilegierung der Windkraft ist nicht gegeben, wenn unwirtschaftliche Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen, wie Netzanschlüsse, erforderlich sind. Diese Aspekte sind also auch in der Abwägung zu berücksichtigen und miteinzubeziehen. 	<p>Siehe allgemeine Ausführungen zur Windatlas oben</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Eine einjährige Windkraftmessung hat keinerlei Aussagekraft, wenn nicht gleichzeitig an mindestens 20 Gebieten in Baden-Württemberg Vergleichsmessungen vorgenommen werden. • keine Differenzierung in Waldfläche und Offenland, zusätzliche Fehleinschätzung bei der Windgeschwindigkeit durch die Rauigkeit der Kronenoberfläche bei Bau im Wald. 	<p>Siehe allgemeine Ausführungen zur Windatlas oben</p>

Landschaftsbild

Belang 1. Beteiligung	Regionalplanerische Wertung
<ul style="list-style-type: none"> • Landschaft wird verspargelt • Zerstörung des Landschaftsbilds, der gewachsenen Kulturlandschaft • Heimatgefühl zerstört • Vorbelastung bei der Auswahl der Standorte noch ergänzen • Andere Standorte (Autobahn, Gewerbebrachflächen, neben dem Fernsehturms, vorbelastete Gebiete(Gewerbe/Industrie) vorrangig • Konzentration an wenigen unsensiblen Standorten, Reduzierung der Arbeitszeit 	<p>Der Planungsprozess die insbesondere auch der Reduzierung von Eingriffen in das Landschaftsbild. Als „Kontrollgröße“ ist insofern das Resultat eines ungeplanten Ausbaus der Windenergienutzung heranzuziehen.</p> <p>Wesentliche Elemente sind die Bündelung von Standorten (mit entsprechendem Abstand zwischen Vorranggebieten) und der Schutz besonderes herausragender Landschaftselemente.</p> <p>Vorbelastungen werden – soweit vorhanden – berücksichtigt. (In Anbetracht der Dimension moderner Anlagen allerdings nur bedingt relevant.)</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Es werden bei der Planung nicht alle „optischen“ Schutzgüter berücksichtigt, nur Landmarken (z.B. Bergsilhouetten, Burgen und Schlösser, Landschaftsgärten, ...) • WKA's sollen nicht in Sichtachsen zu wichtigen Schutzgütern stehen/keine Aus- und Ansichten verstellen/verschandeln (z.B. Neckar- und Enztal – Terrassenweinberge, Felsformationen) • keine Standorte in Albraufnähe und in Naherholungsgebieten des Albvorlands 	<p>Besonders herausragende Landmarken wurden auf fachlicher Grundlage ermittelt und in einer abgestimmten Methodik angewandt. Diese weisen besondere Merkmale bzw. Bedeutung und heben sich insofern von anderen „optischen Schutzgütern“ ab.</p> <p>Pauschale „Tabu-Bereiche“ (ohne Berücksichtigung tatsächlich bestehender Landschaftsbildqualitäten, bzw. bereits vorhandener Beeinträchtigungen) lassen sich insofern nicht hinreichend begründen</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Gebiete kleiner als 20ha nicht mehr weiterverfolgen • 3km-Abstand zwischen den Gebieten wird nicht eingehalten • Es werden größere Mindestabstände zu den Landmarken gefordert • Geforderte Mindestabstände: 20km zwischen Vorranggebieten, deutlich mehr als 10km zu Landmarken, 2km zu Wohngebieten 	<p>Um die angestrebte Bündelungswirkung zu erreichen, sind ggf. auch mehrere kleiner Flächen im räumlichen Zusammenhang geeignet. Ein Pauschalausschluss aller Flächen mit weniger als 20 ha ist daher nicht zielführend.</p> <p>Die Mindestabstände zwischen den einzelnen Vorranggebieten belaufen sich auf ca.2-3 km. Dieser Abstand wird grundsätzlich eingehalten. In Fällen, in den die Geländesituation diese Zäsur unterstützt, können auch kleinere Abstände ausreichen, um die gewünschte Wirkung zu erreichen.</p> <p>Die Abstände zu Landmarken werden im Einzelfall gemäß der örtlichen Situation festgelegt.</p> <p>In beiden Fällen ist eine Festlegung von größeren Mindestabständen grundsätzlich möglich. Sie muss allerdings gegen etwaige entgegenstehende Belange abgewogen werden. Insbesondere ist hier die Privilegierung nach § 35 BauGB, sowie die angestrebte Nutzung erneuerbarer Energiequellen in Betracht zu ziehen. Eine solche pauschale Ausdehnung von Vorsorgeabständen auch zu Landmarken hätte insofern eine erhebliche Reduktion des Dargebots geeigneter Flächen zur Folge – mit nicht absehbaren Folgen auch für die Rechtssicherheit der Planung.</p>

<ul style="list-style-type: none"> • zu viele WKA's geplant 	<p>Mit den Wirkungen auf das Landschaftsbild ist die Festlegung einer absoluten Obergrenze (auch in Anbetracht der nicht absehbaren tatsächlichen Inanspruchnahme der einzelnen Vorranggebiete) kaum hinreichend zu begründen.</p> <p>Im Übrigen wird im Rahmen der abschließenden Gesamtbetrachtung über den Umfang der auszuweisenden Vorranggebiete entschieden.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • WKA's „Türöffner“ für weitere Landschaftszerstörungen • Vor der Vorranggebietsausweisung sollte max. zulässigen Nabenhöhen, Rotorblattdurchmessern, Schallemissionen definiert werden 	<p>Im Regelfall bleibt die freiraumschützende Wirkung des Regionalen Grünzuges auch im Bereich von Vorranggebieten bestehen.</p> <p>Die geforderten weitreichenden Aussagen können im regionalplanerischen Maßstab nicht hinreichend begründet werden (z.B. für die Ausweisung zulässiger Nabenhöhen). Zudem sind im Planungszeitraum von über zehn Jahren auch technische Veränderungen zu erwarten.</p>

Belang 2. Beteiligung	Regionalplanerische Wertung
<ul style="list-style-type: none"> • Durch Errichtung einer Anlage ist das weitere Umfeld der Anlage industriell vorgeprägt. Aufgrund der Vorprägung wird es leichter möglich, weitere Windkraftanlagen zu erstellen. • Es wird gefordert, dass in jedem Landkreis nur ein bis höchstens drei Standorte genehmigt werden um den Gesamteindruck der Kulturlandschaft zu erhalten. 	<p>Windräder stellen eine typische Außenbereichsnutzung dar, die – insbesondere in der zu erwartenden Dimension und unter Berücksichtigung der verschiedenen Maßnahmen zur Reduktion der Eingriffe in das Landschaftsbild – keine „Industrialisierung“ erwarten lässt.</p> <p>Eine entsprechende Reduzierung auf Landkreisebene ist nicht hinreichend zu begründen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Hersteller von Windkraftanlagen empfehlen einen Mindestabstand von 2500/2600 m. • Der Mindestabstand laut Umweltbericht von 3 km wird regelmäßig unterschritten und in der regionalplanerischen Bewertung vom 10.7.14 auf 2 km, in Einzelfällen sogar auf 1,5 km heruntersgesetzt. 	<p>„Herstellerangaben“ sind in diesem Zusammenhang keine belastbare Planungsgrundlage.</p> <p>Die Mindestabstände zwischen den einzelnen Vorranggebieten belaufen sich auf ca.2-3 km. Dieser Abstand wird grundsätzlich eingehalten. In Fällen, in denen die Geländesituation diese Zäsur unterstützt, können auch kleinere Abstände ausreichen, um die gewünschte Wirkung – Trennung in deutlich gegliederte Anlagengruppen - zu erreichen.</p> <p>Eine Festlegung von größeren Mindestabständen ist bereits grundsätzlich möglich. Sie muss allerdings gegen etwaige entgegenstehende Belange abgewogen werden.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Bauvorhaben sind dann nicht zulässig, wenn das Vorhaben die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt, oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet (§35 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 5 BauGB). Durch die zu erwartenden überdimensional hohen Anlagen wird die natürliche Eigenart der Landschaft und der Erholungswert zerstört, zumindest aber unangemessen beeinträchtigt, gleiches gilt für die Kulturlandschaft . 	<p>Der angeführte Paragraph führt nicht zu einem pauschalen Ausschluss von Windkraftanlagen.</p>

Fachliche Schutzgebietsausweisungen – insbesondere Landschaftsschutzgebiete

Belang 1. Beteiligung	Regionalplanerische Wertung
<ul style="list-style-type: none"> • LSG dürfen nicht aufgehoben werden • Drohende Zerstörung von Landschaftsschutzgebieten/Naturparks • Missachtung des Naturschutzes (NSG – NATURA2000, Bannwäldern • Missachtung von Natur-, Bodendenkmälern, Wasserschutzgebieten • Missachtung sonstiger Schutzflächen und -funktionen (Boden, Klima, Immissionen) • Zerstörung von Ökosystem/ Naturräumen 	<p>Über die Inanspruchnahme von Landschaftsschutzgebieten entscheiden die dafür zuständigen Fachstellen.</p> <p>Alle anderen fachlichen Schutzgebietsausweisungen wurden gemäß den Anforderungen des Windenergieerlasses berücksichtigt. Eine Missachtung ist damit nicht verbunden.</p>
Belang 2. Beteiligung	Regionalplanerische Wertung
<ul style="list-style-type: none"> • Drohende Zerstörung von Landschaftsschutzgebieten/Naturparks/ es fehlt eine Priorisierung der Vorranggebiete. Eine Differenzierung ist nicht vorgesehen. Auf Flächen in Schutzgebieten sollte erst dann zugegriffen werden, wenn außerhalb dieser Flächen nicht genügend geeignete Flächen zur Verfügung stehen. • Missachtung des Naturschutzes (NSG – NATURA2000)/ nach Urteil des EuGH vom 11.04.2013 (C-258/11) dürfen Entwicklungs- und Infrastrukturmaßnahmen die Habitate des Natura2000 Netzwerkes nicht beschädigen, Bannwäldern • Auf der Ebene des Regionalplans ist eine Vorabschätzung zur Betroffenheit von windenergieempfindlichen Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie und der Europäischen Vogelarten durchzuführen. Artenschutzbelange sollen durch vertiefte und ergebnisoffene Untersuchungen soweit wie möglich geprüft werden. • Die Vorranggebiete liegen überwiegend in Waldgebieten mit altem Buchenbestand. Das Bundesamt für Naturschutz hält den Bau von Windkraftanlagen nur auf intensiv forstwirtschaftlich genutzten Flächen, insbesondere in Fichten- und Kieferforsten, für hinnehmbar • Die Ausschlusskriterien der Naturschutzverbände sind zu berücksichtigen, deshalb keine Vorranggebiete in Vogelschutzgebieten, Wildtierkorridoren und Lebensräumen geschützter Vogelarten und Fledermäusen 	<p>Die Fachstellen der Forstverwaltung sowie die Naturschutzverbände sind am Verfahren beteiligt. Die in diesem Zusammenhang vorgebrachten Anregungen wurden je nach rechtlichen Charakter entweder beachten oder gehen in die Abwägung ein.</p> <p>Zu den übrigen Aspekten siehe oben.</p>

Wald

Belang 1. Beteiligung	Regionalplanerische Wertung
<ul style="list-style-type: none"> • Keine WKA in Waldgebieten - Kein „Industriegebiet im Wald“ • WKA im Wald schaden Klima (keine CO2-Umsetzung), nur auf intensiv genutzten Flächen • Wälder sind naturnäher als Offenland- u. Agrarökosysteme; • Besondere Funktionen berücksichtigen 	<p>Ein technisch notwendiger Ausschluss von Waldflächen ist nicht zu begründen. Im Hinblick auf die Wahrnehmbarkeit im Nahbereich sind Waldflächen gegenüber Offenlandstandorten aufgrund der eingeschränkten Sichtbarkeit deutlich besser zu beurteilen. Waldflächen sind oftmals in ökologischer Hinsicht sensibel und nehmen besondere Schutzfunktionen wahr (z.B. Erosionsschutz, klimatische Wirkungen etc.). Die besonders wertvollen Kategorien Bann- und Schonwald gelten als Ausschlussflächen. Weitere Waldfunktionen sind im Umweltbericht dargelegt und unterliegen der Abwägung.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Waldrodung vermeiden - kein Ausgleich durch Aufforstungen 	<p>Großflächige Waldrodungen sind regelmäßig nicht erforderlich. Zudem gelten auch bei Bau und Erschließung für Windkraftanlagen die Anforderungen an die Minimierung von Eingriffen in den Naturhaushalt.</p>
Belang 2. Beteiligung	Regionalplanerische Wertung
<ul style="list-style-type: none"> • Bei Windkraftanlagen in Waldgebieten gibt es, wie teilweise erwähnt, keine geringere Wahrnehmbarkeit sowie eingeschränkte Sichtbarkeit, da dies bei 200 Meter hohen Anlagen und einem 30 – 35 Meter hohen Wald zu vernachlässigen ist. • Windkraftanlagen im Wald, insbesondere in Erholungswäldern sind abzulehnen 	<p>Im Hinblick auf die Wahrnehmbarkeit <u>im Nahbereich</u> sind Waldflächen gegenüber Offenlandstandorten aufgrund der eingeschränkten Sichtbarkeit deutlich besser zu beurteilen. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass sich der Betrachter ebenfalls im Wald befindet. Die Wirkung von Beobachtungsstandorten außerhalb des Waldes ist der Einsehbarkeit auf Offenlandstandorten vergleichbar.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Waldrodung vermeiden - kein Ausgleich durch Aufforstungen, bei langfristiger Unrentabilität bleibt eine zerstörte Waldfläche zurück 	<p>Großflächige Waldrodungen sind regelmäßig nicht erforderlich. Zudem gelten auch bei Bau und Erschließung für Windkraftanlagen die Anforderungen an die Minimierung von Eingriffen in den Naturhaushalt.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Die mit Steuergeldern erhaltene Natur (Grünzüge, Wälder) hat Vorrang vor wirtschaftlichen Interessen. 	<p>Die fiskalischen und wirtschaftlichen Aspekte sind nicht Gegenstand der Regionalplanung. Die Naturerhaltung hat bei der Sicherstellung der Energieversorgung eine gewichtige Bedeutung.</p>

Erholung

Belang 1. Beteiligung	Regionalplanerische Wertung
<ul style="list-style-type: none"> • Beeinträchtigung/Zerstörung/Verlust der Attraktivität von Naherholungs-/ Tourismusgebieten • Sinkender Erholungswert als Standortfaktor • Negative Auswirkungen auf touristische / Freizeit-Infrastruktur • zukünftig öffentliche Verkehrsmittel oder PKW erforderlich, um anderes (Nah-) Erholungsgebiet zu erreichen 	<p>Bei der Auswahl von besonders herausragenden Landschaftselementen („Landmarken“) wurden die in dieser Hinsicht besonders sensiblen Bereiche (z.B. Burgruinen, bekannte Aussichtspunkte) berücksichtigt. Eine weitergehende Restriktionswirkung kann im Einzelfall möglich sein, bedarf jedoch einer besonderen Begründung. Zu berücksichtigen ist dabei, dass im Verdichtungsraum viele Erholungsbereiche bereits einer gewissen Vorbelastung (etwa Verkehrslärm, Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes) unterliegen. Zu berücksichtigen ist außerdem, dass in dichter besiedelten Teilen der Region nahezu alle Freiflächen in gewisser Hinsicht auch der Naherholung dienen.</p>
Belang 2. Beteiligung	Regionalplanerische Wertung
<ul style="list-style-type: none"> • Es heißt, in der Region Stuttgart sollen fast alle Freiflächen als Erholungsraum und zur Naherholung dienen. Es wird dann so argumentiert, dass deshalb Naherholungsräume nicht ausgeschlossen werden können. Eigentlich sollten aber gerade alle diese Gebiete als Vorgangengebiete ausgeschlossen werden. • Die vereinzelte Freihaltung von Landschaftselementen trägt nicht flächendeckend zum Schutz von Naherholungsgebieten bei, die Bündelung von Anlagen zerstört in deren Umgebung besonders stark die dortigen Erholungsgebiete 	<p>Geeignete Standorte für Windkraftanlagen können nichtalleine mit dem Hinweis auf deren Erholungsfunktion ausgeschlossen werden.</p> <p>Im Rahmen einer Gesamtbetrachtung, die auch die für die Erholungseignung wichtige Qualität des Landschaftsbildes mit einbezieht, überwiegen die Vorteile der Anlagenbündelung. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass „Anlagenbündelung“ in diesem Zusammenhang im Regelfall 3 bis 5 Anlagen bedeuten dürfte. Die Erholungseignung muss damit nicht zerstört werden – wie verschiedene Beispiel belegen.</p>

Bürgerbeteiligung; Abschluss des Planungsverfahrens / Abwägungsentscheidung

Belang 1. Beteiligung	Regionalplanerische Wertung
<ul style="list-style-type: none"> • viel zu wenig bis gar keine Bürgerinformation • zu wenig Transparenz • nur unzureichende Unterrichtung über die Presse • Mehr Information Infos; weitere Aufklärung gefordert • Verlängerung der Einspruchsfrist wegen schlechter Information 	<p>Die Öffentlichkeitsbeteiligung und auch die Bekanntmachung der Thematik in den Medien lagen deutlich über den gesetzlichen Anforderungen.</p> <p>Zudem wurden (trotz offiziellem Ende des Beteiligungsverfahrens im November 2012) bis Sommer 2013 Anregungen entgegen genommen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Information der Bewohner persönlich, nicht nur durch Zeitung • Neue Informationsstrategie gefordert • Bürgerentscheid gefordert - keine repräsentative Umfrage • Handlung gegen massiven Bürgerwillen, Widerstand wird stärker werden; politische Vermarktung. 	<p>Eine über die angebotenen Veranstaltungen hinausgehende, persönliche Information der Bürger ist über das erfolgte Maß hinaus mit den verfügbaren Ressourcen nicht zu leisten.</p> <p>Die abschließende Entscheidungsfindung erfolgt durch die – direkt gewählte - Regionalversammlung. Ein Bürgerentscheid ist auf regionaler Ebene nicht vorgesehen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • keine öffentliche Vorstellung genehmigungsrelevanter Unterlagen/div. Gutachten gefordert • Vorortbegehung mit betroffenen Bürgern vor Baugenehmigung • Überprüfung des Genehmigungsverfahrens • Beteiligung der Anlieger bei mind. einer WKA 	<p>Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist eine Beteiligung der Öffentlichkeit im Regelfall nicht vorgesehen.</p> <p>Die angeführten Ortstermine, Beteiligungen etc. sind freiwillig.</p> <p>Insofern gewährleistet nur das durchgeführte Planungsverfahren eine entsprechende Transparenz.</p>
Belang 2. Beteiligung	Regionalplanerische Wertung
<ul style="list-style-type: none"> • Die Öffentlichkeit und die Bürger haben in Planfeststellungsverfahren kein Mitspracherecht. Der Ausbau der Windkraft und die Folgen dürfen nicht von privaten Investoren, die nur auf den Gewinn fixiert sind, gelegt werden. • Die Stellungnahmen Privater aus der ersten Anhörungsrunde bis zum 30.11.2012 wurden fast ausnahmslos negativ bewertet. Bei den Ablehnungsbegründungen sieht man, dass die Planungsziele und -grundsätze vom Verband sehr stark relativiert und übertrieben werden. Die Einwendungen werden einfach abgewehrt, die Vorschläge des Windenergieerlasses werden als rechtlich bindend dargestellt, obwohl keine Rechtsnorm besteht, und hier fehlt jegliche Objektivität. Es wird offensichtlich, dass das Ziel einer Maximalplanung für die Windkraftindustrie nicht durch die Einwendungen von Bürgern gestört werden soll. Daher wird vorgeschlagen, die Bearbeitung und Wertung der Stellungnahmen einem unabhängigen Ingenieurbüro zu übergeben, die bisher vorgenommene Wertung soll überarbeitet werden. Die Planung soll konsequent an den beschlossenen Planungszielen und -grundsätzen ausgerichtet werden. 	<p>Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist eine Beteiligung der Öffentlichkeit im Regelfall nicht vorgesehen. Von besondere Bedeutung ist daher die Gesamtbetrachtung und verbindliche Rahmensetzung im Zuge der Regionalplanung</p> <p>Die Planung orientiert sich an den Planungszielen und Planungsgrundsätzen, sowie an den landesplanerischen Vorgaben. Der Entwurf wird durch die gewählten Vertreter der Regionalversammlung beschlossen. Die Einwände werden zusammengefasst und mit einer fachlichen Einschätzung der Regionalversammlung vorgelegt.</p> <p>Die Regionalversammlung ist in ihre Entscheidung frei und an die Vorschläge der Verwaltung nicht gebunden.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Der Umweltbericht als Voraussetzung einer wirksamen Auslegung ist der Öffentlichkeit bekannt zu geben. Der Verband bedient sich hier des Mediums des Internets. Im Internet ist er aber nicht zu finden. Die Auslegung ist also rechtswidrig. 	<p>Der Umweltbericht wurde verfahrensbegleitend erstellt, war Bestandteil der Offenlage und ist wie alle anderen Beschlüsse und Unterlagen im Internet abrufbar. Er wird dem weiteren Verfahrensgang entsprechend fortgeschrieben.</p>

Genehmigungsverfahren

Belang 1. Beteiligung	Regionalplanerische Wertung
<ul style="list-style-type: none"> • Beeinflussung der Windströmung(en) • Winddruck der westlich platzierten Rotoren kann zu Reduktion der Frischluftzufuhr führen • Gefährdung durch Eisbruch an den Flügelspitzen • Gefahren durch Unfälle im Sicherheitsradius • Waldbrand – Feuerbekämpfung per Flugzeug nicht möglich (Flugverbot) • Schädlingsbekämpfung von Waldschädlingen per Flugzeug nicht möglich • Sturmschäden (auch am Wald – anfälliger geworden) - Sollbruchstelle in Rotoren • Beeinträchtigung der Qualität der landwirtschaftlichen Produkte/Einschränkung für Landwirtschaft • Jagdeinschränkungen • Schlechte und gefährliche Zufahrt (v.a. Winter) • zu große Vibrationen durch Nähe zu Sand- und Kiesabbaugebiet 	<p>Die angeführten Aspekte sind im regionalplanerischen Maßstab und mit dem zur Verfügung stehenden Instrumentarium nicht zu bewältigen, sie sind Gegenstand im anlagen- und standortbezogenen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Brandgefahr • Gefahr von Rotorenbruch • Blitzeinschlag • Schmierstoffunfall Grundwasserverunreinigung durch Hydrauliköl 	<p>Einzelne Aspekte unterliegen zudem der Typenzulassung von Windkraftanlagen. Die angeführten Detail-Aspekte sind standort- und anlagenbezogenen Gegenstand im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Kompensationsmaßnahmen bei Bau • Planziel ‚Rückbau von WKA’s mit Renaturierung bei Nutzungsaufgabe‘ aufnehmen • Kostenregelung für Rückbau • Erstellung div. Gutachten/Gutachten über Windhöflichkeit 	<p>Kompensationsmaßnahmen, Rückbauverpflichtungen und Auflagen zu Betrieb der Anlage werden im Genehmigungsverfahren festgelegt. Dabei werden regelmäßig auch Kostenregelungen für den Rückbau getroffen. Entsprechende gutachterliche Untersuchungen werden in diesem Rahmen ggf. erforderlich.</p>
Belang 2. Beteiligung	Regionalplanerische Wertung
<ul style="list-style-type: none"> • Gefahr durch stürzende getötete Vögel • Durch den tiefen Betonsockel wird die Grundwasserführung beeinträchtigt, so dass der angrenzende Wald massiv beeinträchtigt wird 	<p>Die angeführten Aspekte sind standort- und anlagenbezogenen Gegenstand im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Zur Baugenehmigung gehören auch Baugrund- und ggfs. Grundwasseruntersuchung.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Schmierstoffunfall/ Grundwasserverunreinigung durch Hydrauliköl/ generell technische Defekte 	<p>Einzelne Aspekte unterliegen zudem der Typenzulassung von Windkraftanlagen und sind im Rahmen der Betriebssicherheit Gegenstand des Genehmigungsverfahrens.</p>

BB-01 (Höllberg – Weissach/Rutesheim) – Stellungnahmen Privater (1 BI)

1. Beteiligung

Argument	Wertung
<p>Eine weitere Lärmquelle nach dem zunehmenden Lärm der Autobahn und der Zubringerstraßen wäre für die Anwohner nicht tragbar.</p>	<p>Eine genaue Lärmberechnung erfolgt im Rahmen des anlagen- und standortbezogenen Genehmigungsverfahrens. Dabei ist gewährleistet, dass am jeweiligen Immissionsort die relevanten immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen im konkreten Einzelfall eingehalten werden.</p>
<p>In diesem Gebiet wäre beim Bau einer Windkraftanlage mit Preisabschlägen beim Verkauf einer Immobilie zu rechnen.</p>	<p>Die Einhaltung aller relevanten Vorschriften ist gewährleistet. Ein weitergehender Schutz gegen Bauvorhaben in der Umgebung besteht nicht</p>
<p>Es wird gebeten, alternativ geeignete Standorte zu überdenken, um das Wohnen und Leben nicht noch negativer zu gestalten.</p>	<p>Die Auswahl geeigneter Vorranggebiete erfolgte in einem flächendeckenden systematischen Suchlauf. Geeignete Standorte für Windkraftanlagen stehen dabei nur in begrenztem Umfang zu Verfügung</p>

BB-02 (Merklingen) – Stellungnahmen Privater (2)

1. Beteiligung

Argument	Wertung
<p>Durch das Bosch-Entwicklungszentrum und den dazugehörigen Wohn- und Straßenbau besteht bereits ein erheblicher Eingriff in die Landschaft.</p>	<p>Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption wurden flächendeckend geeignete Standorte ermittelt. Erhebliche Belastungen durch Siedlungsflächen und Infrastruktureinrichtungen sind dabei in zahlreichen Teilräumen der Region Stuttgart vorhanden.</p> <p>Die beschriebene Situation stellt insofern keine außergewöhnliche Überlastung da</p>
<p>Für die Windräder ist eine Gesamthöhe von 190m nötig, um wirtschaftlich betrieben werden zu können.</p>	<p>Das Winddargebot wurde anhand des Windatlasses und der landesweiten Vorgaben zur durchschnittlichen Windgeschwindigkeit in die Flächenauswahl einbezogen. Weitergehende Überlegungen zur Wirtschaftlichkeit und zur Gesamthöhe werden auf regionalplanerischer Ebene nicht angestrengt. Die Größenordnung ist heute Standard.</p>
<p>Durch Windräder wird das Landschaftsbild im beliebten Naherholungsgebiet (Streuobstwiesen, Wälder) zerstört.</p>	<p>Die angeführten Belange wurden im Rahmen der Standortauswahl berücksichtigt. Dabei ist insbesondere der Schutz des Landschaftsbildes in unterschiedlicher Form in die planerischen Überlegungen einbezogen worden (Freihalten von besonders attraktiven Landschaftselementen, Gruppierung von Anlagen etc.). Die (zwangsläufig) verbleibenden Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sind mit weiteren Belangen, insbesondere auch der Windhöflichkeit des potenziellen Standorts und dem Anliegen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine ihrer planungsrechtlichen Privilegierung entsprechendes Standortangebot einzuräumen,</p>

	<p>abzuwägen (Windenergieerlass 4.2.6).</p> <p>Durch die Errichtung von Windkraftanlagen – insbesondere im hier zu erwartenden Umfang – ist eine unzumutbare Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der angeführten Naherholungsfunktion im Sinne einer „Zerstörung“ im konkreten Fall nicht zu erwarten</p>
Die Windräder stünden als Industriebauten mitten im Wald.	Forstliche Aspekte stehen der Errichtung von Windkraftanlagen nicht entgegen. Der ökologische Eingriff in den Waldbestand ist relativ gering, die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes aufgrund der im Wald bestehenden Einschränkung der Sichtbarkeit im Nahbereich regelmäßig sogar geringer als im Offenland.
Alternativstandorte an der Autobahn wären besser.	Flächen mit entsprechender Vorbelastung wären prädestiniert. Aufgrund unzureichender Windpotenziale sowie bestehender Einschränkungen (Sicherheitsabstände etc.) stehen jedoch im Umfeld von Autobahnen nur geringen Flächenpotenziale zur Verfügung.
Für die Aufstellung der Windkraftanlagen sind große Waldrodungen nötig.	Für eine Windenergieanlage sind regelmäßig nur relativ kleinflächige Eingriffe in den Waldbestand erforderlich. „Große Waldrodungen“ sind nicht zu erwarten.
Durch die Windkraftanlagen entsteht eine hohe Gefährdung für die dort lebenden Tiere (Fledermäuse,	Eine mögliche Gefährdung der genannten geschützten Arten ist im Genehmigungsverfahren gutachterlich zu untersuchen. Konkrete Verbotstatbestände werden durch weitergehende

Rotmilan und Uhu).

Vorgaben zur Standortwahl bzw. dem Betriebsregime der Anlage ausgeschlossen.

BB-04 (Erddeponie)

Der Standort kann aufgrund des bestehenden Konflikts mit dem Landeanflug zum Flughafen Stuttgart nicht weiterverfolgt werden

BB-05 (Markstein - Weil der Stadt) – Stellungnahmen Privater (1)

1. Beteiligung

Argument	Wertung
Durch das Bosch-Entwicklungszentrum und den dazugehörigen Wohn- und Straßenbau besteht bereits ein erheblicher Eingriff in die Landschaft.	Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption wurden flächendeckend geeignete Standorte ermittelt. Erhebliche Belastungen durch Siedlungsflächen und Infrastruktureinrichtungen sind dabei in zahlreichen Teilräumen der Region Stuttgart vorhanden. Die beschriebene Situation stellt insofern keine außergewöhnliche Überlastung dar.
Unwirtschaftlichkeit kann wegen unregelmäßigen Windverhältnissen dieses Standortes nicht ausgeschlossen werden.	Das Winddargebot wurde anhand des Windatlasses und der landesweiten Vorgaben zur durchschnittlichen Windgeschwindigkeit in die Flächenauswahl einbezogen. Weitergehende Überlegungen zur Wirtschaftlichkeit werden auf regionalplanerischer Ebene nicht angestrengt.
Im Landschaftsschutzgebiet dürfen keine so großen und auffälligen Bauwerke errichtet werden.	Für den im LSG gelegenen Bereich wurde eine Änderung der LSG-Abgrenzung bzw. eine Befreiungslage in Aussicht gestellt. Der Bereich kommt daher weiterhin für die Ausweisung eines Vorranggebietes in Betracht

BB-06 (Nasse Platte)

1. Beteiligung

Im Rahmen der Bürgerbeteiligung wurden keine Anregungen mitgeteilt.

BB-08 (Steinenbühl – Aidlingen Deufringen) – Stellungnahmen Privater (1)

1. Beteiligung

Argument	Wertung
Unwirtschaftlichkeit kann wegen unregelmäßigen Windverhältnissen dieses Standortes nicht ausgeschlossen werden.	Das Winddargebot wurde anhand des Windatlasses und der landesweiten Vorgaben zur durchschnittlichen Windgeschwindigkeit in die Flächenauswahl einbezogen. Weitergehende Überlegungen zur Wirtschaftlichkeit werden auf regionalplanerischer Ebene nicht angestrengt.
Durch Windkraftanlagen wird das Naherholungsgebiet beeinträchtigt.	Windräder können die Erholungsfunktion eines Gebietes beeinträchtigen. Eine Ausschlussfunktion ist damit allerdings nicht verbunden.
Es wird mit der Nähe zum Naturschutzgebiet argumentiert.	Naturschutzgebiete gehören einschließlich des festgelegten Schutzabstandes zu den Tabubereichen. Eine relevante Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes kann damit ausgeschlossen werden.

Das Gebiet wird auf Grund der fachlichen Prüfung verkleinert dargestellt.

BB-08 (Steinenbühl – Aidlingen Deufringen) – Stellungnahmen Privater (1)

2. Beteiligung

Argument	Wertung
In diesem Gebiet wird oft ein Rotmilan gesichtet.	Eine mögliche Gefährdung der genannten geschützten Art ist im Genehmigungsverfahren gutachterlich zu untersuchen. Konkrete Verbotstatbestände werden durch weitergehende Vorgaben zur Standortwahl bzw. dem Betriebsregime der Anlage ausgeschlossen.

Das Gebiet wird auf Grund der fachlichen Prüfung verkleinert dargestellt.

BB-09 (Waldvögte/Greuthau – Steinenbronn/Waldenbuch) – Stellungnahmen Privater (2)

1. Beteiligung

Argument	Wertung
Hohe Lärmimmissionen, entstehen auch durch Windgeräusche.	Eine genaue Lärmberechnung erfolgt im Rahmen des anlagen- und standortbezogenen Genehmigungsverfahrens. Dabei ist gewährleistet, dass die relevanten immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen im konkreten Einzelfall eingehalten werden.
Nähe von nur 600m zur Wohnbebauung Hasenhof	Der Planung liegen die gemäß Windenergieerlass einzuhaltenden Vorsorgeabstände zu Grunde. Eine genaue Lärmberechnung erfolgt im Rahmen des anlagen- und standortbezogenen Genehmigungsverfahrens. Dabei ist gewährleistet, dass die relevanten immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen im konkreten Einzelfall eingehalten werden. Im Ergebnis kann dies auch zu größeren Abständen führen. (Windenergieerlass 4.3).
Das Gebiet grenzt fast direkt an die Einflugschneise des Flughafens an und dadurch entsteht ein hohes Sicherheitsrisiko, v.a. bei Unwettern.	Im Einflugbereich des Flughafens gelten besondere Vorschriften für die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu beteiligenden Stellen. Die Berücksichtigung von Sicherheitsanforderungen der Luftfahrt ist damit gewährleistet.
Es gibt erheblichen Auswirkungen auf die Tierwelt des Naturparks und geschützte Tiere werden gefährdet.	Eine mögliche Gefährdung der genannten geschützten Arten ist im Genehmigungsverfahren zu gutachterlich untersuchen. Konkrete Verbotstatbestände werden durch weitergehende Vorgaben

	zur Standortwahl bzw. dem Betriebsregime der Anlage ausgeschlossen.
--	---

BB-10 (Heilberg – Jettingen)

1. Beteiligung

Im Rahmen der Bürgerbeteiligung wurden keine Anregungen mitgeteilt.

2. Beteiligung

Im Rahmen der Bürgerbeteiligung wurden keine Anregungen mitgeteilt.

BB-A (Deponie – Sindelfingen)

1. Beteiligung

Im Rahmen der Bürgerbeteiligung wurden keine Anregungen mitgeteilt.

2. Beteiligung

Im Rahmen der Bürgerbeteiligung wurden keine Anregungen mitgeteilt.

Regionalplan - Teiländerung Windkraft
Stellungnahmen der Öffentlichkeit, standortbezogen (1. und 2. Beteiligung)

ES-01 (Burgstall - Esslingen) – Stellungnahmen Privater (1)

1. Beteiligung

Wird mit ES-03 verbunden.

Argument	Wertung
Es besteht die Gefahr für Gesundheitsschäden durch Infraschall.	Nach aktuellen Untersuchungen der LUBW ist außerhalb der zum Schutz vor Lärmbelastungen einzuhaltenden Abstände keine relevante Beeinträchtigung durch Infraschall zu erwarten.
Es wird gefordert, dass der Abstand zu Wohngebieten mind. 2km, besser 4km sein sollte.	<p>Die Auswahl von Vorranggebieten erfolgt unter Berücksichtigung der gemäß Windenergieerlass einzuhaltenden Vorsorgeabstände, die sich auf 700m zu Wohngebieten belaufen.</p> <p>Weitergehende Abstände sind mit weiteren Belangen, insbesondere auch der Windhöffigkeit des potenziellen Standorts und dem Anliegen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine ihrer planungsrechtlichen Privilegierung entsprechend Raum zu geben, abzuwägen (Windenergieerlass 4.2.6).</p> <p>Da in jedem Falle die Einhaltung maßgeblicher Immissionsrichtwerte gewährleistet wird, ist eine pauschale Erweiterung der Mindestabstände aus Immissionsschutzgründen nicht erforderlich.</p>
Die Windkraftanlagen würden dort lebende Fledermäuse und Vögel (Mäusebussard, Rotmilan, div. Spechtarten) gefährden.	Eine mögliche Gefährdung der genannten geschützten Arten ist im Genehmigungsverfahren zu gutachterlich untersuchen. Konkrete Verbotstatbestände werden durch weitergehende Vorgaben zur Standortwahl bzw. dem Betriebsregime der Anlage ausgeschlossen.

ES-02 (Sümpflesberg – Lichtenwald-Uhingen-Ebersbach) – Stellungnahmen Privater (364)

1. Beteiligung

Argument	Wertung
Bereits dichte Besiedelung	<p>Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption wurden flächendeckend geeignete Standorte ermittelt. Erhebliche Belastungen durch Siedlungsflächen und Infrastruktureinrichtungen sind dabei in zahlreichen Teilräumen der Region Stuttgart vorhanden.</p> <p>Insofern besteht keine außergewöhnliche Überlastung.</p>
Nähe zu Verdichtungsräumen (Mittlerer Neckar und Filstal)	<p>Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption wurden flächendeckend geeignete Standorte ermittelt. Erhebliche Belastungen durch Siedlungsflächen und Infrastruktureinrichtungen sind dabei in zahlreichen Teilräumen der Region Stuttgart vorhanden.</p> <p>Die Nähe zu den genannten Verdichtungsräumen stellt insofern keine außergewöhnliche Überlastung dar.</p>
Die Planungsziele und Planungsgrundsätze welche der Verband Region Stuttgart beschlossen hat, sind strikt einzuhalten und dürfen nicht relativiert werden. Hierzu zählen insbesondere der räumliche Überlastungsschutz und die Vermeidung von Umzingelung von Siedlungen. Deshalb keine 18 Vorranggebiete im 10km Umkreis von Baltmannsweiler und Lichtenwald.	<p>Die im Bereich des Schurwaldes geplanten Vorranggebiete weisen – mit geringfügigen Ausnahmen über die im Laufe der Gesamtabwägung noch zu beraten ist – den vorgesehenen Mindestabstand von mehr als 2 km auf.</p> <p>Insgesamt sind in diesem Teilraum bislang 10 Vorranggebiete vorgesehen – die übrigen liegen durch Rems und Neckar / Fils deutlich abgesetzt in anderen landschaftlichen Einheiten.</p> <p>Im Hinblick auf Baltmannsweiler und Lichtenwald ist anzuführen, dass wesentliche Blickrichtungen freigehalten werden.</p>
Wasserschutzgebiet III (Standorte außerhalb sollen vorgezogen werden)	Das angeführte Wasserschutzgebiet stellt kein Ausschlusskriterium dar.
Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde werden massiv beeinträchtigt	Berücksichtigt werden im Rahmen des Planungsverfahrens insbesondere auch die im Regionalplan ausgewiesenen Schwerpunkte für die Siedlungsentwicklung bzw. die den Gemeinden im Rahmen

	der Bauleitplanung offen stehenden Option zur weiteren Gestaltung der Siedlungsentwicklung. Die befürchtete Beeinträchtigung der Entwicklungsmöglichkeiten ist vor diesem Hintergrund nicht zu begründen.
Windschwaches Gebiet	Das Winddargebot wurde anhand des Windatlasses und der landesweiten Vorgaben zur durchschnittlichen Windgeschwindigkeit in die Flächenauswahl einbezogen. Weitergehende Überlegungen zur Wirtschaftlichkeit werden auf regionalplanerischer Ebene nicht angestrengt.
Störung des Landschaftsbilds/Kulturlandschaft – Kaiserstraße des Mittelalters/des Erholungsraums/-walds; Landmarken	<p>Insbesondere der Schutz des Landschaftsbildes ist in unterschiedlicher Form in die planerischen Überlegungen einbezogen worden (Freihalten von besonders attraktiven Landschaftselementen, Gruppierung von Anlagen etc.). Die (zwangsläufig) verbleibenden Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sind mit weiteren Belangen, insbesondere auch der Windhöflichkeit des potenziellen Standorts und dem Anliegen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine ihrer planungsrechtlichen Privilegierung entsprechend Raum zu geben, abzuwägen (Windenergieerlass 4.2.6).</p> <p>Einbezogen wurden zudem auch regionalbedeutsame Kulturdenkmale.</p> <p>Die Errichtung von Windkraftanlagen erscheint demnach auch in diesem Bereich grundsätzlich vertretbar.</p>
Gebiet ist Naturdenkmal; Naturdenkmale verlieren Wirkung/werden zerstört	Naturdenkmale sind kleinräumig geschützt und kommen als Standort nicht in Betracht. Eine weitergehende Betrachtung erfolgt im standort- und anlagenbezogenen Genehmigungsverfahren.
Ortsbild von ‚Hegenlohe‘ zerstört	Eine „Zerstörung“ des Ortsbildes, etwa im Sinne einer „optisch erdrückenden Wirkung“ wird nicht hervorgerufen.
Mindestabstand zwischen Vorranggebieten wird nicht eingehalten deswegen Überlastung	<p>Der angestrebte Mindestabstand von 2 km wird im gegenwärtigen Planentwurf geringfügig unterschritten.</p> <p>Daraus resultiert nicht unmittelbar eine Überlastung, da mit diesem Kriterium die Bündelung von Anlagen in getrennten Gruppen erreicht werden soll. Die Prüfung einer „Überlastung“ im Sinne</p>

	einer „Umzingelung“ der Ortslage wird im weiteren Verfahren nochmals geprüft.
optisch bedrängende Wirkung/Galeriewirkung	Die insgesamt möglichen Anlagengruppen (ES-04, WN-33 und WN-34) sind deutlich unterbrochen. Eine Galeriewirkung kann dadurch vermieden werden. Im Zuge der Rechtsprechung wurde ein diesbezüglicher Abstand in 2-3facher Anlagenhöhe entwickelt. Damit dürfte der angewendete Vorsorgeabstand (ggf. mit entsprechendem Ausformungsspielraum) im konkreten Fall zur Vermeidung einer solchen optischen Bedrängung ausreichen. Der Einzelfall ist im Rahmen des Anlagen- und standortbezogenen Genehmigungsverfahrens zu betrachten.
Für jeden Ortsteil soll mindestens einen ungestörten Sichtbereich ohne WKA's sichergestellt werden.	Im Rahmen der Planung soll gewährleistet werden, dass eine „Umzingelung“ einzelner Gemeinden vermieden wird. Dies wird auch für den Bereich um ES-02 erreicht.
geplanter Abstand berücksichtigt Naturfreundehaus nicht	Eine genaue Lärmberechnung erfolgt im Rahmen des anlagen- und standortbezogenen Genehmigungsverfahrens. Dabei ist gewährleistet, dass die relevanten immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen im konkreten Einzelfall eingehalten werden.
Belastung schon durch stark befahrene Landstraße	Eine genaue Lärmberechnung erfolgt im Rahmen des anlagen- und standortbezogenen Genehmigungsverfahrens. Evtl. bestehende Vorbelastungen werden dabei berücksichtigt.
Schlafstörungen bei offenem Fenster	Eine genaue Lärmberechnung erfolgt im Rahmen des anlagen- und standortbezogenen Genehmigungsverfahrens. Ein über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehender Lärmschutzanspruch besteht allerdings nicht.
Einflugschneise von Flugzeugen	Im Einflugbereich des Flughafens gelten besondere Vorschriften für die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu beteiligenden Stellen. Die Berücksichtigung von Sicherheitsanforderungen der Luftfahrt ist damit gewährleistet.
Elektrosmog durch Sendemast	Nicht Gegenstand der Regionalplanung.

wegen Höhenlage längere Zeit Abschalten der WAK's wegen Schattenwurf	Notwendige Eingriffe in das Betriebsregime der Anlage folgen rechtlichen Anforderungen und werden im Genehmigungsverfahren festgelegt. Damit ggf. verbundene wirtschaftliche Auswirkungen sind Sache des Bauherrn.
Ersatz durch größeres Windrad nach Auslauf der Förderung (weil Fehlinvestition in windschwachem Raum)	Im Rahmen der Regionalplanung werden keine Höhenbegrenzungen festgelegt. Auch größere Anlagen sind damit möglich. Wirtschaftliche Erwägungen sind im übrigen Sache des Bauherrn.
Standfestigkeit unsicher	Die Standsicherheit wird im Rahmen des anlagen- und standortkonkreten Genehmigungsverfahrens geprüft.
Existenz wird durch WKA's bedroht (Reitstall)	Die Einhaltung relevanter Ansprüche wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens untersucht und gewährleistet.
Schurwald bisher unbelastet	Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption wurden flächendeckend geeignete Standorte ermittelt. Erhebliche Belastungen durch Siedlungsflächen und Infrastruktureinrichtungen sind dabei in zahlreichen Teilräumen der Region Stuttgart vorhanden. Auch der Schurwald ist dabei keine „unbelastete“ Landschaft. Er kann insofern auch nicht als „Tabu“-Bereich für weitere notwendige Maßnahmen betrachtet werden.
WKA's lassen Schurwald zum Industrieland werden	Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption wurden flächendeckend geeignete Standorte ermittelt. Erhebliche Belastungen durch Siedlungsflächen und Infrastruktureinrichtungen sind dabei in zahlreichen Teilräumen der Region Stuttgart vorhanden. Weniger belastete Bereiche sind daher von besonderer Bedeutung, stellen allerdings keine Taburäume dar. Zudem stellen Windräder eine typische Außenbereichsnutzung dar, die – insbesondere in der zu erwartenden Dimension und unter Berücksichtigung der verschiedenen Maßnahmen zur Reduktion der Eingriffe in das Landschaftsbild – keine „Industrialisierung“ bewirken.
Gebiete in alten, bisher unbelasteten Waldgebieten – Bau laut BA für NatSch nur auf forstwirtsch. genutzten Flächen	Früher galten Waldflächen generell als Ausschlussgebiete. Dies war allerdings weniger auf ökologische Aspekte als vielmehr auf die vor einigen Jahren noch deutliche geringere Höhe von Windkraftanlagen zurückzuführen. Dem trägt der Windenergieerlass Rechnung, und lässt

	<p>Windenergieanlagen im Wald ausdrücklich zu. Besonderen ökologischen Anforderungen und speziellen Waldfunktionen wird dabei Rechnung getragen. Die Sichtbarkeit der Anlagen ist gegenüber Offenlandstandorten zudem eingeschränkt.</p>
Beeinträchtigung/Zerstörung des Naherholungsgebiets	<p>Insbesondere der Schutz des Landschaftsbildes und der Erholungsräume ist in unterschiedlicher Form in die planerischen Überlegungen einbezogen worden (Freihalten von besonders attraktiven Landschaftselementen, Gruppierung von Anlagen etc.). Die (zwangsläufig) verbleibenden Beeinträchtigung sind mit weiteren Belangen, insbesondere auch der Windhöufigkeit des potenziellen Standorts und dem Anliegen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine ihrer planungsrechtlichen Privilegierung entsprechend Raum zu geben, abzuwägen (Windenergieerlass 4.2.6).</p> <p>Die Errichtung von Windkraftanlagen erscheint demnach auch in diesem Bereich grundsätzlich vertretbar. Von einer „Zerstörung“ des Naherholungsgebietes ist nicht auszugehen.</p>
ständig bewohntes Naturfreundehaus im Naherholungsgebiet	<p>Das vorhandene Naturfreundehaus ist in der Planung berücksichtigt. Eine genaue Lärmberechnung erfolgt im Rahmen des anlagen- und standortbezogenen Genehmigungsverfahrens.</p>
Negative Auswirkungen auf touristische Infrastruktur	<p>Bei der Auswahl von besonders herausragenden Landschaftselementen („Landmarken“) wurden die in dieser Hinsicht besonders sensiblen Bereiche (z.B. Burgruinen, bekannte Aussichtspunkte) berücksichtigt.</p> <p>Die verbleibenden Beeinträchtigung der Erholungsnutzung sind mit weiteren Belangen, insbesondere auch der Windhöufigkeit des potenziellen Standorts und dem Anliegen, der Windenergienutzung geeignete Standorten einzuräumen, abzuwägen.</p> <p>Am konkreten Standort kann vor diesem Hintergrund der Erholungs- bzw. Tourismusnutzung keine Ausschlusswirkung beigemessen werden.</p>
FFH/NATURA 2000-Gebiet	<p>Die genannten Schutzgebietskategorien werden im Rahmen der Planung gemäß den geltenden Bestimmungen berücksichtigt.</p>

Die Windkraftanlagen würden dort lebende Tiere speziell Rotmilan und Fledermäuse (auch in Bezug auf Vogelschutzgebiete und Zugbewegungen) gefährden	Eine mögliche Gefährdung der genannten geschützten Arten ist im Genehmigungsverfahren zu gutachterlich untersuchen. Konkrete Verbotstatbestände werden durch weitergehende Vorgaben zur Standortwahl bzw. dem Betriebsregime der Anlage ausgeschlossen.
Gebiete in regionalen Grünzügen, Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten	<p>Im Rahmen der methodischen Vorgehensweise stellen Regionale Grünzüge kein Ausschlusskriterium dar. Die ihnen im Einzelfall zugrundeliegenden Einzelaspekte (Biotopstruktur, Bodenqualität etc.) sind allerdings im Umweltbericht vollständig dargestellt und gehen insofern in die Entscheidungsfindung ein. Dennoch erfolgt mit der Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen eine deutliche Verschiebung der im Freiraum zulässigen Nutzungen – denn die Errichtung von Windkraftanlagen ist innerhalb des Regionalen Grünzuges regelmäßig nicht zulässig. Um in der Region Stuttgart den zur räumlichen Koordination von Windkraftanlagen erforderlichen „substantiellen“ Beitrag erreichen zu können, ist allerdings eine entsprechende Überarbeitung der Konzeption zum Freiraumschutz und damit auch eine Anpassung der Regionalen Grünzüge erforderlich.</p> <p>Gemäß den Bestimmungen des Windenergieerlasses wurden Naturschutzgebiete einschließlich des erforderlichen Sicherheitsabstandes als „Tabu“- Kriterium berücksichtigt.</p> <p>Die Ausweisung von Vorranggebieten in Landschaftsschutzgebieten kommt nur im Rahmen einer „Befreiungslage“ oder nach Durchführung eines Änderungsverfahrens in Betracht. Die Entscheidung darüber wird durch die jeweils zuständige Fachbehörde getroffen.</p>
Missachtung des Naturschutzes, Zerstörung des Naturschutzgebiets	Gemäß den Bestimmungen des Windenergieerlasses wurden Naturschutzgebiete einschließlich des erforderlichen Sicherheitsabstandes als „Tabu“- Kriterium berücksichtigt.
Sonstige Schutzflächen (Klima, Immissionen) und – funktionen	Relevante Schutzflächen und besonderer Freiraumfunktionen werden im Planungsverfahren umfassend berücksichtigt. Verbindliche Vorgaben werden dabei gemäß den Bestimmungen des Windenergieerlasses berücksichtigt. Weitergehende Erfordernisse sind ggf. im Umweltbericht dargestellt und Gegenstand der Abwägung.
andere Möglichkeiten hier oder bessere Flächen in	Die Auswahl geeigneter Vorranggebiete erfolgte in einem flächendeckenden systematischen

anderen Regionen	<p>Suchlauf. Geeignete Standorte für Windkraftanlagen stehen dabei nur in begrenztem Umfang zu Verfügung.</p> <p>Aufgrund der bundesrechtlichen Privilegierung von Windkraftanlagen ist ein vollständiger Verweis auf andere Regionen nicht möglich, wenn eine gewisse planerische Steuerung erreicht werden soll.</p>
Laut Umweltbericht für diesen Bereich „erhebliche Umweltauswirkungen“ ohne nähere Beschreibung – solche Unsicherheiten nicht vollzugsfähig	<p>Die Darstellung im Umweltbericht ist im Rahmen der Gesamtabwägung zu berücksichtigen. Die erhebliche Beeinträchtigung ist der angestrebten Förderung der Windenergienutzung gegenüberzustellen. Eine Ausschlusswirkung ist daraus nicht abzuleiten.</p>
Kein Anwohner beschwert sich über den Flughafen – er war zuerst da; jetzt sind die Anwohner zuerst da!	<p>Eine genaue Lärmberechnung erfolgt im Rahmen des anlagen- und standortbezogenen Genehmigungsverfahrens. Dabei ist gewährleistet, dass die relevanten immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen im konkreten Einzelfall eingehalten werden.</p>
Zu starker Widerstand in Lichtenwald – Entwicklung wird zu stark aufgehalten, keine Akzeptanz finden.	<p>Der Gemeinde bleiben ausreichende Entwicklungsspielräume offen.</p>
Ausgleich für Eingriff muss erst noch geprüft werden	<p>Naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen werden im Genehmigungsverfahren auf der Grundlage einer konkreten Eingriffsbilanz festgelegt.</p>
FFH/NATURA 2000-Gebiete von Vorranggebieten ausnehmen - Vorsorgeabstand von 200m/30m zu Straßen, Naturdenkmal Lindenallee berücksichtigen, Abstand zu Neubaugebiet ‚Pfandäcker/Thomashardt Ost‘	<p>Nach Planungsstand Anfang 2015 liegt das Vorranggebiet ca. 2000m von der geplanten Siedlungserweiterung entfernt, da das geplante Vorranggebiet deutlich verkleinert wurde.</p>
artenschutzrechtliche Prüfungen in Gebieten gefordert	<p>Eine Auswertung der verfügbaren Daten im regionalen Maßstab erfolgt.</p> <p>Eine mögliche Gefährdung der genannten geschützten Arten ist zudem im Genehmigungsverfahren gutachterlich zu untersuchen. Konkrete Verbotstatbestände werden durch weitergehende Vorgaben zur Standortwahl bzw. dem Betriebsregime der Anlage ausgeschlossen.</p>
Erstellung verschiedener Gutachten wird erwartet	<p>Weitergehende standort- und anlagenbezogene Untersuchungen (insbesondere zur Wirtschaftlichkeit, Immissionsschutz und artenschutzrechtlichen Aspekten) erfolgen regelmäßig im Rahmen der Objektplanung.</p>

ES-02 (Sümpflesberg – Lichtenwald-Uhingen-Ebersbach) – Stellungnahmen Privater (111)

2. Beteiligung

Argument	Wertung
<p>Die Planungsziele und Planungsgrundsätze welche der Verband Region Stuttgart beschlossen hat, sind strikt einzuhalten und dürfen nicht relativiert werden. Hierzu zählen insbesondere der räumliche Überlastungsschutz und die Vermeidung von Umzingelung von Siedlungen. Deshalb keine 18 Vorranggebiete im 10km Umkreis von Baltmannsweiler und Lichtenwald.</p>	<p>Die im Bereich des Schurwaldes geplanten Vorranggebiete weisen – mit geringfügigen Ausnahmen über die im Laufe der Gesamtabwägung noch zu beraten ist – den regionalplanerisch vorgesehenen Mindestabstand von mehr als 2 km auf.</p> <p>Insgesamt sind in diesem Teilraum bislang 10 Vorranggebiete vorgesehen – die übrigen liegen durch Rems und Neckar / Fils deutlich abgesetzt in anderen landschaftlichen Einheiten.</p> <p>Im Hinblick auf Baltmannsweiler und Lichtenwald ist anzuführen, dass wesentliche Blickrichtungen freigehalten werden.</p>
<p>Das Vorranggebiet liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Mittlerer Schurwald“. Die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Schutzgebietsverordnung sind hier nicht gegeben, da keine Windhöflichkeit von 5,8 m/s vorliegt und ausreichend Potentialflächen außerhalb des Vorranggebiets zur Verfügung stehen.</p>	<p>Die Ausweisung von Vorranggebieten in Landschaftsschutzgebieten kommt nur im Rahmen einer „Befreiungslage“ oder nach Durchführung eines Änderungsverfahrens in Betracht. Die Entscheidung darüber wird durch die jeweils zuständige Fachbehörde getroffen.</p> <p>Das laut Windatlas vorliegende Winddargebot entspricht den relevanten Anforderungen.</p>
<p>Der Schurwald wird nicht mit den gleichen Vorgaben bei der Ausweisung der Gebiete bearbeitet als andere Flächen. Mit den gleichen Gegenargumenten werden in anderen Gebieten der Region Vorranggebiete gestrichen, im Schurwald wird weiter daran festgehalten.</p>	<p>Alle Vorranggebiete werden mit der gleichen Herangehensweise bearbeitet.</p>
<p>Im Schurwald ist das Windaufkommen zu gering und somit ist ein wirtschaftlicher Betrieb von Windkraftanlagen hier nicht zu erwarten.</p>	<p>Das Winddargebot wurde anhand des Windatlasses und der landesweiten Vorgaben zur durchschnittlichen Windgeschwindigkeit in die Flächenauswahl einbezogen. Weitergehende Überlegungen zur Wirtschaftlichkeit werden auf regionalplanerischer Ebene nicht angestrengt.</p>

<p>Im Schurwald sind Auslastungsgrade von 23%, die für eine wirtschaftliche Nutzung der Windkraft erforderlich sind, nicht zu erwarten. Daher ist es nicht sinnvoll, den Schurwald zu einem Schwerpunkt beim Ausbau der Windkraft zu machen.</p>	<p>Das Winddargebot wurde anhand des Windatlasses und der landesweiten Vorgaben zur durchschnittlichen Windgeschwindigkeit in die Flächenauswahl einbezogen. Weitergehende Überlegungen zur Wirtschaftlichkeit werden auf regionalplanerischer Ebene nicht angestrengt</p>
<p>Für das Vorranggebiet wird eine Windhöflichkeit von 5,25 – 5,75 m/s angegeben. Da das Vorranggebiet vollständig in Waldflächen liegt, ist die hierdurch entstehende Reduzierung der Windgeschwindigkeit von 0,2 – 0,3 m/s zu berücksichtigen. Daher sind alle Flächen, die die für die Ausweisung eines Vorranggebietes erforderliche Mindestgeschwindigkeit von 5,3 m/s nicht erreichen, aus dem Vorranggebiet auszunehmen.</p>	<p>Das Winddargebot wurde anhand des Windatlasses und der landesweiten Vorgaben zur durchschnittlichen Windgeschwindigkeit in die Flächenauswahl einbezogen. Das Winddargebot am Standort entspricht den Anforderungen an die Mindestgeschwindigkeit von 5,3 – 5,5 m/s in 100 m Höhe über Grund.</p> <p>Weitergehende Differenzierungen sind ohne detaillierte Festlegung des Standortes sowie der Anlagenhöhe nicht zu begründen.</p>
<p>Das Vorranggebiet weist eine sehr hohe Empfindlichkeit für das Landschaftsbild auf.</p>	<p>Insbesondere der Schutz des Landschaftsbildes ist in unterschiedlicher Form in die planerischen Überlegungen einbezogen worden (Freihalten von besonders attraktiven Landschaftselementen, Gruppierung von Anlagen etc.). Die (zwangsläufig) verbleibenden Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sind mit weiteren Belangen, insbesondere auch der Windhöflichkeit des potenziellen Standorts und dem Anliegen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine ihrer planungsrechtlichen Privilegierung entsprechende Chance zu geben, abzuwägen (Windenergieerlass 4.2.6).</p> <p>Die Errichtung von Windkraftanlagen erscheint demnach auch in diesem Bereich grundsätzlich vertretbar.</p>
<p>Der Abstand zum Naturdenkmal Lindenallee ist mit 300 m immer noch zu gering.</p>	<p>Naturdenkmale sind kleinräumig geschützt und kommen als Standort nicht in Betracht. Eine weitergehende Betrachtung erfolgt im standort- und anlagenbezogenen Genehmigungsverfahren.</p>
<p>Der Verband Region Stuttgart sieht für diesen Bereich „... erhebliche Umweltauswirkungen für Mensch und Gesundheit, Erholung, Landschaftsbild, ...“ ohne diese</p>	<p>Die Darstellung im Umweltbericht ist im Rahmen der Gesamtabwägung zu berücksichtigen. Der erheblichen Beeinträchtigung ist die angestrebte Förderung der Windenergienutzung gegenüberzustellen. Eine Ausschlusswirkung ist daraus nicht abzuleiten.</p>

näher zu beschreiben. Eine Planung mit solchen Unsicherheiten ist nicht vollzugsfähig.	
Der Schurwald als bisher unbelasteter Bereich sollte nicht zu einem Schwerpunkt beim Ausbau der Windenergie werden. Die Windkraftanlagen zerstören das Landschaftsbild und führen zu einer Industrialisierung der Landschaft.	<p>Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption wurden flächendeckend geeignete Standorte ermittelt. Erhebliche Belastungen durch Siedlungsflächen und Infrastruktureinrichtungen sind dabei in zahlreichen Teilräumen der Region Stuttgart vorhanden.</p> <p>Weniger belastete Bereiche sind daher von besonderer Bedeutung, stellen allerdings keine Taburäume für die Windenergienutzung dar. Zudem stellen Windräder eine typische Außenbereichsnutzung dar, die – insbesondere in der zu erwartenden Dimension und unter Berücksichtigung der verschiedenen Maßnahmen zur Reduktion der Eingriffe in das Landschaftsbild – keine „Industrialisierung“ erwarten lassen.</p>
Durch die Windkraftanlagen, zusammen mit den Vorranggebieten GP-01, GP-03 und WN-35, ist man von Windrädern umzingelt. Das wirkt beengend und bedrohlich.	<p>Die möglichen Anlagengruppen sind deutlich unterbrochen. Eine Galeriewirkung wird dadurch vermieden, zudem sorgen die Abstände zu den Siedlungen dafür, dass eine erdrückende Wirkung nicht entsteht.</p>
Die negativen Auswirkungen, die von den fünf weiteren, umliegenden Vorranggebieten in einem Wirkraum von 5 km ausgehen, kommen in diesem Gebiet hinzu.	<p>Die im Bereich des Schurwaldes geplanten Vorranggebiete weisen – mit geringfügigen Ausnahmen über die im Laufe der Gesamtabwägung noch zu beraten ist – den vorgesehenen Mindestabstand von mehr als 2 km auf.</p> <p>Insgesamt sind in diesem Teilraum bislang 10 Vorranggebiete vorgesehen – die übrigen liegen durch Rems und Neckar / Fils deutlich abgesetzt in anderen landschaftlichen Einheiten.</p> <p>Im Hinblick auf Baltmannsweiler und Lichtenwald ist anzuführen, dass wesentliche Blickrichtungen freigehalten werden.</p>
Eine räumliche Überlastung wird in der regionalplanerischen Bewertung vom 10.07.13 bei 18 Vorranggebieten in 10 km Umkreis bestritten, da die Vorranggebiete in anderen landschaftlichen Einheiten	<p>Mit dem angestrebten Mindestabstand wird die Bündelung von Anlagen in einzelnen Gruppen angestrebt, die als solch klar erkennbar sein sollen. Neben dem Abstand ist dafür ggf. auch die Topografie relevant.</p>

<p>liegen. Da die Windkraftanlagen auf Bergkuppen liegen und 200 Meter hoch sind werden sie durch die Flusstäler nicht abgegrenzt, da sie weit zu sehen sind.</p>	<p>Die Frage der Überlastung im Sinne der „Umzingelung“ einzelner Ortslagen ist Gegenstand einer weiteren Überprüfung.</p>
<p>Es wird vom Verband die Freihaltung einer wesentlichen Blickrichtung angegeben. Bei einer Sichtbreite von 90° ist dies bei 18 Vorranggebieten in 10 km Umkreis allerdings fast unmöglich.</p>	<p>Die umliegenden Vorranggebiete weisen – mit geringfügigen Ausnahmen über die im Laufe der Gesamtabwägung noch zu beraten ist – den regionalplanerisch vorgesehenen Mindestabstand von mehr als 2 km auf. Wesentliche Blickrichtungen werden damit freigehalten.</p>
<p>Die Gemeinden liegen in der Einflugschneise des Flughafens Stuttgart, wo Schallpegel über 75 dB(A) auftreten. Eine zusätzliche Lärmbelästigung durch Windkraftanlagen ist nicht hinnehmbar. Nachts addieren sich der Lärm von Flugzeugen mit Sondergenehmigung (Postfliegern) und Windkraftanlagen.</p>	<p>Der Planung liegen die gemäß Windenergieerlass einzuhaltenden Vorsorgeabstände zu Grunde. Eine genaue Lärmberechnung erfolgt im Rahmen des anlagen- und standortbezogenen Genehmigungsverfahrens – auch unter Berücksichtigung bestehender Vorbelastungen. Damit ist gewährleistet, dass die relevanten immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen im konkreten Einzelfall eingehalten werden. Im Ergebnis kann dies auch zu größeren Abständen führen. (Windenergieerlass 4.3).</p>
<p>Windkraftanlagen erzeugen erheblichen Lärm. Um den zulässigen Lärmpegel von 35 dB(A) bei Nacht einhalten zu könne, ist für Windkraftanlagen-Gruppen ein Abstand von mindestens 1120 Meter zu „reinen Wohngebieten“ wie hier Baltmannsweiler und Lichtenwald erforderlich.</p>	<p>Der Planung liegen die gemäß Windenergieerlass einzuhaltenden Vorsorgeabstände zu Grunde. Eine genaue Lärmberechnung erfolgt im Rahmen des anlagen- und standortbezogenen Genehmigungsverfahrens – auch unter Berücksichtigung bestehender Vorbelastungen. Damit ist gewährleistet, dass die relevanten immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen im konkreten Einzelfall eingehalten werden. Im Ergebnis kann dies auch zu größeren Abständen führen. (Windenergieerlass 4.3).</p>
<p>Mit erheblichem Licht- und Schattenschlag ist zu rechnen. Daher soll der Abstand zum Wohngebiet Thomashardt auf 1400 Meter erhöht werden.</p>	<p>Beeinträchtigungen durch Schattenwurf und Lichteffekte sind standort- und anlagenbezogen im Zulassungsverfahren zu betrachten. Im Einzelfall kann dies zu Auflagen für den Betrieb der Anlage führen, wobei die relevanten immissionsschutzrechtlichen Erfordernisse in jedem Fall einzuhalten sind.</p>
<p>Die Immobilien werden durch den Bau der Windkraftanlagen voraussichtlich um bis zu 30% an Wert verlieren. Wer kommt für den Wertverlust auf?</p>	<p>Forderungen nach einer wirtschaftlichen Entschädigung für Wertverlust an Eigentum sind vor dem Hintergrund zu sehen, dass durch die Einhaltung aller relevanten Vorgaben individuelle Rechtsgüter nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Eine Entschädigung wäre demnach nicht zu begründen und kann im Übrigen auch nicht Gegenstand regionalplanerischer Betrachtungen sein.</p>

Die Vorranggebiete liegen überwiegend in Waldgebieten mit altem Buchenbestand. Das Bundesamt für Naturschutz hält den Bau von Windkraftanlagen nur auf intensiv forstwirtschaftlich genutzten Flächen, insbesondere in Fichten- und Kieferforsten, für hinnehmbar.	Früher galten Waldflächen generell als Ausschlussgebiete. Dies war allerdings weniger auf ökologische Aspekte als vielmehr auf die vor einigen Jahren noch deutliche geringere Höhe von Windkraftanlagen zurückzuführen. Dem trägt der Windenergieerlass Rechnung, und lässt Windenergieanlagen im Wald ausdrücklich zu. Besonderen ökologischen Anforderungen und speziellen Waldfunktionen wird dabei Rechnung getragen.
Der durch das Vorranggebiet umrissene Teil des Schurwalds erfüllt für die Bevölkerung die wichtige Funktion der Erholung und Entspannung.	<p>Insbesondere der Schutz des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion ist in unterschiedlicher Form in die planerischen Überlegungen einbezogen worden (Freihalten von besonders attraktiven Landschaftselementen, Gruppierung von Anlagen etc.). Die (zwangsläufig) verbleibenden Beeinträchtigung der genannten Nutzungen sind mit weiteren Belangen, insbesondere auch der Windhöflichkeit des potenziellen Standorts und dem Anliegen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten ihrer planungsrechtlichen Privilegierung entsprechend Raum zu geben, abzuwägen (Windenergieerlass 4.2.6).</p> <p>Die Errichtung von Windkraftanlagen erscheint demnach auch in diesem Bereich grundsätzlich vertretbar.</p>
Da hier das Naherholungsgebiet der Region Stuttgart ist, sind viele Gastronomen dieser Gegend auch wirtschaftlich von den Erholungssuchenden abhängig.	<p>Die maßgeblichen Abstandswerte können im Rahmen des Genehmigungsverfahrens berücksichtigt werden. Insbesondere eine genaue Lärmberechnung erfolgt im Rahmen des anlagen- und standortbezogenen Genehmigungsverfahrens.</p> <p>Auch die Erholungsfunktion des Raumes wird durch Windkraftanlagen nicht maßgeblich beeinträchtigt. Existenzbedrohende Auswirkungen sind vor diesem Hintergrund nicht zu erkennen.</p>
Auf diesen Gemarkungen sind zahlreiche Rotmilane und Fledermäuse heimisch. Im Gebiet ES-02 Sümpfesberg ist ein Rotmilan Brutpaar nachgewiesen, im 1km Umkreis des Horstes besteht ein Ausschlussbereich. In Lichtenwald-Thomashardt am Wasserturm sind	Eine mögliche Gefährdung der genannten geschützten Arten ist im Genehmigungsverfahren zu gutachterlich untersuchen. Konkrete Verbotstatbestände werden durch weitergehende Vorgaben zur Standortwahl bzw. dem Betriebsregime der Anlage ausgeschlossen.

Turmfalken heimisch und haben dort ihre Brutplätze.	
Die Vorranggebiete ES-02, ES-04 und WN-34 liegen in Regionalen Grünzügen, Landschaftsschutzgebieten, Gebieten für Naturschutz und Landschaftspflege und im Erholungswald.	<p>Im Rahmen der methodischen Vorgehensweise stellen Regionale Grünzüge kein Ausschlusskriterium dar. Die ihnen im Einzelfall zugrundeliegenden Einzelaspekte (Biotopstruktur, Bodenqualität etc.) sind allerdings im Umweltbericht vollständig dargestellt und gehen insofern in die Entscheidungsfindung ein. Dennoch erfolgt mit der Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen eine deutliche Verschiebung der im Freiraum zulässigen Nutzungen – denn die Errichtung von Windkraftanlagen ist innerhalb des Regionalen Grünzuges regelmäßig nicht zulässig. Um in der Region Stuttgart den zur räumlichen Koordination von Windkraftanlagen erforderlichen „substantiellen“ Beitrag erreichen zu können, ist allerdings eine entsprechende Überarbeitung der Konzeption zum Freiraumschutz und damit auch eine Anpassung der Regionalen Grünzüge erforderlich.</p> <p>Die Ausweisung von Vorranggebieten in Landschaftsschutzgebieten kommt nur im Rahmen einer „Befreiungslage“ oder nach Durchführung eines Änderungsverfahrens in Betracht. Die Entscheidung darüber wird durch die jeweils zuständige Fachbehörde getroffen.</p> <p>Die Errichtung von Windkraftanlagen erscheint demnach auch in diesem Bereich grundsätzlich vertretbar.</p>
Nach einem Urteil des EuGH vom 11.04.2013 (C-258/11) dürfen Entwicklungs- und Infrastrukturmaßnahmen die Habitate des Natura 2000-Gebiets nicht beschädigen.	Die genannten Schutzgebietskategorien werden im Rahmen der Planung gemäß den geltenden Bestimmungen berücksichtigt.
Das Vorranggebiet ist eingerahmt von angrenzenden FFH-Gebieten.	Die genannten Schutzgebietskategorien werden im Rahmen der Planung gemäß den geltenden Bestimmungen berücksichtigt.
Das Vorranggebiet liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet ‚Mittlerer Schurwald‘. Die Ausweisung hier ist aber nur möglich, wenn vorher die Schutzgebietsverordnung geändert wird. Da die Voraussetzungen (hohes öffentliches Interesse, Windhöflichkeit, keine gleichwertigen Standorte	Landschaftsschutzgebiete sind grundsätzlich nicht aus Ausschlussbereiche zu betrachten. Die Ausweisung von Vorranggebieten in Landschaftsschutzgebieten kommt allerdings nur im Rahmen einer „Befreiungslage“ oder nach Durchführung eines Änderungsverfahrens in Betracht. Die Entscheidung darüber wird durch die jeweils zuständige Fachbehörde getroffen.

<p>außerhalb) für eine Änderung für Windkraftanlagen nicht erfüllt werden kann eine Änderung nicht vorgenommen werden, also muss dieses Gebiet nicht weiter verfolgt werden.</p>	
--	--

ES-03 (Weißer Stein) – Stellungnahmen Privater (59)

1. Beteiligung

Argument	Wertung
<p>Die im Windatlas 2011 ermittelten Windgeschwindigkeiten sind nur berechnet, nicht gemessen. Die Methodik und Datengrundlage sind nicht nachvollziehbar.</p>	<p>Grundlegende Zweifel an der methodischen Belastbarkeit des Windatlases können, insbesondere im Rahmen der regionalplanerischen Anwendung, nicht bestätigt werden. Gegebenenfalls auftretende methodische Unsicherheiten sind jedoch für dessen Anwendung im regionalplanerischen Maßstab und die damit verbundene Zielsetzung weniger relevant.</p> <p>Denn unabhängig von dieser pauschalierten Betrachtung ist im Zuge der Genehmigung von Windkraftanlagen (bzw. zur Vorbereitung der Investition) regelmäßig eine Windmessung am Standort erforderlich. Damit kann sichergestellt werden, dass im Rahmen späterer Verfahren eine ausreichende Auseinandersetzung mit Wirtschaftlichkeitsaspekten erfolgt.</p>
<p>Im Schurwald sind Auslastungsgrade von 23%, die zum wirtschaftlichen Betrieb von Windkraftanlagen erforderlich sind, nicht zu erwarten. Deshalb ist der Betrieb von Windkraftanlagen im Schurwald nicht sinnvoll.</p>	<p>Das Winddargebot wurde anhand des Windatlases und der landesweiten Vorgaben zur durchschnittlichen Windgeschwindigkeit in die Flächenauswahl einbezogen.</p> <p>Das Winddargebot am Standort entspricht den Anforderungen an die Mindestgeschwindigkeit von 5,3 – 5,5 m/s in 100 m Höhe über Grund. Weitergehende Rentabilitätsbetrachtungen sind nicht Gegenstand der Regionalplanung.</p>
<p>Es ist zu erwarten dass die Windhöflichkeit bei den ausgewiesenen Flächen in 450m Höhe nicht besonders hoch ausfällt. (Der Windpark Simmersfeld im Nordschwarzwald auf 850m hat in den letzten Jahren nur etwas mehr als die Hälfte des erwarteten Stromertrages erwirtschaftet; Tatsächliche Messungen in Meßkirch ergaben eine Abweichung zum Windatlas von 35% und am Zeller Blauen im Südschwarzwald um 23%)</p>	<p>Das Winddargebot wurde anhand des Windatlases und der landesweiten Vorgaben zur durchschnittlichen Windgeschwindigkeit in die Flächenauswahl einbezogen.</p> <p>Das Winddargebot am Standort entspricht den Anforderungen an die Mindestgeschwindigkeit von 5,3 – 5,5 m/s in 100 m Höhe über Grund.</p> <p>Zur grundsätzlichen Einordnung des Windatlas' siehe oben.</p>
<p>Im Schurwald ist das Windaufkommen zu gering. Somit ist ein wirtschaftlicher Betrieb nicht zu erwarten. An der privaten Wetterstation Aichwald wurde in den letzten 3</p>	<p>Zum Winddargebot und der Anwendung des Windatlas' siehe oben.</p> <p>Die planungsrechtliche Privilegierung ist dabei nicht unmittelbar an das vorherrschende Winddargebot gebunden.</p>

<p>Jahren ein durchschnittliches Windaufkommen von 8 km/h – 2,22 m/s gemessen, nach Hellmann also eine Windgeschwindigkeit von 4,23 m/s in 138 m Höhe. Da hier keine rentable Nutzung der Windkraft möglich ist, besteht auch keine Privilegierung von Windkraftanlagen.</p>	
<p>Der Verband Region Stuttgart selbst sieht für unseren Bereich „... erhebliche Umweltauswirkungen für Mensch und Gesundheit, Erholung, Landschaftsbild,...“, ohne diese näher zu beschreiben. Eine Planung mit solchen Unsicherheiten ist nicht vollzugsfähig.</p>	<p>Die Darstellung im Umweltbericht ist im Rahmen der Gesamtabwägung zu berücksichtigen. Der erheblichen Beeinträchtigung ist angestrebte Förderung der Windenergienutzung gegenüber zustellen. Eine Ausschlusswirkung ist daraus nicht abzuleiten.</p>
<p>Der Schurwald, als bisher unbelasteter Bereich, sollte nicht zu einem Schwerpunkt beim Ausbau der Windenergie werden. Die Windkraftanlagen zerstören das natürliche Landschaftsbild und führen zu einer Industrialisierung der Landschaft.</p>	<p>Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption wurden flächendeckend geeignete Standorte ermittelt. Erhebliche Belastungen durch Siedlungsflächen und Infrastruktureinrichtungen sind dabei in zahlreichen Teilräumen der Region Stuttgart vorhanden.</p> <p>Dabei kann auch die Situation im Schurwald nicht als „unbelastet“ bezeichnet werden. Eine Berücksichtigung als „Tabu“-Bereich für weitere notwendige Maßnahmen ist daher nicht möglich. Durch die angewandte Auswahlmethodik wird zudem eine weitgehende Reduktion der Eingriffe in das Landschaftsbild erreicht.</p>
<p>Im Umkreis von 10km um Baltmannsweiler und Lichtenwald befinden sich 18 potentielle Vorranggebiete, was einer räumlichen Überlastung dieses Bereichs führt. Der Mindestabstand von 3km zwischen den Gebieten wird regelmäßig nicht eingehalten.</p>	<p>Die im Bereich des Schurwaldes geplanten Vorranggebiete weisen – mit geringfügigen Ausnahmen über die im Laufe der Gesamtabwägung noch zu beraten ist – den regionalplanerisch vorgesehenen Mindestabstand von mehr als 2 km auf.</p> <p>Insgesamt sind in diesem Teilraum bislang 10 Vorranggebiete vorgesehen – die übrigen liegen durch Rems und Neckar / Fils deutlich abgesetzt in anderen landschaftlichen Einheiten.</p> <p>Im Hinblick auf Baltmannsweiler und Lichtenwald ist anzuführen, dass wesentliche Blickrichtungen freigehalten werden.</p>

<p>Die Windkraftanlagen erzeugen erheblichen Lärm. Um den zulässigen Lärmpegel von 35 dB(A) bei Nacht einhalten zu können, ist für Windkraftanlagen-Gruppen ein Abstand von mindestens 1.120 Meter erforderlich.</p>	<p>Der Planung liegen die gemäß Windenergieerlass einzuhaltenden Vorsorgeabstände zu Grunde. Eine genaue Lärmberechnung erfolgt im Rahmen des anlagen- und standortbezogenen Genehmigungsverfahrens. Damit ist gewährleistet, dass die relevanten immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen im konkreten Einzelfall eingehalten werden. Im Ergebnis kann dies auch zu größeren Abständen führen. (Windenergieerlass 4.3).</p>
<p>Unsere Gemeinden liegen in der Einflugschneise des Flughafens Stuttgart, wo Schallpegel über 75dB(A) auftreten. Eine zusätzliche Lärmbelastung durch WKA ist nicht hinnehmbar.</p>	<p>Im Einflugbereich des Flughafens gelten besondere Vorschriften für die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu beteiligenden Stellen. Die Berücksichtigung von Sicherheitsanforderungen der Luftfahrt ist damit gewährleistet. Bei der Beurteilung der erforderlichen Immissionsschutzabstände werden vorhandene Vorbelastungen gegebenenfalls berücksichtigt.</p>
<p>Bereits der Ausweis von Vorranggebieten beeinträchtigt die weiteren Entwicklungsmöglichkeiten unserer Gemeinden massiv. Die Immobilienpreise werden deutlich sinken. Durch den Bau von Windkraftanlagen verschlechtert sich die Lebens- und Wohnqualität drastisch.</p>	<p>Berücksichtigt werden im Rahmen des Planungsverfahrens insbesondere auch die im Regionalplan ausgewiesenen Schwerpunkte für die Siedlungsentwicklung bzw. die den Gemeinden im Rahmen der Bauleitplanung offen stehenden Option zur weiteren Gestaltung der Siedlungsentwicklung. Die befürchtete Beeinträchtigung der Entwicklungsmöglichkeiten ist vor diesem Hintergrund nicht zu begründen. Berücksichtigt werden im Rahmen des Planungsverfahrens insbesondere auch die im Regionalplan ausgewiesenen Schwerpunkte für die Siedlungsentwicklung bzw. die den Gemeinden im Rahmen der Bauleitplanung offen stehenden Optionen zur weiteren Gestaltung der Siedlungsentwicklung. Die befürchtete Beeinträchtigung der Entwicklungsmöglichkeiten ist vor diesem Hintergrund nicht zu begründen.</p> <p>Durch die erforderliche Einhaltung aller relevanten immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen ist auch eine „drastische“ Verschlechterung der Lebens- und Wohnqualität nicht zu erwarten.</p>
<p>Die Vorranggebiete liegen überwiegend in Waldgebieten mit altem Buchenbestand. Das Bundesamt für Naturschutz hält den Bau von Windkraftanlagen nur auf intensiv forstwirtschaftlich genutzten Flächen, insbesondere in Fichten- und Kieferforsten, für hinnehmbar.</p>	<p>Früher galten Waldflächen generell als Ausschlussgebiete. Dies war allerdings weniger auf ökologische Aspekte als vielmehr auf die vor einigen Jahren noch deutliche geringere Höhe von Windkraftanlagen zurückzuführen.</p> <p>Dem trägt der Windenergieerlass Rechnung und lässt Windenergieanlagen im Wald ausdrücklich zu. Besonderen ökologischen Anforderungen und speziellen Waldfunktionen wird dabei Rechnung getragen.</p>

Der Rotmilan nistet in Baltmannsweiler.	Eine mögliche Gefährdung der genannten geschützten Art ist im Genehmigungsverfahren gutachterlich zu untersuchen. Konkrete Verbotstatbestände werden durch weitergehende Vorgaben zur Standortwahl bzw. dem Betriebsregime der Anlage ausgeschlossen.
Die Vorranggebiete liegen in Regionalen Grünzügen, Landschaftsschutzgebieten, Gebieten für Naturschutz und Landschaftspflege und im Erholungswald. Hier ist der Bau von Windkraftanlagen bisher verboten; dabei sollte es auch bleiben.	<p>Die bisherige planerische Regelung wurde mit Änderung des Landesplanungsgesetzes aufgehoben. Um eine räumliche Koordination der Windenergienutzung zu erreichen, ist die Ausweisung von Vorranggebieten in ausreichendem Umfang erforderlich. Mit der angewandten Planungsmethodik soll erreicht werden, diesen notwendigen Beitrag mit einem möglichst ausgewogenen Verhältnis von unvermeidbaren Eingriffen und dem zu erwartendem Beitrag zur Energiegewinnung zu erreichen.</p> <p>Die Ausweisung von Vorranggebieten in Landschaftsschutzgebieten kommt nur im Rahmen einer „Befreiungslage“ oder nach Durchführung eines Änderungsverfahrens in Betracht. Die Entscheidung darüber wird durch die jeweils zuständige Fachbehörde getroffen.</p> <p>Um die Verbotswirkung der genannten regionalplanerischen Zielsetzungen dauerhaft beibehalten zu können, ist die Ausweisung entsprechender Vorranggebiete eine wesentliche Voraussetzung.</p>

ES-03 (Weißer Stein) – Stellungnahmen Privater (514)

2. Beteiligung

Argument	Wertung
<p>In der Bürgerversammlung am 24.10.13 in der Schurwaldhalle in Schanbach wurde als gesetzliche Grundlage zu den Mindestabständen ein Gesetz aus Mitte der 90er Jahre mehrfach genannt. Es wird stark bezweifelt, dass im Rahmen des damaligen Gesetzgebungsverfahrens heutige Anlagengrößen berücksichtigt oder bedacht wurden.</p>	<p>Die gem. Windenergieerlass berücksichtigten Mindestabstände beruhen auf den Anforderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Die darin festgelegten Werte beziehen sich die Lärmbelastung selbst, daraus resultierende Abstände ergeben sich dabei aus der konkreten Lärmwirkung der Anlage. In jedem Fall werden daher konkrete Lärmbelastungen ermittelt und den einzuhaltenden Mindestwerten gegenübergestellt.</p>
<p>Das Verhalten der Projektträger von SWE und EnBW trägt nicht dazu bei, die gesellschaftlich notwendige Akzeptanz und die politisch ausdrücklich gewollte Einbeziehung der Bürger zu erreichen.</p>	<p>Das Verhalten der Projektträger ist nicht Gegenstand der Regionalplanung.</p>
<p>Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes (§1a Abs. 3 Satz 1 BauGB) und die Fähigkeiten des Naturhaushalts (§1 Abs. 6 Ziffer 5a BauGB) erfordern eine umfängliche Auseinandersetzung mit den naturschutzrechtlichen Belangen. Es handelt sich hier um erhebliche, qualitativ hochwertige Beeinträchtigungen des Naturschutzes, bereits im Bereich der Regionalplanung.</p>	<p>Auf Ebene der Regionalplanung sind fachlich ausgewiesene Naturschutzgebiete tabu, und Landschaftsschutzgebiete nur im Rahmen eines besonderen Verfahrens überplanbar. Unabhängig davon erfolgt auf der regionalen Ebene eine umfängliche Auseinandersetzung mit den naturschutzrechtlichen Belangen wie auch mit dem Landschaftsbild, die im Umweltbericht dokumentiert ist. Weitergehende Detailbetrachtungen können nur anlagen- und standortbezogen im Genehmigungsverfahren erfolgen.</p> <p>Obwohl das Baugesetzbuch hier nicht die einschlägige Grundlage für das regionalplanerische Verfahren ist, werden die entsprechenden Anforderungen im vorgenannten Sinne eingehalten.</p>
<p>Das BVG (Urteil vom 13.12.2012 – 4 CN 1.11, 2.11) verlangt eine konkrete eigene Bewertung der weichen Ausschlussgründe. Es wird die Offenbarung der Gründe, die zur Bewertung der weichen Ausschlussgründe geführt haben, gefordert. Wird dies versäumt, scheidet die Planung bereits an diesem Kriterium.</p>	<p>Bei der Aufstellung des Entwurfs werden zunächst die in der dicht besiedelten Region zwingenden „harten“ Ausschlusskriterien zugrunde gelegt. Erst im weiteren Verlauf werden auch „weichen“, abwägungsfähigen Kriterien angewandt. In der Begründung des Regionalplans sowie den abschließenden Beratungsunterlagen werden diese Kriterien umfassend dokumentiert und gemäß den aus der Rechtsprechung entwickelten Anforderungen dargelegt.</p>

<p>Die vorliegende Planung erfüllt hier nicht die zwingenden Voraussetzungen des BVG, insbesondere an Dokumentation, Begründung und Abwägung weicher Tabukriterien. Auch wird mitunter nicht zwischen harten und weichen Tabukriterien unterschieden und diese begründet. Hierin liegt ein offenkundiger Mangel der Planung, der laut Rechtsprechung des BVG zur Rechtswidrigkeit und Nichtigkeit der Planung führt.</p>	
<p>Schon Windgeschwindigkeit und verbindliche Ausschlusskriterien, die auf den Seiten des Verband Region Stuttgart veröffentlicht sind enthalten Kriterien die zahlreiche Flächen von ES-03 von einer Genehmigung ausschließen. Legt man noch Vorgaben der LUBW und der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe zu Grunde bleiben nur Standorte übrig die eine einzelne WKA als genehmigungsfähig erscheinen lassen.</p>	<p>Das Winddargebot wurde anhand des Windatlasses und der landesweiten Vorgaben zur durchschnittlichen Windgeschwindigkeit in die Flächenauswahl einbezogen. Das Winddargebot am Standort entspricht den Anforderungen an die Mindestgeschwindigkeit von 5,3 – 5,5 m/s in 100 m Höhe über Grund.</p> <p>Die Darstellung im Umweltbericht ist im Rahmen der Gesamtabwägung zu berücksichtigen. Der erheblichen Beeinträchtigung ist die angestrebte Förderung der Windenergienutzung gegenüberzustellen. Eine Ausschlusswirkung ist daraus nicht abzuleiten.</p>
<p>Es ist zu erwarten dass die Windhöflichkeit bei den ausgewiesenen Flächen in 450m Höhe nicht besonders hoch ausfällt. (Der Windpark Simmersfeld im Nordschwarzwald auf 850m hat in den letzten Jahren nur etwas mehr als die Hälfte des erwarteten Stromertrages erwirtschaftet; Tatsächliche Messungen in Meßkirch ergaben eine Abweichung zum Windatlas von 35% und am Zeller Blauen im Südschwarzwald um 23%)</p>	<p>Das Winddargebot wurde anhand des Windatlasses und der landesweiten Vorgaben zur durchschnittlichen Windgeschwindigkeit in die Flächenauswahl einbezogen. Das Winddargebot am Standort entspricht den Anforderungen an die Mindestgeschwindigkeit von 5,3 – 5,5 m/s in 100 m Höhe über Grund.</p> <p>Grundlegende Zweifel an der methodischen Belastbarkeit des Windatlasses können, insbesondere im Rahmen der regionalplanerischen Anwendung, nicht bestätigt werden. Gegebenenfalls auftretende methodische Unsicherheiten sind jedoch für dessen Anwendung im regionalplanerischen Maßstab und die damit verbundene Zielsetzung weniger relevant.</p> <p>Denn unabhängig von dieser pauschalierten Betrachtung ist im Zuge der Genehmigung von Windkraftanlagen (bzw. zur Vorbereitung der Investition) regelmäßig eine Windmessung am Standort erforderlich. Damit kann sichergestellt werden, dass im Rahmen späterer Verfahren eine ausreichende Auseinandersetzung mit Wirtschaftlichkeitsaspekten erfolgt.</p>

<p>Im Schurwald ist das Windaufkommen zu gering. Somit ist ein wirtschaftlicher Betrieb nicht zu erwarten. An der privaten Wetterstation Aichwald wurde in den letzten 3 Jahren ein durchschnittliches Windaufkommen von 8 km/h – 2,22 m/s gemessen, nach Hellmann also eine Windgeschwindigkeit von 4,23 m/s in 138 m Höhe. Da hier keine rentable Nutzung der Windkraft möglich ist, besteht auch keine Privilegierung von Windkraftanlagen.</p>	<p>Das Winddargebot wurde anhand des Windatlasses und der landesweiten Vorgaben zur durchschnittlichen Windgeschwindigkeit in die Flächenauswahl einbezogen. Das Winddargebot am Standort entspricht den Anforderungen an die Mindestgeschwindigkeit von 5,3 – 5,5 m/s in 100 m Höhe über Grund. Weitergehende Überlegungen zur Wirtschaftlichkeit werden auf regionalplanerischer Ebene nicht angestrengt. Zum Windatlas vergleiche obige Ausführungen.</p>
<p>Das Landschaftsschutzgebiet „Vorderer Schurwald“ wird durch diese beabsichtigte Windkraftnutzung zerstört. Es ist seltsam, dass das LRA Esslingen - Natur- und Landschaftsschutz der Planung nahezu „grünes Licht“ signalisiert mit dem Bemerkung: „Es werden aus Sicht des Naturschutzes keine Bedenken erhoben.“ Aus hiesiger Sicht wird hier auch entgegen des Windenergieerlasses Baden-Württemberg zumindest der Versuch unternommen, ein Landschaftsschutzgebiet „auszuhebeln“.</p>	<p>Die Ausweisung von Vorranggebieten in Landschaftsschutzgebieten kommt nur im Rahmen einer „Befreiungslage“ oder nach Durchführung eines Änderungsverfahrens in Betracht. Die Entscheidung darüber wird durch die jeweils zuständige Fachbehörde im Rahmen des dafür vorgesehenen Verfahrens getroffen. Ein „Aushebeln“ ist in dieser formalen Vorgehensweise nicht zu erkennen.</p>
<p>Eine notwendige Abwägung zwischen dem Zweck des Vorhabens und dem öffentlichen Belang des Schutzes der Landschaft, des Denkmals und der Natur ist erforderlich. Durch die Größe und Ausbreitung der Anlagen werden diese fast von jeder Stelle des Nah- und Fernbereichs zu sehen sein. Der gesamte Charakter der Region wird nachhaltig verändert. Diese Industrieanlagen stehen in krassem Widerspruch zu der Kulturlandschaft.</p>	<p>Die angeführten Belange wurden im Rahmen der Standortauswahl berücksichtigt. Dabei sind insbesondere der Schutz des Landschaftsbildes in unterschiedlicher Form in die planerischen Überlegungen einbezogen worden (Freihalten von besonders attraktiven Landschaftselementen, Gruppierung von Anlagen etc.). Die (zwangsläufig) verbleibenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind mit weiteren Belangen, insbesondere auch der Windhöflichkeit des potenziellen Standorts und dem Anliegen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten ihrer planungsrechtlichen Privilegierung entsprechend Raum zu geben, abzuwägen. (Windenergieerlass 4.2.6). Durch die Errichtung von Windkraftanlagen – insbesondere im hier zu erwartenden Umfang – ist eine Veränderung des „gesamten Charakters der Region“ nicht zu erwarten.</p>

In der bisherigen Beurteilung wird auch kein Naturdenkmal in Form einer historischen Eiche in der südöstlichen Hälfte des geplanten Vorranggebiets vorgefunden.	Naturdenkmale sind kleinräumig geschützt und kommen als Standort nicht in Betracht. Eine weitergehende Betrachtung erfolgt im standort- und anlagenbezogenen Genehmigungsverfahren.
In unmittelbarer Nähe zu Aichwald sind heute schon erhebliche Umweltbelastungen für die Bevölkerung vorhanden. Die Gebiete liegen im Bereich der Einflugschneise des Stuttgarter Flughafens, auch sind sie umgeben von fünf Hochspannungstrassen aus dem Kohlekraftwerk Altbach.	<p>Der Planung liegen die gemäß Windenergieerlass einzuhaltenden Vorsorgeabstände zu Grunde. Eine genaue Lärmberechnung erfolgt im Rahmen des anlagen- und standortbezogenen Genehmigungsverfahrens. Damit ist gewährleistet, dass die relevanten immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen im konkreten Einzelfall eingehalten werden.</p> <p>Auch die übrigen angeführten Anlagen stellen keine Belastungen dar, die einen Ausschluss weitere Nutzungen begründen.</p>
Erhalt des Wohn- und Lebenswerten wird gefordert, da bereits die L1201 nah am Wohngebiet vorbeiläuft, Aichschieß wird auf beiden Seiten von Hochspannungsfertleitungen umgeben, die Einflugschneise des Flughafens liegt darüber und das Kohlekraftwerk ist nur 4 km entfernt.	<p>Der Planung liegen die gemäß Windenergieerlass einzuhaltenden Vorsorgeabstände zu Grunde. Eine genaue Lärmberechnung erfolgt im Rahmen des anlagen- und standortbezogenen Genehmigungsverfahrens. Damit ist gewährleistet, dass die relevanten immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen im konkreten Einzelfall eingehalten werden.</p> <p>Auch die übrigen angeführten Anlagen stellen keine Belastungen dar, die einen Ausschluss weiterer Nutzungen begründen.</p> <p>Da die Einhaltung relevanter (Immissionsschutz-) Bestimmungen gewährleistet ist, ist auch keine relevante Beeinträchtigung des Wohn-/Lebenswerts zu erwarten.</p>
Die Windkraftanlagen sind große Industrieanlagen mit einer Gesamthöhe von ca. 200m und haben daher erhebliche Auswirkungen auf Mensch und Umwelt.	Windräder können erhebliche Auswirkungen auf Mensch und Umwelt haben. Im Rahmen der angestrebten systematischen Standortplanung sowie den nachlaufenden Genehmigungsverfahren wird allerdings gewährleistet, dass die in dieser Hinsicht relevanten Anforderungen eingehalten werden.
Diese Windkraftanlagen werden voraussichtlich erhebliche Einwirkungen auf Menschen und deren Gesundheit, auf Flora, Fauna und Biodiversität, auf Klima und Luft, auch auf Boden sowie auf Erholung haben und sind voraussichtlich mindestens teilweise unvereinbar	Windräder können erhebliche Auswirkungen auf Mensch und Umwelt haben. Im Rahmen der angestrebten systematischen Standortplanung sowie den nachlaufenden Genehmigungsverfahren wird allerdings gewährleistet, dass die in dieser Hinsicht relevanten Anforderungen eingehalten werden.

<p>mit bestehenden Belangen von FFH- und Landschaftsschutzgebieten und mit der Flugsicherung.</p>	<p>Die Umweltbericht dargestellten Belange sind zudem ist im Rahmen der Gesamtabwägung zu berücksichtigen. Damit werden die erheblichen Beeinträchtigungen der angestrebte Förderung der Windenergienutzung gegenüber gestellt.</p> <p>Eine Ausschlusswirkung ist daraus nicht abzuleiten. Die genannten Schutzgebietskategorien werden im Rahmen der Planung gemäß den geltenden Bestimmungen berücksichtigt.</p>
<p>Grundsätzlich bildet die Forderung der Windenergie kein den Landschaftsschutz überwiegendes Gemeinwohlinteresse. Ein Vorrang ist weder dem Erneuerbare-Energien-Gesetz noch dem BNatSchG zu entnehmen. Besonders im BNatSchG ist keine Gewichtungsregel für die Abwägung der Gemeinwohlinteressen und der Windenergie entsprechend der landwirtschaftlichen Abwägungsklausel in §5 BNatSchG zu entnehmen. Da der Verfassungsgeber in Art. 20a GG ausdrücklich einen Gesetzgebungsvorbehalt und nicht nur einen Gesetzesvorbehalt formuliert hat ist es Aufgabe des Gesetzgebers, divergierende Allgemeinwohlinteressen bei der Wahrung des Schutzes natürlicher Lebensgrundlagen i.S.d. Art. 20a GG zum Ausgleich zu bringen. Aufgrund der geltenden Gesetzeslage kann daher kein gegenüber dem Landschaftsschutz überwiegendes Gemeinwohlinteresse an der Errichtung von Windkraftanlagen festgestellt werden. Auch die Privilegierung der Windenergie in §35 Abs. 1 BauGB führt zu keinem anderen Ergebnis, da es für das Bauplanungsrecht gilt, und nicht für das Natur- und Landschaftsrecht.</p>	<p>Der Windenergie wird kein pauschaler Vorrang eingeräumt. Vielmehr wird im Rahmen eines regionalplanerischen Verfahrens auf der Grundlage des ROG bzw. des Landesplanungsgesetzes eine Standortsuche vorgenommen, um möglichst geeignete Bereiche für die Errichtung der Windenergie zu bestimmen. Die Verbindung zu den angeführten Bestimmungen des BauGB ergibt sich dabei insbesondere aus dem im § 35 formulierten Planvorbehalt, der diese Aufgabe den unterschiedlichen Planungsebenen ausdrücklich einräumt.</p> <p>Insbesondere im Hinblick auf die mögliche Ausweisung von Vorranggebieten in Landschaftsschutzgebieten ist die entsprechende Entscheidung der zuständigen Stellen auf die angeführten naturschutzrechtlichen Grundlagen zu stellen. Diese beruht allerdings auf einem eigenständigen, unabhängig von der Regionalplanung verlaufenden, Verfahren.</p>
<p>Die Bürger von Aichschieß wären im Fall der Ausweisung</p>	<p>Die angeführten Aspekte beziehen sich auf das Zulassungsverfahren und sind dort auch zu</p>

<p>der Vorrangfläche nach dem BImSchG in ihren Rechten verletzt. Als nachbarschützende Norm kommt hier §5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG in Betracht, nach dem genehmigungsbedürftige Anlagen u.a. so zu errichten und betreiben sind, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.</p> <p>Auch kann sich auf das in §35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB verankerte Rücksichtnahmegebot berufen werden. Betroffen sind die Bewohner von Aichschieß im immissionsrechtlichen Sinn, da alle Grundstücke innerhalb des Einwirkungsbereiches (Bereich in dem die Anlagen nach Art, Ausmaß und Dauer einen relevanten Emissionsbeitrag liefern) der Anlagen als benachbart gelten.</p>	<p>berücksichtigen. Der Einwirkungsbereich wird auf der Grundlage der Windenergieerlass vorgegebenen Abstände als Abstandsbereich freigehalten. Eine weitergehende Prüfung und ggf. Anpassung dieser pauschalierten Abstandswerte erfolgt dann in Kenntnis des konkreten Anlagentyps bzw. –standorts, der erst auf dieser Grundlage der relevante Emissionsbeitrag ermittelt werden kann.</p>
<p>Mit wenigen Ausnahmen ist die meiste Bebauung hier ein reines oder allgemeines Wohngebiet bzw. Kleinsiedlungsgebiet. Vergleichbare Planungen in Deutschland gehen bei reinen Wohngebieten von einem Mindestabstand von 1150m und bei allgemeinen Wohngebieten von 1000m aus. Da angesichts der Vielzahl von Anlagen und einer möglichen Anordnung in einem Halbkreis um Aichschieß herum von einer sehr hohen Immissionsbelastung auszugehen ist, ist ein Abstand von 1800m durchaus gerechtfertigt. Auch im Rahmen des vorbeugenden Immissionsschutzes nach §35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 gelten diese Ausführungen.</p>	<p>Die Auswahl von Vorranggebieten erfolgt in Baden-Württemberg unter Berücksichtigung der gemäß Windenergieerlass Baden-Württemberg einzuhaltenden Vorsorgeabstände von 700m zu Wohngebieten belaufen.</p> <p>Eine weitergehende Prüfung und ggf. Anpassung dieser pauschalierten Abstandswerte erfolgt dann in Kenntnis des konkreten Anlagentyps bzw. –standorts, sowie der insgesamt auftretenden Belastungen und dem Schutzanspruch gemäß der jeweiligen Art der baulichen Nutzung.</p> <p>In jedem Falle sind die maßgeblichen Immissionsrichtwerte zu gewährleisten. Eine pauschale Erweiterung der Mindestabstände ist nicht zu rechtfertigen.</p>
<p>Der Abstand von ca. 400/450m zum Mischgebiet (Gewerbegebiet) Waldstraße, zum Wohngebiet „Am</p>	<p>Der Planung liegen die gemäß Windenergieerlass einzuhaltenden Vorsorgeabstände zu Grunde. Eine genaue Lärmberechnung erfolgt im Rahmen des anlagen- und standortbezogenen</p>

<p>Waldeck“ und zur sogenannten „Waldschenke“ in Aichwald-Aichschieß, sowie von 600/700m zu den anderen Wohngebieten ist unzumutbar für die Anwohner und Eigentümer der Immobilien.</p>	<p>Genehmigungsverfahrens. Damit ist gewährleistet, dass die relevanten immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen im konkreten Einzelfall eingehalten werden. Im Ergebnis kann dies auch zu größeren Abständen führen. (Windenergieerlass 4.3).</p>
<p>Eine besondere Belastung erfahren die Bürger von Aichschieß, da das Windkraftgebiet hier bis zu 450m an die Bebauung heranreicht. Hier besteht nicht die geringste Chance, die Nachtimmissionsrichtwerte einhalten zu können.</p>	<p>Der Planung liegen die gemäß Windenergieerlass einzuhaltenden Vorsorgeabstände im Sinne des vorbeugenden Immissionsschutzes zu Grunde. Eine genaue Lärmberechnung erfolgt im Rahmen des anlagen- und standortbezogenen Genehmigungsverfahrens. Damit ist gewährleistet, dass die relevanten immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen, auch Nachtimmissionsgrenzwerte, im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung des Gebietsorts eingehalten werden. Im Ergebnis kann dies auch zu größeren Abständen führen. (Windenergieerlass 4.3).</p>
<p>Unter Ziffer 7.7 des Umweltberichtes begnügt sich der Planungsverband mit einem Mindestabstand von 700m zu Wohn- und Mischgebieten und 450m zu Einzelhäusern, Siedlungssplittern und Einrichtungen mit Erholungsfunktion. Auch hier wird die Prüfung des vorbeugenden Immissionsschutzes i.S.d. §35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB wieder in rechtswidriger Weise in den Bereich des Genehmigungsverfahrens verschoben. Abgesehen davon, dass nach dem „Dachau-Urteil“ vom Bayerischen VGH eine Unterscheidung zwischen reinen und allgemeinen Wohngebieten sowie Mischgebieten zu erfolgen hat, sind diese Abstände nicht geeignet, Nachtimmissionsrichtwerte einzuhalten. Die Auswirkungen einzelner Anlagen oder sogar Windparks werden nicht berücksichtigt.</p>	<p>Der Regional-Planung liegen die gemäß Windenergieerlass einzuhaltenden Vorsorgeabstände im Sinne des vorbeugenden Immissionsschutzes zu Grunde. Eine genaue Lärmberechnung erfolgt im Rahmen des anlagen- und standortbezogenen Genehmigungsverfahrens. Damit ist gewährleistet, dass die relevanten immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen, auch Nachtimmissionsgrenzwerte, im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung der jeweiligen Gebietskategorie Wohn- bzw. Mischgebiet, sowie bei Einzelhäuser, Splittersiedlungen und Einrichtungen mit Erholungsfunktion eingehalten werden. Im Einzelfall kann dies auch zu größeren Abständen führen. (Windenergieerlass 4.3).</p>
<p>Von den Windkraftanlagen werden Beeinträchtigungen ausgehen, die im Ergebnis ihre Zulassung von dem Nahbereich zu den Wohngebäuden generell ausschließt.</p>	<p>Der Planung liegen die gemäß Windenergieerlass einzuhaltenden Vorsorgeabstände zu Grunde, demnach kommt der Nahbereich insbesondere von Wohngebäuden nicht als Anlagenstandort in Betracht. Eine genaue Betrachtung der zu erwartenden Emissionen erfolgt im Rahmen des anlagen- und</p>

	<p>standortbezogenen Genehmigungsverfahrens. Damit ist gewährleistet, dass die relevanten immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen im konkreten Einzelfall eingehalten werden. Im Ergebnis kann dies auch zu größeren Abständen führen. (Windenergieerlass 4.3).</p>
<p>Durch Zusammenlegung der Vorranggebiete ES-01 und ES-03 kommt es zu einer Galeriewirkung. Es darf also zu keiner Zusammenlegung und somit erheblichen Erweiterung des Vorranggebiets kommen. Im Zusammenhang mit anderen Vorranggebieten kann auch eine Umzingelung für Aichwald/Aichschieß eintreten, was im ersten Entwurf fast nicht möglich war. Es wird gefordert, dass ES-03 auf die ursprüngliche Größe verkleinert wird und nur zwei Anlagen im ehemaligen ES-01 zugelassen werden.</p>	<p>Eine „Umzingelung“ der genannten Ortsteile ist aufgrund von Lage und Zuschnitt des Gebiets ist nicht zu erwarten.</p>
<p>Die Fläche erstreckt sich von West nach Südost in fast einem ununterbrochenen 180°-Winkel um Aichschieß. Die Wohnhäuser sind mit ihren Hauptblickrichtungen jeweils in Richtung Windpark ausgerichtet, sodass sich die Bewohner nicht dem Anblick der Windkraftanlagen entziehen können. Es kommt zur vollständigen Horizontverbauung in der Hauptblickrichtung.</p>	<p>Die angesprochene Galeriewirkung mit einer ununterbrochenen Anlagenreihe im genannten Ausmaß und die damit verbundene Überprägung des gesamten Horizontes ist nicht angestrebt.</p> <p>Da innerhalb des genannten Bereiches insbesondere auch Belange der Flugsicherheit Rechnung zu tragen ist, soll zunächst eine größere Flexibilität für die bereits laufende Standortplanung erreicht werden. Mit der Stadt Esslingen wurde vereinbart, dass eine solche Galeriewirkung nicht auftreten darf und eine entsprechende Anpassung des Vorranggebietes bzw. eine sonstige verbindliche Regelung erforderlich werden kann, sobald die Ergebnisse der konkreten Standortplanung vorliegen.</p>
<p>Den Planungen zufolge sind Anlagenbündelungen angestrebt, deshalb ist von einem erheblich höheren Gesamtschall-Leistungspegel des Windparks auszugehen. Es wird deshalb ein Mindestabstand der 10- bis 15-fachen Anlagenhöhe/1500m/2000m zu den Wohn-, Gewerbe- und Industriegebieten gefordert.</p>	<p>Der Planung liegen die gemäß Windenergieerlass einzuhaltenden Vorsorgeabstände zu Grunde. Eine genaue Lärmberechnung erfolgt im Rahmen des anlagen- und standortbezogenen Genehmigungsverfahrens. Damit ist gewährleistet, dass die relevanten immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen im konkreten Einzelfall eingehalten werden. Im Ergebnis kann dies auch zu größeren Abständen führen. (Windenergieerlass 4.3).</p>

<p>Der durch die Windkraftanlagen hervorgerufene Lärm muss die Lärmrichtwerte um mindestens 6 dB unterschreiten um das Irrelevanzkriterium laut TA Lärm der vorhandenen Wohnbebauung mit zu berücksichtigen. Das erscheint mit den anvisierten Abständen nicht einhaltbar.</p>	<p>Der Planung liegen die gemäß Windenergieerlass einzuhaltenden Vorsorgeabstände zu Grunde. Eine genaue Lärmberechnung erfolgt im Rahmen des anlagen- und standortbezogenen Genehmigungsverfahrens. Damit ist gewährleistet, dass die relevanten immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen im konkreten Einzelfall eingehalten werden. Im Ergebnis kann dies auch zu größeren Abständen führen. (Windenergieerlass 4.3).</p>
<p>Bei stärkerem Windaufkommen wird der emittierte Lärm bis in die Wohngebiete von Aichwald-Aichschieß getragen. Bei Schallquellen von ca. 106 dB(A) in Höhen von 138 m und mehr wird der Lärm auch von den darunter stehenden Häusern nicht mehr absorbiert und abgemildert, sondern kommt ungebrochen bei unseren Häusern an.</p>	<p>Der Planung liegen die gemäß Windenergieerlass einzuhaltenden Vorsorgeabstände zu Grunde. Eine genaue Lärmberechnung erfolgt im Rahmen des anlagen- und standortbezogenen Genehmigungsverfahrens. Damit ist gewährleistet, dass die relevanten immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen im konkreten Einzelfall eingehalten werden. Im Ergebnis kann dies auch zu größeren Abständen führen. (Windenergieerlass 4.3).</p>
<p>Die bisherige Planung berücksichtigt nicht die bisherige Vorbelastung der Bebauung durch Lärm (Gewerbe- und Verkehrslärm).</p>	<p>Der Planung liegen die gemäß Windenergieerlass einzuhaltenden Vorsorgeabstände zu Grunde. Eine genaue Lärmberechnung erfolgt im Rahmen des anlagen- und standortbezogenen Genehmigungsverfahrens. Damit ist gewährleistet, dass die relevanten immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen im konkreten Einzelfall eingehalten werden. Im Ergebnis kann dies auch zu größeren Abständen führen. (Windenergieerlass 4.3).</p>
<p>Der Ort Aichschieß wird von der Fläche ES-03 betroffen. Dies widerspricht dem Gebot der Rücksichtnahme, das sich aus den Grundsätzen des BImSchG §§5 und 6 BImSchG i.V.m. §35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB ergibt, aber auch § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 in landschaftsschutzrechtlicher Sicht.</p>	<p>Auf der regionalen Ebene wird durch die im Windenergieerlass verankerten Vorsorgeabstände Rücksicht genommen. Der Umgang der jeweiligen Belange erfolgt im Rahmen des detaillierten anlagen- und standortbezogenen Genehmigungsverfahrens.</p>
<p>Realistisch erscheint bei den modernen Windkraftanlagen ein Summenschallleistungspegel von 116 – 118 dB(A) von dem auch der Verband ausgeht. Die Planung sieht keine Höhen- und Leistungsbeschränkungen der Anlagen vor.</p>	<p>Etwaige Höhen- oder Leistungsbeschränkungen sowie die Einhaltung des Nachrichtwerts sind Gegenstand der Anlagen- und Standortplanung.</p> <p>Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren gelten die entsprechenden Richtwerte auf Basis der zu erwartenden Immissionen. Die tatsächliche Höhe der Anlagen wird im Rahmen der</p>

<p>Regionalpläne werden aber i.d.R. für mehrere Jahre aufgestellt. Da die letzten Jahre zeigen, dass die Leistung und Höhe der Anlagen ständig zunehmen und auch weiterhin davon auszugehen ist, ist die Planung zukunftsorientiert zu sehen. Die dieser Planung zugrunde liegenden Anlagen sind bereits überholt. Verstärkt gilt dies v.a. für die Bebauung im Außenbereich, die die gleichen Nachrichtwerte beanspruchen kann wie Mischgebiete. In der Planung wird dies nachweislich nicht berücksichtigt, auch hier wird der notwendige Mindestabstand verkannt.</p>	<p>gutachterlichen Prüfung berücksichtigt und geht in die Bestimmung der erforderlichen Abstandsfläche bzw. weitere Auflagen zum Anlagenbetrieb mit ein.</p>
<p>In der althergebrachten Rechtsprechung der Zivilgerichtsbarkeit wird die Geräuschproblematik anders behandelt als die Verwaltungsgerichte derzeit praktizieren. Dort kann eine Geräuschimmission auch zur Rechtswidrigkeit des Betriebs führen, wenn zwar die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm eingehalten werden, die Art des Geräuschs aber als unzumutbare Belastung zu qualifizieren ist (richterlicher Hinweis OLG München, Januar 2012).</p>	<p>Der Umgang mit dieser Geräuschproblematik von Windkraftanlagen erfolgt im Rahmen des anlagen- und standortbezogenen Genehmigungsverfahrens.</p>
<p>Durch den Bau von Windkraftanlagen in so einem dicht besiedelten Gebiet – Großraum Stuttgart/Mittlerer Neckar – wird sich die Lebensqualität verschlechtern.</p>	<p>Eine Verschlechterung der Lebensqualität innerhalb des Großraums ist aufgrund der Ausweisung eines Vorranggebietes bzw. der Errichtung von Windkraftanlagen nicht zu erwarten.</p>
<p>Eine Gefährdung der Süddeutschen Erdgasfernleitung SEL, deren Bau durch Aichwald durch entlang der Landesstraßen L1201 und L1150 ansteht, ist nicht auszuschließen.</p>	<p>Entsprechende Schutzabstände werden eingehalten und die zuständigen Stellen am Planungsverfahren beteiligt. Eine weitergehende Abstimmung diesem Aspekt erfolgt ggf. im entsprechenden Genehmigungsverfahren.</p>
<p>Die Flächen befinden sich in der Einflugschneise des</p>	<p>Im Einflugbereich des Flughafens gelten besondere Vorschriften für die im Rahmen des</p>

<p>Stuttgarter Flughafens. Durch die große Höhe der geplanten Windkraftanlagen ist die Sicherheit des Flugverkehrs eingeschränkt. Unfälle würden auch die Anwohner treffen und könnten erhebliche Schäden verursachen.</p>	<p>Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Stellen. Die Berücksichtigung von Sicherheitsanforderungen der Luftfahrt ist damit gewährleistet.</p>
<p>Flugzeuge tangieren beim Start und beim Landeanflug sowie bei entsprechend großen Platzrunden die Fläche des Gebiets und auch der Sicherheitskorridor überstreicht die geplante Vorrangfläche. Die Flugsicherheit erfordert, dass dieses unmittelbar in Nähe des Flughafens gelegene Gebiet frei von so hoher Bebauung bleibt.</p>	<p>Im Einflugbereich des Flughafens gelten besondere Vorschriften für die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu beteiligenden Stellen. Die Berücksichtigung von Sicherheitsanforderungen der Luftfahrt ist damit gewährleistet. Die Entscheidung erfolgt anlagenabhängig und standortbezogen im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens.</p>
<p>Sowohl zum Segelflugplatz „Jägerhaus“ äußert sich der Regionalplan nicht, als auch für den dem Flughafen angeschlossenen Militärflughafen liegen keine entsprechenden Stellungnahmen vor.</p>	<p>Alle relevanten Stellen wurden im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gehört.</p> <p>Im Einflugbereich des Flughafens und Segelflugplatzes gelten besondere Vorschriften für die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu beteiligenden Stellen, so dass auch im Rahmen der konkreten Anlagenplanung die Belange entsprechend vertreten werden. Die Berücksichtigung von Sicherheitsanforderungen der Luftfahrt ist damit gewährleistet.</p> <p>Die Platzrunde am Jägerhaus ist nach Nordwesten ausgerichtet und liegt damit auf der dem Vorranggebiet abgewandten Seite.</p>
<p>Am östlichen Ende des Flughafens Stuttgart befindet sich ein Drehfeuer, der Mindestabstand zu diesen Radaranlagen beträgt nach der Richtlinie ICAO 15km. Fast die vollständige Fläche des Gebiets befindet sich innerhalb des 15km-Radius und scheidet aus flugsicherungstechnischen Gründen fast ganz aus.</p>	<p>Eine abschließende Entscheidung zu diesem Sachverhalt kann von den zuständigen Stellen erst anlageabhängig und standortbezogen getroffen werden.</p> <p>Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sind diese daher zu beteiligen. Die Sicherheitsanforderungen der Luftfahrt werden daher gewährleistet.</p>
<p>Da im Gewerbegebiet von Aichschieß auch zahlreiche Menschen wohnen, ist eine Einteilung mit</p>	<p>Der Planung liegen die gemäß Windenergieerlass einzuhaltenden Vorsorgeabstände zu Grunde.</p>

unterschiedlichen Mindestabständen unzulässig. Dies widerspricht dem Gleichbehandlungsgrundsatz.	
Da es keine Höhenbegrenzung gibt, sind auch höhere Windkraftanlagen als die der Planung zugrunde gelegten Anlagen möglich.	Höhenbegrenzungen für Anlagen werden im Regionalplan nicht zugrunde gelegt. Da Richtwerte zu Immissionsschutz oder Sicherheitsaspekten aber erst im Genehmigungsverfahren abschließend und verbindlich überprüft und angewandt werden, ist gewährleistet das entsprechende Genehmigungen immer auch in Kenntnis der konkreten Anlagenhöhe erteilt werden.
Durch die Höhe und die Emissionen (Lärm, Infraschall, Licht) ist eine Beeinträchtigung der Arbeitnehmer und als Folge daraus sinkende Einnahmen in dem für die Gemeinde wichtigen Gewerbegebiet/Mischgebiet Aichschieß zu befürchten.	Die Vermeidung unzulässiger Immissionen gilt auch für Gewerbe-/Mischgebiete und wird im Genehmigungsverfahren durchgesetzt. Unzumutbare Belastungen sind daher nicht zu erwarten.
Windkraftanlagen werden voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf den Menschen, auf Klima und Luft und auch auf den Boden haben.	Relevante Schutzgüter werden im Planungsverfahren umfassend und gemäß der ihnen zukommenden Bedeutung berücksichtigt. Verbindliche Vorgaben werden dabei gemäß den Bestimmungen des Windenergieerlasses berücksichtigt. Weitergehende Erfordernisse sind ggf. im Umweltbericht dargestellt und Gegenstand der Abwägung.
Es muss ein erheblicher Wertverlust der Immobilien/Grundstücke, sowie Mietpreisverfall befürchtet werden. Bei einer Realisierung ist nicht auszuschließen, dass die Immobilien- und Grundstückspreise, sowie auch der Nutzen durch Vermietung deutlich sinken werden, bis hin zur Unverkäuflichkeit. Das kommt einer kalten Enteignung gleich.	Durch die Einhaltung aller relevanten Vorgaben werden individuelle Rechtsgüter nicht relevant beeinträchtigt.
Die Realisierung der Planungen würde die bestehenden Beeinträchtigungen dieses Teils des Schurwalds unter anderem durch das Kraftwerk Altbach und den Flughafen Echterdingen erheblich verstärken.	Auch in der Summenwirkung mit den genannten Einrichtungen tritt keine Situation auf, die eine Ausschlusswirkung auf geplanten Ausweisung von Vorranggebieten begründen würde.

Für die Errichtung einer Windkraftanlage muss etwa ein bis zwei Hektar Wald gerodet werden. Dies führt zu einer Industrialisierung der Kulturlandschaft.	Großflächige Waldrodungen sind zur Errichtung der innerhalb des Vorranggebietes zulässigen Windkraftanlagen nicht erforderlich.
In der Kurzbeschreibung zum Umweltbericht wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem betroffenen Wald um einen Immissionsschutzwald, ein Biosphärengebiet, einen Bodenschutzwald und einen Klimaschutzwald mit Erheblichkeit handelt.	Die Hinweise fließen in die Gesamtabwägung mit ein. Sie weisen auf die besondere Bedeutung des Gebietes für die genannten Funktionen hin, stellen aber keinen zwingenden Ausschlussgrund dar.
Wie wird mit einem Waldbrand, ausgelöst durch Windkraftanlagen, umgegangen?	Waldbrandrisiken werden im Rahmen des anlagen- und standortbezogenen Genehmigungsverfahrens geprüft. Das zusätzliche Risiko eines Waldbrandes dürfte relativ geringe sein.
Beliebte und stark frequentierte Gebiete der Naherholung im dicht besiedelten Neckarraum würden wegfallen. Bürger aus Aichwald, Esslingen sowie der umliegenden Schurwaldgemeinden nutzen diese Gebiete zum Joggen, Wandern, Radfahren und für verschiedene Sportarten.	Die Funktionsfähigkeit des Bereiches als Naherholungsgebiet kann, insbesondere für die angeführten Tätigkeiten, aufrechterhalten werden.
Die Landschaftsbildanalyse hinsichtlich Schutzgut Erholung/Landschaftsbild wird als sehr hoch bzw. hoch eingeschätzt. Die Schutzgebietskategorie Erholungswald wird sogar mit 92,6% klassifiziert und als erheblich bezeichnet. Das spricht für einen klar entgegenstehenden öffentlichen Belang des Landschaftsschutzes i.S.d §35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB und führt zum Ausschluss dieser Fläche als Vorranggebiet. Erhebliche Zweifel werden diesbezüglich auch von den angehörten Trägern öffentlicher Belange geäußert,	Die geplanten Vorranggebiete befinden sich zu einem großen Teil in Bereichen mit einer hohen Qualität des Landschaftsbildes. Ein pauschaler Ausschlussgrund kann daraus nicht abgeleitet werden. Die von den Fachstellen angeführten Anregungen gehen – wie auch die im Umweltbericht dargelegten Aspekte in die Gesamtabwägung mit ein. Der angeführte § 35 BauGB ist für das laufende Planungsverfahren nicht einschlägig. Vielmehr wird dort ausdrücklich auf die Möglichkeit zur planerischen Steuerung entsprechender Vorhaben durch die Regional- und Bauleitplanung hingewiesen. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass entsprechende Bereiche in substantiellem Umfang zur planerisch gesichert werden und der Windenergienutzung dort Vorrang eingeräumt wird.

finden aber offensichtlich im weiteren Planungsverfahren wenig Gehör.	
Schützenswerte Tierarten wie z.B. Rotmilan, Eule, Bussard, Fledermaus und Gelbbauchunke sind an diesen Standorten beheimatet und sollen es auch bleiben.	Eine mögliche Gefährdung der genannten geschützten Arten ist im Genehmigungsverfahren gutachterlich zu untersuchen. Konkrete Verbotstatbestände werden durch weitergehende Vorgaben zur Standortwahl bzw. dem Betriebsregime der Anlage ausgeschlossen.
Die Flächen befinden sich in unmittelbarer Nähe zu von Natur- und Landschaftsschutzgebieten.	Naturschutzgebiete gehören einschließlich des festgelegten Schutzabstandes zu den Tabubereichen. Eine relevante Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes kann damit ausgeschlossen werden. Die Ausweisung von Vorranggebieten in Landschaftsschutzgebieten kommt nur im Rahmen einer „Befreiungslage“ oder nach Durchführung eines Änderungsverfahrens in Betracht. Die Entscheidung darüber wird durch die jeweils zuständige Fachbehörde getroffen.
Das Vorranggebiet überlappt mit dem Natura 2000/FFH-Gebiet östlich von Aichwald-Aichschieß. Es wird gefordert, die nördliche Grenze des Vorranggebiets auf den Mindestabstand der 10fachen Anlagenhöhe von der Aichschießer Wohnbebauung zurückzuziehen.	Die genannten Schutzgebietskategorien werden im Rahmen der Planung gemäß den geltenden Bestimmungen berücksichtigt. Ein pauschaler Abstandswerte in Höhe der 10-fachen Anlagenhöhe deckt sich nicht mit den in Baden-Württemberg anzuwendenden Bestimmungen des Windenergieerlasses und ist auch im konkreten Fall fachlich nicht zu rechtfertigen.
Die Ausweisung einer Vorrangfläche ist hier zu untersagen, da Belange des Vogel- und Fledermausschutzes in erheblichem Ausmaß beeinträchtigt werden.	Eine mögliche Gefährdung der genannten geschützten Arten ist im Genehmigungsverfahren gutachterlich zu untersuchen. Konkrete Verbotstatbestände werden durch weitergehende Vorgaben zur Standortwahl bzw. dem Betriebsregime der Anlage ausgeschlossen.
Der § 35 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 5 BauGB führt dazu, dass eine vollumfängliche Prüfung zu den Belangen Vogel- und Fledermausschutz erforderlich ist. Solche Prüfungen wurden bisher nur unzureichend oder gar nicht vorgenommen worden, bzw. wurden aus diesen nur	Eine mögliche Gefährdung der genannten geschützten Arten ist im Genehmigungsverfahren gutachterlich zu untersuchen. Konkrete Verbotstatbestände werden durch weitergehende Vorgaben zur Standortwahl bzw. dem Betriebsregime der Anlage ausgeschlossen.

falsche Ergebnisse gefolgert.	
<p>Bislang wurden im Planbereich laut dem aktuellen Umweltbericht das Schutzgut Arten und Biotopschutz sowie Biodiversität nicht geprüft. Auch bisher wurden keine weiteren Überprüfungen vorgenommen, obwohl im Plangebiet 11 Vogelschutzgebiete vorkommen (u.a. Rotmilan, Wespenbussard, Uhu,...). Sowohl die unteren als auch die höheren Naturschutzbehörden verfügen nur über wenig Material, dass auch keine Aktualität mehr hat.</p> <p>Aufgrund dieser Datenlage ist es unmöglich, eine konkrete sachgerechte und rechtmäßige Planung zu betreiben.</p>	<p>Eine mögliche Gefährdung der genannten geschützten Arten ist im Genehmigungsverfahren gutachterlich zu untersuchen. Konkrete Verbotstatbestände werden durch weitergehende Vorgaben zur Standortwahl bzw. dem Betriebsregime der Anlage ausgeschlossen.</p>
<p>Nach einhelliger Rechtsprechung ist es nicht zwingend erforderlich, dass der Horststandort von Rotmilanpaaren bekannt ist. Zur Begründung eines Tötungsrisikos ist der Nachweis von Überflugstrecken bzw. der Nachweis von Habitatflächen ausreichend.</p>	<p>Eine mögliche Gefährdung der genannten geschützten Arten ist im Genehmigungsverfahren gutachterlich zu untersuchen. Konkrete Verbotstatbestände werden durch weitergehende Vorgaben zur Standortwahl bzw. dem Betriebsregime der Anlage ausgeschlossen.</p>
<p>Unter Nr. 45 Anhang 1 zur Vogelschutz-Richtlinie sind die bereits genannten Vögel (wie Rotmilan) aufgeführt, daher sind besondere Schutzmaßnahmen für die Lebensräume anzuwenden. Sowohl die geeigneten Gebiete, als auch die Gebiete außerhalb sind aufgrund des Vermeidens von Verschmutzung und Beeinträchtigung zu Schutzgebieten zu erklären. Für die europäischen Arten ist eine ausreichende Vielfalt und Flächengröße der Lebensräume zu erhalten und wiederherzustellen.</p>	<p>Eine mögliche Gefährdung der genannten geschützten Arten und etwaige Auswirkungen auf die Umgebung sind im Genehmigungsverfahren gutachterlich zu untersuchen.</p> <p>Innerhalb der durch Europäische NATURA 2000 Bestimmungen geschützten Gebiete werden entsprechende artenschutzrechtliche Vorprüfungen durchgeführt.</p>
Die Notwendigkeit des Artenschutzes für den Rotmilan	Der Umweltbericht greift alle plausibilisierten Daten zu windkraftsensiblen Vogelarten auf. Diese

<p>und die anderen Arten (wie Wespenbussard oder Uhu) ist im Anhang II des Washingtoner Artenschutzabkommen aufgeführt. Auch handelt es sich bei diesen Arten um besonders geschützte Arten (§7 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG). Aufgrund dessen sind auch die Lebensräume und -bedingungen in und außerhalb von für sie festgelegten Schutzgebieten geschützt.</p>	<p>führen zu einer Bewertung des Standortes. In der Gesamtabwägung finden die Bewertungen Berücksichtigung; führen aktuell jedoch nicht zum Ausschluss der Fläche.</p> <p>Eine mögliche Gefährdung der genannten geschützten Arten und etwaige Auswirkungen auf die Umgebung sind im Genehmigungsverfahren gutachterlich zu untersuchen.</p>
<p>Bei der Anwendung von §35 Abs. 1 BauGB bedarf es einer nachvollziehenden Abwägung. Diese führt in vorliegendem Fall zu dem Ergebnis, dass dem öffentlichen Belang des Artenschutzes für den Rotmilan und andere Arten der Vorrang gegenüber dem Vorhaben der Ausweisung eines Vorranggebietes für Windkraftanlagen einzuräumen ist.</p>	<p>Der angeführte Paragraph bezieht sich auf die planungsrechtliche Genehmigung von Außenbereichsvorhaben und ist hier nicht einschlägig.</p> <p>Allerdings werden auch im Planungsverfahren die entsprechenden Belange gegenübergestellt und untereinander wie gegeneinander abgewogen.</p> <p>Die gutachterliche Untersuchung von Artenschutzaspekten erfolgt regelmäßig im Genehmigungsverfahren. Zwingende Belange des Artenschutzes werden dabei berücksichtigt.</p>
<p>Bei einer Abwägung fällt erheblich ins Gewicht, dass die BRD und Baden-Württemberg für die Erhaltung der Art ‚Rotmilan‘ eine besondere Verantwortung tragen, da 60% des Gesamtbestandes in Deutschland leben. Diese Art zu erhalten ist also von weltweitem Interesse.</p>	<p>Eine mögliche Gefährdung der genannten geschützten Arten ist im Genehmigungsverfahren gutachterlich zu untersuchen. Konkrete Verbotstatbestände werden durch weitergehende Vorgaben zur Standortwahl bzw. dem Betriebsregime der Anlage ausgeschlossen.</p>
<p>Windkraftanlagen stellen für Rotmilane ein wesentliches Gefahrenpotential dar. Nach einer Untersuchung des Umweltamtes Brandenburg aus dem Jahr 2004 ist der Rotmilan die Vogelart mit den meisten Verlusten durch Windkraftanlagen.</p>	<p>Eine mögliche Gefährdung der genannten geschützten Arten ist im Genehmigungsverfahren gutachterlich zu untersuchen. Konkrete Verbotstatbestände werden durch weitergehende Vorgaben zur Standortwahl bzw. dem Betriebsregime der Anlage ausgeschlossen.</p>
<p>In Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes (Urteil vom 17.11.2011, Az.: 2 BV 10.2295) muss der Verband zwingend eine umfängliche artenschutzrechtliche Prüfung über einen</p>	<p>Eine mögliche Gefährdung geschützter Arten ist im Genehmigungsverfahren gutachterlich zu untersuchen. Auf der Ebene der Regionalplanung besteht keine Verpflichtung zu einer über die vorgenommenen und dokumentierten Betrachtungen hinausgehenden Begutachtung.</p>

<p>Zeitraum von mindestens einem Jahr vornehmen, da hier eindeutige entgegenstehende Belange bereits vorgebracht wurden.</p>	
<p>Da derzeit die Fläche ES-03 nicht als Vorranggebiet ausgewiesen werden kann, muss entweder die Gesamtplanung bis zur Vorlage einer umfassenden artenschutzrechtlichen Prüfung ausgesetzt werden, oder aber die ES-03 wird aus der Planung gestrichen.</p>	<p>Eine Verpflichtung zu über die durchgeführten Untersuchungen hinausgehenden Betrachtungen besteht nicht. Insofern kann auch dem daraus gefolgerten Schluss zur Aussetzung der Gesamtplanungen nicht gefolgt werden.</p> <p>Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass ohne regionalplanerische Regelungen Windkraftanlagen letztlich überall dort genehmigungsfähig wären, wo entsprechende Verbotstatbestände nicht entgegenstehen. Die bei der Ausweisung von Vorranggebieten eingeführten Betrachtungen insbesondere auch zum Schutz des Landschaftsbildes und von Erholungsbereichen würden sich in diesem Zusammenhang allenfalls deutlich abgeschwächt durchsetzen lassen.</p>
<p>Der Außenbereich dient nicht nur einer wirtschaftlichen Nutzung durch privilegierte Anlagen, sondern enthält beispielsweise auch letzte Refugien der Natur. In vorliegendem Fall können die Windenergieanlagen eher an einen anderen Standort verwiesen werden als die in diesem Landschaftsraum lebenden geschützten Arten.</p>	<p>Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption wurden flächendeckend geeignete Standorte ermittelt. Dabei wurde auch ein möglichst weitreichender Schutz anderer Freiraumfunktionen angestrebt. Daher können die geplanten Vorranggebiete an windhöffigen Stellen nicht verlegt werden.</p> <p>Allerdings stehen völlig konfliktfreie Standorte für Windkraftanlagen kaum zur Verfügung, so dass im Einzelfall entsprechende Abwägungsentscheidungen erforderlich werden.</p>
<p>Bezüglich aller Arten liegt ein Schädigungsverbot nach §44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG vor. Auf die Bußgeldvorschriften des §69 BNatSchG und die strafrechtliche Relevanz des §71 a BNatSchG wird vorsorglich hingewiesen.</p>	<p>Eine mögliche Gefährdung geschützter Arten ist im Genehmigungsverfahren gutachterlich zu untersuchen.</p>
<p>Der Verband hat offensichtlich keine konkreten artenschutzrechtlichen Prüfungen auf das jeweilige Vorranggebiet bezogen erwartet, sondern nur reine generalisierte Erwägungen des Landesumweltamtes Baden-Württemberg. Dies entspricht nicht den</p>	<p>Eine mögliche Gefährdung geschützter Arten ist im Genehmigungsverfahren gutachterlich zu untersuchen. Auf der Ebene der Regionalplanung ist im Rahmen dieser Abschichtung die Auswertung und Berücksichtigung verfügbarer Daten ausreichend. Eigenständige, über den bereits vorgenommenen Untersuchungsumfang hinausgehende Betrachtungen, sind nicht erforderlich.</p>

<p>Planungserfordernissen, die eine konkrete Aussage zum §35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB erfüllen. Im Falle der nicht ordnungsgemäßen natur- und artenschutzrechtlichen Prüfung wird ein entsprechendes Normenkontrollverfahren nach §47 VwGO, das auch in Form der prinzipialen Normenkontrolle den Bürgern zusteht, erfolgreich sein.</p>	
<p>Insgesamt ist festzustellen, dass dem Vorranggebiet ES-03 mit den entgegenstehenden naturschutzrechtlichen Belangen so genannte „harte Ausschlussgründe“ entgegenstehen und sich daher eine Ausweisung zu Nutzung der Windenergie im Bereich der Vorrangfläche ES-03 verbietet.</p>	<p>Harte Ausschlussgründe – insbesondere die im Windenergieerlass dargelegten – werden von der Planung nicht berührt.</p>
<p>Das Gebiet eignet sich hervorragend auch für hochfliegende Fledermausarten, die von Windkraftanlagen betroffen sind, so dass hier auch eine eingehende umfassende Begutachtung mittels eines mindestens 1-jährigen Monitoring zwingend notwendig ist. Bisher wird vom Planer scheinbar keine konkrete Prüfung veranlasst.</p>	<p>Eine mögliche Gefährdung der genannten geschützten Arten ist im Genehmigungsverfahren gutachterlich zu untersuchen. Konkrete Verbotstatbestände werden durch weitergehende Vorgaben zur Standortwahl bzw. dem Betriebsregime der Anlage ausgeschlossen.</p>
<p>Der BUND Regionalverband Stuttgart weist ausdrücklich darauf hin, dass Wald- und Waldrandstandorte als sehr kritisch zu beurteilen sind, da durch die Schaffung von Baumschneisen eine Sogwirkung entstehen könnte die die Fledermäuse zu den Windkraftanlagen hinleiten könnte.</p>	<p>Eine mögliche Gefährdung der genannten geschützten Arten, auch im Hinblick auf Wald- und Waldrandstandorte, ist im Genehmigungsverfahren gutachterlich zu untersuchen. Konkrete Verbotstatbestände werden durch weitergehende Vorgaben zur Standortwahl bzw. dem Betriebsregime der Anlage ausgeschlossen.</p>
<p>Die Kurzbeschreibung möglicher Umweltauswirkungen (Nachtrag PLA Juli 2013) befasst sich nicht mit dem</p>	<p>Eine mögliche Gefährdung der genannten geschützten Fledermausarten ist im anlage- und standortbezogenen Genehmigungsverfahren gutachterlich zu untersuchen. Konkrete</p>

Fledermausschutz.	Verbotstatbestände werden durch weitergehende Vorgaben zur Standortwahl bzw. dem Betriebsregime der Anlage ausgeschlossen.
Diese Rechtsansicht des Planers zum Thema Fledermäuse ist rechtswidrig und führt zur Nichtigkeit der Planung.	<p>Fledermäuse zählen zu den geschützten Tierarten. Eine mögliche Gefährdung der genannten geschützten Fledermausarten ist im anlage- und standortbezogenen Genehmigungsverfahren gutachterlich zu untersuchen. Konkrete Verbotstatbestände werden durch weitergehende Vorgaben zur Standortwahl bzw. dem Betriebsregime der Anlage ausgeschlossen.</p> <p>Die in der Praxis eingeübte Vorgehensweise, den Anforderungen des Artenschutzes insbesondere durch entsprechende Auflagen zum Anlagenbetrieb zu genügen, kann erst in Kenntnis des konkreten Anlagenstandortes und der Anlagenhöher erfolgen.</p>
Es fehlt eine Prüfung des Vogelzugs in diesem Gebiet. Laut Facharbeitsgruppe „Windkraft und Artenschutz“ im Umweltbericht ist eine mehrjährige und systematische Erfassung notwendig; mit ausgewerteten Datensätzen für die Region ist erst mit Beginn des Jahres 2013 zu rechnen. Hieraus ist nur schwer verständlich, wie eine „langjährige Überprüfung“ bereits im Jahr 2013 als Ergebnis vorliegen kann. Eine entsprechende zwingend notwendige Überprüfung findet im Planverfahren laut Planer nicht statt und wird auch nicht berücksichtigt.	Alle verfügbaren Daten zum Vogelzug gehen in die Betrachtung ein.
Die Gelbbauchunke, die als sehr geschützt gilt, hat ihr Habitat auf dem gesamten Gebiet ES-03. Bezüglich der Gelbbauchunke liegen derzeit keine Überprüfungen durch die Behörden vor, sodass dieses Thema aufzugreifen ist. Hier liegt eindeutig ein entgegenstehender naturschutzrechtlicher Belang nach §35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB vor. Sollte dennoch die Planung und Genehmigung weiter vorangetrieben werden, liegt hier auch ein Verstoß gegen §44 BNatSchG vor.	Eine mögliche Gefährdung der genannten geschützten Gelbbauchunke ist im Genehmigungsverfahren gutachterlich zu untersuchen. Konkrete Verbotstatbestände werden durch weitergehende Vorgaben zur Standortwahl bzw. dem Betriebsregime der Anlage berücksichtigt.

<p>Der östliche Teil des Vorranggebiets überlappt sich mit dem FFH-Gebiet, die Ausweisung des überlappten Gebiets verbietet sich also.</p> <p>Das Gebiet liegt zwischen zwei FFH-Gebieten im Norden und im Süden. Es ist hier davon auszugehen, dass geschützte Tierarten zwischen den Gebieten hin- und herwechseln.</p> <p>Auch liegen Teile des Gebiets noch teilweise im Landschaftsschutzgebiet.</p>	<p>Die genannten Schutzgebietskategorien werden im Rahmen der Planung gemäß den geltenden Bestimmungen berücksichtigt. Eine mögliche Gefährdung geschützter Tierarten ist im Genehmigungsverfahren gutachterlich zu untersuchen.</p> <p>Innerhalb der FFH-Gebiete finden vertiefte Untersuchungen im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung statt.</p> <p>Über die mögliche Inanspruchnahme von Flächen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes entscheidet die zuständige Fachbehörde im Rahmen eines eigenständigen Verfahrens.</p>
---	---

ES-04 (Probst) – Stellungnahmen Privater (267)

1. Beteiligung

Argument	Wertung
Bereits dichte Besiedelung	<p>Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption wurden flächendeckend geeignete Standorte ermittelt. Erhebliche Belastungen durch Siedlungsflächen und Infrastruktureinrichtungen sind dabei in zahlreichen Teilräumen der Region Stuttgart vorhanden.</p> <p>Die beschriebene Situation stellt insofern keine außergewöhnliche Überlastung dar.</p>
Die Planungsziele und Planungsgrundsätze welche der Verband Region Stuttgart beschlossen hat, sind strikt einzuhalten und dürfen nicht relativiert werden. Hierzu zählen insbesondere der räumliche Überlastungsschutz und die Vermeidung von Umzingelung von Siedlungen. Deshalb keine 18 Vorranggebiete im 10km Umkreis von Baltmannsweiler und Lichtenwald.	<p>Die im Bereich des Schurwaldes geplanten Vorranggebiete weisen – mit geringfügigen Ausnahmen über die im Laufe der Gesamtabwägung noch zu beraten ist – den regionalplanerisch vorgesehenen Mindestabstand von mehr als 2 km auf.</p> <p>Insgesamt sind in diesem Teilraum bislang 10 Vorranggebiete vorgesehen – die übrigen liegen durch Rems und Neckar / Fils deutlich abgesetzt in anderen landschaftlichen Einheiten.</p> <p>Im Hinblick auf Baltmannsweiler und Lichtenwald ist anzuführen, dass wesentliche Blickrichtungen freigehalten werden.</p>
Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde werden massiv beeinträchtigt	Berücksichtigt werden im Rahmen des Planungsverfahrens insbesondere auch die im Regionalplan ausgewiesenen Schwerpunkte für die Siedlungsentwicklung bzw. die den Gemeinden im Rahmen der Bauleitplanung offen stehenden Optionen zur weiteren Gestaltung der Siedlungsentwicklung. Die befürchtete Beeinträchtigung der Entwicklungsmöglichkeiten ist vor diesem Hintergrund nicht zu begründen.
<p>Zerstörung des Landschaftsbilds/Kulturlandschaft – Kaiserstraße des Mittelalters/des Erholungsraums/-walds</p> <p>Das Vorranggebiet weist eine sehr hohe Empfindlichkeit für das Landschaftsbild auf. In unmittelbarer Nähe</p>	Insbesondere der Schutz des Landschaftsbildes ist in unterschiedlicher Form in die planerischen Überlegungen einbezogen worden (Freihalten von besonders attraktiven Landschaftselementen, Gruppierung von Anlagen etc.). Die (zwangsläufig) verbleibenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind mit weiteren Belangen, insbesondere auch der Windhöflichkeit des potenziellen Standorts und dem Anliegen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine

<p>befindet sich der Höhenweg, von dem ein einmaliger Blick auf die Schwäbische Alb über einige Burgen gegeben ist. Windkraftanlagen in diesem Vorranggebiet würden dieses Panorama unwiederbringlich zerstören.</p>	<p>ihrer planungsrechtlichen Privilegierung entsprechende Chance zu geben, abzuwägen (Windenergieerlass 4.2.6).</p> <p>Die Errichtung von Windkraftanlagen erscheint demnach auch in diesem Bereich grundsätzlich vertretbar.</p>
<p>Landschaftsbild ("Blaue Mauer")</p>	<p>Insbesondere der Schutz des Landschaftsbildes ist in unterschiedlicher Form in die planerischen Überlegungen einbezogen worden (Freihalten von besonders attraktiven Landschaftselementen, Gruppierung von Anlagen etc.).</p> <p>Der Bereich der „Blauen Mauer“ wurde sehr sorgfältig untersucht. Verschiedene, besonders herausragende Landschaftselemente wurden dabei als „Landmarken“ berücksichtigt. Eine pauschale Ausnahme ist – auch in Anbetracht der weit überdurchschnittlichen Windhöffigkeit dieses Bereiches – nicht zu begründen.</p>
<p>Beeinträchtigung bis Zerstörung des Landschaftsschutzgebiets – Industrialisierung der Landschaft, regionale Grünzüge</p>	<p>Insbesondere der Schutz des Landschaftsbildes ist in unterschiedlicher Form in die planerischen Überlegungen einbezogen worden (Freihalten von besonders attraktiven Landschaftselementen, Gruppierung von Anlagen etc.). Die (zwangsläufig) verbleibenden Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sind mit weiteren Belangen, insbesondere auch der Windhöffigkeit des potenziellen Standorts und dem Anliegen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine ihrer planungsrechtlichen Privilegierung entsprechende Chance zu geben, abzuwägen (Windenergieerlass 4.2.6).</p> <p>Regionale Grünzüge sind kein Ausschlussgrund sondern werden im Rahmen des regionalplanerischen Verfahrens in der Gesamtkonzeption neu abgegrenzt.</p> <p>Über die mögliche Inanspruchnahme von Landschaftsschutzgebieten entscheidet die zuständige Fachbehörde.</p>
<p>Mindestabstand zwischen Vorranggebieten wird nicht eingehalten deswegen räumliche Überlastung</p>	<p>Das geplante Vorranggebiet ES 04 liegt zu den benachbarten Vorranggebieten in einem deutlich größeren Abstand als 2 km. GP 05 liegt nur rund 1,5 km entfernt, jedoch jenseits der Fils und damit deutlich abgesetzt und einer anderen landschaftlichen Einheit zugeordnet. Von einer räumlichen Überlastung ist daher nicht auszugehen.</p>

optisch bedrängende Wirkung	Im Zuge der Rechtsprechung wurde ein diesbezüglicher Abstand in 2-3facher Anlagenhöhe entwickelt. Damit dürfte der angewendete Vorsorgeabstand (ggf. mit entsprechendem Ausformungsspielraum) im konkreten Fall zur Vermeidung einer solchen optischen Bedrängung ausreichen.
besondere Akustik an bestimmten Häusern (vgl. Amphitheater)	Der Planung liegen die gemäß Windenergieerlass einzuhaltenden Vorsorgeabstände zu Grunde. Eine genaue Lärmberechnung erfolgt im Rahmen des anlagen- und standortbezogenen Genehmigungsverfahrens. Besondere Situationen werden dabei im Einzelfall berücksichtigt. Somit ist gewährleistet, dass die relevanten immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen im konkreten Einzelfall eingehalten werden. Im Ergebnis kann dies auch zu größeren Abständen führen. (Windenergieerlass 4.3).
Einflugschneise vom Flughafen Stuttgart	Im Einflugbereich des Flughafens gelten besondere Vorschriften für die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu beteiligenden Stellen. Die Berücksichtigung von Sicherheitsanforderungen der Luftfahrt ist damit gewährleistet.
Existenz wird durch WKA's bedroht (Reitstall)	Das vorhandene Gebäude ist in der Planung berücksichtigt. Eine genaue Lärmberechnung erfolgt im Rahmen des anlagen- und standortbezogenen Genehmigungsverfahrens.
Beeinträchtigung des Erholungsgebiets	Die Erholungseignung des Gebietes bleibt auch nach der ggf. zulässigen Errichtung von Windkraftanlagen bestehen.
Gefährdung von Tieren (Milan, Fledermäuse)	Eine mögliche Gefährdung der genannten geschützten Arten ist im Genehmigungsverfahren gutachterlich zu untersuchen. Konkrete Verbotstatbestände werden durch weitergehende Vorgaben zur Standortwahl bzw. dem Betriebsregime der Anlage ausgeschlossen.
Wildtierkorridor des Generalwildwegeplans BaWü	Entsprechende Aussagen zum Biotopverbund sind im Umweltbericht dargestellt. Der Aspekt ist

	damit Gegenstand der Abwägung.
Missachtung des Naturschutzes und der Naturschutzgebiete (NATURA 2000).	Die genannten Schutzgebietskategorien werden im Rahmen der Planung gemäß den geltenden Bestimmungen berücksichtigt.
Sonstige Schutzflächen (Klima, Immissionen) und – funktionen.	Relevante Schutzflächen und besondere Freiraumfunktionen werden im Planungsverfahren umfassend berücksichtigt. Verbindliche Vorgaben werden dabei gemäß den Bestimmungen des Windenergieerlasses berücksichtigt. Weitergehende Erfordernisse sind ggf. im Umweltbericht dargestellt und Gegenstand der Abwägung.
andere Möglichkeiten hier oder bessere Flächen in anderen Regionen	Die Auswahl geeigneter Vorranggebiete erfolgte in einem flächendeckenden systematischen Suchlauf. Geeignete Standorte für Windkraftanlagen stehen dabei nur in begrenztem Umfang zu Verfügung. Ein vollständiger Verweis auf andere Regionen ist zudem nicht möglich.
Laut Umweltbericht sind für diesen Bereich „erhebliche Umweltauswirkungen“ ohne nähere Beschreibung zu erwarten – solche Unsicherheiten sind nicht vollzugsfähig.	Die Darstellung im Umweltbericht ist im Rahmen der Gesamtabwägung zu berücksichtigen. Die erhebliche Beeinträchtigung ist der angestrebten Förderung der Windenergienutzung gegenüber zustellen. Eine unmittelbare Ausschlusswirkung ist daraus nicht abzuleiten.
Ausgleich für Eingriff muss erst noch geprüft werden	Naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen werden im Genehmigungsverfahren auf der Grundlage einer konkreten Eingriffsbilanz festgelegt.

ES-04 (Probst) – Stellungnahmen Privater (106)

2. Beteiligung

Argument	Wertung
<p>Die Planungsziele und Planungsgrundsätze welche der Verband Region Stuttgart beschlossen hat, sind strikt einzuhalten und dürfen nicht relativiert werden. Hierzu zählen insbesondere der räumliche Überlastungsschutz und die Vermeidung von Umzingelung von Siedlungen. Deshalb keine 18 Vorranggebiete im 10km Umkreis von Baltmannsweiler und Lichtenwald.</p>	<p>Die im Bereich des Schurwaldes geplanten Vorranggebiete weisen – mit geringfügigen Ausnahmen über die im Laufe der Gesamtabwägung noch zu beraten ist – den vorgesehenen Mindestabstand von mehr als 2 km auf.</p> <p>Insgesamt sind in diesem Teilraum bislang 10 Vorranggebiete vorgesehen – die übrigen liegen durch Rems und Neckar / Fils deutlich abgesetzt in anderen landschaftlichen Einheiten.</p> <p>Im Hinblick auf Baltmannsweiler und Lichtenwald ist anzuführen, dass wesentliche Blickrichtungen freigehalten werden.</p>
<p>Das verkleinerte Gebiet erfüllt nicht mehr die Anforderungen des Regionalverbandes, da hier nur noch maximal zwei Windkraftanlagen aufgestellt werden können.</p>	<p>Gemäß den Gegebenheiten in der Region kommen auch Standorte für kleine Anlagengruppen grundsätzlich in Betracht.</p>
<p>Der Schurwald wird nicht mit den gleichen Vorgaben bei der Ausweisung der Gebiete bearbeitet als andere Flächen. Mit den gleichen Gegenargumenten werden in anderen Gebieten der Region Vorranggebiete gestrichen, im Schurwald wird weiter daran festgehalten.</p>	<p>Für den Bereich des Schurwaldes wird keine besondere Auswahlmethodik angewandt. Die Vorgehensweise ist in der gesamten Region einheitlich.</p>
<p>Im Schurwald ist das Windaufkommen zu gering und somit ist ein wirtschaftlicher Betrieb von Windkraftanlagen hier nicht zu erwarten.</p>	<p>Das Winddargebot wurde anhand des Windatlasses berücksichtigt. Weitergehende Überlegungen zur Wirtschaftlichkeit werden auf regionalplanerischer Ebene nicht angestrengt.</p>
<p>Im Schurwald sind Auslastungsgrade von 23%, die für eine wirtschaftliche Nutzung der Windkraft erforderlich sind, nicht zu erwarten. Daher ist es nicht sinnvoll, den</p>	<p>Die relevanten Schwellenwerte des Windatlasses werden erreicht. Weitergehende Überlegungen zur Wirtschaftlichkeit werden auf regionalplanerischer Ebene nicht angestrengt.</p>

Schurwald zu einem Schwerpunkt beim Ausbau der Windkraft zu machen.	
Für das Vorranggebiet wird eine Windhöffigkeit von 5,5 – 6,0 m/s angegeben. Da das Gebiet vollständig im Wald liegt, ist die hierdurch eintretende Reduzierung der Windgeschwindigkeit von 0,2 – 0,3 m/s zu berücksichtigen.	Zur Anwendung des Windatlasses siehe die allgemeinen Ausführungen zu Beginn der Tabelle.
Das Vorranggebiet weist eine sehr hohe Empfindlichkeit für das Landschaftsbild auf. In unmittelbarer Nähe befindet sich der Höhenweg, von dem ein einmaliger Blick auf die Schwäbische Alb über einige Burgen gegeben ist. Windkraftanlagen in diesem Vorranggebiet würden dieses Panorama unwiederbringlich zerstören.	<p>Insbesondere der Schutz des Landschaftsbildes ist in unterschiedlicher Form in die planerischen Überlegungen einbezogen worden (Freihalten von besonders attraktiven Landschaftselementen, Gruppierung von Anlagen etc.). Die (zwangsläufig) verbleibenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind mit weiteren Belangen, insbesondere auch der Windhöffigkeit des potenziellen Standorts und dem Anliegen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine ihrer planungsrechtlichen Privilegierung entsprechende Chance zu geben, abzuwägen (Windenergieerlass 4.2.6).</p> <p>Die Errichtung von Windkraftanlagen erscheint demnach auch in diesem Bereich grundsätzlich vertretbar.</p>
Der Schurwald als bisher unbelasteter Bereich sollte nicht zu einem Schwerpunkt beim Ausbau der Windenergie werden. Die Windkraftanlagen zerstören das Landschaftsbild und führen zu einer Industrialisierung der Landschaft.	<p>Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption wurden flächendeckend geeignete Standorte ermittelt. Erhebliche Belastungen durch Siedlungsflächen und Infrastruktureinrichtungen sind dabei in zahlreichen Teilräumen der Region Stuttgart vorhanden.</p> <p>Weniger belastete Bereiche sind daher von besonderer Bedeutung. Allerdings stellen Windräder eine typische Außenbereichsnutzung dar, die – insbesondere in der zu erwartenden Dimension und unter Berücksichtigung der verschiedenen Maßnahmen zur Reduktion der Eingriffe in das Landschaftsbild – keine „Industrialisierung“ erwarten lässt.</p>
Der Verband Region Stuttgart sieht für diesen Bereich „... erhebliche Umweltauswirkungen für Mensch und Gesundheit, Erholung, Landschaftsbild, ...“ ohne diese	Die Darstellung im Umweltbericht ist im Rahmen der Gesamtabwägung zu berücksichtigen. Der erheblichen Beeinträchtigung ist angestrebte Förderung der Windenergienutzung gegenüber zustellen. Eine Ausschlusswirkung ist daraus nicht abzuleiten.

<p>näher zu beschreiben. Eine Planung mit solchen Unsicherheiten ist nicht vollzugsfähig.</p>	
<p>Eine räumliche Überlastung wird in der regionalplanerischen Bewertung vom 10.7.14 bei 18 Vorranggebieten in 10 km Umkreis bestritten, da die Vorranggebiete in anderen landschaftlichen Einheiten liegen. Da die Windkraftanlagen auf Bergkuppen liegen und 200 Meter hoch sind werden sie durch die Flußtäler nicht abgegrenzt, da sie weit zu sehen sind.</p>	<p>Mit dem angestrebten Mindestabstand wird die Bündelung von Anlagen in einzelnen Gruppen angestrebt, die als solch klar erkennbar sein sollen. Neben dem Abstand ist dafür ggf. auch die Topografie relevant.</p>
<p>Es wird vom Verband die Freihaltung einer wesentlichen Blickrichtung angegeben. Bei einer Sichtbreite von 90° ist dies bei 18 Vorranggebieten in 10 km Umkreis allerdings fast unmöglich.</p>	<p>Die im Bereich des Schurwaldes geplanten Vorranggebiete weisen – mit geringfügigen Ausnahmen über die im Laufe der Gesamtabwägung noch zu beraten ist – den regionalplanerisch vorgesehenen Mindestabstand von mehr als 2 km auf.</p> <p>Insgesamt sind in diesem Teilraum bislang 10 Vorranggebiete vorgesehen – die übrigen liegen durch Rems und Neckar / Fils deutlich abgesetzt in anderen landschaftlichen Einheiten.</p> <p>Im Hinblick auf Baltmannsweiler und Lichtenwald ist anzuführen, dass wesentliche Blickrichtungen freigehalten werden.</p>
<p>Die Gemeinden liegen in der Einflugschneise des Flughafens Stuttgart, wo Schallpegel über 75 dB(A) auftreten. Eine zusätzliche Lärmbelästigung durch Windkraftanlagen ist nicht hinnehmbar. Nachts addieren sich der Lärm von Flugzeugen mit Sondergenehmigung (Postfliegern) und Windkraftanlagen.</p>	<p>Der Planung liegen die gemäß Windenergieerlass einzuhaltenden Vorsorgeabstände zu Grunde. Eine genaue Lärmberechnung erfolgt im Rahmen des anlagen- und standortbezogenen Genehmigungsverfahrens – auch unter Berücksichtigung bestehender Vorbelastungen. Damit ist gewährleistet, dass die relevanten immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen im konkreten Einzelfall eingehalten werden. Im Ergebnis kann dies auch zu größeren Abständen führen. (Windenergieerlass 4.3).</p>
<p>Windkraftanlagen erzeugen erheblichen Lärm. Um den zulässigen Lärmpegel von 35 dB(A) bei Nacht einhalten zu könne, ist für Windkraftanlagen-Gruppen ein Abstand von mindestens 1120 Meter zu „reinen Wohngebieten“</p>	<p>Der Planung liegen die gemäß Windenergieerlass einzuhaltenden Vorsorgeabstände zu Grunde. Eine genaue Lärmberechnung erfolgt im Rahmen des anlagen- und standortbezogenen Genehmigungsverfahrens. Dabei ist gewährleistet, dass die relevanten immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen im konkreten Einzelfall eingehalten werden. Im</p>

wie hier Baltmannsweiler und Lichtenwald erforderlich.	Ergebnis kann dies auch zu größeren Abständen führen. (Windenergieerlass 4.3).
Der Mindestabstand von 700 m zur Wohnbebauung, insbesondere zu den Gebäuden Breite Straße 14 und 18 sowie Birkenweg 2 in Lichtenwald-Hegenlohe soll überprüft werden.	Der Planung liegen die gemäß Windenergieerlass einzuhaltenden Vorsorgeabstände zu Grunde.
Vom Naturfreundehaus „Schurwaldhaus“, dem Wochenendhausgebiet „Trieb“, den Kleingartenanlagen und dem Campingplatz, die einen Schwerpunkttraum für Tourismus und Erholung bieten, soll auch ein Mindestabstand von 700 m eingehalten werden.	Aufgrund kurzfristig vorgetragener unterschiedlicher Rechtsauffassungen seitens der Gemeinde und eines potentiellen Investors bedarf die Frage der anzuwendenden Abstandsregelung einer weiteren Klärung
Für diese Fläche ist ein übermäßiger Aufwand für die verkehrstechnische Erschließung und den Netzanschluss zu betreiben. Eine ausreichende Erschließung nach BauGB §35 Abs.1 ist hier nicht gegeben.	Die Betreiber der Versorgungsnetze sind gesetzlich zur Anbindung der Windkraftanlagen verpflichtet.
Mit erheblichem Licht- und Schattenschlag auf den südlichen Bereich von Hegenlohe ist zu rechnen. Der Abstand zur Wohnbebauung und dem Naturfreundehaus soll daher auf 1400 Meter erhöht werden.	Beeinträchtigungen durch Schattenwurf und Lichteffekte sind standort- und anlagenbezogen im Zulassungsverfahren zu betrachten.
Die Vorranggebiete liegen überwiegend in Waldgebieten mit altem Buchenbestand. Das Bundesamt für Naturschutz hält den Bau von Windkraftanlagen nur auf intensiv forstwirtschaftlich genutzten Flächen, insbesondere in Fichten- und Kieferforsten, für hinnehmbar.	Früher galten Waldflächen generell als Ausschlussgebiete. Dies war allerdings weniger auf ökologische Aspekte als vielmehr auf die vor einigen Jahren noch deutliche geringere Höhe von Windkraftanlagen zurückzuführen. Dem trägt der Windenergieerlass Rechnung, und lässt Windenergieanlagen im Wald ausdrücklich zu. Besonderen ökologischen Anforderungen und speziellen Waldfunktionen wird dabei Rechnung getragen.

<p>Auf diesen Gemarkungen sind zahlreiche Rotmilane und Fledermäuse heimisch. Im Gebiet ES-02 Sümpfesberg ist ein Rotmilan Brutpaar nachgewiesen, der Umkreis von 6 km gilt als Prüfbereich (somit auch ES-04 Probst). Westlich des Vorranggebiets befindet sich der Rastplatz eines Waldkauzes. Auch Fledermäuse haben hier ein Vorkommen.</p>	<p>Eine mögliche Gefährdung der genannten geschützten Arten ist im Genehmigungsverfahren gutachterlich zu untersuchen. Konkrete Verbotstatbestände werden durch weitergehende Vorgaben zur Standortwahl bzw. dem Betriebsregime der Anlage ausgeschlossen.</p>
<p>Die Vorranggebiete ES-02, ES-04 und WN-34 liegen in Regionalen Grünzügen, Landschaftsschutzgebieten, Gebieten für Naturschutz und Landschaftspflege und im Erholungswald.</p>	<p>Im Rahmen der methodischen Vorgehensweise stellen Regionale Grünzüge kein Ausschlusskriterium dar. Die ihnen im Einzelfall zugrundeliegenden Einzelaspekte (Biotopstruktur, Bodenqualität etc.) sind allerdings im Umweltbericht vollständig dargestellt und gehen insofern in die Entscheidungsfindung ein. Dennoch erfolgt mit der Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen eine deutliche Verschiebung der im Freiraum zulässigen Nutzungen – denn die Errichtung von Windkraftanlagen ist innerhalb des Regionalen Grünzuges regelmäßig nicht zulässig. Um in der Region Stuttgart den zur räumlichen Koordination von Windkraftanlagen erforderlichen „substantiellen“ Beitrag erreichen zu können, ist allerdings eine entsprechende Überarbeitung der Konzeption zum Freiraumschutz und damit auch eine Anpassung der Regionalen Grünzüge erforderlich.</p> <p>Die Ausweisung von Vorranggebieten in Landschaftsschutzgebieten kommt nur im Rahmen einer „Befreiungslage“ oder nach Durchführung eines Änderungsverfahrens in Betracht. Die Entscheidung darüber wird durch die jeweils zuständige Fachbehörde getroffen.</p>
<p>Westlich dieses Vorranggebiets befindet sich ein Natura 2000-Gebiet. Nach einem Urteil des EuGH vom 11.04.2013 (C-258/11) dürfen Entwicklungs- und Infrastrukturmaßnahmen die Habitate eines Natura 2000-Gebiets nicht beschädigen.</p>	<p>Die genannten Schutzgebietskategorien werden im Rahmen der Planung gemäß den geltenden Bestimmungen berücksichtigt.</p>

ES-05 (Buchenwäldle)

Da eine Befreiungslage bzw. die Eröffnung eines Verfahrens zur Änderung der LSG-Abgrenzung nicht in Aussicht gestellt wurde, kann das Vorranggebiet aus zwingenden Gründen nicht weiterverfolgt werden.

ES-06 (Rothenhau - Wernau) – Stellungnahmen Privater (573 + BI) – 1 Stellungnahme pro

1. Beteiligung

Argument	Wertung
<p>Wernau ausgewiesener Siedlungsschwerpunkt der Region („wer zieht in die Nähe eines Windparks?“) – Vorrangigkeit des Freiraumschutzes um negative Auswirkungen d. Siedlungsschwerpunkt entgegenzuwirken</p>	<p>Berücksichtigt werden im Rahmen des Planungsverfahrens insbesondere auch die im Regionalplan ausgewiesenen Schwerpunkte für die Siedlungsentwicklung bzw. die den Gemeinden im Rahmen der Bauleitplanung offen stehenden Optionen zur weiteren Gestaltung der Siedlungsentwicklung.</p> <p>Obwohl der Freiraumschutz gerade auch vor dem Hintergrund der angestrebten Konzentration von Wohnbauflächen in diesem Bereich von besonderer Bedeutung ist, rechtfertigt dies keinen absoluten Verzicht auf die Nutzung der Windenergie, zumal relevante immissionsschutzrechtliche Vorgaben einzuhalten sind.</p>
<p>Wernau hat Siedlungs- u. Verkehrsflächen über Landesdurchschnitt und Waldflächen unter Landessdurchschnitt.</p>	<p>Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption wurden flächendeckend geeignete Standorte ermittelt. Erhebliche Belastungen durch Siedlungsflächen und Infrastruktureinrichtungen sind dabei in zahlreichen Teilräumen der Region Stuttgart vorhanden.</p> <p>Die beschriebene Situation stellt insofern keine außergewöhnliche Überlastung dar.</p>
<p>Immer dichter werdende Besiedelung im Neckartal ungünstiger Standort/Gebiet zu dicht besiedelt.</p>	<p>Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption wurden flächendeckend geeignete Standorte ermittelt. Erhebliche Belastungen durch Siedlungsflächen und Infrastruktureinrichtungen sind dabei in zahlreichen Teilräumen der Region Stuttgart vorhanden.</p> <p>Die beschriebene Situation stellt insofern keine außergewöhnliche Überlastung dar.</p>
<p>Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde werden massiv beeinträchtigt</p>	<p>Berücksichtigt werden im Rahmen des Planungsverfahrens insbesondere auch die im Regionalplan ausgewiesenen Schwerpunkte für die Siedlungsentwicklung bzw. die den Gemeinden im Rahmen der Bauleitplanung offen stehenden Optionen zur weiteren Gestaltung der Siedlungsentwicklung. Die befürchtete Beeinträchtigung der Entwicklungsmöglichkeiten ist vor diesem Hintergrund nicht zu begründen.</p>
<p>Im Satzungsbeschluss 2009 des RP wurde</p>	<p>Eine Beteiligung der Gemeinde erfolgt im Rahmen des Planungsverfahrens.</p>

Eigenverantwortung der Kommunen großgeschrieben – Wernau mit klarer Mehrheit gegen WKA	Über die Ausweisung im Regionalplan entscheidet die Regionalversammlung im Rahmen der Abwägung und unter Berücksichtigung der bestehenden Erfordernisse. Damit ist kein unzulässiger Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung verbunden.
Im Schurwald sowie auf den Anhöhen am Fils- und Neckartal sind Auslastungsgrade von 23%, die zum wirtschaftlichen Betrieb von Windkraftanlagen erforderlich sind, nicht zu erwarten. Deshalb ist der Betrieb von Windkraftanlagen im Schurwald nicht sinnvoll.	Das Winddargebot wurde anhand des Windatlasses und der landesweiten Vorgaben zur durchschnittlichen Windgeschwindigkeit in die Flächenauswahl einbezogen. Das Winddargebot am Standort entspricht den Anforderungen an die Mindestgeschwindigkeit von 5,3 – 5,5 m/s in 100m Höhe über Grund.
Windkraftanlagen wegen zu geringer Windhöflichkeit unwirtschaftlich; Ausgleichszahlungen berücksichtigt?	Das Winddargebot wurde anhand des Windatlasses und der landesweiten Vorgaben zur durchschnittlichen Windgeschwindigkeit in die Flächenauswahl einbezogen. Das Winddargebot am Standort entspricht den Anforderungen an die Mindestgeschwindigkeit von 5,3 – 5,5 m/s in 100m Höhe über Grund. Weitergehende Betrachtungen, auch zu anfallenden Ausgleichszahlungen, sind Sache des Investors.
Der Schurwald, sowie das Fils- und Neckartal als bisher unbelasteter Bereich, sollte nicht zu einem Schwerpunkt beim Ausbau der Windenergie werden. Die Windkraftanlagen zerstören das natürliche Landschaftsbild und führen zu einer Industrialisierung der Landschaft.	Insbesondere der Schutz des Landschaftsbildes ist in unterschiedlicher Form in die planerischen Überlegungen einbezogen worden (Freihalten von besonders attraktiven Landschaftselementen, Gruppierung von Anlagen etc.). Die (zwangsläufig) verbleibenden Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sind mit weiteren Belangen, insbesondere auch der Windhöflichkeit des potenziellen Standorts und dem Anliegen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten der planungsrechtlichen Privilegierung entsprechend Raum zu geben, abzuwägen (Windenergieerlass 4.2.6). Die Errichtung von Windkraftanlagen erscheint demnach auch in diesem Bereich grundsätzlich vertretbar – zumal das Winddargebot deutlich über dem regionalen Durchschnitt liegt.
Der Verband Region Stuttgart selbst sieht für unseren Bereich" ... erhebliche Umweltauswirkungen für Mensch und Gesundheit, Erholung, Landschaftsbild, ... ", ohne diese näher zu beschreiben. Eine Planung mit solchen	Die Darstellung im Umweltbericht ist im Rahmen der Gesamtabwägung zu berücksichtigen. Die erhebliche Beeinträchtigung ist der angestrebten Förderung der Windenergienutzung gegenüber zustellen. Eine Ausschlusswirkung ist daraus nicht abzuleiten.

Unsicherheiten ist nicht vollzugsfähig.	
optisch bedrängende/erdrückende Galeriewirkung durch Höhe	<p>Im Zuge der Rechtsprechung wurde ein diesbezüglicher Abstand in 2-3facher Anlagenhöhe entwickelt. Damit dürfte der angewendete Vorsorgeabstand im konkreten Fall zur Vermeidung einer solchen optischen Bedrängung ausreichen.</p> <p>Eine „Galeriewirkung“ ist in diesem Bereich nicht zu erwarten.</p>
Wernau ist bereits durch Lärmquellen eingekesselt (B10, B313, Bahnlinien nach Tübingen und Ulm, Einflugschneise Flughafen)	<p>Der Planung liegen die gemäß Windenergieerlass einzuhaltenden Vorsorgeabstände zu Grunde. Eine genaue Lärberechnung erfolgt im Rahmen des anlagen- und standortbezogenen Genehmigungsverfahrens – auch unter Beachtung bestehender Vorbelastungen. Damit ist gewährleistet, dass die relevanten immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen im konkreten Einzelfall eingehalten werden. Im Ergebnis kann dies auch zu größeren Abständen führen. (Windenergieerlass 4.3).</p>
Lärmimmissionen und Lärmschutz, Naturgeräusche würden völlig übertönt werden (Lärm wird bei Westwind nach Hochdorf, bei Ostwind nach/über Wernau getragen – beide Orte tieferliegend)	<p>Der Planung liegen die gemäß Windenergieerlass einzuhaltenden Vorsorgeabstände zu Grunde. Eine genaue Lärberechnung erfolgt im Rahmen des anlagen- und standortbezogenen Genehmigungsverfahrens. Damit ist gewährleistet, dass die relevanten immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen im konkreten Einzelfall eingehalten werden. Im Ergebnis kann dies auch zu größeren Abständen führen. (Windenergieerlass 4.3).</p> <p>Ein darüber hinausgehender rechtlicher Anspruch auf die Wahrnehmbarkeit von Naturgeräuschen besteht nicht.</p>
Unsere Gemeinden liegen in der Einflugschneise des Flughafens Stuttgart, wo Schallpegel über 75dB(A) auftreten. Eine zusätzliche Lärmbelastung durch WKA ist nicht hinnehmbar.	<p>Der Planung liegen die gemäß Windenergieerlass einzuhaltenden Vorsorgeabstände zu Grunde. Eine genaue Lärberechnung erfolgt im Rahmen des anlagen- und standortbezogenen Genehmigungsverfahrens – auch unter Berücksichtigung bestehender Vorbelastungen. Damit ist gewährleistet, dass die relevanten immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen im konkreten Einzelfall eingehalten werden. Im Ergebnis kann dies auch zu größeren Abständen führen. (Windenergieerlass 4.3).</p>
Mindestabstand zu gering – Abstände nicht	Der Planung liegen die gemäß Windenergieerlass einzuhaltenden Vorsorgeabstände zu Grunde.

wissenschaftlich fundiert abgesichert (BaWü Unis sind professionell)	Eine genaue Lärmberechnung erfolgt im Rahmen des anlagen- und standortbezogenen Genehmigungsverfahrens. Damit ist gewährleistet, dass die relevanten immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen im konkreten Einzelfall eingehalten werden. Im Ergebnis kann dies auch zu größeren Abständen führen. (Windenergieerlass 4.3).
Im Umkreis von 10km um Baltmannsweiler und Lichtenwald befinden sich 18 potentielle Vorranggebiete, was einer räumlichen Überlastung dieses Bereichs führt. Der Mindestabstand von 3km zwischen den Gebieten wird regelmäßig nicht eingehalten.	Die im Bereich des Schurwaldes geplanten Vorranggebiete weisen – mit geringfügigen Ausnahmen über die im Laufe der Gesamtabwägung noch zu beraten ist – den regionalplanerisch vorgesehenen Mindestabstand von mehr als 2 km auf. Insgesamt sind in diesem Teilraum bislang 10 Vorranggebiete vorgesehen – die übrigen liegen durch Rems und Neckar / Fils deutlich abgesetzt in anderen landschaftlichen Einheiten. Im Hinblick auf Baltmannsweiler und Lichtenwald ist anzuführen, dass wesentliche Blickrichtungen freigehalten werden.
Unmittelbare Nähe zu vielen Kleingartenanlagen, Sportanlagen.	Der Planung liegen die gemäß Windenergieerlass einzuhaltenden Vorsorgeabstände zu Grunde. Eine genaue Lärmberechnung erfolgt im Rahmen des anlagen- und standortbezogenen Genehmigungsverfahrens. Damit ist gewährleistet, dass die relevanten immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen im konkreten Einzelfall eingehalten werden. Im Ergebnis kann dies auch zu größeren Abständen führen. (Windenergieerlass 4.3).
Gefahr durch/für Flugzeuge (Einflugschneise der Flughafens Stuttgart)	Im Einflugbereich des Flughafens gelten besondere Vorschriften für die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu beteiligenden Stellen. Die Berücksichtigung von Sicherheitsanforderungen der Luftfahrt ist damit gewährleistet.
Schulzentrum in unmittelbarer Nähe – Gefahr gesundheitlicher Schäden für Kinder zu groß, negativer Lerneffekt.	Der Planung liegen die gemäß Windenergieerlass einzuhaltenden Vorsorgeabstände zu Grunde. Eine genaue Lärmberechnung erfolgt im Rahmen des anlagen- und standortbezogenen Genehmigungsverfahrens. Damit ist gewährleistet, dass die relevanten immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen im konkreten Einzelfall eingehalten werden. Im Ergebnis kann dies auch zu größeren Abständen führen. (Windenergieerlass 4.3). Besondere Schutzerfordernisse, die eventuell auch für ein Schulzentrum bestehenden können, werden in diesem Zusammenhang berücksichtigt.

Richtfunk	Anforderungen an die Freihaltung von Richtfunktrassen sind standortbezogen und von der Anlagenhöhe abhängig. Sie können daher erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens berücksichtigt werden.
Wernau liegt in Bauschutzzone des Flughafens – Überprüfung zur Flugsicherheit	Im Einflugbereich des Flughafens gelten besondere Vorschriften für die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu beteiligenden Stellen. Die Berücksichtigung von Sicherheitsanforderungen der Luftfahrt ist damit gewährleistet.
generell Hubschrauber	Die Anforderungen der Sicherheit des Luftverkehrs werden in jedem Fall gewährleistet.
Gefahren durch Unfälle im Sicherheitsradius	Aufgrund bestehender Abstandsvorschriften sowie bauordnungsrechtlicher Bestimmungen ist eine besondere Gefahrenlage nicht erkennbar.
Waldrodung – Beeinträchtigung des letzten zusammenhängenden Waldgebiets; wurde von Kindergärten und Schulen zur Naturerfahrung genutzt	Großflächige Waldrodungen sind zur Errichtung der innerhalb des Vorranggebietes zulässigen Windkraftanlagen nicht erforderlich. Damit kann auch die Funktionsfähigkeit des Bereiches als Naherholungsgebiet grundsätzlich aufrechterhalten werden.
Klimaschutzwald – Hangabwinde für Wernau wichtig – fallen weg	Einzelne, kleinteilige Eingriffe gefährden die klimatische Funktion des Waldes nicht.
Beeinträchtigung/Zerstörung/Verlust der Attraktivität von Naherholungsgebiet	Die Funktionsfähigkeit des Bereiches als Naherholungsgebiet kann grundsätzlich aufrechterhalten werden.
zukünftig sind öffentliche Verkehrsmittel oder PKW nötig, um anderes (Nah-)Erholungsgebiet zu erreichen.	Die Funktionsfähigkeit des Bereiches als Naherholungsgebiet kann grundsätzlich aufrechterhalten werden. Die Verlagerung der Erholung auf andere Standorte ist damit nicht erforderlich.
Erholsamer Blick auf bisher unverbauten Wald wegen drehender Rotoren nicht mehr möglich	Mit der Planung sollen die insgesamt erforderlichen Eingriffe in das Landschaftsbild möglichst reduziert werden.

Gebiet liegt im FNP auf „Flächen und Maßnahmen zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“	Diese Flächenausweisung ist nicht als Ausschlusskriterium zu werten.
Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebiets , regionale Grünzüge – teilweise schon für Siedlungsschwerpunkt zurückgenommen	Regionale Grünzüge sind kein Ausschlussgrund sondern werden im Rahmen des regionalplanerischen Verfahrens in der Gesamtkonzeption neu abgegrenzt.
Missachtung des Naturschutzes (NSG) Zerstörung Ökosystem (alter, gewachsener Laubmischwald)	Gemäß den Bestimmungen des Windenergieerlasses wurden Naturschutzgebiete einschließlich des erforderlichen Sicherheitsabstandes als „Tabu“-Kriterium berücksichtigt.
Gefährdung von Tieren/Artenschutz (Rotmilane) – Missachtung VSG – Zugvogelbewegungen	Eine mögliche Gefährdung der genannten geschützten Arten ist im Genehmigungsverfahren gutachterlich zu untersuchen. Konkrete Verbotstatbestände werden durch weitergehende Vorgaben zur Standortwahl bzw. dem Betriebsregime der Anlage ausgeschlossen.
Schutzgüter werden nicht genug berücksichtigt/sind zu tief eingestuft (Boden, Wasser, Immissionen) – Wälder sind naturnäher als Offenland- u. Agrarökosysteme	Relevante Schutzgüter und besondere Freiraumfunktionen werden im Planungsverfahren umfassend und gemäß der ihnen zukommenden Bedeutung berücksichtigt. Verbindliche Vorgaben werden dabei gemäß den Bestimmungen des Windenergieerlasses berücksichtigt. Weitergehende Erfordernisse sind ggf. im Umweltbericht dargestellt und Gegenstand der Abwägung.

ES-06 (Rothenhau - Wernau) – Stellungnahmen Privater (7) – 1 Stellungnahme pro

2. Beteiligung

Argument	Wertung
Die zusätzlichen Umweltbelastungen (B10, Autobahn, Zug), sowie der Wald-, Wiesen- und Bebauungsanteil müssen mit einbezogen werden.	Die dargelegten Aspekte sind Gegenstand der planerischen Betrachtung und der begleitenden Untersuchungen.
Durch das geplante Vorranggebiet verläuft die überregionale Wasserleitung der Landeswasserversorgung. Wurde dies in der Planung entsprechend berücksichtigt?	Der Planung liegen die gemäß Windenergieerlass einzuhaltenden Vorsorgeabstände zu Grunde. Die entsprechend zuständigen Stellen wurden zu den Planungen gehört. Weitergehende Betrachtungen erfolgen ggf. im Rahmen der Anlagengenehmigung.
Das Gebiet liegt in der Einflugschneise des Flughafens Stuttgart.	Im Einflugbereich des Flughafens gelten besondere Vorschriften für die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu beteiligenden Stellen. Die Berücksichtigung von Sicherheitsanforderungen der Luftfahrt ist damit gewährleistet.
Das Ortsbild von Hochdorf mit der Kirche wird durch die hochaufragenden Windenergieanlagen massiv beschädigt.	Mit der Planung wird versucht, die erforderlichen Eingriffe in das Landschaftsbild möglichst zu reduzieren. Völlig zu vermeiden sind Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes allerdings nicht. Der geschilderte Aspekt stellt keinen Ausschlussgrund dar.
Durch die Vergrößerung nach Süden wird der Mindestabstand von 3 km zwischen den Gebieten GP-05 und ES-06 nicht mehr eingehalten.	Die eingeführten Mindestabstände zwischen einzelnen Anlagengruppen liegen regelmäßig zwischen 2 und 3 km. Neben der Entfernung können im Einzelfall aber auch die topografische Situation (z.B. Lage auf unterschiedlichen Höhenrücken) sowie die Wahrnehmung aus besonders relevanten Perspektiven maßgeblich sein.
Der Mindestabstand von 15 km zum nächstgelegenen Funkfeuer wird nicht eingehalten.	Die Anforderungen der Flugsicherung können regelmäßig erst im in Kenntnis des konkreten Anlagenstandortes und der Anlagenhöhe beurteilt werden. Die zuständigen Stellen werden daher im Genehmigungsverfahren beteiligt

	Die Berücksichtigung von Sicherheitsanforderungen der Luftfahrt ist damit gewährleistet.
Hochdorf ist bereits durch viele Hochspannungsleitungen sehr belastet. Durch die geplanten Windkraftanlagen wird der Ort umzingelt und verliert die Attraktivität als Wohnstandort.	Auch in der Gesamtwirkung entsteht keine Überlastung, die einen zwingenden Ausschlussbestand begründen würde.
Viele Bürger in Hochdorf haben durch den Bau von Solar- und Photovoltaikanlagen schon einen Beitrag zu erneuerbaren Energien geleistet.	Eine Betrachtung des von jeder Gemeinde erbrachten Beitrags zur Energiedeckung bzw. eine entsprechende Bilanzierung ist nicht Gegenstand des Planungsverfahrens.
Es soll zuerst ein Gutachten über die nach Aufstellung von Windkraftträdern kommende Freizeitveränderung (Nutzbarkeit der Orte, Auswirkung von Schattenwurf, Risiko von Eisschlag, Erholungswert der Stadt) in diesem Gebiet erstellt werden, da es hier viele Freizeitaktivitäten und -stätten gibt.	Gutachten dieser Art sind standort- und anlagenbezogen im Zulassungsverfahren zu betrachten. Die Funktionsfähigkeit des Bereiches als Naherholungsgebiet kann grundsätzlich aufrechterhalten werden.
Insbesondere der im Süden neu hinzugekommene Bereich wird als Naherholungsgebiet für z.B. Wandern oder Reiten genutzt. Auch Bürgerfeste werden hier ausgerichtet.	Die Funktionsfähigkeit des Bereiches als Naherholungsgebiet kann grundsätzlich aufrechterhalten werden.
Zwei Rotmilanpaare haben ihren Horst hier im Wald zwischen Wernau und Hochdorf. Die Tierwelt und das Nahrungsangebot des Rotmilans werden sich noch weiter in das Vorranggebiet bewegen.	Eine mögliche Gefährdung der genannten geschützten Art ist im Genehmigungsverfahren gutachterlich zu untersuchen. Konkrete Verbotstatbestände werden durch weitergehende Vorgaben zur Standortwahl bzw. dem Betriebsregime der Anlage ausgeschlossen.
Der Naturschutz wie das Vorkommen von seltenen Vogelarten wie z.B. Rotmilane muss beachtet werden. Aufgrund der Vorkommen derer und anderer Arten fällt besonders der im Süden hinzugekommene Bereich weg.	Eine mögliche Gefährdung der genannten geschützten Art ist im Genehmigungsverfahren gutachterlich zu untersuchen. Konkrete Verbotstatbestände werden durch weitergehende Vorgaben zur Standortwahl bzw. dem Betriebsregime der Anlage ausgeschlossen.
Fledermäuse können beim Vorbeifliegen an Windkraftanlagen getötet werden.	Eine mögliche Gefährdung der genannten geschützten Art ist im Genehmigungsverfahren gutachterlich zu untersuchen. Konkrete Verbotstatbestände werden durch weitergehende Vorgaben zur Standortwahl

	bzw. dem Betriebsregime der Anlage ausgeschlossen.
--	--

ES-07 (Kirchheim-Schafhof) – Stellungnahmen Privater (1)

1. Beteiligung

Da gemäß dem Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung nach den Bestimmungen zu NATURA 2000 eine Realisierung nicht möglich ist, kann das Vorranggebiet aus zwingenden Gründen nicht weiterverfolgt werden.

ES-08 (Hörnle-Käppele-Gemeindewald) – Stellungnahmen Privater (1)

1. Beteiligung

Argument	Wertung
<p>Der dicht besiedelte Ballungsraum Region Stuttgart braucht ein Ausgleichsgebiet und deshalb wäre eine technische Überformung hier nicht zu verantworten.</p>	<p>Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption wurden flächendeckend geeignete Standorte ermittelt. Erhebliche Belastungen durch Siedlungsflächen und Infrastruktureinrichtungen sind dabei in zahlreichen Teilräumen der Region Stuttgart vorhanden.</p> <p>Die beschriebenen „Ausgleichsräume“ sind dabei wichtig, stellen allerdings kein „Tabu“-Kriterium für die Entwicklung weiterer notwendiger Vorhaben dar. Durch die angewandte Auswahlmethodik wird zudem der notwendige Eingriff in das Landschaftsbild maßgeblich reduziert.</p>
<p>Eine Windkraftanlage hat massive negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild in Richtung Teck, Lenninger Tal und Hohen Neuffen.</p>	<p>Insbesondere der Schutz des Landschaftsbildes ist in unterschiedlicher Form in die planerischen Überlegungen einbezogen worden (Freihalten von besonders attraktiven Landschaftselementen, Gruppierung von Anlagen etc.).</p> <p>Insbesondere die angesprochenen Bereiche wurden dabei als besonders herausragende Landschaftselemente („Landmarken“) besonders berücksichtigt.</p> <p>Die (zwangsläufig) verbleibenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind mit weiteren Belangen, insbesondere auch der Windhöflichkeit des potenziellen Standorts und dem Anliegen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten ihrer planungsrechtlichen Privilegierung entsprechende Raum zu geben, abzuwägen (Windenergieerlass 4.2.6).</p> <p>Die Errichtung von Windkraftanlagen erscheint demnach auch in diesem Bereich grundsätzlich vertretbar.</p>
<p>Es wird gefordert, dass der Albtrauf als ‚blaue Mauer‘ freigehalten werden soll. Es soll albeinwärts ein mehrere Kilometer breiter Schutzstreifen eingeplant werden.</p>	<p>Insbesondere der Schutz des Landschaftsbildes ist in unterschiedlicher Form in die planerischen Überlegungen einbezogen worden (Freihalten von besonders attraktiven Landschaftselementen, Gruppierung von Anlagen etc.). Die (zwangsläufig) verbleibenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind mit weiteren Belangen, insbesondere auch der Windhöflichkeit des potenziellen Standorts und dem Anliegen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine ihrer planungsrechtlichen Privilegierung entsprechende Chance zu geben, abzuwägen (Windenergieerlass 4.2.6).</p>

	Der Bereich der „Blauen Mauer“ wurde dabei besonders intensiv untersucht und zahlreiche besonders herausragende Landschaftselemente („Landmarken“) berücksichtigt. Eine weitreichender pauschaler Ausschluss ist, auch vor dem Hintergrund bestehender Vorbelastungen und der besonders günstigen Windpotentiale, nicht hinreichend zu begründen.
In diesem Gebiet sind Windräder aus Sicherheitsgründen für den Flugbetrieb der Hahnweide inakzeptabel.	Die Berücksichtigung von Sicherheitsanforderungen der Luftfahrt ist durch Beteiligung der zuständigen Stellen (auch im nachfolgenden Genehmigungsverfahren) gewährleistet.
Es wird eine hohe Gefährdung der Fledermäuse und artenschutzrechtliche Problemen wegen der Nähe zum Dettinger Streuobstparadies geben.	Eine mögliche Gefährdung der genannten geschützten Arten ist im Genehmigungsverfahren gutachterlich zu untersuchen. Konkrete Verbotstatbestände werden durch weitergehende Vorgaben zur Standortwahl bzw. dem Betriebsregime der Anlage ausgeschlossen.

ES-08 (Hörnle-Käppele-Gemeindewald) – Stellungnahmen Privater (1) – 2 Stellungnahmen pro

2. Beteiligung

Argument	Wertung
Die Nähe zu den Landmarken Burg Teck und dem Hohenneuffen machen das Gebiet aus Gründen des Landschaftsschutzes inakzeptabel.	<p>Insbesondere der Schutz des Landschaftsbildes ist in unterschiedlicher Form in die planerischen Überlegungen einbezogen worden (Freihalten von besonders attraktiven Landschaftselementen, Gruppierung von Anlagen etc.).</p> <p>Insbesondere die angesprochenen Bereiche wurden dabei als besonders herausragende Landschaftselementen („Landmarken“) besonders berücksichtigt.</p> <p>Die (zwangsläufig) verbleibenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind mit weiteren Belangen, insbesondere auch der Windhöflichkeit des potenziellen Standorts und dem Anliegen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten ihrer planungsrechtlichen Privilegierung entsprechende Raum zu geben, abzuwägen (Windenergieerlass 4.2.6).</p> <p>Die Errichtung von Windkraftanlagen erscheint demnach auch in diesem Bereich grundsätzlich</p>

	vertretbar.
Der Blick auf den Albtrauf, sowie die Aussicht von den Aussichtspunkten des Albtraufs ins Albvorland wären verunstaltet, da die Windkraftanlagen eine Sichtbarriere bilden würden.	<p>Insbesondere der Schutz des Landschaftsbildes ist in unterschiedlicher Form in die planerischen Überlegungen einbezogen worden (Freihalten von besonders attraktiven Landschaftselementen, Gruppierung von Anlagen etc.). Die (zwangsläufig) verbleibenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind mit weiteren Belangen, insbesondere auch der Windhöflichkeit des potenziellen Standorts und dem Anliegen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten ihrer planungsrechtlichen Privilegierung entsprechend Raum zu geben, abzuwägen (Windenergieerlass 4.2.6).</p> <p>Eine pauschale Freihaltung erscheint – auch aufgrund der besonderen Windpotenziale und der bereits bestehenden Vorbelastungen – nicht geboten.</p>

ES-09 (Harlanden-Reute-Bei den Schirmen) – Stellungnahmen Privater (1)

1. Beteiligung

Argument	Wertung
Ein Windrad wird das Landschaftsbild zerstören.	<p>Insbesondere der Schutz des Landschaftsbildes ist in unterschiedlicher Form in die planerischen Überlegungen einbezogen worden (Freihalten von besonders attraktiven Landschaftselementen, Gruppierung von Anlagen etc.). Die (zwangsläufig) verbleibenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind mit weiteren Belangen, insbesondere auch der Windhöflichkeit des potenziellen Standorts und dem Anliegen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine der planungsrechtlichen Privilegierung entsprechend Raum zu geben, abzuwägen (Windenergieerlass 4.2.6).</p> <p>Die Errichtung von Windkraftanlagen erscheint demnach auch in diesem Bereich grundsätzlich vertretbar.</p>
Die Anlagen in dieser Gegend werden nur eine geringe Effizienz haben.	<p>Das Winddargebot wurde anhand des Windatlasses und der landesweiten Vorgaben zur durchschnittlichen Windgeschwindigkeit in die Flächenauswahl einbezogen.</p> <p>Das Winddargebot am Standort entspricht den Anforderungen an die Mindestgeschwindigkeit von 5,3 – 5,5 m/s in 100m Höhe über Grund.</p>
Dieses Gebiet befindet sich in einem Regionalen Grünzug.	Im Rahmen der methodischen Vorgehensweise stellen regionale Grünzüge kein Ausschlusskriterium dar.
Die Errichtung einer Windkraftanlage wird die hier befindlichen Biotope zerstören.	Der Schutz kleinteiliger Biotopflächen wird im standortbezogenen Genehmigungsverfahren geregelt.
Es wird nicht vertretbare Eingriffe in den Landschafts- und Naturschutz geben.	<p>Mit der Errichtung von Windkraftanlagen sind erhebliche Eingriffe in Natur- und Landschaft verbunden.</p> <p>Über die „Vertretbarkeit“ dieser Eingriffe wird im Rahmen des Planungsverfahrens und der</p>

	abschließenden Abwägung aller relevanten Belange von den dafür zuständigen Gremien zu entscheiden sein.
--	---

ES-12 (Schafbuckel – Bissingen u.T.)

1. Beteiligung

Im Rahmen der Bürgerbeteiligung wurden keine Anregungen mitgeteilt.

2. Beteiligung

Im Rahmen der Bürgerbeteiligung wurden keine Anregungen mitgeteilt.

ES-A (Lindorf-Rübacker) – Stellungnahmen Privater (5) – 3 Stellungnahmen pro

2. Beteiligung

Argument	Wertung
<p>Windkraftanlagen fallen hier mit den Zusatzbelastungen aufgrund der bereits existierenden Autobahn, Masten, der ICE-Trasse, usw. nicht ins Gewicht.</p> <p>Dies ist die Möglichkeit für die Wendlinger Bürger ein Bürgerkraftwerk zu errichten.</p>	Die geschilderten Vorbelastungen und die positive Stellungnahme gehen in die Abwägung ein.
Im Flächennutzungsplan ist ein neues Baugebiet ausgewiesen, das sich nur 500 m westlich des Vorranggebietes entfernt befinden würde. Der westliche Teil dürfte daher nicht ausgewiesen werden.	Der Planung liegen die gemäß Windenergieerlass einzuhaltenden Vorsorgeabstände zu Grunde. Zwischen dem geplanten Wohngebiet gemäß FNP und dem Vorranggebiet beträgt der Abstand mindestens 700m. Eine Verkleinerung ist daher nicht erforderlich, die genaue Ausformung erfolgt im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens.
Die mittlere Windgeschwindigkeit in diesem Gebiet liegt am unteren Rand. Der Berechnungsfehler von 0,4 m/s muss noch berücksichtigt werden, der so im Windatlas aufgrund von Wald für den Raum Stuttgart angegeben ist.	<p>Das Winddargebot wurde anhand des Windatlasses und der landesweiten Vorgaben zur durchschnittlichen Windgeschwindigkeit in die Flächenauswahl einbezogen.</p> <p>Das Winddargebot am Standort entspricht den Anforderungen an die Mindestgeschwindigkeit von 5,3 – 5,5 m/s in 100m Höhe über Grund.</p> <p>Zu den weitergehenden Aspekten bei der Anwendung des Windatlasses vergleiche die allgemeinen Ausführungen.</p>
Bereits heute hat Wendlingen genug Beeinträchtigungen durch Lärm, Abgase (A8, B313, Zugverkehr, Flugzeuge) und Elektromog (Hochspannungsleitungen und Umspannwerk Wendlingen) sowie diverse andere Belastungen (z.B. Gruppenklärwerk).	Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption wurden flächendeckend geeignete Standorte ermittelt. Erhebliche Belastungen durch Siedlungsflächen und Infrastruktureinrichtungen sowie durch Verkehrswege sind dabei in zahlreichen Teilräumen der Region Stuttgart vorhanden. Die beschriebene Situation stellt insofern keine außergewöhnliche Überlastung da.
Zusätzliche Belastung für Mensch und Natur durch	Der Planung liegen die gemäß Windenergieerlass einzuhaltenden Vorsorgeabstände zu Grunde.

ständige Lärmbelastung.	Eine genaue Lärmberechnung erfolgt im Rahmen des anlagen- und standortbezogenen Genehmigungsverfahrens. Dabei ist gewährleistet, dass die relevanten immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen im konkreten Einzelfall eingehalten werden. Im Ergebnis kann dies auch zu größeren Abständen führen. (Windenergieerlass 4.3).
Der gesetzliche Abstand zu Wohngebäuden beträgt 1000 m, im Fall ‚Rübholz‘, sowie zum Wohngebiet ‚am Berg‘ und zur ‚Bosslerstraße – Speckweg‘ sind es knapp 700 m von den Gebäuden bis zum Waldrand. Zum Freibad und den Sportanlagen sind es noch weniger (finanzielle Verluste).	Der Planung liegen die gemäß Windenergieerlass einzuhaltenden Vorsorgeabstände zu Grunde. Eine genaue Lärmberechnung erfolgt im Rahmen des anlagen- und standortbezogenen Genehmigungsverfahrens. Dabei ist gewährleistet, dass die relevanten immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen im konkreten Einzelfall eingehalten werden. Im Ergebnis kann dies auch zu größeren Abständen führen. (Windenergieerlass 4.3).
Der Mindestabstand zur Wohnbebauung ist zur Freibadwohnung und zum neuen süd-westlich gelegenen Legehennenbetrieb nicht gegeben. Der Abstand zur Gaststätte Rübholz auf der Gemarkung Ötlingen ist sehr grenzwertig.	Der Planung liegen die gemäß Windenergieerlass einzuhaltenden Vorsorgeabstände zu Grunde. Eine genaue Lärmberechnung erfolgt im Rahmen des anlagen- und standortbezogenen Genehmigungsverfahrens. Dabei ist gewährleistet, dass die relevanten immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen im konkreten Einzelfall eingehalten werden. Im Ergebnis kann dies auch zu größeren Abständen führen. (Windenergieerlass 4.3).
Die Nähe zum Flugverkehr der Hahnweide ist sehr kritisch und bedeutet eine eventuelle Gefährdung.	Die Belange der Luftverkehrssicherheit werden durch die beteiligten Fachbehörden wahrgenommen.
Die Nähe zum Flugverkehr der Rettungs- und Polizeihubschrauber entlang der A8 ist sehr kritisch.	Der Planung liegen die gemäß Windenergieerlass einzuhaltenden Vorsorgeabstände zur Autobahn zu Grunde. Die zuständigen Stellen wurden am Verfahren beteiligt und sind auch im Rahmen der Anlagengenehmigung zu hören.
Der Mindestabstand zum Funkfeuer des Flughafens Echterdingen ist nicht gegeben.	Im Einflugbereich des Flughafens gelten besondere Vorschriften für die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu beteiligenden Stellen. Die Berücksichtigung von Sicherheitsanforderungen der Luftfahrt ist damit gewährleistet.
Zusätzliche Belastung für Mensch und Natur durch resultierende Lichtwechsel des Rotors.	Beeinträchtigungen durch Lichteffekte sind standort- und anlagenbezogen im Zulassungsverfahren zu betrachten.

Der Wert der Immobilien würde sich direkt am Ortsrand in direkter Reichweite drastisch mindern.	Durch die Einhaltung aller relevanten Vorgaben werden individuelle Rechtsgüter nicht relevant beeinträchtigt.
Das für die Stadt sehr wichtige Kaltluftgebiet wird nachhaltig gestört.	Die Anzahl der maximal zu erwarten Windkraftanlagen lässt keine Gefährdung der Kaltluftströme erwarten.
Das Wohngebiet ‚am Berg‘ könnte morgens durch Schattenwurf der Windräder belastet werden.	Beeinträchtigungen durch Schattenwurf und Lichteffekte sind standort- und anlagenbezogen im Zulassungsverfahren zu betrachten.
Mit der Ausweisung dieses Vorranggebiets hätte Wendlingen auf Unterboihinger Seite keinen bauplanerischen Spielraum mehr, da fast das gesamte Gebiet innerhalb oder knapp außerhalb des 700 m-Bereichs liegt. Selbst eine Vergrößerung im Bereich der Sportanlagen wäre problematisch.	Die bauleitplanerische Weiterentwicklung ist vor dem Hintergrund der jeweiligen Gegebenheiten und der verschiedenen Belange zu prüfen.
Wendlingen hat nur noch 8% Waldflächenanteil, der durch den geplanten Standort um weitere 1500 m ² reduziert wird.	Für eine Windenergieanlage sind regelmäßig nur relativ kleinflächige Eingriffe in den Waldbestand erforderlich.
Für ein Windrad wird eine Fläche von 5000 m ² mit Zufahrtsstraßen benötigt. Bei drei Windrädern, zu denen es sicher kommt, wird das Naherholungsgebiet damit weitgehend abgeholzt, so dass man 10-15 km weit zur Naherholung fahren müsste.	Großflächige Waldrodungen sind zur Errichtung der innerhalb des Vorranggebietes zulässigen Windkraftanlagen nicht erforderlich. Damit kann auch die Funktionsfähigkeit des Bereiches als Naherholungsgebiet grundsätzlich aufrechterhalten werden.
Der geplante Standort befindet sich in einem Landschaftsschutzgebiet und steht den Schutzziele entgegen.	Insbesondere der Schutz des Landschaftsbildes ist in unterschiedlicher Form in die planerischen Überlegungen einbezogen worden (Freihalten von besonders attraktiven Landschaftselementen, Gruppierung von Anlagen etc.). Die (zwangsläufig) verbleibenden Beeinträchtigungen des

	<p>Landschaftsbildes sind mit weiteren Belangen, insbesondere auch der Windhöffigkeit des potenziellen Standorts und dem Anliegen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten Raum zu geben, abzuwägen (Windenergieerlass 4.2.6).</p> <p>Über die mögliche Inanspruchnahme von Landschaftsschutzgebieten entscheidet die zuständige Fachbehörde.</p>
Hier kommen Raubvögel, seltene Spechtarten und auch Fledermäuse vor.	Eine mögliche Gefährdung der genannten geschützten Arten ist im Genehmigungsverfahren gutachterlich zu untersuchen. Konkrete Verbotstatbestände werden durch weitergehende Vorgaben zur Standortwahl bzw. dem Betriebsregime der Anlage ausgeschlossen.

ES-X01 (Südl.Bauernwald – Nürtingen)

1. Beteiligung

Im Rahmen der Bürgerbeteiligung wurden keine Anregungen mitgeteilt.

2. Beteiligung

Im Rahmen der Bürgerbeteiligung wurden keine Anregungen mitgeteilt.

Regionalplan - Teiländerung Windkraft
 Stellungnahmen der Öffentlichkeit, standortbezogen (1. und 2. Beteiligung)

GP-01 (Adelberg-Kaiserstraße) – Stellungnahmen Privater (128)

1. Beteiligung

Argument	Wertung
negative Auswirkung auf touristische Infrastruktur	<p>Bei der Auswahl von besonders herausragenden Landschaftselementen („Landmarken“) wurden die in dieser Hinsicht besonders sensiblen Bereiche (z.B. Burgruinen, bekannte Aussichtspunkte) berücksichtigt.</p> <p>Die verbleibenden Beeinträchtigung der Erholungsnutzung sind mit weiteren Belangen, insbesondere auch der Windhöflichkeit des potenziellen Standorts und dem Anliegen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten Raum zu geben, abzuwägen.</p> <p>Am konkreten Standort kann vor diesem Hintergrund der Erholungs- bzw. Tourismusnutzung kein besonders Gewicht beigemessen werden.</p>
Windschwaches Gebiet - WKA's unrentabel/unwirtschaftlich - Strompreise steigen	<p>Das Winddargebot wurde anhand des Windatlasses und der landesweiten Vorgaben zur durchschnittlichen Windgeschwindigkeit in die Flächenauswahl einbezogen.</p> <p>Das Winddargebot am Standort entspricht den Anforderungen an die Mindestgeschwindigkeit von</p>

	5,3 – 5,5 m/s in 100m Höhe über Grund.
Wegen Artenschutz erforderliche Abschaltzeiten	<p>Eine mögliche Gefährdung der genannten geschützten Arten ist im Genehmigungsverfahren gutachterlich zu untersuchen. Konkrete Verbotstatbestände werden durch weitergehende Vorgaben zur Standortwahl bzw. dem Betriebsregime der Anlage ausgeschlossen.</p> <p>Damit verbundene eventuelle wirtschaftliche Auswirkungen sind Sache des Anlagenbetreibers.</p>
Zerstörung des Landschaftsbilds/Landmarken	<p>Insbesondere der Schutz des Landschaftsbildes ist in unterschiedlicher Form in die planerischen Überlegungen einbezogen worden (Freihalten von besonders attraktiven Landschaftselementen, Gruppierung von Anlagen etc.). Die (zwangsläufig) verbleibenden</p> <p>Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind mit weiteren Belangen, insbesondere auch der Windhöflichkeit des potenziellen Standorts und dem Anliegen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten ihrer planungsrechtlichen Privilegierung entsprechend Raum zu geben, abzuwägen (Windenergieerlass 4.2.6).</p> <p>Die Errichtung von Windkraftanlagen erscheint demnach auch in diesem Bereich grundsätzlich vertretbar.</p>

Gebiet ist Naturdenkmal	<p>Naturdenkmale sind kleinere geschützte Bereiche innerhalb des Vorranggebietes.</p> <p>Sie sind als solche dennoch geschützt und kommen für die Errichtung von Windkraftanlagen nicht in Betracht. Näheres ist im Zuge des standortkonkreten Genehmigungsverfahrens zu betrachten.</p>
WKA's lassen Schurwald zum Industrieland werden	<p>Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption wurden flächendeckend geeignete Standorte ermittelt. Erhebliche Belastungen durch Siedlungsflächen und Infrastruktureinrichtungen sind dabei in zahlreichen Teilräumen der Region Stuttgart vorhanden.</p> <p>Weniger belastete Bereiche sind daher von besonderer Bedeutung. Allerdings stellen Windräder eine typische Außenbereichsnutzung dar, die – insbesondere in der zu erwartenden Dimension und unter Berücksichtigung der verschiedenen Maßnahmen zur Reduktion der Eingriffe in das Landschaftsbild – keine „Industrialisierung“ erwarten lässt.</p>
Beklemmendes Gefühl – Galeriewirkung	<p>Im Zuge der Rechtsprechung wurde ein diesbezüglicher Abstand in 2-3facher Anlagenhöhe entwickelt. Damit dürfte der angewendete Vorsorgeabstand im konkreten Fall zur Vermeidung einer solchen optischen Bedrängung ausreichen.</p> <p>Eine Galeriewirkung ist in diesem Bereich nicht zu erwarten.</p>

Belastung schon durch stark befahrene Landstraße	<p>Der Planung liegen die gemäß Windenergieerlass einzuhaltenden Vorsorgeabstände zu Grunde.</p> <p>Eine genaue Lärmberechnung erfolgt im Rahmen des anlagen- und standortbezogenen Genehmigungsverfahrens – auch unter Berücksichtigung bestehender Vorbelastungen. Damit ist gewährleistet, dass die relevanten immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen im konkreten Einzelfall eingehalten werden. Im Ergebnis kann dies auch zu größeren Abständen führen. (Windenergieerlass 4.3).</p>
Lärmbelastung und Lärmschutz - bereits Lärmbelastung durch Flugzeuge - Einflugschneise von Flugzeugen	<p>Der Planung liegen die gemäß Windenergieerlass einzuhaltenden Vorsorgeabstände zu Grunde.</p> <p>Eine genaue Lärmberechnung erfolgt im Rahmen des anlagen- und standortbezogenen Genehmigungsverfahrens – auch unter Berücksichtigung bestehender Vorbelastungen. Damit ist gewährleistet, dass die relevanten immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen im konkreten Einzelfall eingehalten werden. Im Ergebnis kann dies auch zu größeren Abständen führen. (Windenergieerlass 4.3).</p>
Richtfunkturm in der Nähe/ Elektromog durch Funkmasten	<p>Anforderungen an die Freihaltung von Richtfunktrassen sind standortbezogen und von der Anlagenhöhe abhängig. Sie können daher erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens berücksichtigt werden.</p> <p>Elektromog durch Funkmasten ist nicht Gegenstand der Teilfortschreibung.</p>

Standfestigkeit unsicher	Die Standsicherheit wird im Rahmen des anlagen- und standortkonkreten Genehmigungsverfahrens geprüft.
Waldrodung	Großflächige Waldrodungen sind zur Errichtung der innerhalb des Vorranggebietes zulässigen Windkraftanlagen nicht erforderlich.
Beeinträchtigung/Zerstörung des Naherholungsgebiets	<p>Insbesondere der Schutz des Landschaftsbildes ist in unterschiedlicher Form in die planerischen Überlegungen einbezogen worden (Freihalten von besonders attraktiven Landschaftselementen, Gruppierung von Anlagen etc.). Die (zwangsläufig) verbleibenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind mit weiteren Belangen, insbesondere auch der Windhöflichkeit des potenziellen Standorts und dem Anliegen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine ihrer planungsrechtlichen Privilegierung entsprechende Chance zu geben, abzuwägen (Windenergieerlass 4.2.6).</p> <p>Die Errichtung von Windkraftanlagen erscheint demnach auch in diesem Bereich grundsätzlich vertretbar. Von einer „Zerstörung“ des Naherholungsgebietes ist nicht auszugehen.</p>
Beeinträchtigung bis Aufheben oder Zerstören der LSG	Die Ausweisung von Vorranggebieten in Landschaftsschutzgebieten kommt nur im Rahmen einer

	„Befreiungslage“ oder nach Durchführung eines Änderungsverfahrens in Betracht. Die Entscheidung darüber wird durch die jeweils zuständige Fachbehörde getroffen.
Missachtung des Naturschutzes, Zerstörung des NSG (z.B. NATURA 2000)	Die genannten Schutzgebietskategorien werden im Rahmen der Planung gemäß den geltenden Bestimmungen berücksichtigt.
Gefährdung von Tieren (speziell geschützte Vogelarten)/Artenschutz – FFH, VSG (Zugbewegungen)	Eine mögliche Gefährdung der genannten geschützten Arten ist im Genehmigungsverfahren gutachterlich zu untersuchen. Konkrete Verbotstatbestände werden durch weitergehende Vorgaben zur Standortwahl bzw. dem Betriebsregime der Anlage ausgeschlossen.
Missachtung verschiedener Schutzflächen und -funktionen (Wasser, Boden, Biotope, ...)	Relevante Schutzflächen und besondere Freiraumfunktionen werden im Planungsverfahren umfassend berücksichtigt. Verbindliche Vorgaben werden dabei gemäß den Bestimmungen des Windenergieerlasses berücksichtigt. Weitergehende Erfordernisse sind ggf. im Umweltbericht dargestellt und Gegenstand der Abwägung.
Mindestabstand zu gering/größerer Mindestabstand gefordert	Der Planung liegen die gemäß Windenergieerlass einzuhaltenden Vorsorgeabstände zu Grunde. Eine genaue Lärmberechnung erfolgt im Rahmen des anlagen- und standortbezogenen Genehmigungsverfahrens – auch unter Berücksichtigung bestehender Vorbelastungen. Damit ist gewährleistet, dass die relevanten immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen im konkreten Einzelfall eingehalten werden. Im Ergebnis kann dies auch zu größeren Abständen führen. (Windenergieerlass 4.3).

	<p>Die Festlegung von größeren Mindestabständen ist grundsätzlich möglich. Sie muss allerdings gegen etwaige entgegenstehende Belange abgewogen werden. Insbesondere ist hier die Privilegierung nach § 35 BauGB, sowie die angestrebte Nutzung erneuerbarer Energiequellen in Betracht zu ziehen. Eine solche pauschale Ausdehnung von Vorsorgeabständen hätte insofern eine erhebliche Reduktion des Dargebots geeigneter Flächen zur Folge.</p>
artenschutzrechtl. Prüfungen in Gebieten gefordert	<p>Vorhandene Daten werden im regionalen Maßstab ausgewertet und berücksichtigt.</p> <p>Eine mögliche Gefährdung der genannten geschützten Arten ist im Genehmigungsverfahren gutachterlich zu untersuchen. Konkrete Verbotstatbestände werden durch weitergehende Vorgaben zur Standortwahl bzw. dem Betriebsregime der Anlage ausgeschlossen.</p>
Keine übermäßige Belastung der ‚Region Göppingen‘	<p>Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption wurden flächendeckend geeignete Standorte ermittelt. Der Teilraum im Landkreis Göppingen weist dabei ein besonderes, über dem regionalen Durchschnitt liegendes Windpotenzial auf.</p> <p>Durch die angewandte Auswahlmethodik wird weitgehende Reduktion der Eingriffe in das Landschaftsbild erreicht. Auch vor diesem Hintergrund kann eine „übermäßige“ Belastung nicht festgestellt werden.</p>

GP-01 (Adelberg-Kaiserstraße) – Stellungnahmen Privater (68)

2. Beteiligung

Argument	Wertung
<p>Das Bürgerbeteiligungsverfahren der Stadt Schorndorf ist keine Grundlage für den Beschluss der Stadt, weil nicht die betroffenen Anlieger einbezogen wurden, sondern maximal vier Anlieger aus Berken, das Auswahlverfahren war nach Zufallsprinzip und die Kommunikation zwischen Stadt und Landratsamt hat gefehlt.</p>	<p>Das Bürgerbeteiligungsverfahren wurde von der Stadt Schorndorf durchgeführt und ist nicht Gegenstand der Regionalplanfortschreibung.</p> <p>Der Verband Region Stuttgart ist für die Planung der Vorranggebiete zuständig. Auf die entsprechenden Informationsveranstaltungen und die Öffentlichkeitsbeteiligung wird hingewiesen.</p>
<p>Es gab zu wenig Bürgerteilnahmen und -entscheide, betroffene Personen waren nicht eingeladen oder informiert.</p>	<p>Das Bürgerbeteiligungsverfahren wurde von der Stadt Schorndorf durchgeführt und ist nicht Gegenstand der Regionalplanfortschreibung.</p> <p>Der Verband Region Stuttgart ist für die Planung der Vorranggebiete zuständig, er weist auf die entsprechende Informationsveranstaltungen und die Öffentlichkeitsbeteiligung hin.</p>
<p>Die Öffentlichkeit ist durch die Visualisierung des VDC Fellbach getäuscht worden. Als Folge muss eine neue Bürgerbeteiligung für Schorndorf gefordert werden. Entsprechend Videovorspann trägt der Verband Region Stuttgart die Verantwortung.</p>	<p>Das Bürgerbeteiligungsverfahren wurde von der Stadt Schorndorf durchgeführt und ist nicht Gegenstand der Regionalplanfortschreibung.</p>

<p>Angrenzend an das Vorranggebiet befindet sich eine Reihe von Firmen im Gewerbegebiet Ziegelhau. Die Gebäude und die dort arbeitenden Menschen werden durch Eisschlag, Maschinenbrände und Maschinenteile gefährdet werden.</p>	<p>Der Planung liegen die gemäß Windenergieerlass einzuhaltenden Vorsorgeabstände zu Grunde.</p> <p>Besondere Schutzerfordernisse, die eventuell auch für ein Gewerbegebiet bestehenden können, werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens untersucht.</p>
<p>Die mögliche Geländenutzung mit Alternativenergien nahezu ohne Konfliktpotential wäre Photovoltaik, eine Biogasanlage oder Hackschnitzelkraftwerk. Solar hat hier das geringste Konfliktpotential.</p>	<p>Die Teilfortschreibung erstreckt sich auf die Ausweisung von Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie Die angeführten Aspekte sind wichtig, aber nicht Gegenstand des Planungsverfahrens.</p>
<p>Die Größe der Windkraftanlagen steht in keinem Verhältnis zu der Umgebung und zum Schurwald.</p>	<p>Die Anlagenhöhe überschreiten regelmäßig die Dimension üblicher Bauwerke – insbesondere im Bereich des Schurwaldes. Ein Ausschlussgrund resultiert daraus nicht.</p> <p>Zudem wird mit der Auswahl geeigneter Vorranggebiete eine Reduktion der mit Windkraftanlagen verbundenen Eingriffe in das Landschaftsbild angestrebt.</p>
<p>Im Schurwald ist das Windaufkommen zu gering und somit ist ein wirtschaftlicher Betrieb von Windkraftanlagen nicht zu erwarten.</p>	<p>Das Winddargebot wurde anhand des Windatlasses und der landesweiten Vorgaben zur durchschnittlichen Windgeschwindigkeit in die Flächenauswahl einbezogen.</p> <p>Weitergehende Überlegungen zur Wirtschaftlichkeit werden auf regionalplanerischer Ebene nicht angestrengt.</p>

<p>Es ist zu klären, ob eine wirtschaftliche Nutzung der Windenergie an den Standorten möglicherweise nur mit erhöhtem Aufwand erfolgen kann, und dadurch dann die Auswirkungen der Anlagen auf Mensch, Natur und Umwelt vermehrt zu Tage treten werden. Die Bevölkerung hat ein Recht auf die Erstellung nur wirtschaftlicher Windkraftanlagen.</p>	<p>Das Winddargebot wurde anhand des Windatlasses und der landesweiten Vorgaben zur durchschnittlichen Windgeschwindigkeit in die Flächenauswahl einbezogen.</p> <p>Weitergehende Überlegungen zur Wirtschaftlichkeit werden auf regionalplanerischer Ebene nicht angestrengt.</p>
<p>Durch die EEG-Umlage, die ständig steigt, werden die Bürger über die Stromkosten noch mehr zur Kasse gebeten, wenn zukünftig noch mehr ineffizient arbeitende und dadurch von einer Vergütung durch die EEG-Umlage abhängige Windkraftanlagen in Betrieb genommen werden – die Anlagen können sich also ohne die Bürger nicht finanzieren.</p>	<p>Das Winddargebot wurde anhand des Windatlasses und der landesweiten Vorgaben zur durchschnittlichen Windgeschwindigkeit in die Flächenauswahl einbezogen.</p> <p>Weitergehende Überlegungen zur Berechnung der Einspeisevergütung bzw. der EEG-Umlage liegen außerhalb der Kompetenzen des Trägers der Regionalplanung.</p>
<p>Der Windatlas beruht auf berechneten, nicht auf gemessenen Daten, welche von Referenzpunkten ausgehen die weit entfernt sind von diesem Standort. Dieser Standort liegt an der untersten Grenze von 5,25 bis 5,5 m/s des Kriteriums Windhöffigkeit, zusätzlich kommt noch die Unsicherheit von +/- 0,4 m/s hinzu.</p>	<p>Das Winddargebot wurde anhand des Windatlasses und der landesweiten Vorgaben zur durchschnittlichen Windgeschwindigkeit in die Flächenauswahl einbezogen.</p> <p>Das Winddargebot am Standort entspricht den Anforderungen an die Mindestgeschwindigkeit von 5,3 – 5,5 m/s in 100m Höhe über Grund.</p> <p>Im Übrigen wird auf die allgemeinen Ausführungen zur Anwendung des Windatlasses im Rahmen</p>

	von Planungsverfahren verwiesen. (Siehe Beginn der Tabelle Öffentlichkeitsbeteiligung)
Das Vorranggebiet liegt an der untersten Grenze von 5,75 – 6,0 m/s des Eignungskriteriums Windhöffigkeit, wobei noch Unsicherheiten von +/- 0,4 m/s mit einberechnet werden müssen.	<p>Das Winddargebot wurde anhand des Windatlasses und der landesweiten Vorgaben zur durchschnittlichen Windgeschwindigkeit in die Flächenauswahl einbezogen.</p> <p>Das Winddargebot am Standort entspricht den Anforderungen an die Mindestgeschwindigkeit von 5,3 – 5,5 m/s in 100m Höhe über Grund.</p> <p>Im Übrigen wird auf die allgemeinen Ausführungen zur Anwendung des Windatlasses im Rahmen von Planungsverfahren verwiesen. (Siehe Beginn der Tabelle Öffentlichkeitsbeteiligung)</p>
Der potentielle Betreiber muss aufgrund des wenigen Windaufkommens und den Angaben im Windatlas (kaum Flächen mit mehr als 5,5 m/s, Unsicherheiten von +/- 0,25 m/s, großflächige Nutzung der Windenergie nur bedingt möglich) einen Nachweis über das Windpotential über ein Jahr lang erbringen.	<p>Das Winddargebot wurde anhand des Windatlasses und der landesweiten Vorgaben zur durchschnittlichen Windgeschwindigkeit in die Flächenauswahl einbezogen.</p> <p>Das Winddargebot am Standort entspricht den Anforderungen an die Mindestgeschwindigkeit von 5,3 – 5,5 m/s in 100m Höhe über Grund.</p> <p>Windmessungen und konkrete gutachterliche Untersuchungen sind Sache des Bauherren.</p>
Es werden viele Abschaltzeiten wegen Eiswurfgefahr, geschützter Fledermausarten, Lärmimmissionen oder Netzüberlastungen kommen.	Notwendige Eingriffe in das Betriebsregime der Anlage folgen rechtlichen Anforderungen und werden im Genehmigungsverfahren festgelegt. Damit ggf. verbundene wirtschaftliche Auswirkungen sind Sache des Bauherren.
Windkraftanlagen verschandeln die Landschaft, die die	Insbesondere der Schutz des Landschaftsbildes ist in unterschiedlicher Form in die planerischen

<p>Gemeinde Schorndorf so viel unverbaut um die Teilorte Ober- und Unterberken besitzt.</p> <p>Diese Landschaft ist von horizontalen Linien geprägt, technisch überhöhte Ausformungen gibt es kaum.</p>	<p>Überlegungen einbezogen worden (Freihalten von besonders attraktiven Landschaftselementen, Gruppierung von Anlagen etc.). Die (zwangsläufig) verbleibenden</p> <p>Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind mit weiteren Belangen, insbesondere auch der Windhöffigkeit des potenziellen Standorts und dem Anliegen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine ihrer planungsrechtlichen Privilegierung entsprechende Chance zu geben, abzuwägen (Windenergieerlass 4.2.6).</p> <p>Die Errichtung von Windkraftanlagen erscheint demnach auch in diesem Bereich grundsätzlich vertretbar.</p>
<p>Der Landschaftspark am Kaisersträßle zwischen Börtlingen und Rattenharz mit dem Reinhold-Maier-Aussichtsturm, von dem man dann keine unverbaute Aussicht mehr auf den Schurwald und auf die Dreikaiserberge hätte, wäre beeinträchtigt.</p>	<p>Insbesondere der Schutz des Landschaftsbildes ist in unterschiedlicher Form in die planerischen Überlegungen einbezogen worden (Freihalten von besonders attraktiven Landschaftselementen, Gruppierung von Anlagen etc.). Die (zwangsläufig) verbleibenden</p> <p>Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind mit weiteren Belangen, insbesondere auch der Windhöffigkeit des potenziellen Standorts und dem Anliegen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine ihrer planungsrechtlichen Privilegierung entsprechende Chance zu geben, abzuwägen (Windenergieerlass 4.2.6).</p> <p>Die Errichtung von Windkraftanlagen erscheint demnach auch in diesem Bereich grundsätzlich vertretbar.</p>
<p>Es besteht die Gefahr einer räumlichen Überlastung und</p>	<p>Im Zuge der Rechtsprechung wurde ein diesbezüglicher Abstand in 2-3facher Anlagenhöhe</p>

<p>einer Umzingelung unseres Wohngebietes.</p> <p>Durch die Windkraftanlagen, zusammen mit den Vorranggebieten ES-02, GP-03 und WN-35, ist man von ist man von Windrädern umzingelt. Das wirkt beengend und bedrohlich.</p>	<p>entwickelt. Damit dürfte der angewendete Vorsorgeabstand (ggf. mit entsprechendem Ausformungsspielraum) im konkreten Fall zur Vermeidung einer solchen optischen Bedrängung ausreichen.</p> <p>Eine „Umzingelung“ ist in diesem Bereich nicht zu erwarten.</p>
<p>Kulturdenkmäler wie z.B. das Kloster Adelberg dürfen nicht von Industrieanlagen überschattet oder vernichtet werden.</p>	<p>Das Schutzgut „Kultur- und Sachgüter, historische Kulturlandschaft“ wird im Umweltbericht aufgeführt, ist also auch bei der Planung miteinbezogen worden.</p>
<p>Adelberg besitzt den Status „Staatlich anerkannter Erholungsort“ und bezieht daraus auch einen wirtschaftlichen Vorteil. Mit der geplanten Windkraftanlage ist dieser Status nicht mehr aufrechtzuerhalten.</p>	<p>Negative Auswirkungen auf Adelberg sind nicht zu erwarten.</p> <p>Auch der Status eines „anerkannten Erholungsortes“ wird durch die Ausweisung eines Vorranggebietes nicht berührt.</p>
<p>Die Abstände zu den vorhandenen und ausgewiesenen Wohngebieten in Ober- und Unterberken sind zu gering.</p> <p>Die benötigten Mindestabstände können aufgrund der geringen Fläche und Nähe zu Wohnungs- und</p>	<p>Der Planung liegen die gemäß Windenergieerlass einzuhaltenden Vorsorgeabstände zu Grunde.</p> <p>Eine genaue Lärmberechnung erfolgt im Rahmen des anlagen- und standortbezogenen Genehmigungsverfahrens. Dabei ist gewährleistet, dass die relevanten immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen im konkreten Einzelfall eingehalten werden. Im Ergebnis kann dies auch zu größeren Abständen führen. (Windenergieerlass 4.3).</p>

Erholungsgebieten nicht eingehalten werden.	
Die bereits bestehenden Immissionen, Lärm und Infraschall, durch die Landesstraße durch Ober- und Unterberken, die Haupt-Einflugschneise des Flughafens Stuttgart, die Westerweiterung der geplanten 380 kV-Leitung und den Sendemast sind bereits eine sehr hohe Belastung für Berken.	Der Planung liegen die gemäß Windenergieerlass einzuhaltenden Vorsorgeabstände zu Grunde. Eine genaue Lärmberechnung erfolgt im Rahmen des anlagen- und standortbezogenen Genehmigungsverfahrens. Dabei ist gewährleistet, dass die relevanten immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen im konkreten Einzelfall eingehalten werden. Im Ergebnis kann dies auch zu größeren Abständen führen. (Windenergieerlass 4.3).
Durch den Wind wird der Schall in die Wohngebiete getragen, was dort einen höheren Lärmpegel zur Folge hätte als unter der Windanlage selbst.	Der Planung liegen die gemäß Windenergieerlass einzuhaltenden Vorsorgeabstände zu Grunde. Eine genaue Lärmberechnung erfolgt im Rahmen des anlagen- und standortbezogenen Genehmigungsverfahrens. Dabei ist gewährleistet, dass die relevanten immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen im konkreten Einzelfall eingehalten werden. Im Ergebnis kann dies auch zu größeren Abständen führen. (Windenergieerlass 4.3).
Angrenzende Gehöfte und Wohnbebauungen liegen in den angrenzenden Lagen der Hochebenen nördlich und östlich der geplanten Vorranggebiete, und werden weder von Waldgürteln noch von topografischen Erhebungen abgeschirmt vor Schalleintrag	Der Planung liegen die gemäß Windenergieerlass einzuhaltenden Vorsorgeabstände zu Grunde. Eine genaue Lärmberechnung erfolgt im Rahmen des anlagen- und standortbezogenen Genehmigungsverfahrens. Dabei ist gewährleistet, dass die relevanten immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen im konkreten Einzelfall eingehalten werden. Im Ergebnis kann dies auch zu größeren Abständen führen. (Windenergieerlass 4.3).

<p>Zwei Gefahrenpunkte durch die Lage in der Einflugschneise des Flughafens Stuttgart, einmal die Verwirbelung für die Flugzeuge und zum zweiten die Gefahr der Kollision.</p>	<p>Im Einflugbereich des Flughafens gelten besondere Vorschriften für die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu beteiligenden Stellen. Die Berücksichtigung von Sicherheitsanforderungen der Luftfahrt ist damit gewährleistet.</p>
<p>Es wird ein Nachweis über die Lärmemission durch die Windkraftanlagen zu jeder Zeit in Unterberken gefordert. Ansonsten ist die geplante Nähe zu einem Wohngebiet nicht akzeptabel. Genauso ist für den Infraschall und den Schattenschlag ein Gegenbeweis für die gesundheitliche Gefährdung gefordert.</p>	<p>Der Planung liegen die gemäß Windenergieerlass einzuhaltenden Vorsorgeabstände zu Grunde.</p> <p>Eine genaue Lärmberechnung erfolgt im Rahmen des anlagen- und standortbezogenen Genehmigungsverfahrens. Dabei ist gewährleistet, dass die relevanten immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen im konkreten Einzelfall eingehalten werden. Im Ergebnis kann dies auch zu größeren Abständen führen. (Windenergieerlass 4.3).</p> <p>Nach aktuellen Untersuchungen der LUBW ist außerhalb der zum Schutz vor Lärmbelastungen einzuhaltenden Abstände keine relevante Beeinträchtigung durch Infraschall zu erwarten.</p> <p>Beeinträchtigungen durch Schattenwurf sind standort- und anlagenbezogen im Zulassungsverfahren zu betrachten.</p>
<p>Entlang wenig bzw. nicht besiedelter Flächen (z.B. A8) gibt es noch viel nicht genutzten Raum mit weitaus geringerer Auswirkung auf Natur, Erholungswert und Lebenswert für Menschen.</p>	<p>Flächen mit entsprechender Vorbelastung wären prädestiniert. Aufgrund unzureichender Windpotenziale sowie bestehender Einschränkungen (Sicherheitsabstände etc.) stehen jedoch im Umfeld von Autobahnen nur geringen Flächenpotenziale zur Verfügung.</p>

Nahe der geplanten Standorte für Windkraft und der 380 kV-Leitung gibt es bereits ein land- und forstwirtschaftlich voll genutztes Gebiet.	Die Regionalplanung koordiniert die verschiedenen Belange aus regionalplanerischer Sicht. Eine 380 kV- Leitung ist momentan nicht geplant. Der Mast einer Windkraftanlage schließt die Land- und Forstwirtschaft insgesamt nicht aus.
Durch den Bau von Windkraftanlagen wird sich die Lebens- und Wohnqualität erheblich verschlechtern.	Eine Verschlechterung der Lebensqualität ist aufgrund der Ausweisung eines Vorranggebietes bzw. der Errichtung von Windkraftanlagen nicht zu erwarten.
Da sich die Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zum Schorndorfer Teilort Unterberken und in Sichtweite zu Oberberken befinden sollen, ist mit einem drastischen Wertverlust der dortigen Immobilien zu rechnen.	Durch die Einhaltung aller relevanten Vorgaben werden individuelle Rechtsgüter nicht relevant beeinträchtigt.
Die geplanten Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zur Wohnbebauung und Kleingartenanlagen führen zu Belästigungen und Beeinträchtigungen der Bürger durch Eis- und Schattenwurf.	Standort- und anlagebezogene Aspekte (z.B .die Gefährdung durch Eiswurf oder Schattenwurf) finden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Berücksichtigung.
Bei Bau von Windkraftanlagen wird gerichtlich eingefordert, dass die Häuser auf Kosten des Verantwortlichen schall- und brandschutztechnisch ausgestattet werden.	Forderungen dieser Art sind Gegenstand des Genehmigungsverfahrens und ggf. Sache des Bauherren.

Die Immobilien werden durch den Bau der Windkraftanlagen voraussichtlich um bis zu 30% an Wert verlieren. Wer kommt für den Wertverlust auf?	Forderungen nach einer wirtschaftlichen Entschädigung für Wertverlust an Eigentum sind vor dem Hintergrund zu sehen, dass durch die Einhaltung aller relevanten Vorgaben individuelle Rechtsgüter nicht relevant beeinträchtigt werden. Eine Entschädigung wäre demnach nicht zu begründen und kann im Übrigen auch nicht Gegenstand regionalplanerischer Betrachtungen sein.
Die Gefahr besteht, dass das sich in der Nähe befindliche Wasserschutzgebiet durch Ölverluste der Turbinen und Getriebe verunreinigt wird.	Anlageabhängige Beeinträchtigungen werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft.
Dadurch dass hier Wälder gerodet werden müssen verliert die Gegend ihren Charakter und ihren natürlichen Kreislauf.	Großflächige Waldrodungen sind zur Errichtung der innerhalb des Vorranggebietes zulässigen Windkraftanlagen nicht erforderlich. Daher ändert sich nichts am Charakter und dem Kreislauf des Waldes.
Im Brandfall einer Windkraftanlage besteht erhebliche Waldbrandgefahr.	Überlegungen zu Waldbrandrisiken werden auf regionalplanerischer Ebene nicht angestrengt. Dies wird im Rahmen des anlagen- und standortkonkreten Genehmigungsverfahrens geprüft.
Die Orte Ober- und Unterberken sowie Adelberg liegen in einer weitgehend unvorbelasteten,	Insbesondere der Schutz des Landschaftsbildes ist in unterschiedlicher Form in die planerischen Überlegungen einbezogen worden (Freihalten von besonders attraktiven Landschaftselementen,

<p>abwechslungsreichen Landschaft und werden als Naherholungsgebiet genutzt (Nähe zu Kaisersträßle, Dreikaiserberge, Schwäbische Alb). Sollten hier einmal Windräder stehen, muss man sich überlegen, ob man dort die Natur noch genießen will und vor allem die Ruhe und Aussicht noch genießen kann.</p>	<p>Gruppierung von Anlagen etc.). Die (zwangsläufig) verbleibenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind mit weiteren Belangen, insbesondere auch der Windhöflichkeit des potenziellen Standorts und dem Anliegen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten der planungsrechtlichen Privilegierung entsprechend Raum zu geben, abzuwägen (Windenergieerlass 4.2.6).</p> <p>Die Errichtung von Windkraftanlagen erscheint demnach auch in diesem Bereich grundsätzlich vertretbar und wird auch die Erholungseignung des Gebietes nicht erhebliche beeinträchtigen.</p>
<p>Da hier das Naherholungsgebiet der Region Stuttgart ist, sind viele Gastronomen dieser Gegend auch wirtschaftlich von den Erholungssuchenden abhängig.</p>	<p>Die maßgeblichen Abstandswerte können im Rahmen des Genehmigungsverfahrens berücksichtigt werden. Insbesondere eine genaue Lärmberechnung erfolgt im Rahmen des anlagen- und standortbezogenen Genehmigungsverfahrens.</p> <p>Existenzbedrohende Auswirkungen sind vor diesem Hintergrund nicht zu erkennen.</p>
<p>Im nahen Umkreis um das genannte Vorranggebiet leben und brüten mehrere Paare der Rotmilane, der schwarze Milan und sehr viele Fledermäuse. Diese Tiere sind durch Windkraftanlagen sehr gefährdet.</p> <p>Der Naturschutz um den Herrenbachstausee als Habitat</p>	<p>Eine mögliche Gefährdung der genannten geschützten Arten ist im Genehmigungsverfahren gutachterlich zu untersuchen. Konkrete Verbotstatbestände werden durch weitergehende Vorgaben zur Standortwahl bzw. dem Betriebsregime der Anlage ausgeschlossen.</p> <p>Naturschutzgebiete sind einschließlich eines entsprechenden Abstandsbereich als</p>

für viele Tierarten muss erhalten werden.	Ausschlusskriterium berücksichtigt.
Das Vorranggebiet liegt an einem Wildtierkorridor laut 23dem Generalwildwegeplan. Dadurch besitzt das Gebiet eine höhere Wertigkeit für den landesweiten und internationalen Biotopverbund.	Entsprechende Aussagen zum Biotopverbund sind im Umweltbericht dargestellt. Der Aspekt ist damit Gegenstand der Abwägung.

GP-02 (Eichengern-Strut) – Stellungnahmen Privater (23)

1. Beteiligung

Argument	Wertung
<p>Ein wirtschaftlicher Betrieb ist einer mit Unsicherheiten belegten, prognostizierten Windhöufigkeit von 5,5m/s nicht möglich. Die Planung basiert auf zu vielen Unsicherheiten und entbehrt der notwendigen Sorgfaltspflicht.</p>	<p>Das Winddargebot wurde anhand des Windatlasses und der landesweiten Vorgaben zur durchschnittlichen Windgeschwindigkeit in die Flächenauswahl einbezogen.</p> <p>Das Winddargebot am Standort entspricht den Anforderungen an die Mindestgeschwindigkeit von 5,3 – 5,5 m/s in 100m Höhe über Grund.</p> <p>Weitergehende Betrachtungen – insbesondere zur Wirtschaftlichkeit – sind Sache des Bauherren</p>
<p>Windkraftanlagen im Sichtbezug vom Hohenstaufen zum Kloster Lorch – Wahrnehmung des geschichtlichen Erbes wird wesentlich erschwert</p>	<p>Der Hohenstaufen wird als wichtige Landmarke freigehalten.</p> <p>Auch zentrale Blickachsen auf das Kloster Lorch werden von den Planungen nicht beeinträchtigt.</p>
<p>Umfeld des Limes (Weltkulturerbe) wird tangiert</p>	<p>Im Nahbereich des Limes sind keine Vorranggebiete vorgesehen.</p>
<p>Denkmalschutzrechtliche Belange werden nicht berücksichtigt.</p>	<p>Fachrechtliche Anforderungen – wie der Denkmalschutz – werden berücksichtigt.</p>

4 von 7 Schutzgüter im Umweltbericht mit 'Erheblich' - eigentlich 5 mit Beeinträchtigung von Schutzgut Mensch	Die Darstellung im Umweltbericht ist im Rahmen der Gesamtabwägung zu berücksichtigen. Die erhebliche Beeinträchtigung ist der angestrebten Förderung der Windenergienutzung gegenüber zustellen. Eine Ausschlusswirkung ist daraus nicht abzuleiten.
Gesundheitliche Beeinträchtigungen (Hetzenhof bisher schon stark belastet durch B297)	Der Planung liegen die gemäß Windenergieerlass einzuhaltenden Vorsorgeabstände zu Grunde. Eine genaue Lärmberechnung erfolgt im Rahmen des anlagen- und standortbezogenen Genehmigungsverfahrens – auch unter Berücksichtigung vorhandener Vorbelastungen. Dabei ist gewährleistet, dass die relevanten immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen im konkreten Einzelfall eingehalten werden. Im Ergebnis kann dies auch zu größeren Abständen führen. (Windenergieerlass 4.3).
Mindestabstände zu Straßen und Schienenwegen zu gering	Die Mindestabstände entsprechen den Vorgaben des Windenergieerlasses.
Im Winter besteht die Gefährdung durch Eisabwurf/Eisbruch von den Rotoren (in der Nähe von Wanderwegen, Grillplätzen und Kleingartenanlagen).	Die angeführten Aspekte sind standortbezogen und damit Gegenstand des konkreten Genehmigungsverfahrens.

Gefährdung von Modellflugzeugen (Gewinn Traubetswiesen beliebter Standort für Modellflug)	Bestehende Aufstiegsberechtigungen werden in der Planung berücksichtigt.
Gefährdung von Heißluftballons und Ultraleichtfluggeräten	Belange der Luftsicherheit werden durch Beteiligung der zuständigen Behörden in das Planungs- und Genehmigungsverfahren eingebracht.
angrenzender Wald wichtig für Generalwildwegeplan	Entsprechende Biotopverbindungen werden im Umweltbericht dargestellt und sind Gegenstand der Abwägung.
Beeinträchtigung des Erholungsgebiets (Schutzgut Erholung und Landschaft – Kleingärten, Grillplatz) - Anspruch auf intakte Landschaft mit Erholungsgebiet und Freiräumen	<p>Windräder können die Erholungsfunktion eines Gebietes beeinträchtigen.</p> <p>Eine Ausschlussfunktion ist damit allerdings nicht zu verbinden.</p> <p>Der Betrachtung liegen zudem die relevanten Vorsorgeabstände zu Grunde.</p> <p>Eine genaue Lärmberechnung erfolgt im Rahmen des anlagen- und standortbezogenen Genehmigungsverfahrens. Damit ist gewährleistet, dass die relevanten immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen im konkreten Einzelfall eingehalten werden. Im Ergebnis kann dies auch zu größeren Abständen führen. (Windenergieerlass 4.3).</p>

Hauptzuggebiet der Vögel (Voralbgebiet – Hohenstaufen)	Die verfügbaren Erkenntnisse zum Vogelzug werden im Zuge der Abwägung berücksichtigt.
Gefährdung von Vögeln (u.a. Rot- und Schwarzmilane, auch andere Greifvögel; Lebensraum und Nahrungsrevier) und Fledermäusen (Fledermauszug)	Eine mögliche Gefährdung der genannten geschützten Arten ist im Genehmigungsverfahren gutachterlich zu untersuchen. Konkrete Verbotstatbestände werden durch weitergehende Vorgaben zur Standortwahl bzw. dem Betriebsregime der Anlage ausgeschlossen.
Biologische Vielfalt (Flora, Fauna und Biodiversität) muss erhalten werden	Die angeführten Freiraumfunktionen werden im Planungsverfahren umfassend berücksichtigt. Verbindliche Vorgaben werden dabei gemäß den Bestimmungen des Windenergieerlasses berücksichtigt. Weitergehende Erfordernisse sind ggf. im Umweltbericht dargestellt und Gegenstand der Abwägung.
diesen Standort herausnehmen	Zwingend zu berücksichtigende Aspekte sprechen nicht gegen die Ausweisung des Bereiches als Vorranggebiet.

GP-02 (Eichengern-Strut) – Stellungnahmen Privater (4)

2. Beteiligung

Argument	Wertung
<p>Nach rechtlicher Beurteilung sind im Gegensatz zur Planung der Region Stuttgart im Bereich der Gemeinde Wäschenbeuren keine geeigneten und rechtlich zulässigen Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie vorhanden und ausweisungsfähig.</p>	<p>Im Rahmen des Teilfortschreibungsverfahrens wurden potentielle windhöfliche Vorranggebiete im Entwurf dargestellt.</p> <p>Den rechtlichen Anforderungen für die Regionalplanung (wie Entfernungen, Schutzgebieten, usw.) wurde entsprochen.</p>
<p>Die für das Genehmigungsverfahren erforderlichen Untersuchungen und Bewertungen sind im Planungsverfahren bislang teilweise erfolgt, sind aber über weite Strecken unvollständig bzw. falsch gewertet.</p>	<p>Die Detailuntersuchungen erfolgen anlage- und standortbezogen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.</p>
<p>Gemäß §1 des Erneuerbare-Energien-Gesetz dient die Förderung der Windenergie dem Klima-, Natur- und Umweltschutz.</p> <p>Ein Vorrang ist weder dem EEG noch dem BNatSchG zu entnehmen. Besonders im BNatSchG ist keine Gewichtungsregel für die Abwägung der Gemeinwohlinteressen und der Windenergie entsprechend der landwirtschaftlichen Abwägungsklausel in §5 BNatSchG zu entnehmen.</p>	<p>Die angestrebte Ausweisung regionalplanerischer Vorranggebiete orientiert sich primär an den Vorgaben des ROG bzw. Landesplanungsrechts. Bei der Ermittlung geeigneter Standorte dient dabei der „Windenergieerlass Baden-Württemberg“ als wichtige Quelle insbesondere für die zu Grunde zu legenden Abstände bzw. zwingend zu berücksichtigenden Ausschlussgründe.</p> <p>Eine Abwägung zugängliche Kriterien werden im Rahmen des Planungsverfahrens von den dafür zuständigen Gremien gemäß dafür durch die Rechtsprechung entwickelter Maßstäbe bewertet. Die angeführte Gewichtungsregel ist in diesem Zusammenhang nicht einschlägig.</p>

<p>Da der Verfassungsgeber in Art. 20a GG ausdrücklich einen Gesetzgebungsvorbehalt und nicht nur einen Gesetzesvorbehalt formuliert hat ist es Aufgabe des Gesetzgebers, divergierende Allgemeinwohlintressen bei der Wahrung des Schutzes natürlicher Lebensgrundlagen i.S.d. Art. 20a GG zum Ausgleich zu bringen. Aufgrund der geltenden Gesetzeslage kann daher kein gegenüber dem Landschaftsschutz überwiegendes Gemeinwohlinteresse an der Errichtung von Windkraftanlagen festgestellt werden. Auch die Privilegierung der Windenergie in §35 Abs. 1 BauGB führt zu keinem anderen Ergebnis, da es für das Bauplanungsrecht gilt, und nicht für das Natur- und Landschaftsrecht.</p> <p>Verwiesen wird ergänzend auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, wonach auch außerhalb von Landschaftsschutzgebieten die Maßgaben des Landschaftsschutzes und Naturschutzes entsprechend zu berücksichtigen sind, es genügt das „Hineinwirken“ der Anlagen in den geschützten Bereich.</p>	
<p>Die Planungen beruhen auf berechneten, nicht auf gemessenen Daten, die Referenzpunkte befinden sich weitab von den Prognosegebieten. Das Gebiet GP-02 ist an der untersten Grenze der geeigneten Windhöflichkeit von 5,25 (5,0) - 5,5 m/s, zusätzlich kommt noch die in Baden-Württemberg laut Windenergieerlass</p>	<p>Für die mit dem Planungsverfahren angestrebte Ausweisung von Vorranggebieten reichen die Darstellungen des Windatlas' aus.</p> <p>Weitergehende Überlegungen zur Wirtschaftlichkeit werden auf regionalplanerischer Ebene nicht</p>

<p>angegebene Unsicherheit von +/- 0,4 m/s hinzu. Ein wirtschaftlicher Betrieb ist also nicht möglich, da von Experten Windgeschwindigkeiten von mindestens 6 m/s genannt werden.</p>	<p>angestrengt.</p> <p>Weiteren Ausführungen zur grundsätzlichen Anwendbarkeit des Windatlas siehe die Ausführungen zu Beginn der Tabelle.</p>
<p>Der Gesetzgeber hat die Aufnahme „Nutzung der Windenergie“ in den Gesetzestext bestimmt und nur für den Fall der Auflagenerfüllung diese Privilegierung ausgesprochen. Dementsprechend sind nur solche Windkraftanlagen auch privilegiert, die der Nutzung der Windenergie auch dienen. Dies ist dann nicht der Fall, wenn die Anlagen zu einem Drittel der Betriebszeit (z.B. Nachtabschaltung, Reduzierung aus schalltechnischen Gründen) in einem stark eingeschränkten Modus betrieben werden müssen und dann nur noch eine stark verminderte Stromausbeute die Folge ist. Auch gilt es nicht für die Anlagen, die tagsüber wegen Schattenschlag stillzulegen sind. Weitere Abschaltzeiten gibt es bei Eisanhang oder Fledermausflug. Legt man dann noch die mäßigen Windverhältnisse im gesamten süddeutschen Bereich und auch im gegenständlichen Bereich des Östlichen Schurwaldes bei Wäschenbeuren zugrunde und berücksichtigt auch noch die Hochdruckwetterlagen ohne jede Windbewegung, kann von einem Nutzen der Windenergie bei diesen hier streitgegenständlichen Anlagen keine Rede mehr sein.</p>	<p>Über das Vorliegen der planungsrechtlichen Privilegierung ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu entscheiden.</p>

<p>Grundsätzlich handelt es sich bei den Angaben im Windatlas um hochgerechnete Windgeschwindigkeiten. Kumuliert man die Daten an einem Standort und nimmt Gutachten des DWD sowie konkrete Windmessungen vor Ort hinzu, klaffen die Werte weit auseinander. Eines haben aber alle Werte gemeinsam: sie schätzen den Ertrag der berechneten Windgeschwindigkeit viel zu hoch ein, wie das Ergebnis der Jahre 2004 bis 2010 für Baden-Württemberg zeigt. Windmessungen bei Messkirch bestätigen die überzogenen Werte – dort wurde ein Windparkprojekt auf Eis gelegt. Auffallend ist auch der Vergleich der baden-württembergischen Winddaten mit den Winddaten der Schweiz im Überschneidungsbereich an der Grenze. Die Schweiz kommt durchweg auf 30% geringere Windgeschwindigkeiten. Deren Daten beruhen auf flächendeckenden Messungen.</p> <p>Die gesamte Planung in Baden-Württemberg stützt sich somit auf reine Mutmaßungen hinsichtlich der Windgeschwindigkeit. Hier wird der Landesregierung mangelnde Sorgfaltspflicht vorgeworfen.</p>	<p>Zu grundsätzlichen Aussagen zur Anwendbarkeit des Windatlas' im Planungsverfahren siehe Ausführungen zu Beginn der Tabelle.</p> <p>Unabhängig davon ist im Rahmen der konkreten Anlagenplanung regelmäßig eine entsprechend genauere gutachterliche Untersuchung des konkreten Winddargebotes erforderlich.</p>
<p>Kostenkalkulationen des Bundesverbandes Windenergie e.V. oder des deutschen Windenergieinstituts in Wilhelmshafen bringen klar zum Ausdruck, dass unter</p>	<p>Das Vorliegen der Privilegierungstatbestände ist ggf. Gegenstand des Genehmigungsverfahrens, weitergehende wirtschaftliche Erwägungen obliegen dem potentiellen Bauherren.</p>

<p>einer realen mittleren Windgeschwindigkeit von 6,0 m/s keine sinnvolle Windkraftnutzung in Frage kommt. Die derzeitigen Anlagen in Baden-Württemberg erbrachten im Schnitt der letzten acht Jahre gerade einmal 1155 VLh (Bundesdurchschnitt 1547 VLh). Zu diesen Ertragseinschätzungen gesellen sich weitere Abschlagstatbestände (Eiswurf, Fledermäuse, Schattenschlag, Lärmmessung, Leistungsrosselung wegen Netzüberlastung) hinzu. Bei dem Standort GP-02 handelt es sich um zwei benachbarte Berghügel mit gleichwertigen Windverhältnissen nach Windatlas von 5,3 und 5,5 m/s in 100m über Grund. Dort fehlt es somit am Privilegierungstatbestand des §35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB.</p>	<p>Grundsätzlich zur Anwendbarkeit des Windatlas' im Planungsverfahren siehe die Einführungen zu Beginn der Tabelle.</p>
<p>Wäschenbeuren liegt in einer weitgehend unvorbelasteten abwechslungsreichen Landschaft. Das Gebiet stellt einen markanten Landschaftsübergang des Voralbgebietes zwischen Schurwald und Schwäbischer Alb dar.</p>	<p>Insbesondere der Schutz des Landschaftsbildes ist in unterschiedlicher Form in die planerischen Überlegungen einbezogen worden (Freihalten von besonders attraktiven Landschaftselementen, Gruppierung von Anlagen etc.).</p> <p>Insbesondere dieser Bereich wurde dabei sehr sorgfältig untersucht. Verschiedene, besonders herausragende Landschaftselemente wurden dabei als „Landmarken“ berücksichtigt.</p> <p>Insgesamt resultiert aus den genannten Aspekten kein zwingender Ausschlussgrund.</p>

<p>Diese Landschaft ist von horizontalen Linien geprägt, technisch überhöhte Ausformungen gibt es kaum. Durch diese hohen Anlagen wären weit zu sehen (Gesamthöhe mit Standpunkt 650 m, Hohenstaufen 670 m). Dieser weithin sichtbare Verlust an Landschaftsästhetik kann nicht mehr ausgeglichen werden.</p>	<p>Windräder können prägende Elemente in der Landschaft darstellen. Daher ist insbesondere der Schutz des Landschaftsbildes in unterschiedlicher Form in die planerischen Überlegungen einbezogen worden (Freihalten von besonders attraktiven Landschaftselementen, Gruppierung von Anlagen etc.). Die (zwangsläufig) verbleibenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind mit weiteren Belangen, insbesondere auch der Windhöffigkeit des potenziellen Standorts und dem Anliegen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten der planungsrechtlichen Privilegierung entsprechend Raum zu geben, abzuwägen (Windenergieerlass 4.2.6).</p> <p>Die Errichtung von Windkraftanlagen erscheint demnach auch in diesem Bereich grundsätzlich vertretbar.</p>
<p>Denkmalschutzrechtliche Belange werden nicht berücksichtigt.</p>	<p>Fachrechtliche Anforderungen – wie der Denkmalschutz – werden berücksichtigt.</p>
<p>Die Maßgabe §35 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 5 BauGB ist von Bedeutung. Wenn Genehmigungsfähigkeit nach bauplanungsrechtlichen Grundsätzen nicht gegeben ist, kann eine dahingehende Konzentrationsflächenausweisung und Genehmigung von Windkraftanlagen nicht stattfinden.</p>	<p>Über die Genehmigungsfähigkeit einzelner Anlagen ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu entscheiden.</p>
<p>Durch die überdimensional hohen Anlagen wird die natürliche Eigenart der Landschaft um den Hohenstaufen, der Erholungswert und die einzigartige</p>	<p>insbesondere der Schutz des Landschaftsbildes und der Erholungsräume ist in unterschiedlicher Form in die planerischen Überlegungen einbezogen worden (Freihalten von besonders attraktiven Landschaftselementen, Gruppierung von Anlagen etc.). Die (zwangsläufig) verbleibenden</p>

<p>Kulturlandschaft mindestens unangemessen beeinträchtigt wenn nicht sogar zerstört. Auch der Tourismus steht mit dem Landschaftsschutz und dem Schutz der Kulturlandschaft in engem Zusammenhang.</p>	<p>Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind mit weiteren Belangen, insbesondere auch der Windhöflichkeit des potenziellen Standorts und dem Anliegen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten substantiell Raum zu geben, abzuwägen (Windenergieerlass 4.2.6).</p> <p>Das Schutzgut „Kultur- und Sachgüter, historische Kulturlandschaft“ wird im Umweltbericht aufgeführt, ist also auch bei der Planung miteinbezogen worden.</p>
<p>Der Steckbrief des Regionalverbandes Stuttgart kommt im Textteil (Schutzgut Landschaftsbild) zu einer sehr hohen Eingriffsintensität und beschreibt eine Überformung und Verfremdung des Landschaftsbildes durch Errichtung von mehreren technischen Anlagen mit großer Höhe. Die dominante Kulisse führt zu Maßstabsverlust/-verfälschung der Landschaft. Die Lage führt zu einer hohen Fernwirkung der Anlage, dadurch wird das Landschaftsbild in weite Räume beeinträchtigt. Verstärkt wird dies durch visuelle Beeinträchtigung durch Rotordrehungen, Schattenwurf, Befeuern und Reflektionen.</p> <p>Obwohl der Steckbrief dies erkennt, wurden diese Maßstäbe nicht zum Anlass genommen, dieses auszuweisende Vorranggebiet abschlägig zu beurteilen. Somit wird eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht gesehen. Daher muss an der notwendigen Objektivität und der notwendigen</p>	<p>Die Bewertung im Umweltbericht erfolgt schutzgutbezogen und geht in die Abwägung mit ein.</p> <p>Eine unmittelbare Ausschlusswirkung ist damit nicht verbunden.</p> <p>Weitere Details sind Gegenstand der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.</p>

<p>Abwägungsentscheidung gezweifelt werden.</p>	
<p>Die im Regionalplanverfahren vorgenommene Bewertung der Landschaft kann nur als oberflächlich bezeichnet werden und hält keiner fachlichen Überprüfung stand. Die Verfahrensweise entspricht nicht einer ordnungsgemäßen Abwägung und kann bei einer weiteren bauleitplanerischen Verfolgung des Konzentrationsgebietes für Windkraftanlagen durchaus Gegenstand eines Normenkontrollverfahrens nach §47 VwGO sein.</p> <p>Eine notwendige Abwägung zwischen dem Zweck des Vorhabens und dem öffentlichen Belang des Schutzes der Landschaft und der Natur ist erforderlich. Es bedarf daher einer Abwägung der sich im Einzelfall gegenüberstehenden Positionen.</p> <p>In diesem Fall ist also zu beachten, dass die Anlagen durch ihre Größe und die Rotoren fast von jeder Stelle des Gemeindegebiets und der Umgegend zu sehen sein werden. Auch wird dadurch der gesamte Charakter der Region nachhaltig verändert. Diese Industrieanlagen stehen in krassem Widerspruch zu der historisch und geologisch geprägten Gegend des Kernlandes der Staufer.</p>	<p>Die angeführte bauleitplanerische Verfolgung des Konzentrationsgebietes ist nicht Gegenstand der regionalplanerischen Betrachtung.</p> <p>Im Rahmen der anstehenden regionalplanerischen Abwägung werden die angeführten entlang der dafür durch die Rechtsprechung entwickelten Maßstäbe dargestellt.</p>

<p>Der Tourismus spielt um den Hohenstaufen und in der Nähe vom Kloster Lorch und des Limes eine erhebliche Bedeutung. Die Region hier ist besonders attraktiv, was durch die in der Nähe vorbeiführenden Ausflugstraßen und Wanderwege unterstrichen wird. Weiterhin wird ein ausgewiesener Erholungswald durch diesen Standort tangiert, auch befinden sich hier ein Waldspielplatz und ein Grillplatz am Waldrand. Weiterhin ist ein angrenzendes Gebiet mit Kleingartenanlagen als Erholungsgebiet gefährdet.</p> <p>Dies bedeutet neben dem ideellen auch einen wirtschaftlichen Verlust der Anlieger und Nutzer. Diese Entwertung der Landschaft führt auch zur Entwertung des Tourismus und der damit verbundenen Einkommensmöglichkeiten der Bevölkerung. Städte und Gemeinden im ländlichen Bereich sind bemüht, durch viele auch staatlich geförderte Projekte ihre Orte attraktiv zu gestalten, um sowohl die Ansiedlung junger Familien aber auch den Tourismus zu fördern. Diese Mittel sind vertan, wenn die Landschaft eine entsprechende Entwertung erfährt.</p>	<p>Bei der Auswahl von besonders herausragenden Landschaftselementen („Landmarken“) wurden die in dieser Hinsicht besonders sensiblen Bereiche (z.B. Burgruinen, bekannte Aussichtspunkte) berücksichtigt.</p> <p>Die verbleibenden Beeinträchtigung der Erholungsnutzung sind mit weiteren Belangen, insbesondere auch der Windhöffigkeit des potenziellen Standorts und dem Anliegen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten Raum zu geben, abzuwägen.</p> <p>Am konkreten Standort ist vor diesem Hintergrund keine besondere Beeinträchtigung der Erholungs- bzw. Tourismusnutzung und keine Entwertung der Landschaft erkennbar.</p>
<p>Der kulturgeschichtliche Zusammenhang (Hohenstaufen, Wäserschloss, Kloster Lorch, Kloster Adelberg) wäre durch die Aufstellung von Windkraftanlagen grundlegend zerstört.</p>	<p>Zentrale Blickachsen auf diese Bauwerke werden von den Planungen nicht beeinträchtigt.</p>

Das Umfeld des UNESCO-Kulturerbes, des Limes, wird tangiert.	Im Nahbereich des Limes sind keine Vorranggebiete vorgesehen.
<p>Denkmalschutzrechtliche Belange werden bei der Ausweisung des Standortes nicht berücksichtigt. Auf Grundlage des Gesetzes zum Schutz der Kulturdenkmale sind schützenswerte Gebäude, Sakralbauten, Kapellen, Bildstöcke und Grenzsteine unter besonderen Schutz gestellt, wenn sie im Verzeichnis der unbeweglichen Bau- und Kunstdenkmale verzeichnet sind (§2 Abs. 1-3, §15 Abs. 3, §8 Abs. 1 DSchG). Beispielsweise hat das Verwaltungsgericht Sigmaringen die Errichtung von Anlagen in der Gemeinde Hochdorf, Kreis Biberach aus denkmalschutzrechtlichen Gründen untersagt (Urteil 15.10.2009 K 3202/08).</p> <p>Eine entsprechende Berücksichtigung bezüglich des Klosters Adelberg, des Wäscherschlosses und auch des Bremenhofes sowie der Wallfahrtskirche in Birenbach ist in der Planung nicht zu finden. Auf die Notwendigkeit der Prüfung und Berücksichtigung im Rahmen des §35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB wird hingewiesen.</p>	<p>Das Schutzgut „Kultur- und Sachgüter, historische Kulturlandschaft“ wird im Umweltbericht aufgeführt, ist also auch bei der Planung miteinbezogen worden.</p> <p>Die angesprochenen regionalbedeutsamen Punkte sind bereits berücksichtigt.</p>
Bei der Kriterienaufstellung nach den Empfehlungen des Windenergieerlasses wurde keine ordnungsgemäße	

<p>Abwägung der Rechtsgüter vorgenommen. Der Windenergieerlass beruft sich stets auf angeblich umweltfreundliche Energiegewinnung, ohne aber in ausreichendem Maß die Belange der betroffenen Bürger und deren Familien zu beachten.</p>	<p>Die Einschätzung des Windenergieerlasses wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Das BVerwG weist in seiner Entscheidung vom 11.12.06 – 4 B 72.06 ausdrücklich darauf hin, dass es einer Einzelfallbetrachtung bedarf um eine optisch bedrängende Wirkung zu beurteilen.</p> <p>Selbst bei Anwendung der sog. „Faustformel“ des BVerwG liegt eine bedrängende Wirkung für die Immissionsorte vor. Bei einer unterstellten Anlagenhöhe von nur 200 m wird für den Hetzenhof und den Golfplatz selbst der zweifache Anlagenhöhenabstand unterschritten. In Wäschenbeuren liegt nach der Berechnungsmethode des BVerwG der Abstand im Bereich zwischen zweifacher bis zweieinhalbfacher Anlagenhöhe, also in einem Bereich, in dem sich Anlagen absolut verbieten.</p> <p>Für Beantwortung der Frage, ob von einer Windkraftanlage eine optisch bedrängende Wirkung auf Wohnbebauung ausgeht, darf nicht pauschal auf grobe Anhaltswerte zurückgegriffen werden (entwickelt vom OVG NRW, 09.08.2006 – 8 A 3725/05). Die dort genannten Abstände stellen lediglich</p>	<p>Eine entsprechende Beurteilung kann in Kenntnis der Anlagenhöhe und des Anlagenstandortes im erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens abschließend erfolgen.</p>

<p>Orientierungswerte dar, die eine bestimmte Würdigung der Umstände des Einzelfalls nahe legen, aber die Einzelfallprüfung nicht entbehrlich machen (vgl. OVG NRW, 22.03.2007 – 8 B 2283/06)</p>	
<p>In vorliegendem Fall sollen mehrere Windkraftanlagen großer Bauart errichtet werden. Diese bilden für den Hetzenhof eine Barriere in der Hauptblickrichtung nach Süden. Hier gelten verschärfte Beurteilungsmaßstäbe. Es ist festzustellen, dass sich die Anwohner dem Anblick der Anlagen nicht entziehen können. Dadurch ist auch eine Auswirkung auf die Gästebelegung des Hetzenhofes nicht auszuschließen.</p>	<p>Die entsprechenden Mindestabstände sind eingehalten. Weitergehende Betrachtungen im dargelegten Sinne können erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgen.</p>
<p>Ein Tatbestand ist die Überlastung der Netze durch die Einspeisung von Wind- und Solarstrom. Unser bestehendes Netz ist für einen weiteren Ausbau von Wind- und Solarstromerzeuger nicht genügend vorbereitet. Daher ist der Nutzen eines weiteren Zubaus von Windkraftanlagen für die heutige Netzsituation zu hinterfragen. Hierbei einen gesamtgesellschaftlichen Vorrang vor anderen Belangen zu sehen ist mehr als fragwürdig und durchaus einer rechtlichen Überprüfung würdig.</p> <p>Aus diesem Grund unterliegt der Sachverhalt der Ausweisung von Vorranggebieten zur Windkraftnutzung</p>	<p>Die Einspeisemöglichkeiten sind durch entsprechende gesetzliche Vorgaben geregelt und nicht Gegenstand der Regionalplanfortschreibung.</p>

<p>und die Genehmigung der Aufstellung von Windkraftanlagen im Außenbereich im Hinblick auf den Privilegierungsstatbestand des §35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB durchaus der rechtlichen Überprüfung durch die Gerichte.</p>	
<p>Mit Ausweisung der Konzentrationsfläche OM 03 sowie der Planung von Windkraftanlagen auf den beiden Standorten wird zum Nachteil der Anwohner gegen das baurechtliche Gebot der Rücksichtnahme verstoßen, das in §35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB seine Grundlage findet (BVerwG, Beschluss vom 28.07.1999 – 4 B 38.99). Die geplanten Anlagen werden schädliche Umwelteinwirkungen i.S.v. §35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB hervorrufen.</p>	<p>Schädliche Umwelteinwirkungen sind ggf. im Rahmen der Vorhabengenehmigung festzustellen und durch entsprechende Auflagen zu Anlagenstandort oder –betrieb zu unterbinden.</p>
<p>Aufgrund der relativ geringen Entfernung zu einzelnen Wohnhäusern und dem Hetzenhof ist davon auszugehen, dass erhebliche unzumutbare Belastungen auf die Bürger und Gäste zukommen. Auch auf der Hochfläche zwischen Birenbach und Kirneck muss davon ausgegangen werden, dass der Schalleintrag dort besonders stark wird. Abhängig von den Wetterlagen wurde dort festgestellt, dass die Geräusche von</p>	<p>Die immissionsschutzrechtlichen Vorgaben werden im Rahmen der Anlagengenehmigung untersucht und sind in jeden Fall einzuhalten. Dabei gehen auch die bereits vorhandenen Vorbelastungen in die Betrachtung ein.</p>

<p>fahrenden Zügen aus Rems- und Filstal deutlich zu hören sind. Die offene Hochfläche bietet keinerlei Schallschutz oder Dämpfungswirkung gegen Schallemissionen durch die Windräder.</p>	
<p>Bei Anlagen ist ein dauernd an- und abschwellender Heulton wahrnehmbar, sowie ein schlagartiges Geräusch wenn die Rotorblätter den Turm passieren. Diese Belastung muss als besonders störend und gesundheitsbeeinträchtigend empfunden werden. Diese Geräusche sind in der Regel noch in 3-5 km Entfernung als störend wahrnehmbar.</p>	<p>Die immissionsschutzrechtlichen Vorgaben werden im Rahmen der Anlagengenehmigung untersucht und sind in jeden Fall einzuhalten. Dabei geht auch eine ggf. vorliegende besondere tonale Ausprägung in die Betrachtung ein.</p>
<p>Es ist davon auszugehen, dass die in der TA-Lärm angegebenen Höchstwerte überschritten werden. Bei Abständen von 450 – 1000 m kann keinesfalls der Nachrichtwert eingehalten werden. Erfahrungen an bestehenden Anlagen haben in letzter Zeit gezeigt, dass die Beurteilungspegel die Nachtimmissionsrichtwerte bei Abständen um die 1000 m erheblich übersteigen und daher unzulässig sind.</p> <p>Zu verweisen ist hier auf Entscheidungen des Verwaltungsgerichts des Saarlandes vom 16.02.2012 (Az: 5 K 03/08, 5 K 04/08) zu Betriebsgenehmigungen von Windkraftanlagen, die in einem Abstand von 850 – 1200 m zu Wohnungen stehen, und hier als rechtswidrig</p>	<p>Die immissionsschutzrechtlichen Vorgaben sind auf jeden Fall einzuhalten und Gegenstand des anlage- und standortbezogenen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.</p>

erachtet wurden.	
<p>Maßgeblich für die Einschätzung der Einhaltung der Nachtimmissionswerte ist der Gesamtschalleistungspegel aller Anlagen, bei der Planung wird hingegen offensichtlich nur von einer Anlage ausgegangen. Dies widerspricht der Regelung der Ziffer 2.4 TA Lärm (Gesamtpegel ist Grundlage jeglicher Ausbreitungsberechnung).</p> <p>Der Pegel herkömmlicher Anlagen lag zwischen 99 und 101 dB(A), der heutigen Anlagen zwischen 106 und 109 dB(A). Nachdem die Planung bislang keine Limitierungen möglicher Anlagen vorsieht, müssen die Schutzabstände entsprechend angepasst werden. Selbst mit einem Abstand von 1000 oder 1200 m ist dies nicht erledigt.</p> <p>Die zurzeit realistischen Anlagen erreichen Höhen von 200 m und darüber. Die Schallemissionen sind weitreichender und führen dementsprechend auch zu höheren Beurteilungspegeln am jeweiligen Emissionsort.</p>	Die immissionsschutzrechtlichen Vorgaben sind auf jeden Fall einzuhalten und Gegenstand des anlage- und standortbezogenen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.
Bislang wurde von Behörden und Sachverständigen davon ausgegangen, dass Windkraftanlagen impulsfrei sind, so dass es nicht zur Berücksichtigung der in der TA-Lärm vorgesehenen Impulszuschläge von 3 bzw. 6 dB gekommen ist. Bei Windparks und der Aufstellung von	Die immissionsschutzrechtlichen Vorgaben sind auf jeden Fall einzuhalten und Gegenstand des anlage- und standortbezogenen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

<p>mehreren Anlagen sind jedenfalls mindestens 6 dB als Zuschlag vorzusehen. Aufgrund dieser neuen Rechtslagen sind sämtliche Schallprognosen auch im Planungsbereich einer erneuten Überprüfung zu unterziehen, da die Prognosen stets von Impulsfreiheit der Anlagen ausgegangen sind.</p> <p>Nach dem Bundesverwaltungsgericht müssen die Prognosen „auf der sicheren Seite liegen“, es wird die Einbeziehung aller möglichen erhöhenden Merkmale verlangt und es wird eine worst-case-Beurteilung gefordert.</p> <p>Bei aktuellen Messungen der Lärmbelastung am Bremerhof von Birenbach wurde morgens eine Hintergrundbelastung von 12 dB(A) gemessen. Bei Erhöhung des Schalldrucks um 10 dB(A) verdoppelt sich die empfundene Lautstärke und der empfundene Lärmpegel vervierfacht sich. Dies würde eine eklatante Beeinträchtigung der Wohnsituation im Außenbereich ergeben, insbesondere an Sonn- und Feiertagen.</p>	
<p>Der Umweltbericht geht nicht auf das Thema „tieffrequenter Schall“ ein. Schallgutachten ignorieren weitgehend diesen Bereich zwischen 20 und 125 Hz, obwohl die TA-Lärm ausdrücklich dieses Thema enthält (Ziffer 7.3). Die Geräusche, verursacht durch hohe Geschwindigkeit der der Flügel, werden von Fachleuten</p>	<p>Nach aktuellen Untersuchungen der LUBW ist außerhalb der zum Schutz vor Lärmbelastungen einzuhaltenden Abstände keine relevante Beeinträchtigung durch Infraschall zu erwarten.</p> <p>Die immissionsschutzrechtlichen Vorgaben sind auf jeden Fall einzuhalten und Gegenstand des anlage- und standortbezogenen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.</p>

<p>mit ca. 120 dB(A) bestätigt.</p> <p>Windkraftanlagen erzeugen großflächige Lärmteppiche, die durch kumulative Schallwirkung der Anlagen entstehen. Mit wachsender Anzahl der Anlagen nimmt die Reichweite zu.</p> <p>Je mehr und je größer die aufgestellten Anlagen, desto größer ist die Belastung der Anwohner durch hörbaren und für den Menschen nicht hörbaren Schall. Die Bezugnahme auf die Messergebnisse nur eines einzelnen Windrads bildet nicht die tatsächliche Belastung ab, die mit dem Betrieb eines oder mehrerer Windparks für die Anwohner einhergeht. Die Konzentration von Vorranggebieten im Schurwald lässt somit einen Schalleintrag über Kilometer erwarten, mit nicht berechenbaren Auswirkungen auf die Gemeinden.</p> <p>Die kumulative Wirkung des Schalleintrags aller geplanten Windkraftgebiete muss deshalb genauer betrachtet werden, und nicht nur ein einzelner Standort. Die Bevölkerung hat ein Recht auf Schutz, und die gewählten Bürgervertreter, sowie der Staat und die Landesregierung stehen in der Pflicht dies zu erfüllen.</p>	
<p>Der Arzt Dr. Bernhard Voigt hat in seiner Zusammenfassung „Gesundheitsgefährdung durch Infraschall; Wie ist der internationale Stand des Wissens?“ auf die Gesundheitsgefährdung durch</p>	<p>Nach aktuellen Untersuchungen der LUBW ist außerhalb der zum Schutz vor Lärmbelastungen einzuhaltenden Abstände keine relevante Beeinträchtigung durch Infraschall zu erwarten.</p>

<p>Infraschall aufmerksam gemacht. Laut dem sind die Abstände mit 450 – 1000 m als weit zu niedrig anzusehen. Die Abstandsregelungen stammen aus einer Zeit, als die gängigen Windkraftanlagen eine Gesamthöhe von 50-60 m aufwiesen. Die heutigen Anlagen besitzen eine gängige Höhe von 180 m und darüber hinaus. Es dürfte zwischenzeitlich unstrittig sein, dass höher liegende Schallquellen auch weiter reichende Immissionen mit sich bringen. Daher ist der hier im Planverfahren zugrunde gelegte Mindestabstand absolut unzureichend und führt zur Unzulässigkeit des Standorts GP-02.</p>	<p>Die Ermittlung der Abstandsbewerte beruht nicht auf der Anlagenhöhe, sondern ergibt sich aus der Lärmemission der Anlage und dem zulässigen Immissionsrichtwert.</p> <p>Die Betrachtungen sind im übrigen Gegenstand konkreter gutachterlicher Untersuchungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.</p>
<p>Die Anlagen sind auflagenbedingt mit entsprechenden Befeuerungseinrichtungen auszustatten, die das Erscheinen der Windkraftanlagen sowohl für die Tages- als auch für die Nachtzeit noch erheblich verstärken. Die Anlagen binden mit ihrer Dominanz die gesamte Aufmerksamkeit der Bewohner. Diese können sich dem bedrängenden Anblick der Anlagen nicht entziehen. Die ständig blinkende Nachtbefeuerung wird auch zur Nachtzeit mit dem gleichmäßigen Blinken die Nachtruhe stören, und dies am ganzen Horizont. Die betroffenen Familien müssen mit den sich ständig wiederholenden Blinkzeichen der Anlagen innerhalb der Wohnung rechnen und können sich dieser Immission nicht entziehen.</p>	<p>Beeinträchtigungen durch Schattenwurf und Lichteffekte (u.a. durch die Sicherheitsbefeuerung der Anlagen) sind standort- und anlagenbezogen im Zulassungsverfahren zu betrachten.</p>

In der Nähe des geplanten Vorranggebiets kommt es zu Beeinträchtigungen durch Schattenwurf oder „Disco-Effect“.	Beeinträchtigungen durch Schattenwurf und Lichteffekte sind standort- und anlagenbezogen im Zulassungsverfahren zu betrachten.
Es besteht eine Gefährdung durch Eiswurf, brechende Rotorteile und Blitzschlag.	Anlagen- und standortbezogene Aspekte (z.B. die Gefährdung durch Eiswurf) finden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Berücksichtigung.
Im Falle eines Generatorenbrandes müsste das Gebiet weiträumig abgesperrt werden (Radius 500 – 1000 m), es bestünde eine erhöhte Waldbrandgefahr. Ein Abstand von 450 m zu Einzelhäusern und 700 m zur Wohnbebauung ist so aus brandschutzrechtlichen Gründen nicht vertretbar.	Diese Detailspekte zu Brandschutzvorkehrungen sind Gegenstand des Genehmigungsverfahrens.
Die Feuerwehren können bei einem Brand nicht auf die Infrastruktur für eine Löschwasserversorgung zurückgreifen. Wirksame Löscharbeiten sind bei Windkraftanlagen also im Falle eines Generatorenbrandes nicht möglich. Die Feuerwehr muss einen Sicherheitsabstand halten und die Anlage kontrolliert abbrennen lassen. Dies ist allerdings selbst	Diese Detailspekte zu Brandschutzvorkehrungen sind Gegenstand des Genehmigungsverfahrens.

<p>auf offener Fläche schwierig, im Wald ist dies aussichtslos. Der Funkenflug ist nicht zu kontrollieren und niemand kann überblicken wo ein brennendes Teil herabstürzt. Damit ist auch die Rettung von Personen im Umkreis des Brandes möglich. Eine Abstandsregelung zur Wohnbebauung, wie sie in der Planung vorgesehen ist, trägt der Vermeidung von Gefahren auf die angrenzenden Anwohner keine Rechnung. Somit ist allein im Bezug zum Baurecht und den Auswirkungen auf tangierende Gesetzgebungen eine Windkraftanlage aus Brandschutzgründen in der offenen Landschaft oder im Wald nicht genehmigungsfähig.</p>	
<p>Im Winter müssen die Zufahrtswege und die Freiflächen um die Windkraftanlage für die Durchführung von Löscharbeiten dauerhaft freigehalten werden. Dies bedeutet die regelmäßige Räumung dieser Wege. Daher wird es für Waldtiere schwieriger, Ruheplätze zu finden. Daher verbietet sich aus naturschutzrechtlichen Gründen die wiederholte Störung der Habitate von wildlebenden Arten durch die regelmäßigen Eingriffe zur Freihaltung der Zufahrten und Löschräume im Winter.</p>	<p>Diese Detailaspekte zu Brandschutzvorkehrungen sind Gegenstand des Genehmigungsverfahrens.</p>
<p>Es wird hier ein eklatanter Verstoß gegen die EU-Maschinenrichtlinie gesehen. Diese besagt, dass von sich bewegenden Maschinenteilen keine Gefahr für Mensch</p>	<p>Für eine Windkraftanlage muss eine Konformitätserklärung erstellt werden, mit der der Hersteller bestätigt, dass ein von ihm in Verkehr gebrachtes Produkt den grundlegenden Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen aller relevanten europäischen Richtlinien entspricht.</p>

<p>und Tier ausgehen darf. Jeder Ventilator muss gegen Berühren und wegschleudernde Teile entsprechend gesichert sein. Bei Windkraftanlagen bewegen sich Maschinenteile – die Rotoren – ungeschützt im offenen und öffentlichen Raum. Auch hier wird die Verletzung geltender Rechtsnormen gesehen.</p>	<p>Der Aspekt ist im Übrigen nicht Gegenstand regionalplanerischer Betrachtungen</p>
<p>Es kommt zu einer Industrialisierung der Landschaft, da diese Anlagen Industrieanlagen sind.</p>	<p>Mit der Planung wird eine Reduktion der erforderlichen Eingriffe in das Landschaftsbild angestrebt. Trotz der verbleibenden, nichtvermeidbaren Beeinträchtigungen ist eine „Industrialisierung der Landschaft“ nicht zu erwarten.</p>
<p>Die Immobilien und Grundstücke würden in Umkreis des Vorranggebiets an Wert verlieren (Immobilien werden unverkäuflich oder können nicht mehr vermietet werden).</p>	<p>Durch die Einhaltung aller relevanten Vorgaben werden individuelle Rechtsgüter nicht relevant beeinträchtigt.</p>
<p>Völlig außer Acht gelassen wurde, dass auf Bürger eine erhebliche Wertminderung ihrer bebauten Grundstücke zukommen wird. Es dürfte unbestreitbar sein, dass der Marktwert und damit der Verkehrswert der Grundstücke und der Wohnhäuser erheblich sinken werden. Makler gehen davon aus, dass potentielle Käufer komplett Abstand von solchen Häusern nehmen werden. Von Kaufinteressenten werden vier wertmindernde Gründe genannt: Geräusche, Schattenwurf, Landschaftsästhetik</p>	<p>Durch die Einhaltung aller relevanten Vorgaben werden individuelle Rechtsgüter nicht relevant beeinträchtigt.</p>

<p>und Unruhe durch drehende Rotoren.</p>	
<p>Von einer erheblichen Belästigung ist bei kurzen Abständen zwischen Windkraftanlage und Wohngrundstücken von weniger als 1500 m auszugehen. Von einer Wertminderung im Verkehrswert ist als Folge der von der Drehbewegung ausgehenden Bewegungssuggestion und empfundenen Unruhe auszugehen. Dann ist auch die Nutzung des Wohngrundstücks einschließlich der für die Wohnfunktion wichtigen Freiflächen erheblich eingeschränkt. Dementsprechend liegt hier eine Beeinträchtigung i.S.d. §35 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 3 BauGB vor. Es handelt sich auch um schädliche Umwelteinwirkungen i.S.d. §3 Abs. 1 BImSchG. Bei der genannten Bewegungssuggestion handelt es sich nicht um einen einfachen sinnlichen Reiz, sondern einen Eindruck, der das leibliche Gesamtfinden des betroffenen Menschen berührt.</p>	<p>Die Maßangabe ist nicht nachvollziehbar.</p> <p>Die immissionsschutzrechtlichen Vorgaben sind auf jeden Fall einzuhalten und Gegenstand des anlage- und standortbezogenen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens</p>
<p>Das BVerwG hat in seinen „Flughafen-Schönefeld-Urteilen“ (16.03.2006 – 4 A 1075.04, S.177ff) entschieden, dass das Problem der vorhabenbedingten Wertminderung des Verkehrswertes von Grundstücken auch im Rahmen des allgemeinen Abwägungsgebotes zu berücksichtigen ist. Eine mögliche Wertminderung ist</p>	<p>Durch die Einhaltung aller relevanten Vorgaben werden individuelle Rechtsgüter nicht relevant beeinträchtigt.</p>

<p>also in jede rechtsstaatliche Abwägung als privater Belang einzustellen.</p> <p>Der Eigentümer ist durch Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG davor geschützt, dass sein Eigentum in seinem Wert stark gemindert wird (vgl. BVerfGE 100, 226, 243; BVerfGE 102, 1, 20).</p>	
<p>In diesem Fall werden die Immobilien der betroffenen Bürger derart im Wert gemindert, dass eine sinnvolle Verwertung nicht möglich ist, oder nur unter hohen Einbußen, wodurch das Vermögen sehr beeinträchtigt wird.</p> <p>Hier hat es der Regionalplan unterlassen, diesen Aspekt in die notwendige Abwägungsentscheidung einzubeziehen. Mit der oft zu lesenden Begründung, auch dem Eigentümer des zu bebauenden Grundstücks müsse das Recht der Bebauung zugestanden werden, kann dies nicht abgetan werden. Bei einer Bebauung der benachbarten Grundstücke mit Anlagen mit Gesamthöhe von 180 – 200m und Rotordurchmesser 100m und darüber kann von „normaler Bebauung“ nicht mehr ausgegangen werden. Selbst Industrieanlagen erreichen diese Ausmaße nicht und wären an diesem Standort auch schon absolut unzulässig.</p> <p>Die in §35 Abs. 1 Ziffer 5 BauGB aufgeführte Zulassung von Windkraftanlagen im ansonsten geschützten</p>	<p>Durch die Einhaltung aller relevanten Vorgaben werden individuelle Rechtsgüter nicht relevant beeinträchtigt.</p>

Außenbereich muss im Rahmen der Abwägung ihre Grenzen in den grundgesetzlich geschützten Rechten der Anwohner finden.	
Landschaftsbestimmende, dominierende Windkraftanlagen werden dazu beitragen, die Landschaft und damit den Erholungswert für die Bürgerinnen und Bürger zu schmälern.	Die immissionsschutzrechtlichen Vorgaben sind auf jeden Fall einzuhalten und Gegenstand des anlage- und standortbezogenen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens
Wenn von einer „erheblichen Belästigung“ auszugehen ist, büßt die eine Wohnimmobilie umgebende Landschaft unwiederbringlich an Erholungswert ein. Dieser Verlust ist schon dadurch gegeben, als jede Möglichkeit des kontemplativen Blicks in die Landschaft vereitelt ist. Wo sich technische Großartefakte nahezu ununterbrochen drehen, kann es zu keiner durch erholungsorientiertes Landschaftserleben bedingten Entspannung mehr kommen.	Die immissionsschutzrechtlichen Vorgaben sind auf jeden Fall einzuhalten und Gegenstand des anlage- und standortbezogenen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens
Im Regionalplanverfahren ist eine Erfassung des Zug- und Rastvogelbestandes im Bereich des Vorrangfläche	Die verfügbaren Unterlagen zum Vogelzug wurden in die Betrachtungen eingebunden. Weitergehende Untersuchungen sind ggf. Gegenstand von artenschutzrechtlichen Gutachten im

<p>GP-02 nicht ersichtlich. Es erfolgt keine Aussage, welche konkreten Zug- und Rastvögel in den bestimmten Bereichen der Vorranggebiete vorhanden sind und welche Maßnahmen ergriffen wurden, diese Arten festzustellen. Es wird davon ausgegangen, dass entsprechende Erkundigungen bisher unterblieben sind, nachdem keine Aussagen zu bestimmten Arten gemacht wurden.</p> <p>Die Zugvögel ziehen vorwiegend durch dieses Gebiet zur Schwäbischen Alb, der Hohenstaufen dient als Landmarke zur Orientierung. In die Abwägungsentscheidungen oder in die Prüfung sind diese Punkte nicht eingeflossen. Auch entsprechende Prüfungen wurden nicht vorgenommen. Hier besteht aber die Möglichkeit, dass massiv gegen die Vorschriften §39 und §44 BNatSchG ebenso wie gegen europäische Vogelschutzrichtlinien verstoßen wird.</p> <p>Die Stellungnahmen des Landesnaturschutzverbands und des RP Stuttgart sehen diesen Standort aufgrund der Lage in einem Vogelzuggebiet als bedenklich an. Eine ordnungsgemäße Begutachtung wird ergeben, dass gerade über der Hochebene bei Kirneck, Wäschenbeuren und Birenbach der Vogelzug entlang führt und damit dieser Standort vollständig betroffen ist.</p>	<p>Genehmigungsverfahren</p> <p>.</p>
---	---------------------------------------

<p>In schematisiertem Verlauf der Zugrouten und der Zugverdichtung während des Wegezuges am nördlichen Albrauf im Landkreis Göppingen ist deutlich die Gefährdung des Vogelzuges zu erkennen, die durch das geplante Vorranggebiet entstehen wird. Den Ornithologen ist bekannt, dass der Hohenstaufen als Landmarke zur Orientierung dient. In die Abwägungsentscheidungen oder in die Prüfung sind diese Punkte aber nicht eingeflossen. Auch wurde es nicht für notwendig gehalten, entsprechende Prüfungen vorzunehmen. Dieses Verhalten erscheint äußerst fragwürdig, weil hier die Möglichkeit besteht, dass massiv gegen die Vorschriften des BNatSchG in §39 und §44 ebenso wie gegen europäische Vogelschutzrichtlinien verstoßen wird. Eine bedeutende Vogelzugzone kann nach dem Urteil des OVG Koblenz als öffentlicher Belang i.S.v. §35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB der Genehmigung von Windkraftanlagen entgegenstehen.</p>	<p>Die verfügbaren Erkenntnisse zum Vogelzug werden im Zuge der Abwägung berücksichtigt.</p> <p>Der Hohenstaufen ist als regionalbedeutsame Landmarke von der Planung ausgenommen.</p>
<p>Im Gebiet GP-02 wurden regelmäßig frequentierte Nahrungshabitate und Flugkorridore von windkraftempfindlichen Arten beobachtet und Fortpflanzungsstätten von Rot- und Schwarzmilanen gefunden.</p>	<p>Eine mögliche Gefährdung der genannten geschützten Arten ist im Genehmigungsverfahren gutachterlich zu untersuchen. Konkrete Verbotstatbestände werden durch weitergehende Vorgaben zur Standortwahl bzw. dem Betriebsregime der Anlage ausgeschlossen.</p>

<p>Durch Beobachtungen 2012/13 konnte bestätigt werden, dass die landwirtschaftlich genutzten Flächen für viele Greifvogelarten ein ideales Futterhabitat darstellen. Der Baumbestand an das Gebiet angrenzender Streuobstwiesen und Kleingartenanlagen bieten auch Schleiereulen eine Anzitmöglichkeit.</p> <p>Inmitten dieser Gebiete liegt ein biologisch bewirtschaftetes Heilkräuterfeld der Firma Müller/Göppingen. Im Feld und der näheren Umgebung konnten seltene Vogelarten (Raubwürger, Neuntöter,...) beobachtet werden. Auch ist dieses Feld auf die Freihaltung von Nagern durch die Greifvögel angewiesen. Die Aufstellung von Anlagen würde dem Nutzen der Greifvögel entgegenstehen. Zudem wäre durch die Emission beim Bau der Anlagen die biologisch einwandfreie Qualität der Heilkräuter gefährdet.</p> <p>Westlich von Birenbach wurde eine Graureiherkolonie beobachtet. Diese überfliegen die Höhen der geplanten Vorranggebiete.</p> <p>Im Gebiet GP-02 sind innerhalb eines Radius von 1km zwei Milanhorste und zwei weitere in 4km Entfernung bei Lenglingen gefunden worden (Rotmilan – streng geschützte Art nach §44 Abs. 1 und 2 BNatSchG i.V.m. §7 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG; Rot- und Schwarzmilan im Anhang II des Washingtoner Artenschutzabkommen aufgeführt).</p>	<p>Eine mögliche Gefährdung der genannten geschützten Greifvogelarten und ihrer Nahrungshabitate ist im Genehmigungsverfahren gutachterlich zu untersuchen. Konkrete Verbotstatbestände werden durch weitergehende Vorgaben zur Standortwahl bzw. dem Betriebsregime der Anlage ausgeschlossen.</p> <p>Ein Zusammenhang mit Heilkräutern kann auf der regionalen Ebene nicht hergestellt werden.</p>
--	--

<p>Im Gebiet zwischen Wäschenbeuren und Birenbach befinden sich regelmäßig frequentierte Nahrungshabitate von Milanen und anderen Greifvögeln.</p> <p>Da es sich hier um kollisionsgefährdete Arten handelt, ist davon auszugehen, dass ein auf der Planung von Vorranggebieten beruhendes Vorhaben gegen artenschutzrechtliche Verbote verstößt.</p>	
<p>Für den Schutz der Rotmilane fällt erheblich ins Gewicht, dass die BRD für die Erhaltung dieser Art eine besondere Verantwortung trägt. Der Rotmilan ist eine europäische Art, von deren Gesamtbestand etwa 60% in Deutschland lebt. Diese Art zu erhalten ist folglich von weltweitem Interesse.</p>	<p>Eine mögliche Gefährdung der genannten geschützten Rotmilane ist im Genehmigungsverfahren gutachterlich zu untersuchen. Konkrete Verbotstatbestände werden durch weitergehende Vorgaben zur Standortwahl bzw. dem Betriebsregime der Anlage ausgeschlossen.</p>
<p>Den Landratsamt Göppingen sollte bekannt sein, dass auch die sogenannten Überflug- und Habitatgebiete gleichen Schutz genießen wie die Schutzgebiete um die Horste. Mit einem schlichten Abstand von einem Kilometer um die Horste ist es hier hinsichtlich der Artenschutzprüfung nicht getan. Sollte eine derartige Prüfung nur auf die Horste beschränkt sein, liegt dann eine Rechtswidrigkeit vor.</p>	<p>Eine mögliche Gefährdung des Vogelschutzes einschließlich Habitat- und Überfluggebieten ist im Genehmigungsverfahren gutachterlich zu untersuchen. Konkrete Verbotstatbestände werden durch weitergehende Vorgaben zur Standortwahl bzw. dem Betriebsregime der Anlage ausgeschlossen.</p>

<p>Windkraftanlagen stellen für die Art Rotmilan ein wesentliches Gefahrenpotential dar. Nach Untersuchungen des Umweltamtes Brandenburg von 2004 ist der Rotmilan die Vogelart mit den meisten Verlusten durch Windkraftanlagen (besonders brütende oder mit der Aufzucht von Jungen beschäftigte Vögel). Auch ist die Anzahl der von Anlagen getöteten Milanen in Relation zur Häufigkeit der Art vergleichsweise hoch und relativ höher als die Opferzahlen anderer Greifvögel, so dass von einem besonderen Risiko für die Art gesprochen werden kann.</p> <p>Rotmilane haben kein, oder nur gering ausgeprägtes Meideverhalten gegenüber Windkraftanlagen. Auch ziehen vor allem die Freiflächen um den Anlagenmastfuß im Wald die Milane zur Nahrungsaufnahme an.</p>	<p>Eine mögliche Gefährdung der genannten geschützten Rotmilane und anderer Greifvogelarten ist im Genehmigungsverfahren gutachterlich zu untersuchen. Konkrete Verbotstatbestände werden durch weitergehende Vorgaben zur Standortwahl bzw. dem Betriebsregime der Anlage ausgeschlossen.</p>
<p>Die Windkraftanlagen wirken durch ihre Immissionen (Schall, Schattenwurf) und ihre optische Wirkung (Drehbewegung, Beunruhigung) auf empfindliche Vögel, die das Umfeld der Anlagen meiden, so dass der Lebensraum der Tiere verloren geht. Da in diesem Gebiet auch Nahrungshabitate liegen sowie Flugkorridore kollisionsgefährdeter Arten liegen ist davon auszugehen, dass die Ausweisung von Windkraftanlagenstandorten gegen artenschutzrechtliche Verbote verstößt. Spätestens beim immissionsschutzrechtlichen Verfahren muss die</p>	<p>Eine mögliche Gefährdung von geschützten Vogelarten ist im Genehmigungsverfahren gutachterlich zu untersuchen. Konkrete Verbotstatbestände werden durch weitergehende Vorgaben zur Standortwahl bzw. dem Betriebsregime der Anlage ausgeschlossen.</p>

<p>Genehmigung versagt werden. Daher bitten wir den Verband Region Stuttgart das Gebiet aus der Planung herauszunehmen.</p>	
<p>Es wurden an das Landesumweltamt BaWü, das LRA Göppingen und den OGBW-Regionalkoordinator von Göppingen Dr. Lissak Meldungen über Horststandorte von Rotmilanen und weitere Vogelbeobachtungen weitergegeben. Sämtliche maßgebenden Behörden sind also informiert und die entgegenstehenden Belange sind entsprechend zu berücksichtigen.</p>	<p>Eine mögliche Gefährdung von genannten geschützten Rotmilanen und anderen Arten ist im Genehmigungsverfahren gutachterlich zu untersuchen. Konkrete Verbotstatbestände werden durch weitergehende Vorgaben zur Standortwahl bzw. dem Betriebsregime der Anlage ausgeschlossen.</p>
<p>Es ist unverständlich, dass die Hinweise der Vogelbeobachtungen von 2012 nicht in den Steckbrief der weiteren Planung eingearbeitet wurden. Nachdem es sich in diesem Gebiet um Brutreviere von geschützten Vogelarten handelt ist eine korrekte und konkrete Überprüfung unter Berücksichtigung des bereits erwähnten Urteils des BayVerwGH 11.2011 zwingend angesagt. Eine notwendige umfassende Untersuchung wurde wohl bisher nicht durchgeführt.</p> <p>Daher wird Widerspruch gegen den aktuellen Steckbrief und der weiteren Verfolgung dieses Gebiets erhoben.</p>	<p>Eine mögliche Gefährdung der geschützten Vogelarten ist im Genehmigungsverfahren gutachterlich zu untersuchen. Konkrete Verbotstatbestände werden durch weitergehende Vorgaben zur Standortwahl bzw. dem Betriebsregime der Anlage ausgeschlossen.</p>

<p>Der Region Stuttgart sollten die Unterlagen der LUBW, der Länder-Arbeitsgemeinschaft, der Vogelschutzwarten und die Tatsachen über Vogelschlag, die bei der staatlichen Vogelwarte in Brandenburg zusammenlaufen bekannt sein. Weiter gibt die Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG der EU Vorgaben, die bei der Errichtung von Windparks in aller Regel nicht eingehalten werden können. Aus der Zusammenstellung geht hervor, dass der Rote Milan in unserer Region besonders stark durch Windkraftanlagen zu Tode kommt. Daher kommt in diesem Fall zusätzlich §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu Anwendung. Das BVerwG 9A 3.06: Rn.219f bestätigt hier eine signifikant erhöhte Mortalität.</p>	<p>Eine mögliche Gefährdung des genannten geschützten Rotmilan ist im Genehmigungsverfahren gutachterlich zu untersuchen. Konkrete Verbotstatbestände werden durch weitergehende Vorgaben zur Standortwahl bzw. dem Betriebsregime der Anlage ausgeschlossen.</p>
<p>Es ist eine vollumfängliche Prüfung erforderlich, ob dieser Planung Belange des Vogelschutzes oder des Fledermausschutzes entgegenstehen.</p>	<p>Eine mögliche Gefährdung dieser Tierklassen ist im Genehmigungsverfahren gutachterlich zu untersuchen. Konkrete Verbotstatbestände werden durch weitergehende Vorgaben zur Standortwahl bzw. dem Betriebsregime der Anlage ausgeschlossen.</p>
<p>In Deutschland werden mindestens 204.300 Vögel und 200.000 Fledermäuse (Forschungsverbund Berlin) durch Windrotoren getötet (Laut FOCUS 09/2013 158.000 Vögel und 305.000 Fledermäuse). Diese nicht unerheblichen Zahlen führen dazu, dass eine vollumfängliche Prüfung erforderlich ist, ob einer Genehmigung Belange des Vogel- bzw. Fledermausschutzes entgegenstehen (Kriterien vgl. U.v.</p>	<p>Die Belange sind je nach Planungsebene zu berücksichtigen.</p> <p>Eine mögliche Gefährdung von Vögeln oder Fledermäusen ist im Genehmigungsverfahren gutachterlich zu untersuchen. Konkrete Verbotstatbestände werden durch weitergehende Vorgaben zur Standortwahl bzw. dem Betriebsregime der Anlage ausgeschlossen.</p>

<p>10.01.2008, DVBl.2008, 733 und OVG Thüringen U.v. 29.1.2009, BauR 2009, 859). Eine solche Prüfung wurde bisher nicht durchgeführt und offensichtlich auf ein späteres Verfahren verlagert. Diese Vorgehensweise ist rechtswidrig.</p>	
<p>Aufgrund der äußerst günstigen Rahmenbedingungen ist mit entsprechenden Fledermausbeständen im Bereich GP-02 definitiv zu rechnen. Hier hat bislang offensichtlich keinerlei Recherche stattgefunden. Dieses Gebiet eignet sich hervorragend auch für hochfliegende Fledermausarten, die von Windkraftanlagen betroffen sind, so dass auch hier eine eingehende umfassende Begutachtung mittels eines mindestens 1-jährigen Monitorings zwingend notwendig ist.</p>	<p>Eine mögliche Gefährdung von Fledermausarten ist im Genehmigungsverfahren gutachterlich zu untersuchen. Konkrete Verbotstatbestände werden durch weitergehende Vorgaben zur Standortwahl bzw. dem Betriebsregime der Anlage ausgeschlossen.</p>
<p>Fledermäuse kommen schon durch die Druckverhältnissen in Rotornähe und bis in 100m Abstand zu Tode. Sie sind deswegen besonders gefährdet, weil sie den Insekten nachjagen, die von der nächtlich beleuchteten und warmen Gondel einer Anlage angelockt werden. Auch hier greift das Tötungsverbot des §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.</p>	<p>Eine mögliche Gefährdung von Fledermausarten ist im Genehmigungsverfahren gutachterlich zu untersuchen. Konkrete Verbotstatbestände werden durch weitergehende Vorgaben zur Standortwahl bzw. dem Betriebsregime der Anlage ausgeschlossen.</p>
<p>Das VWG Kassel hat entschieden, dass in einer Gegend</p>	<p>Eine mögliche Gefährdung von Vogelarten ist im Genehmigungsverfahren gutachterlich zu</p>

<p>eine geplante Windkraftanlage nicht errichtet werden darf, wenn eine Vogelart dadurch bedroht wird (VWG Kassel 4 K 749/11). Sollen Windräder in einem landwirtschaftlich genutzten Gebiet gebaut werden, welches als Nahrungshabitat für Vögel dient, so hat das Leben der Tiere Vorrang vor wirtschaftlichen Interessen, besonders dann wenn erwiesen ist, dass die Vögel bei ihren Nahrungsflügen häufig Schlagopfer von Rotoren sind.</p>	<p>untersuchen. Konkrete Verbotstatbestände werden durch weitergehende Vorgaben zur Standortwahl bzw. dem Betriebsregime der Anlage ausgeschlossen.</p>
<p>Im Steckbrief wird dargelegt, dass das Schutzgut Flora/Fauna und Biodiversität nur mit 15,8% in der Biotopwertigkeit bewertet wurde. Dieser Einschätzung wird widersprochen, zugleich wird bemängelt, dass die Vogelbeobachtungen, auch windkraftsensibler Arten, nicht berücksichtigt wurden.</p>	<p>15,8% der Fläche sind als regionalbezogene Flächen in Bezug auf die Biotopwertigkeit eingestuft.</p> <p>Eine mögliche Gefährdung von Vogelarten ist im Genehmigungsverfahren gutachterlich zu untersuchen. Konkrete Verbotstatbestände werden durch weitergehende Vorgaben zur Standortwahl bzw. dem Betriebsregime der Anlage ausgeschlossen.</p>
<p>Da die Auswirkungen auf die Tierwelt in einigen Gebieten als besonders hoch eingeschätzt werden, stellen diese einen Unterfall der Belange des Naturschutzes i.S.d. §35 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 5 BauGB dar. Hierzu kommt, dass Meldungen an die Region Stuttgart und die LUBW von Dr. Lissak, Dr. Gschweng und dem LRA Göppingen bezüglich Milanvorkommen und anderen Vogelarten nicht im Steckbrief aufgenommen wurden. Daher wird Widerspruch gegen die Abfassung des</p>	<p>Details oder eine mögliche Gefährdung von Milanen und anderen Vogelarten ist im Genehmigungsverfahren gutachterlich zu untersuchen. Konkrete Verbotstatbestände werden durch weitergehende Vorgaben zur Standortwahl bzw. dem Betriebsregime der Anlage ausgeschlossen.</p>

<p>Steckbriefs hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Bewertung eingelegt.</p>	
<p>Sollten die nationalen Regelungen, insbesondere §§41 Abs. 1 und 42 BNatSchG (a.F.) bzw. §44 BNatSchG (n.F.) und die Regelungen des LNatSchG insoweit ungenügend sein, so ist die Gewährung eines ausreichenden Artenschutzes über eine direkte Anwendung der Vogelschutzrichtlinie sicherzustellen.</p>	<p>Dies wird im Rahmen des anlagen- und standortkonkreten Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage dann beizubringende Gutachten geprüft.</p>
<p>Bei der Anwendung von §35 Abs. 1 BauGB bedarf es einer nachvollziehbaren Abwägung. Dort sind die öffentlichen Belange je nach Gewicht und Grad ihrer nachteiligen Betroffenheit einerseits und des durchsetzungsfähigen Interesses an der Verwirklichung des Vorranggebietes andererseits gegenüberzustellen, und es ist eine zweiseitige Interessenbewertung vorzunehmen (div. Urteile BVerwG). Die auf diese Weise vorzunehmende Prüfung und Abwägung führt in vorliegendem Fall zu dem Ergebnis, dass dem öffentlichen Belang des Artenschutzes für die gefährdeten Arten der Vorrang gegenüber dem Vorhaben der Gemeinde Wäschenbeuren und möglicher Investoren einzuräumen ist.</p>	<p>Im Rahmen des laufenden Verfahrens zur Teilfortschreibung des Regionalplanes wird § 35 nicht angewandt.</p> <p>Die Abwägung im Rahmen des Planungsverfahrens orientiert sich an den dafür maßgeblichen Erfordernissen.</p>

<p>Bei der Regionalplanung wurde keine umfassende ordnungsgemäße artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt, obwohl dies nach Maßgaben des Bayerischen VGH, die auch in Baden-Württemberg zu beachten sind, zwingend erforderlich wäre. Festzustellen ist also, dass sowohl in der Regionalplanung, als auch in der Gemeinde Wäschenbeuren ein hohes Defizit an Aufklärung hinsichtlich des Artenschutzes besteht.</p>	<p>Die Belange des Artenschutzes werden auf der regionalplanerischen Ebene auf der Grundlage bestehender, plausibilisierter Daten geprüft und bewertet. Grundsätzlich erfolgt auf der Grundlage der neu zur Verfügung gestellten Daten durch die LUBW (2014) sowie der AG Wanderfalkenschutz (2014) eine aktualisierte Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange im Umweltbericht.</p> <p>Eine weitergehende, insbesondere auf Bestandskartierungen aufbauende Untersuchung ist auf der Ebene der Regionalplanung weder erforderlich noch machbar.</p> <p>Eine solche konkrete Untersuchung erfolgt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.</p>
<p>Zwingend erforderlich ist ein mindestens einjähriges umfassendes Monitoring mit entsprechend häufigen Begehungen und der Prüfung sämtlicher relevanter Vogelarten.</p> <p>Entsprechende Prüfungen im Regionalplanverfahren sowie im Standortvorschlag von Wäschenbeuren sind bei der Festlegung von GP-02 rechtswidrig unterblieben. Spätestens im weiteren Genehmigungsverfahren hat eine entsprechende Prüfung stattzufinden.</p> <p><i>Bezüglich aller Arten liegt so ein Schädigungsverbot nach §44 Abs. 1 Nr.1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vor.</i></p>	<p>Die Belange des Artenschutzes werden auf der regionalplanerischen Ebene auf der Grundlage bestehender, plausibilisierter Daten geprüft und bewertet. Grundsätzlich erfolgt auf der Grundlage der neu zur Verfügung gestellten Daten durch die LUBW (2014) sowie der AG Wanderfalkenschutz (2014) eine aktualisierte Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange im Umweltbericht.</p> <p>Eine weitergehende, insbesondere auf Bestandskartierungen aufbauende Untersuchung ist auf der Ebene der Regionalplanung weder erforderlich noch machbar.</p> <p>Eine solche konkrete Untersuchung erfolgt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.</p>

<p>Die Frage ob seltene Insekten gefährdet werden ist noch nicht geklärt.</p>	<p>Ob es sich dabei um windkraftsensible Arten handelt, ist ggf. im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu klären.</p>
<p>Eine weitere Gefährdung der naturschutzrechtlichen Belange ist im Insektenschlag zu sehen. Hier gibt es bisher keine Erkenntnisse, in wie weit die Illuminationen bei Nacht, die Wärme der Gondel oder die im Sonnenlicht helle Farbe der Maschinen Insekten anlocken die dann im Bereich der Rotoren zerschmettert werden.</p> <p>Die Frage, ob seltene Wanderfalter oder (Wild-)Bienen ist letztendlich nicht geklärt.</p>	<p>Eine mögliche Gefährdung dieser Tierklasse ist im Genehmigungsverfahren gutachterlich zu untersuchen. Konkrete Verbotstatbestände werden durch weitergehende Vorgaben zur Standortwahl bzw. dem Betriebsregime der Anlage ausgeschlossen.</p>
<p>Nach § 1 BNatSchG und Artikel 1, 3a und 3b der Landesverfassung ist vorrangig ein berechtigtes öffentliches Interesse zum Schutz der Natur gegeben, das den Bauvorhaben zur Errichtung von Windkraftanlagen entgegensteht. Durch die besondere Lage der zur Ausweisung als Vorranggebiete vorgesehenen Areale in den Naturräumen der Vögel und Fledermäuse sowie der Vogelzugproblematik ist mit einer signifikanten Erhöhung der natürlichen Mortalitätsrate zu rechnen. Somit ergibt sich eine erhöhte Verpflichtung zum Schutz der Natur nach §3c Abs. 2 der Landesverfassung und § 1 Artikel 3b</p>	<p>Eine mögliche Gefährdung dieser Tierklasse ist im Genehmigungsverfahren gutachterlich zu untersuchen. Konkrete Verbotstatbestände werden durch weitergehende Vorgaben zur Standortwahl bzw. dem Betriebsregime der Anlage ausgeschlossen.</p>

Naturschutzgesetz.	
Die baulichen Eingriffe in die natürliche Umgebung werden den Wildwechsel auf diesem Weg dauerhaft negativ beeinflussen. Zudem ist davon auszugehen, dass der Betrieb der Anlagen eine erhebliche Scheuchwirkung auf Wildtiere im Fernzug ausüben wird.	Entsprechende Aussagen zum Biotopverbund sind im Umweltbericht dargestellt. Der Aspekt ist damit Gegenstand der Abwägung.
Der Außenbereich dient nicht nur einer wirtschaftlichen Nutzung durch privilegierte Anlagen, sondern enthält auch z.B. letzte Refugien der Natur. Im vorliegenden Fall können die Anlagen eher an einen anderen Standort verwiesen werden als die in diesem Lebensraum lebenden Rotmilane. Greifvögel lassen sich schließlich nicht durch „Fluglenkung“ bei der Jagd beeinflussen.	Da für die Windenergienutzung geeignete Bereiche nur in begrenztem Maß vorkommen und zudem sehr häufig mit anderen Belangen konkurrieren, können die daraus resultierenden Konflikte nur im Zuge der Gesamtabwägung bewältigt werden. In die entsprechende Betrachtung gehen daher die genannten Belange vollständig ein.
Insgesamt ist festzustellen, dass der Nutzung der Windenergie im Bereich des Standortes GP-02 mit den entgegenstehenden naturschutzrechtlichen Belangen sogenannte „harte Ausschlussgründe“ entgegenstehen und sich eine Nutzung der Windenergie verbietet.	Die genannten Verbotstatbestände können aus dem gegenwärtigen Kenntnisstand nicht abgeleitet werden.
Gemäß §2 Abs. 3 BauGB sind bei Ausweisung von	Die angeführten gesetzlichen Bestimmungen sind für das hier in Rede stehende

<p>Vorranggebieten die Belange, die für Abwägung von Bedeutung sind, zu ermitteln und bewerten. Zusätzlich bestimmt §2 Abs. 4 BauGB nach §1 Abs. 6 Ziffer 7 und §1a BauGB, dass eine Umweltprüfung durchgeführt wird. Nach §1a Abs. 3 Satz 1 BauGB sind erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in §1 Abs. 6 Ziffer 5a BauGB bezeichneten Bestandteilen in der Abwägung nach §1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.</p> <p>Dies erfordert eine vollumfängliche Auseinandersetzung mit den hier vorhandenen naturschutzrechtlichen Belangen, die – auch nach LRA Göppingen – vorhanden sind. Vorliegend handelt es sich um erhebliche, qualitativ hochwertige Beeinträchtigungen des Natur- und Landschaftsschutzes.</p>	<p>Regionalplanerische Verfahren nicht maßgeblich.</p> <p>Unabhängig davon werden die entsprechenden Belange vollständig in die Abwägungsentscheidung eingestellt.</p>
<p>Nachdem die planende Behörde die zwingend notwendigen Untersuchungen unterlassen bzw. nur unzureichend durchgeführt hat, ist spätestens im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren eine exakte und voll umfängliche Prüfung naturschutzrechtlicher und eingeschlossen artenschutzrechtlicher Belange zu veranlassen.</p>	<p>Eine solche absichtende Vorgehensweise ist vorgesehen und entspricht den gesetzlichen Bestimmungen</p>

<p>Es wird in Betracht gezogen, einen Normenkontrollantrag gemäß 47 VwGO stellen, nachdem das Bundesverwaltungsgericht 2007 in einer richtungsweisenden Entscheidung die Anfechtbarkeit von Teilflächennutzungsplänen Windkraft für zulässig erachtet hat.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Nach dem neuesten Bericht des UN-Weltklimarates sind die Auswirkungen des Weltklimawandels überschätzt worden, was in einem Bericht der FAZ vom 07.10.2013 mit dem Titel „Extrem viel Geld für wenig Klimaeffekt“ berichtet wird.</p> <p>Auch die CO₂-Hysterie dürfte angesichts der nackten Zahlen überzogen sein. Die TU Wien hat 2008 Zahlen veröffentlicht nach denen der menschengemachte CO₂-Ausstoß 4% beträgt. Dies bedeutet, die natürlichen Quellen wie Ozeane, Böden und Vegetation tragen zu 96% zum gesamten CO₂-Ausstoß bei, die Kraftwerke zur Stromerzeugung liegen nur bei 1%.</p> <p>In der CO₂-Vermeidung damit den Windkraftwerken einen höheren Belang als dem Naturschutz zuzuweisen, ist mehr als fragwürdig und in der Situation der Abwägung durchaus einer gerichtlichen Klärung zu unterziehen.</p>	<p>Der angeführte Sachverhalt liegt außerhalb der im Planungsverfahren zu klärenden Fragestellung.</p>

<p>Der RV Bodensee-Oberschwaben hat in seiner öffentlichen Verbandsversammlung vom 26.04.2013 bezüglich Fortschreibung Teilregionalplan Windkraft festgestellt, dass das Thema Artenschutz auf der Ebene der Regionalplanung nicht abschließend bearbeitet werden kann. Dies gilt in der Region Stuttgart ebenso.</p> <p>Auch wurde durch die Regionalplanung keine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt, obwohl dies nach Maßgaben des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs zwingend erforderlich wäre.</p>	<p>Eine abschließende Prüfung wird auf der Ebene der Regionalplanung nicht angestrebt.</p> <p>Vielmehr werden die Belange des Artenschutzes auf Grundlage bestehender, plausibilisierter Daten geprüft und bewertet. Solche Hinweise zur Prüfung insbesondere windkraftsensibler Vogelarten stellt das Land BW zur Verfügung. Diese stellen klar, welche Aufgaben auf der regionalen Ebene in Bezug auf die artenschutzrechtliche Betrachtung zu erfolgen haben.</p> <p>Weitergehende Betrachtungen und insbesondere auch gutachterliche Untersuchungen erfolgen auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens</p>
---	---

GP-03 (Weinstraße) – Stellungnahmen Privater (133)

1. Beteiligung

Argument	Wertung
<p>existenzielle Gefährdung für Hotel und Gaststätte 'Herrenmühle' im Naherholungsgebiet Herrenbachtal – Abstand nicht eingehalten</p>	<p>Der Gebäudebestand ist in der Planung berücksichtigt. Eine genaue Lärmberechnung erfolgt im Rahmen des anlagen- und standortbezogenen Genehmigungsverfahrens.</p>
<p>negative Auswirkung auf touristische Infrastruktur</p>	<p>Bei der Auswahl von besonders herausragenden Landschaftselementen („Landmarken“) wurden die in dieser Hinsicht besonders sensiblen Bereiche (z.B. Burgruinen, bekannte Aussichtspunkte) berücksichtigt.</p> <p>Die verbleibenden Beeinträchtigung der Erholungsnutzung sind mit weiteren Belangen, insbesondere auch der Windhöflichkeit des potenziellen Standorts und dem Anliegen, der Windenergienutzung geeigneten Standorte anzubieten, abzuwägen.</p> <p>Am konkreten Standort kann vor diesem Hintergrund der Erholungs- bzw. Tourismusnutzung kein besonders Gewicht beigemessen werden.</p>
<p>Windschwaches Gebiet – WKA's unrentabel/unwirtschaftlich</p>	<p>Das Winddargebot wurde anhand des Windatlasses und der landesweiten Vorgaben zur durchschnittlichen Windgeschwindigkeit in die Flächenauswahl einbezogen.</p>

-> Strompreise steigen	<p>Das Winddargebot am Standort entspricht den Anforderungen an die Mindestgeschwindigkeit von 5,3 – 5,5 m/s in 100m Höhe über Grund.</p> <p>Die Entwicklung der Strompreise ist nicht Gegenstand regionalplanerischer Betrachtungen.</p>
Wegen Artenschutz erforderliche Abschaltzeiten	<p>Eine mögliche Gefährdung der genannten geschützten Arten ist im Genehmigungsverfahren gutachterlich zu untersuchen. Konkrete Verbotstatbestände werden durch weitergehende Vorgaben zur Standortwahl bzw. dem Betriebsregime der Anlage ausgeschlossen.</p> <p>Damit eventuelle verbundene wirtschaftliche Auswirkungen sind Sache des Anlagenbetreibers.</p>
Zerstörung des Landschaftsbilds/Landmarken	<p>Insbesondere der Schutz des Landschaftsbildes ist in unterschiedlicher Form in die planerischen Überlegungen einbezogen worden (Freihalten von besonders attraktiven Landschaftselementen, Gruppierung von Anlagen etc.). Die (zwangsläufig) verbleibenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind mit weiteren Belangen, insbesondere auch der Windhöflichkeit des potenziellen Standorts und dem Anliegen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine ihrer planungsrechtlichen Privilegierung entsprechende Chance zu geben, abzuwägen (Windenergieerlass 4.2.6).</p>

	<p>Die Errichtung von Windkraftanlagen erscheint demnach auch in diesem Bereich grundsätzlich vertretbar.</p>
<p>Gebiet ist Naturdenkmal</p>	<p>Naturdenkmale sind kleinere geschützte Bereiche innerhalb des Vorranggebietes.</p> <p>Sie sind als solche dennoch geschützt und kommen für die Errichtung von Windkraftanlagen nicht in Betracht. Näheres ist im Zuge des standortkonkreten Genehmigungsverfahrens zu betrachten.</p>
<p>WKA's lassen Schurwald zum Industrieland werden</p>	<p>Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption wurden flächendeckend geeignete Standorte ermittelt. Erhebliche Belastungen durch Siedlungsflächen und Infrastruktureinrichtungen sind dabei in zahlreichen Teilräumen der Region Stuttgart vorhanden.</p> <p>Weniger belastete Bereiche sind daher von besonderer Bedeutung. Allerdings stellen Windräder eine typische Außenbereichsnutzung dar, die – insbesondere in der zu erwartenden Dimension und unter Berücksichtigung der verschiedenen Maßnahmen zur Reduktion der Eingriffe in das Landschaftsbild – keine „Industrialisierung erwarten lässt.</p>
<p>Beklemmendes Gefühl – Galeriewirkung</p>	<p>Im Zuge der Rechtsprechung wurde ein diesbezüglicher Abstand in 2-3facher Anlagenhöhe entwickelt. Damit dürfte der angewendete Vorsorgeabstand (ggf. mit entsprechendem Ausformungsspielraum) im konkreten Fall zur Vermeidung einer solchen optischen Bedrängung ausreichen.</p>

	Eine Galeriewirkung soll ist in diesem Bereich nicht zu erwarten
Lärmbelastung und Lärmschutz - bereits Lärmbelastung durch Flugzeuge – Einflugschneise von Flugzeugen	<p>Der Planung liegen die gemäß Windenergieerlass einzuhaltenden Vorsorgeabstände zu Grunde.</p> <p>Eine genaue Lärmberechnung erfolgt – auch unter Berücksichtigung bestehender Vorbelastungen - im Rahmen des anlagen- und standortbezogenen Genehmigungsverfahrens. Damit ist gewährleistet, dass die relevanten immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen im konkreten Einzelfall eingehalten werden. Im Ergebnis kann dies auch zu größeren Abständen führen. (Windenergieerlass 4.3).</p>
Belastung schon durch stark befahrene Landstraße	<p>Der Planung liegen die gemäß Windenergieerlass einzuhaltenden Vorsorgeabstände zu Grunde.</p> <p>Eine genaue Lärmberechnung erfolgt – auch unter Berücksichtigung bestehender Vorbelastungen - im Rahmen des anlagen- und standortbezogenen Genehmigungsverfahrens. Damit ist gewährleistet, dass die relevanten immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen im konkreten Einzelfall eingehalten werden. Im Ergebnis kann dies auch zu größeren Abständen führen. (Windenergieerlass 4.3).</p>
Richtfunkurm in der Nähe/ Elektromog durch Funkmasten	<p>Anforderungen an die Freihaltung von Richtfunktrassen sind standortbezogen und von der Anlagenhöhe abhängig. Sie können daher erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens berücksichtigt werden.</p> <p>Elektromog durch Funkmasten ist nicht Gegenstand der Teilfortschreibung.</p>

Standfestigkeit unsicher	Die Standsicherheit wird im Rahmen des anlagen- und standortkonkreten Genehmigungsverfahrens geprüft.
Waldrodung	Großflächige Waldrodungen sind zur Errichtung der innerhalb des Vorranggebietes zulässigen Windkraftanlagen nicht erforderlich.
Beeinträchtigung/Zerstörung des Naherholungsgebiets	Die Errichtung von Windkraftanlagen erscheint in diesem Bereich grundsätzlich vertretbar. Von einer „Zerstörung“ des Naherholungsgebietes ist nicht auszugehen.
Beeinträchtigung bis Aufheben oder Zerstören der LSG	Die Ausweisung von Vorranggebieten in Landschaftsschutzgebieten kommt nur im Rahmen einer „Befreiungslage“ oder nach Durchführung eines Änderungsverfahrens in Betracht. Die Entscheidung darüber wird durch die jeweils zuständige Fachbehörde getroffen.
Missachtung des Naturschutzes, Zerstörung des NSG	Die genannten Schutzgebietskategorien werden im Rahmen der Planung gemäß den geltenden

(z.B. NATURA 2000)	Bestimmungen berücksichtigt.
Gefährdung von Tieren (speziell geschützte Vogelarten)/Artenschutz – FFH, VSG (Zugbewegungen)	Eine mögliche Gefährdung der genannten geschützten Arten ist im Genehmigungsverfahren gutachterlich zu untersuchen. Konkrete Verbotstatbestände werden durch weitergehende Vorgaben zur Standortwahl bzw. dem Betriebsregime der Anlage ausgeschlossen.
Missachtung verschiedener Schutzflächen und -funktionen (Wasser, Boden, Biotope, ...)	Relevante Schutzflächen und besondere Freiraumfunktionen werden im Planungsverfahren umfassend berücksichtigt. Verbindliche Vorgaben werden dabei gemäß den Bestimmungen des Windenergieerlasses berücksichtigt. Weitergehende Erfordernisse sind ggf. im Umweltbericht dargestellt und Gegenstand der Abwägung.
Mindestabstand zu gering/größerer Mindestabstand gefordert	<p>Der Planung liegen die gemäß Windenergieerlass einzuhaltenden Vorsorgeabstände zu Grunde.</p> <p>Eine genaue Lärmberechnung erfolgt im Rahmen des anlagen- und standortbezogenen Genehmigungsverfahrens – auch unter Berücksichtigung bestehender Vorbelastungen. Damit ist gewährleistet, dass die relevanten immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen im konkreten Einzelfall eingehalten werden. Im Ergebnis kann dies auch zu größeren Abständen führen. (Windenergieerlass 4.3).</p> <p>Festlegung von größeren Mindestabständen ist grundsätzlich möglich. Sie muss allerdings gegen etwaige entgegenstehende Belange abgewogen werden. Insbesondere ist hier die Privilegierung nach § 35 BauGB, sowie die angestrebte Nutzung erneuerbarer Energiequellen in Betracht zu ziehen. Eine solche pauschale Ausdehnung von Vorsorgeabständen hätte insofern eine erhebliche</p>

	Reduktion des Dargebots geeigneter Flächen zur Folge.
artenschutzrechtl. Prüfungen in Gebieten gefordert	Vorhandene Daten werden im regionalen Maßstab ausgewertet und berücksichtigt. Eine mögliche Gefährdung der genannten geschützten Arten ist im Genehmigungsverfahren gutachterlich zu untersuchen. Konkrete Verbotstatbestände werden durch weitergehende Vorgaben zur Standortwahl bzw. dem Betriebsregime der Anlage ausgeschlossen.
Keine übermäßige Belastung der ‚Region Göppingen‘	Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption wurden flächendeckend geeignete Standorte ermittelt. Der Teilraum im Landkreis Göppingen weist dabei ein besonderes, über dem regionalen Durchschnitt liegendes Windpotenzial auf. Durch die angewandte Auswahlmethodik wird eine weitgehende Reduktion der Eingriffe in das Landschaftsbild erreicht. Auch vor diesem Hintergrund kann eine „übermäßige“ Belastung nicht festgestellt werden.
Soll gesetzliches Ausschlussgebiet werden	Zwingend zu berücksichtigende Aspekte sprechen nicht gegen die Ausweisung des Bereiches als Vorranggebiet.

GP-03 (Weinstraße) – Stellungnahmen Privater (75)

2. Beteiligung

Argument	Wertung
<p>Das Bürgerbeteiligungsverfahren der Stadt Schorndorf ist keine Grundlage für den Beschluss der Stadt, weil nicht die betroffenen Anlieger einbezogen wurden, sondern maximal vier Anlieger aus Berken, das Auswahlverfahren war nach Zufallsprinzip und die Kommunikation zwischen Stadt und Landratsamt hat gefehlt.</p>	<p>Das Bürgerbeteiligungsverfahren wurde von der Stadt Schorndorf eingeleitet und ist hier nicht zu beurteilen.</p> <p>Seitens des Verband Region Stuttgart erfolgt die Planung von regionalplanerischen Vorranggebieten. Auf die entsprechenden Informationsveranstaltungen und die Öffentlichkeitsbeteiligung wird hingewiesen.</p>
<p>Es gab zu wenig Bürgerteilnahmen und -entscheide, betroffene Personen waren nicht eingeladen oder informiert.</p>	<p>Das Bürgerbeteiligungsverfahren wurde von der Stadt Schorndorf eingeleitet und ist hier nicht zu beurteilen.</p> <p>Seitens des Verband Region Stuttgart erfolgt die Planung von regionalplanerischen Vorranggebieten. Auf die entsprechenden Informationsveranstaltungen und die Öffentlichkeitsbeteiligung wird hingewiesen.</p>
<p>Die Öffentlichkeit ist durch die Visualisierung des VDC Fellbach getäuscht worden. Als Folge muss eine neue Bürgerbeteiligung für Schorndorf gefordert werden. Entsprechend Videovorspann trägt der Verband Region Stuttgart die Verantwortung.</p>	<p>Das Bürgerbeteiligungsverfahren wurde von der Stadt Schorndorf eingeleitet und ist hier nicht zu beurteilen.</p>
<p>Die mögliche Geländenutzung mit Alternativenergien nahezu ohne Konfliktpotential wäre Photovoltaik, eine</p>	<p>Gegenstand des Planungsverfahrens ist die Nutzung der Windenergie. Die Möglichkeiten zur</p>

Biogasanlage oder Hackschnitzelkraftwerk. Solar hat hier das geringste Konfliktpotential.	Nutzung andere Erneuerbaren Energien sind unabhängig davon zu untersuchen.
Die Größe der Windkraftanlagen steht in keinem Verhältnis zu der Umgebung und zum Schurwald.	Windkraftanlagen erreichen eine besondere Dimension. Einen Ausschlussgrund stellt dies nicht dar.
Im Schurwald ist das Windaufkommen zu gering und somit ist ein wirtschaftlicher Betrieb von Windkraftanlagen nicht zu erwarten.	Das Winddargebot wurde anhand des Windatlasses und der landesweiten Vorgaben zur durchschnittlichen Windgeschwindigkeit in die Flächenauswahl einbezogen. Weitergehende Überlegungen zur Wirtschaftlichkeit werden auf regionalplanerischer Ebene nicht angestrengt.
Es ist zu klären, ob eine wirtschaftliche Nutzung der Windenergie an den Standorten möglicherweise nur mit erhöhtem Aufwand erfolgen kann, und dadurch dann die Auswirkungen der Anlagen auf Mensch, Natur und Umwelt vermehrt zu Tage treten werden. Die Bevölkerung hat ein Recht auf die Erstellung nur wirtschaftlicher Windkraftanlagen.	Das Winddargebot wurde anhand des Windatlasses und der landesweiten Vorgaben zur durchschnittlichen Windgeschwindigkeit in die Flächenauswahl einbezogen. Weitergehende Überlegungen zur Wirtschaftlichkeit werden auf regionalplanerischer Ebene nicht angestrengt.
Durch die EEG-Umlage, die ständig steigt, werden die Bürger über die Stromkosten noch mehr zur Kasse gebeten, wenn zukünftig noch mehr ineffizient arbeitende und dadurch von einer Vergütung durch die	Die angeführten Aspekte liegen außerhalb des regionalplanerischen Betrachtungsrahmens.

<p>EEG-Umlage abhängige Windkraftanlagen in Betrieb genommen werden – die Anlagen können sich also ohne die Bürger nicht finanzieren.</p>	
<p>Der Windatlas beruht auf berechneten, nicht auf gemessenen Daten, welche von Referenzpunkten ausgehen, die weit entfernt sind von diesem Standort. Dieser Standort liegt an der untersten Grenze von 5,25 bis 5,5 m/s des Kriteriums Windhöffigkeit, zusätzlich kommt noch die Unsicherheit von +/- 0,4 m/s hinzu.</p>	<p>Das Winddargebot wurde anhand des Windatlasses und der landesweiten Vorgaben zur durchschnittlichen Windgeschwindigkeit in die Flächenauswahl einbezogen.</p> <p>Das Winddargebot am Standort entspricht den Anforderungen an die Mindestgeschwindigkeit von 5,3 – 5,5 m/s in 100 m Höhe über Grund.</p> <p>Zur grundsätzlichen Anwendbarkeit der Daten im Verfahren siehe die Ausführungen am Beginn der Tabelle.</p>
<p>Der potentielle Betreiber muss aufgrund des wenigen Windaufkommens und den Angaben im Windatlas (kaum Flächen mit mehr als 5,5 m/s, Unsicherheiten von +/- 0,25 m/s, großflächige Nutzung der Windenergie nur bedingt möglich) einen Nachweis über das Windpotential über ein Jahr lang erbringen.</p>	<p>Das Winddargebot wurde anhand des Windatlasses und der landesweiten Vorgaben zur durchschnittlichen Windgeschwindigkeit in die Flächenauswahl einbezogen.</p> <p>Das Winddargebot am Standort entspricht den Anforderungen an die Mindestgeschwindigkeit von 5,3 – 5,5 m/s in 100 m Höhe über Grund.</p> <p>Weitergehende Untersuchungen, insbesondere Windmessungen, sind Sache des Bauherren.</p>
<p>Der Boden am vorgesehenen Standort, der früheren Bundeswehr-Deponie, kann belastet sein. Hier wurde lange Zeit Treibstoff in großen Mengen gelagert. Messungen vor dem Bau einer Windkraftanlage sind daher unausweichlich. Sollte sich der Verdacht einer</p>	<p>Eine evtl. notwendige Sanierung des Bodens ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen.</p>

<p>Verschmutzung des Bodens bewahrheiten, muss der potentielle Betreiber den Boden vor Baubeginn sanieren. Die dadurch entstehenden Kosten widersprechen der Wirtschaftlichkeit einer Windkraftanlage auf diesem Gebiet.</p>	
<p>Es werden viele Abschaltzeiten wegen Eiswurfgefahr, geschützter Fledermausarten, Lärmimmissionen oder Netzüberlastungen kommen.</p>	<p>Notwendige Eingriffe in das Betriebsregime der Anlage folgen rechtlichen Anforderungen und werden im Genehmigungsverfahren festgelegt. Damit ggf. verbundene wirtschaftliche Auswirkungen sind Sache des Bauherren.</p>
<p>Windkraftanlagen verschandeln die Landschaft, die die Gemeinde Schorndorf so viel unverbaut um die Teilorte Ober- und Unterberken besitzt.</p> <p>Diese Landschaft ist von horizontalen Linien geprägt, technisch überhöhte Ausformungen gibt es kaum.</p>	<p>Insbesondere der Schutz des Landschaftsbildes ist in unterschiedlicher Form in die planerischen Überlegungen einbezogen worden (Freihalten von besonders attraktiven Landschaftselementen, Gruppierung von Anlagen etc.). Die (zwangsläufig) verbleibenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind mit weiteren Belangen, insbesondere auch der Windhöflichkeit des potenziellen Standorts und dem Anliegen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine ihrer planungsrechtlichen Privilegierung entsprechende Chance zu geben, abzuwägen (Windenergieerlass 4.2.6).</p> <p>Die Errichtung von Windkraftanlagen erscheint demnach auch in diesem Bereich grundsätzlich vertretbar.</p>
<p>Der Landschaftspark am Kaiserstraße zwischen</p>	<p>Insbesondere der Schutz des Landschaftsbildes ist in unterschiedlicher Form in die planerischen</p>

<p>Börtlingen und Rattenharz mit dem Reinhold-Maier-Aussichtsturm, von dem man dann keine unverbaute Aussicht mehr auf den Schurwald und auf die Dreikaiserberge hätte, wäre beeinträchtigt.</p>	<p>Überlegungen einbezogen worden (Freihalten von besonders attraktiven Landschaftselementen, Gruppierung von Anlagen etc.). Die (zwangsläufig) verbleibenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind mit weiteren Belangen, insbesondere auch der Windhöflichkeit des potenziellen Standorts und dem Anliegen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine ihrer planungsrechtlichen Privilegierung entsprechende Chance zu geben, abzuwägen (Windenergieerlass 4.2.6).</p> <p>Die Errichtung von Windkraftanlagen erscheint demnach auch in diesem Bereich grundsätzlich vertretbar.</p>
<p>Kulturdenkmäler wie z.B. das Kloster Adelberg dürfen nicht von Industrieanlagen überschattet oder vernichtet werden.</p>	<p>Das Schutzgut „Kultur- und Sachgüter, historische Kulturlandschaft“ wird im Umweltbericht aufgeführt, ist also auch bei der Planung miteinbezogen worden.</p>
<p>Adelberg besitzt den Status „Staatlich anerkannter Erholungsort“ und bezieht daraus auch einen wirtschaftlichen Vorteil. Mit der geplanten Windkraftanlage ist dieser Status nicht mehr aufrechtzuerhalten.</p>	<p>Das angeführte Prädikat ist durch die Ausweisung eines Vorranggebietes nicht gefährdet.</p>
<p>Die Abstände zu den vorhandenen und ausgewiesenen Wohngebieten in Ober- und Unterberken sind zu gering.</p>	<p>Der Planung liegen die gemäß Windenergieerlass einzuhaltenden Vorsorgeabstände zu Grunde.</p> <p>Eine genaue Lärmberechnung erfolgt im Rahmen des anlagen- und standortbezogenen Genehmigungsverfahrens. Dabei ist gewährleistet, dass die relevanten</p>

<p>Die benötigten Mindestabstände können aufgrund der geringen Fläche und Nähe zu Wohnungs- und Erholungsgebieten nicht eingehalten werden.</p>	<p>immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen im konkreten Einzelfall eingehalten werden. Im Ergebnis kann dies auch zu größeren Abständen führen. (Windenergieerlass 4.3).</p>
<p>Es besteht die Gefahr einer räumlichen Überlastung und einer Umzingelung unseres Wohngebietes.</p> <p>Durch die Windkraftanlagen, zusammen mit den Vorranggebieten ES-02, GP-01 und WN-35, ist man von ist man von Windrädern umzingelt. Das wirkt beengend und bedrohlich.</p>	<p>Eine unzumutbare Überlastungswirkung , auch durch „Umzingelung“ ist nicht festzustellen.</p>
<p>Die bereits bestehenden Immissionen, Lärm und Infraschall, durch die Landesstraße durch Ober- und Unterberken, die Haupt-Einflugschneise des Flughafens Stuttgart, die Westerweiterung der geplanten 380 kV-Leitung und den Sendemast sind bereits eine sehr hohe Belastung für Berken.</p>	<p>Der Planung liegen die gemäß Windenergieerlass einzuhaltenden Vorsorgeabstände zu Grunde.</p> <p>Eine genaue Lärmberechnung erfolgt im Rahmen des anlagen- und standortbezogenen Genehmigungsverfahrens unter Berücksichtigung bereits bestehender Belastungen. Dabei ist gewährleistet, dass die relevanten immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen im konkreten Einzelfall eingehalten werden. Im Ergebnis kann dies auch zu größeren Abständen führen. (Windenergieerlass 4.3).</p>

<p>Durch den Wind wird der Schall in die Wohngebiete getragen, was dort einen höheren Lärmpegel zur Folge hätte als unter der Windanlage selbst.</p>	<p>Der Planung liegen die gemäß Windenergieerlass einzuhaltenden Vorsorgeabstände zu Grunde.</p> <p>Eine genaue Lärmberechnung erfolgt im Rahmen des anlagen- und standortbezogenen Genehmigungsverfahrens. Dabei ist gewährleistet, dass die relevanten immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen im konkreten Einzelfall eingehalten werden. Im Ergebnis kann dies auch zu größeren Abständen führen. (Windenergieerlass 4.3).</p>
<p>Angrenzende Gehöfte und Wohnbebauungen liegen in den angrenzenden Lagen der Hochebenen nördlich und östlich der geplanten Vorranggebiete, und werden weder von Waldgürteln noch von topografischen Erhebungen abgeschirmt vor Schalleintrag und Infraschall.</p>	<p>Der Planung liegen die gemäß Windenergieerlass einzuhaltenden Vorsorgeabstände zu Grunde.</p> <p>Eine genaue Lärmberechnung erfolgt im Rahmen des anlagen- und standortbezogenen Genehmigungsverfahrens. Dabei ist gewährleistet, dass die relevanten immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen im konkreten Einzelfall eingehalten werden. Im Ergebnis kann dies auch zu größeren Abständen führen. (Windenergieerlass 4.3).</p>
<p>Zwei Gefahrenpunkte durch die Lage in der Einflugschneise des Flughafens Stuttgart, einmal die Verwirbelung für die Flugzeuge und zum zweiten die Gefahr der Kollision.</p>	<p>Im Einflugbereich des Flughafens gelten besondere Vorschriften für die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu beteiligenden Stellen. Die Berücksichtigung von Sicherheitsanforderungen der Luftfahrt ist damit gewährleistet.</p>
<p>Es wird ein Nachweis über die Lärmemission durch die Windkraftanlagen zu jeder Zeit in Unterberken gefordert. Ansonsten ist die geplante Nähe zu einem Wohngebiet nicht akzeptabel. Genauso ist für den Infraschall und den Schattenschlag ein Gegenbeweis für die gesundheitliche Gefährdung gefordert.</p>	<p>Der Planung liegen die gemäß Windenergieerlass einzuhaltenden Vorsorgeabstände zu Grunde.</p> <p>Eine genaue Lärmberechnung erfolgt im Rahmen des anlagen- und standortbezogenen Genehmigungsverfahrens. Dabei ist gewährleistet, dass die relevanten immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen im konkreten Einzelfall eingehalten werden. Im Ergebnis kann dies auch zu größeren Abständen führen. (Windenergieerlass 4.3).</p>

	<p>Nach aktuellen Untersuchungen der LUBW ist außerhalb der zum Schutz vor Lärmbelastungen einzuhaltenden Abstände keine relevante Beeinträchtigung durch Infraschall zu erwarten.</p> <p>Beeinträchtigungen durch Schattenwurf sind standort- und anlagenbezogen im Zulassungsverfahren zu betrachten.</p>
Entlang wenig bzw. nicht besiedelter Flächen (z.B. A8) gibt es noch viel nicht genutzten Raum mit weitaus geringerer Auswirkung auf Natur, Erholungswert und Lebenswert für Menschen.	Flächen mit entsprechender Vorbelastung wären prädestiniert. Aufgrund unzureichender Windpotenziale sowie bestehender Einschränkungen (Sicherheitsabstände etc.) stehen jedoch im Umfeld von Autobahnen nur in geringem Umfang Flächenpotenziale zur Verfügung.
Nah der geplanten Standorte für Windkraft und der 380 kV-Leitung gibt es bereits ein land- und forstwirtschaftlich voll genutztes Gebiet.	Ausschlussgründe liegen trotz der geschilderten Situation nicht vor.
Durch den Bau von Windkraftanlagen wird sich die Lebens- und Wohnqualität erheblich verschlechtern.	Eine Verschlechterung der Lebensqualität ist aufgrund der Ausweisung eines Vorranggebietes bzw. der Errichtung von Windkraftanlagen nicht zu erwarten.

Da sich die Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zum Schorndorfer Teilort Unterberken und in Sichtweite zu Oberberken befinden sollen, ist mit einem drastischen Wertverlust der dortigen Immobilien zu rechnen.	Durch die Einhaltung aller relevanten Vorgaben werden individuelle Rechtsgüter nicht relevant beeinträchtigt.
Die geplanten Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zur Wohnbebauung und Kleingartenanlagen führen zu Belästigungen und Beeinträchtigungen der Bürger durch Eis- und Schattenwurf.	Standort- und anlagebezogene Aspekte (z.B .die Gefährdung durch Eiswurf oder Schattenwurf) finden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Berücksichtigung.
Das ehemalige Militärgelände wird zur Lagerung von Holz genutzt, daher befinden auch im Winter Personen auf dem Gelände. Diese sind im Winter durch Eisschlag gefährdet.	Standortbezogene Aspekte (z.B .die Gefährdung durch Eisschlag) finden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Berücksichtigung.
Die Immobilien werden durch den Bau der Windkraftanlagen voraussichtlich um bis zu 30% an Wert verlieren. Wer kommt für den Wertverlust auf?	Forderungen nach einer wirtschaftlichen Entschädigung für Wertverlust an Eigentum sind vor dem Hintergrund zu sehen, dass durch die Einhaltung aller relevanten Vorgaben individuelle Rechtsgüter nicht relevant beeinträchtigt werden. Eine Entschädigung wäre demnach nicht zu begründen und kann im Übrigen auch nicht Gegenstand regionalplanerischer Betrachtungen sein.
Dadurch dass hier Wälder gerodet werden müssen verliert die Gegend ihren Charakter und ihren	Großflächige Waldrodungen sind zur Errichtung der innerhalb des Vorranggebietes zulässigen

natürlichen Kreislauf.	Windkraftanlagen nicht erforderlich. Daher ändert sich nichts am Charakter und dem Kreislauf des Waldes.
Die Orte Ober- und Unterberken sowie Adelberg liegen in einer weitgehend unvorbelasteten, abwechslungsreichen Landschaft und werden als Naherholungsgebiet genutzt (Nähe zu Kaisersträßle, Dreikaiserberge, Schwäbische Alb). Sollten hier einmal Windräder stehen, muss man sich überlegen, ob man dort die Natur noch genießen will und vor allem die Ruhe und Aussicht noch genießen kann.	Die Errichtung von Windkraftanlagen erscheint in diesem Bereich grundsätzlich vertretbar.
Da hier das Naherholungsgebiet der Region Stuttgart ist, sind viele Gastronomen dieser Gegend auch wirtschaftlich von den Erholungssuchenden abhängig.	Die maßgeblichen Abstandswerte können im Rahmen des Genehmigungsverfahrens berücksichtigt werden. Insbesondere eine genaue Lärmberechnung erfolgt im Rahmen des anlagen- und standortbezogenen Genehmigungsverfahrens. Existenzbedrohende Auswirkungen sind vor diesem Hintergrund nicht zu erkennen.
Im nahen Umkreis um das genannte Vorranggebiet leben und brüten mehrere Paare der Rotmilane, der schwarze Milan und sehr viele Fledermäuse. Diese Tiere sind durch	Eine mögliche Gefährdung der genannten geschützten Arten ist im Genehmigungsverfahren gutachterlich zu untersuchen. Konkrete Verbotstatbestände werden durch weitergehende Vorgaben zur Standortwahl bzw. dem Betriebsregime der Anlage ausgeschlossen.

<p>Windkraftanlagen sehr gefährdet.</p> <p>Der Naturschutz um den Herrenbachstausee als Habitat für viele Tierarten muss erhalten werden.</p>	<p>Das Naturschutzgebiet einschließlich der spezifischen Abstandszone bleibt von den Planungen unberührt.</p>
<p>Das Vorranggebiet liegt an einem Wildtierkorridor laut dem Generalwildwegeplan. Dadurch besitzt das Gebiet eine höhere Wertigkeit für den landesweiten und internationalen Biotopverbund.</p>	<p>Entsprechende Aussagen zum Biotopverbund sind im Umweltbericht dargestellt. Der Aspekt ist damit Gegenstand der Abwägung.</p>

GP-04 (Lauterstein) – Stellungnahmen Privater (6)

1. Beteiligung

Argument	Wertung
<p>Es werden negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Landmarken (hier ‚Bernarduskapelle‘) genannt.</p> <p>Es werden deswegen größere Mindestabstände gefordert, mindestens 10km.</p>	<p>Die „Bernharduskapelle“ wurde im Rahmen des Planungsverfahrens berücksichtigt, die erforderlichen Vorsorgeabstände sind eingehalten.</p> <p>Die Festlegung von größeren Mindestabständen ist grundsätzlich möglich. Sie muss allerdings gegen etwaige entgegenstehende Belange abgewogen werden. Insbesondere ist hier die Privilegierung nach § 35 BauGB, sowie die angestrebte Nutzung erneuerbarer Energiequellen in Betracht zu ziehen. Eine solche pauschale Ausdehnung von Vorsorgeabständen hätte insofern eine erhebliche Reduktion des Dargebots geeigneter Flächen zur Folge. Im konkreten Fall liegt dafür keine tragfähige Begründung vor.</p>
<p>Vor Jahren wurden an diesem Standort niedrigere Windräder vom VGH BaWü wegen der Verunstaltung des Landschaftsbilds abgelehnt.</p>	<p>Vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtslage erfolgt derzeit unabhängig von der Ausweisung eines regionalplanerischen Vorranggebietes eine weitergehende Projektplanung in diesem Bereich.</p>
<p>Standorte in Albraufnähe und in Naherholungsgebieten sind in der dicht besiedelten Region nicht zu verantworten.</p>	<p>Insbesondere der Schutz des Landschaftsbildes ist in unterschiedlicher Form in die planerischen Überlegungen einbezogen worden (Freihalten von besonders attraktiven Landschaftselementen, Gruppierung von Anlagen etc.). Die (zwangsläufig) verbleibenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind mit weiteren Belangen, insbesondere auch der Windhöffigkeit des potenziellen Standorts und dem Anliegen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine ihrer planungsrechtlichen Privilegierung entsprechende Chance zu geben, abzuwägen</p>

	<p>(Windenergieerlass 4.2.6).</p> <p>Die Errichtung von Windkraftanlagen erscheint demnach auch in diesem Bereich grundsätzlich vertretbar.</p>
<p>Das Vorranggebiet befindet sich fast komplett im Wald und würde massive Eingriffe in das dortige Ökosystem bedeuten.</p>	<p>Früher galten Waldflächen generell als Ausschlussgebiete. Dies war allerdings weniger auf ökologische Aspekte als vielmehr auf die vor einigen Jahren noch deutliche geringere Höhe von Windkraftanlagen zurückzuführen. Dem trägt der Windenergieerlass Rechnung, und lässt Windenergieanlagen im Wald ausdrücklich zu. Besonderen ökologischen Anforderungen und speziellen Waldfunktionen wird dabei Rechnung getragen.</p>
<p>Keine Rodung von Flächen im Wald für den Bau von Windrädern und Zufahrtsstraßen.</p>	<p>Großflächige Waldrodungen sind zur Errichtung der innerhalb des Vorranggebietes zulässigen Windkraftanlagen nicht erforderlich.</p>
<p>Dieses Gebiet hat eine große Bedeutung als Naherholungs- und Wandergebiet.</p>	<p>Die Funktionsfähigkeit des Bereiches als Naherholungsgebiet kann grundsätzlich aufrechterhalten werden.</p>

<p>Der Standort befindet sich in einem regionalen Grünzug.</p>	<p>Regionale Grünzüge sind kein Ausschlussgrund sondern werden im Rahmen des regionalplanerischen Verfahrens in der Gesamtkonzeption neu abgegrenzt.</p>
<p>Es wird gefordert, keine Windräder in Landschaftsschutzgebieten, Vogelschutzgebieten und in Wäldern aufzustellen, da diese Gebiete wichtig als Erholungs- und Lebensraum für den Menschen sind.</p>	<p>Über die mögliche Inanspruchnahme von Landschaftsschutzgebieten entscheidet die zuständige Fachbehörde.</p> <p>Eine mögliche Gefährdung der genannten geschützten Arten ist im Genehmigungsverfahren gutachterlich zu untersuchen. Konkrete Verbotstatbestände werden durch weitergehende Vorgaben zur Standortwahl bzw. dem Betriebsregime der Anlage ausgeschlossen.</p> <p>Waldbereiche gelten nicht als Ausschlussflächen.</p>
<p>Es wird gefordert, das Gebiet ‚Lützelalb‘ auszunehmen, da diese Fläche Brutgebiet von diversen geschützten Arten ist. Gerade am Albrauf gibt es ausgewiesene Ruhezone, Rück- und Durchzugsgebiete für windkraftsensible Vogel- und Fledermausarten (Gefahr negativer Auswirkungen von Schattenwurf und optischen Auswirkungen wie Drehbewegungen).</p>	<p>Eine mögliche Gefährdung der genannten geschützten Arten ist im Genehmigungsverfahren gutachterlich zu untersuchen. Konkrete Verbotstatbestände werden durch weitergehende Vorgaben zur Standortwahl bzw. dem Betriebsregime der Anlage ausgeschlossen.</p>
<p>In diesem Gebiet gibt es ein Naturdenkmal und mehrere Wasserschutz- und Quellgebiete.</p>	<p>Naturdenkmale sind kleinere geschützte Bereiche innerhalb des Vorranggebietes.</p> <p>Sie sind als solche dennoch geschützt und kommen für die Errichtung von Windkraftanlagen nicht in Betracht. Näheres ist im Zuge des standortkonkreten Genehmigungsverfahrens zu betrachten.</p>

	Den Anforderungen des Grundwasserschutzes kann im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Rechnung getragen werden.
--	---

GP-04 (Lauterstein) – Stellungnahmen Privater (4)

2. Beteiligung

Argument	Wertung
Für den Standort GP-04 wird ein Eignungskriterium von 5,25-6,25 m/s angegeben. Aufgrund der Waldlage müssen 0,2-0,3 m/s abgezogen werden. Weitere 0,2 m/s müssen wegen der Ungenauigkeit für den nördlichen Bereich abgezogen werden. Eine weitere Reduktion ergibt sich aufgrund der geringen Luftdichte in dieser Höhe (ca. 890 m ü.NN). Das bedeutet insgesamt eine Windgeschwindigkeit von 5,15-5,35 m/s. Der voraussichtliche Jahresertrag und somit eine Wirtschaftlichkeit ist damit nicht mehr gegeben.	<p>Das Winddargebot wurde anhand des Windatlasses und der landesweiten Vorgaben zur durchschnittlichen Windgeschwindigkeit in die Flächenauswahl einbezogen.</p> <p>Das Winddargebot am Standort entspricht den Anforderungen an die Mindestgeschwindigkeit von 5,3 – 5,5 m/s in 100 m Höhe über Grund.</p> <p>Weitergehende Überlegungen zur Wirtschaftlichkeit werden auf regionalplanerischer Ebene nicht angestrengt.</p>
Da bisher keine Windmessung mittels Messturm erfolgt ist sollen nun mit einem Solchen Windmessungen über ein Jahr erfolgen. Hilfsmessungen mit Sodar Geräten	Das Winddargebot wurde anhand des Windatlasses und der landesweiten Vorgaben zur durchschnittlichen Windgeschwindigkeit in die Flächenauswahl einbezogen.

<p>sind nicht zulässig, da es keine anerkannte Messmethodik ist.</p>	<p>Das Winddargebot am Standort entspricht den Anforderungen an die Mindestgeschwindigkeit von 5,3 – 5,5 m/s in 100 m Höhe über Grund.</p> <p>Messungen erfolgen – wie auch im vorliegenden Fall – grundsätzlich durch den Investor.</p>
<p>Der Albtrauf würde durch die Rotoren überlagert werden. Auch käme es zu einer kumulativen Wirkung dieses und der Vorranggebiete in der Umgebung.</p>	<p>Insbesondere der Schutz des Landschaftsbildes ist in unterschiedlicher Form in die planerischen Überlegungen einbezogen worden (Freihalten von besonders attraktiven Landschaftselementen, Gruppierung von Anlagen etc.). Die (zwangsläufig) verbleibenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind mit weiteren Belangen, insbesondere auch der Windhöffigkeit des potenziellen Standorts und dem Anliegen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine ihrer planungsrechtlichen Privilegierung entsprechende Chance zu geben, abzuwägen (Windenergieerlass 4.2.6).</p> <p>Die Errichtung von Windkraftanlagen erscheint demnach auch in diesem Bereich grundsätzlich vertretbar.</p>
<p>Das Bargauer Horn, der Bernhardus, die Gegend um Hornberg und Kaltes Feld sind ein Landschaftserbe welches durch Windkraftanlagen gefährdet wird.</p>	<p>Insbesondere der Schutz des Landschaftsbildes ist in unterschiedlicher Form in die planerischen Überlegungen einbezogen worden (Freihalten von besonders attraktiven Landschaftselementen, Gruppierung von Anlagen etc.). Die (zwangsläufig) verbleibenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind mit weiteren Belangen, insbesondere auch der Windhöffigkeit des potenziellen Standorts und dem Anliegen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine ihrer planungsrechtlichen Privilegierung entsprechende Chance zu geben, abzuwägen (Windenergieerlass 4.2.6).</p>

	<p>Die Errichtung von Windkraftanlagen erscheint demnach auch in diesem Bereich grundsätzlich vertretbar.</p>
<p>Das Planungsgebiet ist im Regionalplan als Grünzug ausgewiesen, daher sollte der Freiraumschutz Vorrang vor anderen konkurrierenden Nutzungen haben. Auch sind Flächen mit besonderer Bedeutung für Vernetzung von Lebensräumen mit einbezogen.</p>	<p>Im Rahmen der methodischen Vorgehensweise stellen Regionale Grünzüge kein Ausschlusskriterium dar. Die ihnen im Einzelfall zugrundeliegenden Einzelaspekte (Biotopstruktur, Bodenqualität etc.) sind allerdings im Umweltbericht vollständig dargestellt und gehen insofern in die Entscheidungsfindung ein. Dennoch erfolgt mit der Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen eine deutliche Verschiebung der im Freiraum zulässigen Nutzungen – denn die Errichtung von Windkraftanlagen ist innerhalb des Regionalen Grünzuges regelmäßig nicht zulässig. Um in der Region Stuttgart den zur räumlichen Koordination von Windkraftanlagen erforderlichen „substantiellen“ Beitrag erreichen zu können, ist allerdings eine entsprechende Überarbeitung der Konzeption zum Freiraumschutz und damit auch eine Anpassung der Regionalen Grünzüge erforderlich.</p>
<p>Der Lärm durch die Rotorflügel, die Antriebs- und die Windgeräusche hätte einen störenden Einfluss auf die ansässigen Bürger und die Besucher.</p>	<p>Der Planung liegen die gemäß Windenergieerlass einzuhaltenden Vorsorgeabstände zu Grunde.</p> <p>Eine genaue Lärmberechnung erfolgt im Rahmen des anlagen- und standortbezogenen Genehmigungsverfahrens. Dabei ist gewährleistet, dass die relevanten immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen im konkreten Einzelfall eingehalten werden. Im Ergebnis kann dies auch zu größeren Abständen führen. (Windenergieerlass 4.3).</p>

<p>Im Karstgebiet ist mit Hohlräumen zu rechnen, die beim Fundamentaushub angeschnitten werden können. Diese können nicht mit Beton aufgefüllt werden, da dabei dessen Inhaltsstoffe ins Grundwasser gelangen könnten. Hier müssen vor dem Bau geologische Gutachten erfolgen.</p>	<p>Die Standsicherheit wird im Rahmen des anlagen- und standortkonkreten Genehmigungsverfahrens geprüft, eventuell nötige geologische Gutachten werden dann erstellt.</p>
<p>Das Gebiet befindet sich in der Wasserschutzzone III und IIIA. Aufgrund der Gefährdung für das Grundwasser und die unterirdischen Quellen durch die Verwendung von Getriebeöl, Hydrauliköl, Schmier- und Kühlmitteln müssen hier über die ganze Fläche entsprechende Untersuchungen durchgeführt werden um eine Gefährdung einschätzen zu können.</p>	<p>Das angeführte Wasserschutzgebiet stellt kein Ausschlusskriterium dar.</p>
<p>Die Windkraftanlagen müssten über eine selbstständige Löscheinrichtung verfügen, da sie hier in einem besonders gefährdeten Nadel-Laub-Mischwald aufgestellt werden. Auch sollten realistische Rettungspläne der Feuerwehr vorhanden sein.</p>	<p>Diese Planungen sind nicht Gegenstand des regionalplanerischen Verfahrens. Dies wird im Rahmen des anlagen- und standortkonkreten Genehmigungsverfahrens geprüft.</p>
<p>Es muss geprüft werden, ob oberhalb des Gebiets eine militärische Flugroute verläuft, die in Konflikt mit den</p>	<p>Die für die Belange der Flugsicherung zuständigen Stellen sind am Planungsverfahren beteiligt und werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gehört. Die Berücksichtigung relevanter Aspekte</p>

geplanten Windkraftanlagen kommen kann.	ist damit gewährleistet.
Das denkmalgeschützte Schloss Weißenstein mit dem hochfrequentierten Museum wäre auch davon betroffen. Dies soll auch im Steckbrief verzeichnet werden.	Fachrechtliche Anforderungen – wie der Denkmalschutz – werden berücksichtigt.
Die Einschätzung des Einflusses des Planungsgebietes auf das ökologische Gesamtgefüge der Gemarkung Lauterstein ist noch nicht erfolgt und sollte nachgeholt werden.	Früher galten Waldflächen generell als Ausschlussgebiete. Dies war allerdings weniger auf ökologische Aspekte als vielmehr auf die vor einigen Jahren noch deutliche geringere Höhe von Windkraftanlagen zurückzuführen. Dem trägt der Windenergieerlass Rechnung, und lässt Windenergieanlagen im Wald ausdrücklich zu. Besonderen ökologischen Anforderungen und speziellen Waldfunktionen wird dabei Rechnung getragen.
Die große Waldfläche ist besonders wichtig für die Klimaregelung, als Wasserspeicher und -filter, als Erosionsschutz und Bodenstabilisator, zum Erhalt des Artengleichgewichts und als Stabilisator des landwirtschaftlichen Ertrags. Durch die Rodung sind diese Funktionen erheblich gefährdet. Dies sollte noch in die aktuelle Planung miteinfließen und berücksichtigt werden.	Früher galten Waldflächen generell als Ausschlussgebiete. Dies war allerdings weniger auf ökologische Aspekte als vielmehr auf die vor einigen Jahren noch deutlich geringere Höhe von Windkraftanlagen zurückzuführen. Dem trägt der Windenergieerlass Rechnung, und lässt Windenergieanlagen im Wald ausdrücklich zu. Besonderen ökologischen Anforderungen und speziellen Waldfunktionen wird dabei Rechnung getragen. Der Wald braucht deshalb insgesamt nicht gerodet werden.

Der Albtrauf und die angrenzenden Gebiete als Naherholungsgebiet wären durch die hohe Anzahl der Windkraftanlagen und die Gesamthöhe stark bedroht.	Die Funktionsfähigkeit des Bereiches als Naherholungsgebiet kann grundsätzlich aufrechterhalten werden.
Die Brutvorkommen von u.a. Rot- und Schwarzmilanen und Waldkäuzen sind den Naturschutzverbänden seit Jahrzehnten bekannt und auch gemeldet. Auch Vogelzugrouten (z.B. Kraniche) sind bekannt und sollten aufgrund des zu erwartenden negativen Einflusses in die Planung miteinbezogen werden. Die Fledermausvorkommen sind in der aktuellen Kartierung nur undifferenziert gekennzeichnet. Es werden erneute Gutachten über Verbreitung der Arten erbeten. Auch müssen weitere Untersuchungen durchgeführt werden um die Tragweite des Einflusses zu erforschen und beurteilbar zu machen.	Eine mögliche Gefährdung der genannten geschützten Arten ist im Genehmigungsverfahren gutachterlich zu untersuchen. Konkrete Verbotstatbestände werden durch weitergehende Vorgaben zur Standortwahl bzw. dem Betriebsregime der Anlage ausgeschlossen.
Bei der Beutelfelsenhalde handelt es sich um einen naturnahen Waldbestand. In diesem FFH-Gebiet hat sich ein artenreiches Biotop entwickelt, das vielen Tieren Nahrungs-, Jagd- und Bruthabitate bietet. Hier müssen Freiräume für die betroffenen Tierarten freigehalten	Eine mögliche Gefährdung der genannten geschützten Arten ist im Genehmigungsverfahren gutachterlich zu untersuchen. Konkrete Verbotstatbestände werden durch weitergehende Vorgaben zur Standortwahl bzw. dem Betriebsregime der Anlage ausgeschlossen.

werden.	
Im Planungsgebiet vorhandene windkraftsensible Tierarten werden durch entstehende Barrierewirkung und andere schädliche Einflüsse wie Beeinträchtigung ihrer Habitate gefährdet.	Eine mögliche Gefährdung der genannten geschützten Arten ist im Genehmigungsverfahren gutachterlich zu untersuchen. Konkrete Verbotstatbestände werden durch weitergehende Vorgaben zur Standortwahl bzw. dem Betriebsregime der Anlage ausgeschlossen.
Im Planungsgebiet befindet sich ein wertvolles artenreiches Ökosystem und einem angrenzenden FFH-Gebiet, das nach EU-Recht geschützt ist, mit einem hohen ökologischen Wert. Das Schutzgut Flora, Fauna, Biodiversität ist also viel höher einzuschätzen als im aktuellen Steckbrief verzeichnet.	Die genannten Schutzgebietskategorien werden im Rahmen der Planung gemäß den geltenden Bestimmungen berücksichtigt.

GP-05 (Weiler) – Stellungnahmen Privater (7 + 1)

1. Beteiligung

Argument	Wertung
<p>In diesem Gebiet sind Auslastungsgrade von 23% - wie erforderlich – nicht zu erwarten, daher ist der Betrieb nicht sinnvoll und unwirtschaftlich.</p>	<p>Das Winddargebot wurde anhand des Windatlasses und der landesweiten Vorgaben zur durchschnittlichen Windgeschwindigkeit in die Flächenauswahl einbezogen.</p> <p>Das Winddargebot am Standort entspricht den Anforderungen an die Mindestgeschwindigkeit von 5,3 – 5,5 m/s in 100m Höhe über Grund.</p>
<p>Das Filstal als bisher unbelasteter Bereich soll nicht zu einem Schwerpunkt der Windenergie werden. Das natürliche Landschaftsbild wird zerstört, die Landschaft wird industrialisiert.</p>	<p>Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption wurden flächendeckend geeignete Standorte ermittelt. Erhebliche Belastungen durch Siedlungsflächen und Infrastruktureinrichtungen sind dabei in zahlreichen Teilräumen der Region Stuttgart vorhanden.</p> <p>Insbesondere der Schutz des Landschaftsbildes ist in unterschiedlicher Form in die planerischen Überlegungen einbezogen worden (Freihalten von besonders attraktiven Landschaftselementen, Gruppierung von Anlagen etc.). Die (zwangsläufig) verbleibenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind mit weiteren Belangen, insbesondere auch der Windhöflichkeit des potenziellen Standorts und dem Anliegen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine ihrer planungsrechtlichen Privilegierung entsprechende Chance zu geben, abzuwägen (Windenergieerlass 4.2.6).</p>

	<p>Die Errichtung von Windkraftanlagen erscheint demnach auch in diesem Bereich grundsätzlich vertretbar</p>
<p>Räumliche Überlastung durch 18 pot. Gebiete im Umkreis von 10km um Baltmannsweiler und Lichtenwald</p>	<p>Die im Bereich des Schurwaldes geplanten Vorranggebiete weisen – mit geringfügigen Ausnahmen über die im Laufe der Gesamtabwägung noch zu beraten ist – den vorgesehenen Mindestabstand von mehr als 2 km auf.</p> <p>Insgesamt sind in diesem Teilraum bislang 10 Vorranggebiete vorgesehen – die übrigen liegen durch Rems und Neckar / Fils deutlich abgesetzt in anderen landschaftlichen Einheiten.</p> <p>Im Hinblick auf Baltmannsweiler und Lichtenwald ist anzuführen, dass wesentliche Blickrichtungen freigehalten werden.</p>
<p>Das Gebiet liegt in der Einflugschneise des Flughafen Stuttgart. Eine zusätzliche Lärmbelastung ist deshalb nicht hinnehmbar.</p>	<p>Der Planung liegen die gemäß Windenergieerlass einzuhaltenden Vorsorgeabstände zu Grunde.</p> <p>Eine genaue Lärmberechnung erfolgt im Rahmen des anlagen- und standortbezogenen Genehmigungsverfahrens – auch unter Berücksichtigung bestehender Vorbelastungen. Damit ist gewährleistet, dass die relevanten immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen im konkreten Einzelfall eingehalten werden. Im Ergebnis kann dies auch zu größeren Abständen führen. (Windenergieerlass 4.3).</p>

Einflugschneise der Flughafens Stuttgart	<p>Im Einflugbereich des Flughafens gelten besondere Vorschriften für die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu beteiligenden Stellen.</p> <p>Die Berücksichtigung von Sicherheitsanforderungen der Luftfahrt ist damit gewährleistet.</p>
<p>Das Vorranggebiet liegt in einem Waldgebiet mit altem Buchenbestand. Das Bundesamt für Naturschutz hält den Bau nur auf intensiv forstwirtschaftlich genutzten Flächen für akzeptabel.</p>	<p>Früher galten Waldflächen generell als Ausschlussgebiete. Dies war allerdings weniger auf ökologische Aspekte als vielmehr auf die vor einigen Jahren noch deutliche geringere Höhe von Windkraftanlagen zurückzuführen. Dem trägt der Windenergieerlass Rechnung, und lässt Windenergieanlagen im Wald ausdrücklich zu. Besonderen ökologischen Anforderungen und speziellen Waldfunktionen wird dabei Rechnung getragen.</p>
Zerstörung von Naherholungsgebiet	<p>Die Funktionsfähigkeit des Bereiches als Naherholungsgebiet kann grundsätzlich aufrechterhalten werden.</p>
<p>Es wird gefordert, keine Windräder in Landschaftsschutzgebieten, Vogelschutzgebieten und im Wald aufzustellen.</p>	<p>Insbesondere der Schutz des Landschaftsbildes ist in unterschiedlicher Form in die planerischen Überlegungen einbezogen worden (Freihalten von besonders attraktiven Landschaftselementen, Gruppierung von Anlagen etc.). Die (zwangsläufig) verbleibenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind mit weiteren Belangen, insbesondere auch der Windhöflichkeit des potenziellen Standorts und dem Anliegen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine ihrer planungsrechtlichen Privilegierung entsprechende Chance zu geben, abzuwägen</p>

	<p>(Windenergieerlass 4.2.6).</p> <p>Über die mögliche Inanspruchnahme von Landschaftsschutzgebieten entscheidet die zuständige Fachbehörde.</p> <p>Eine mögliche Gefährdung der genannten geschützten Arten ist im Genehmigungsverfahren gutachterlich zu untersuchen. Konkrete Verbotstatbestände werden durch weitergehende Vorgaben zur Standortwahl bzw. dem Betriebsregime der Anlage ausgeschlossen.</p> <p>Waldflächen sind nicht als pauschales Ausschlusskriterium zu betrachten.</p>
Vorranggebiet liegt in regionalem Grünzug.	Regionale Grünzüge sind kein Ausschlussgrund sondern werden im Rahmen des regionalplanerischen Verfahrens in der Gesamtkonzeption neu abgegrenzt.
Missachtung des Naturschutzes (NSG – NATURA 2000)	<p>Die genannten Schutzgebietskategorien werden im Rahmen der Planung gemäß den geltenden Bestimmungen berücksichtigt.</p> <p>Naturschutzgebiete werden, einschließlich des maßgeblichen Schutzabstandes als Ausschlusskriterium berücksichtigt.</p>
Gefährdung von Tieren/Artenschutz (Rotmilane,	Eine mögliche Gefährdung der genannten geschützten Arten ist im Genehmigungsverfahren

Fledermäuse)	gutachterlich zu untersuchen. Konkrete Verbotstatbestände werden durch weitergehende Vorgaben zur Standortwahl bzw. dem Betriebsregime der Anlage ausgeschlossen.
--------------	---

GP-05 (Weiler) – Stellungnahmen Privater (1)

2. Beteiligung

Argument	Wertung
Aufgrund der niedrigen Windgeschwindigkeiten ist eine wirtschaftliche Nutzung der Windkraft nicht zu erwarten.	Das Winddargebot wurde anhand des Windatlasses und der landesweiten Vorgaben zur durchschnittlichen Windgeschwindigkeit in die Flächenauswahl einbezogen. Weitergehende Überlegungen zur Wirtschaftlichkeit werden auf regionalplanerischer Ebene nicht angestrengt.
Hochdorf ist bereits durch viele Hochspannungsleitungen sehr belastet. Durch die geplanten Windkraftanlagen wird der Ort umzingelt und verliert die Attraktivität als Wohnstandort.	Eine unzumutbare Überlastung besteht auch unter Berücksichtigung der angeführten Hochspannungstrassen nicht. Eine „Umzingelung“ ist in diesem Bereich nicht zu erwarten.
Durch die Vergrößerung nach Süden wird der Mindestabstand von 3 km zwischen den Gebieten GP-05	Das geplante Vorranggebiet liegt mit 3,3 km immer noch über dem Mindestabstand zum

und ES-06 nicht mehr eingehalten.	benachbarten Vorranggebiet ES-06.
Der Abstand von 700m zum Wohngebiet am Nordring in Hochdorf wird nicht eingehalten.	<p>Der Planung liegen die gemäß Windenergieerlass einzuhaltenden Vorsorgeabstände zu Grunde, der demnach erforderliche 700m Abstand zum angeführten Wohngebiet ist eingehalten.</p> <p>Eine genaue Lärmberechnung erfolgt im Rahmen des anlagen- und standortbezogenen Genehmigungsverfahrens – auch unter Berücksichtigung bestehender Vorbelastungen. Damit ist gewährleistet, dass die relevanten immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen im konkreten Einzelfall eingehalten werden. Im Ergebnis kann dies auch zu größeren Abständen führen. (Windenergieerlass 4.3).</p> <p>Durch die vorgenommene Verkleinerung des geplanten Vorranggebietes GP-05 beträgt der Abstand ca. 1200m zum Wohngebiet am Nordring in Hochdorf.</p>
Der Mindestabstand von 15 km zum nächstgelegenen Funkfeuer wird nicht eingehalten.	Die zuständigen Stellen wurden im Verfahren beteiligt. Eine abschließende Einschätzung möglicher Störwirkungen kann erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgen. Die Berücksichtigung von Sicherheitsanforderungen der Luftfahrt ist gewährleistet.
Viele Bürger in Hochdorf haben durch den Bau von Solar- und Photovoltaikanlagen schon einen Beitrag zu erneuerbaren Energien geleistet.	Eine Betrachtung auf Grundlage des von jeder Gemeinde erbrachten „Beitrags“ zur Energiedeckung ist nicht Gegenstand des Planungsverfahrens.

Insbesondere der im Süden neu hinzugekommene Bereich wird als Naherholungsgebiet für z.B. Wandern oder Reiten genutzt. Auch Bürgerfeste werden hier ausgerichtet.	Die Funktionsfähigkeit des Bereiches als Naherholungsgebiet kann grundsätzlich aufrechterhalten werden.
Der Naturschutz wie das Vorkommen von seltenen Vogelarten wie z.B. Rotmilane muss beachtet werden. Aufgrund der Vorkommen derer und anderer Arten fällt besonders der im Süden hinzugekommene Bereich weg.	Eine mögliche Gefährdung der genannten geschützten Arten ist im Genehmigungsverfahren gutachterlich zu untersuchen. Konkrete Verbotstatbestände werden durch weitergehende Vorgaben zur Standortwahl bzw. dem Betriebsregime der Anlage ausgeschlossen.

GP-07 (Messelberg)

1. Beteiligung

Aufgrund erforderlicher Abstände zu einem Tieffluggkorridor kann das Vorranggebiet aus zwingenden Gründen nicht weiterverfolgt werden.

GP-08 (Steinige)

1. Beteiligung

Im Rahmen der Bürgerbeteiligung wurden keine Anregungen mitgeteilt.

GP-09 (Totländ)

Da gemäß dem Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung nach den Bestimmungen zu NATURA 2000 eine Realisierung nicht möglich ist, kann das Vorranggebiet aus zwingenden Gründen nicht weiterverfolgt werden.

GP-10 (Stöttener Berg)

1. Beteiligung

Im Rahmen der Bürgerbeteiligung wurden keine Anregungen mitgeteilt.

GP-11 (Buchwald)

Da gemäß dem Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung nach den Bestimmungen zu NATURA 2000 eine Realisierung nicht möglich ist, kann das Vorranggebiet aus zwingenden Gründen nicht weiterverfolgt werden.

GP-12 (Bunzenberg) – Stellungnahmen Privater (2)

1. Beteiligung

Argument	Wertung
Der an der Ortsgrenze beginnende Naherholungsbereich für die Bürger wird massiv beschnitten und negativ beeinträchtigt.	Die Funktionsfähigkeit des Bereiches als Naherholungsgebiet kann grundsätzlich aufrechterhalten werden.
Die möglichen Standorte der Windkraftanlagen befinden sich im Lebensraum des Rotmilans.	Eine mögliche Gefährdung der genannten geschützten Art ist im Genehmigungsverfahren gutachterlich zu untersuchen. Konkrete Verbotstatbestände werden durch weitergehende Vorgaben zur Standortwahl bzw. dem Betriebsregime der Anlage ausgeschlossen.

GP-13 (Kuhnberg)

Da gemäß dem Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung nach den Bestimmungen zu NATURA 2000 eine Realisierung nicht möglich ist, kann das Vorranggebiet aus zwingenden Gründen nicht weiterverfolgt werden.

GP-14 (Tegelberg) – Stellungnahmen Privater (2)

1. Beteiligung

Aufgrund erforderlicher Abstände zu einem Tiefflugkorridor konnte das Vorranggebiet zunächst aus zwingenden Gründen nicht weiterverfolgt werden. Diese Einschätzung wurde später revidiert. Weitere Anregungen liegen nicht vor.

GP-15 (Kuchberg) – Stellungnahmen Privater (5)

1. Beteiligung

Aufgrund erforderlicher Abstände zu einem Tiefflugkorridor konnte das Vorranggebiet zunächst aus zwingenden Gründen nicht weiterverfolgt werden. Diese Einschätzung wurde später revidiert. Weitere Anregungen liegen nicht vor.

GP-16 (Horn-Unterdübel) – Stellungnahmen Privater (2 + 1)

1. Beteiligung

Argument	Wertung
Der an der Ortsgrenze beginnende Naherholungsbereich für die Bürger wird massiv beschnitten und negativ beeinträchtigt.	Die Funktionsfähigkeit des Bereiches als Naherholungsgebiet kann grundsätzlich aufrechterhalten werden.

Die möglichen Standorte der Windkraftanlagen befinden sich im Lebensraum des Rotmilans.	Eine mögliche Gefährdung der genannten geschützten Art ist im Genehmigungsverfahren gutachterlich zu untersuchen. Konkrete Verbotstatbestände werden durch weitergehende Vorgaben zur Standortwahl bzw. dem Betriebsregime der Anlage ausgeschlossen.
---	---

GP-16 (Horn-Unterdübel) – Stellungnahmen Privater (1)

2. Beteiligung

Argument	Wertung
Das Gebiet liegt bei Ostwindwetterlagen im Windschatten der Schwäbischen Alb.	Das Winddargebot wurde anhand des Windatlasses und der landesweiten Vorgaben zur durchschnittlichen Windgeschwindigkeit in die Flächenauswahl einbezogen. Weitergehende Überlegungen zur Wirtschaftlichkeit werden auf regionalplanerischer Ebene nicht angestrengt.
Das Vorranggebiet befindet sich in erdrückender Nähe zu der Landmarke, dem Berg Bossler.	Bei der Auswahl von besonders herausragenden Landschaftselementen („Landmarken“) wurden die in dieser Hinsicht besonders sensiblen Bereiche (z.B. Burgruinen, bekannte Aussichtspunkte) berücksichtigt. Eine erdrückende Situation kann nicht erkannt werden.

<p>Die Aussichtspunkte (z.B. Burg Teck, Randecker Maar, Bossler) des Biosphärengebiets sowie weitere Blickpunkte bei den Wanderungen würden massiv entwertet werden.</p>	<p>Bei der Auswahl von besonders herausragenden Landschaftselementen („Landmarken“) wurden die in dieser Hinsicht besonders sensiblen Bereiche (z.B. Burgruinen, bekannte Aussichtspunkte) berücksichtigt.</p> <p>Eine „massive Entwertung“ kann dabei nicht festgestellt werden.</p>
<p>Da die umliegenden Gebiete Bossler, Bürg, Wolfbühl und Buch weggefallen sind hätte man hier ein zusammenhängendes windkraftanlagenfreies Gebiet geschaffen. Hier soll zentral das Vorranggebiet GP-16 hineingesetzt werden. Das ist zusätzlich noch unsinnig, da es nur für 2 - 3 Anlagen Platz bietet.</p>	<p>Ziel ist, geeignete Gebiete zur Windkraftnutzung zu finden. Das Gebiet ist nach Wegfall des ursprünglich vorgesehenen, nach Westen ragenden Vorranggebietes im Bereich des Bergrückens Wolfscherre in dieser Größe entstanden.</p> <p>Die grundsätzliche Eignung, auch in Bezug auf das Winddargebot, ist gegeben.</p>
<p>Das Vorranggebiet grenzt direkt an die Pflege- und die Kernzone des Biosphärengebiets.</p>	<p>Zwingend zu berücksichtigende Aspekte sprechen nicht gegen die Ausweisung des Bereiches als Vorranggebiet.</p>

GP-17 (Nordalb) – Stellungnahmen Privater (5)

1. Beteiligung

Argument	Wertung
<p>Standorte in Albtraufnähe und in Naherholungsgebieten sind in der dicht besiedelten Region nicht zu verantworten.</p>	<p>Insbesondere der Schutz des Landschaftsbildes ist in unterschiedlicher Form in die planerischen Überlegungen einbezogen worden (Freihalten von besonders attraktiven Landschaftselementen, Gruppierung von Anlagen etc.). Die (zwangsläufig) verbleibenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind mit weiteren Belangen, insbesondere auch der Windhöflichkeit des potenziellen Standorts und dem Anliegen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine ihrer planungsrechtlichen Privilegierung entsprechende Chance zu geben, abzuwägen (Windenergieerlass 4.2.6).</p> <p>Die Errichtung von Windkraftanlagen erscheint demnach auch in diesem Bereich grundsätzlich vertretbar.</p>
<p>Die Rodung von Flächen im Wald für den Bau von Windrädern und Zufahrtsstraßen wird abgelehnt. Windräder im Wald bedeuten sehr hohe, nicht überschaubare Risiken für das Ökosystem Wald.</p>	<p>Großflächige Waldrodungen sind zur Errichtung der innerhalb des Vorranggebietes zulässigen Windkraftanlagen nicht erforderlich.</p>

<p>Auch aus Gründen des Tourismus muss die ‚Filsalb‘ freibleiben von Windenergieanlagen.</p>	<p>Bei der Auswahl von besonders herausragenden Landschaftselementen („Landmarken“) wurden die in dieser Hinsicht besonders sensiblen Bereiche (z.B. Burgruinen, bekannte Aussichtspunkte) berücksichtigt.</p> <p>Die verbleibenden Beeinträchtigung der Erholungsnutzung sind mit weiteren Belangen, insbesondere auch der Windhöflichkeit des potenziellen Standorts und dem Anliegen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine ihrer planungsrechtlichen Privilegierung entsprechende Chance zu geben, abzuwägen.</p> <p>Am konkreten Standort kann vor diesem Hintergrund der Erholungs- bzw. Tourismusnutzung kein besonders Gewicht beigemessen werden.</p>
<p>Es wird gefordert, keine Windräder in Landschaftsschutzgebieten, Vogelschutzgebieten und im Wald aufzustellen.</p>	<p>Über die mögliche Inanspruchnahme von Landschaftsschutzgebieten entscheidet die zuständige Fachbehörde.</p> <p>Eine mögliche Gefährdung der genannten geschützten Arten ist im Genehmigungsverfahren zu gutachterlich untersuchen. Konkrete Verbotstatbestände werden durch weitergehende Vorgaben zur Standortwahl bzw. dem Betriebsregime der Anlage ausgeschlossen.</p> <p>Waldbereiche gelten nicht als Ausschlussflächen.</p>

<p>Die ‚Filsalb‘ befindet sich fast komplett im NATURA 2000-Gebiet (VSG, FFH) und ist somit Restriktionsfläche. Außerdem ist hier der Bereich einer Leitlinie des Vogelzuges.</p>	<p>Eine mögliche Gefährdung der genannten geschützten Arten ist im Genehmigungsverfahren gutachterlich zu untersuchen. Konkrete Verbotstatbestände werden durch weitergehende Vorgaben zur Standortwahl bzw. dem Betriebsregime der Anlage ausgeschlossen.</p> <p>Die zum Vogelzug verfügbaren Informationen sind in die Planung eingeflossen.</p>

GP-18 (Geislingen - Lindenhof)

1. Beteiligung

Aufgrund erforderlicher Abstände zu einem Tieffluggkorridor konnte das Vorranggebiet zunächst aus zwingenden Gründen nicht weiterverfolgt werden. Diese Einschätzung wurde später revidiert.

Weitere Anregungen liegen nicht vor.

GP-20 (Hochalb-Sickenbühl)

Da gemäß dem Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung nach den Bestimmungen zu NATURA 2000 eine Realisierung nicht möglich ist, kann das Vorranggebiet aus zwingenden Gründen nicht weiterverfolgt werden.

GP-21 (Eichbühl) – Stellungnahmen Privater (5)

1. Beteiligung

Aufgrund erforderlicher Abstände zu einem Tiefflugkorridor konnte das Vorranggebiet zunächst aus zwingenden Gründen nicht weiterverfolgt werden. Diese Einschätzung wurde später revidiert. Weitere Anregungen liegen nicht vor.

GP-21 (Eichbühl) – Stellungnahmen Privater (1)

2. Beteiligung

Aufgrund erforderlicher Abstände zu einem Tiefflugkorridor konnte das Vorranggebiet zunächst aus zwingenden Gründen nicht weiterverfolgt werden. Diese Einschätzung wurde später revidiert.

Argument	Wertung
Die Windkraftanlagen verursachen einen massiven Eingriff in das Landschaftsbild eines Landschaftsschutz- und Naherholungsgebiets. Sie prägen das Landschaftsbild sehr dominant, daher ist das Aufstellen so nahe am Albtrauf sehr problematisch.	Insbesondere der Schutz des Landschaftsbildes ist in unterschiedlicher Form in die planerischen Überlegungen einbezogen worden (Freihalten von besonders attraktiven Landschaftselementen, Gruppierung von Anlagen etc.). Die (zwangsläufig) verbleibenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind mit weiteren Belangen, insbesondere auch der Windhöflichkeit des potenziellen Standorts und dem Anliegen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine ihrer planungsrechtlichen Privilegierung entsprechende Chance zu geben, abzuwägen (Windenergieerlass 4.2.6). Die Errichtung von Windkraftanlagen erscheint demnach auch in diesem Bereich grundsätzlich vertretbar.
Die Windkraftanlagen verursachen eine massive Beeinträchtigung der Lebensqualität der Einwohner von	Eine Verschlechterung der Lebensqualität ist aufgrund der Ausweisung eines Vorranggebietes bzw. der Errichtung von Windkraftanlagen nicht zu erwarten.

Hausen(Landschaftsbild, Schattenwurf).	
Die Wetterstation Türkheim wird durch den Bau von Windkraftanlagen beeinflusst.	Anforderungen an die Freihaltung von Messgebieten sind standortbezogen und von der Anlagenhöhe abhängig. Sie können daher erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens berücksichtigt werden. Die zuständigen Stellen sind in das Verfahren intensiv eingebunden.
Der Rotmilan hat hier eine Brutstätte.	Eine mögliche Gefährdung der genannten geschützten Arten ist im Genehmigungsverfahren zu gutachterlich untersuchen. Konkrete Verbotstatbestände werden durch weitergehende Vorgaben zur Standortwahl bzw. dem Betriebsregime der Anlage ausgeschlossen.

GP-22 (Hungerberg) – Stellungnahmen Privater (1)

1. Beteiligung

Aufgrund erforderlicher Abstände zu einem Tiefflugkorridor konnte das Vorranggebiet zunächst aus zwingenden Gründen nicht weiterverfolgt werden. Diese Einschätzung wurde später revidiert. Weitere Anregungen liegen nicht vor.

GP-24 (Aufhausen)

1. Beteiligung

Im Rahmen der Bürgerbeteiligung wurden keine Anregungen mitgeteilt.

GP-25 (Raller/Pferchfeld/Pfitzer)

1. Beteiligung

Im Rahmen der Bürgerbeteiligung wurden keine Anregungen mitgeteilt.

GP-25 (Raller/Pferchfeld/Pfitzer) – Stellungnahmen Privater (1) – 1 Stellungnahme pro**2. Beteiligung**

Argument	Wertung
Ein weiteres derart großes Gebiet zu den sich in der Nähe befindlichen Anlagen Raller und Westerheim ist, zusätzlich noch mit der doppelten Höhe, untragbar.	Das gibt ist – insbesondere auch auf Grund der bestehenden Vorbelastungen – als Vorranggebiet geeignet.
Diese Gebiete müssen als Erholungsraum erhalten bleiben. Auch der geringe Abstand zum Reußenstein ist eine nicht ausgleichbare Beschneidung dieses Erholungsgebiets.	Windräder können die Erholungsfunktion eines Gebietes beeinträchtigen. Eine Ausschlussfunktion ist damit allerdings nicht verbunden.
Diese Gebiete müssen als unzerschnittener Lebensraum für Tiere erhalten bleiben.	Das Vorranggebiet ist nach wie vor Lebensraum für Tiere, denn großflächige Waldrodungen die diesen Raum zerschneiden könnten sind zur Errichtung der innerhalb des Vorranggebietes zulässigen Windkraftanlagen nicht erforderlich.

GP-26 (Harlachen)

1. Beteiligung

Im Rahmen der Bürgerbeteiligung wurden keine Anregungen mitgeteilt.

GP-27 (Hohenstadt) – Stellungnahmen Privater (2)

1. Beteiligung

Argument	Wertung
Es wird gefordert, dass bereits ausgewiesene Landschaftsschutzgebiete nicht aufgehoben werden.	Über die mögliche Inanspruchnahme von Landschaftsschutzgebieten entscheidet die zuständige Fachbehörde.
In diesem Gebiet gibt es geschützte Vogelarten, wie z.B. Milane oder Fledermäuse, was ein Betreiben von Windkraftanlagen verbietet.	Eine mögliche Gefährdung der genannten geschützten Arten ist im Genehmigungsverfahren gutachterlich zu untersuchen. Konkrete Verbotstatbestände werden durch weitergehende Vorgaben zur Standortwahl bzw. dem Betriebsregime der Anlage ausgeschlossen.

GP-A (Messelhof) – Stellungnahmen Privater (2)

2. Beteiligung

Argument	Wertung
In Gebieten in denen sich schon Anlagen befinden, sollen weitere gebaut werden, bevor neue Gebiete ausgewiesen werden.	Innerhalb der Bestandsgebiete kann für den angestrebten Ausbau der Windenergienutzung kein ausreichendes Standortpotenzial zur Verfügung gestellt werden. Daher ist die Ausweisung zusätzliche Vorranggebiete erforderlich.
Einschränkung des Erholungsgebiets für Wanderer und Langläufer	Die Funktionsfähigkeit des Naherholungsgebietes bleibt erhalten.
Der Rotmilan und der Wanderfalke werden vertrieben.	Eine mögliche Gefährdung der genannten geschützten Arten ist im Genehmigungsverfahren gutachterlich zu untersuchen. Konkrete Verbotstatbestände werden durch weitergehende Vorgaben zur Standortwahl bzw. dem Betriebsregime der Anlage ausgeschlossen.
Die Gegend auf der Albhochfläche ist das Gebiet vieler Vogelarten wie Baumfalke, Rotmilan, Uhu oder Kolkrabe.	Eine mögliche Gefährdung der genannten geschützten Arten ist im Genehmigungsverfahren gutachterlich zu untersuchen. Konkrete Verbotstatbestände werden durch weitergehende Vorgaben zur Standortwahl bzw. dem Betriebsregime der Anlage ausgeschlossen.

<p>Der Arten- und Biotopschutz wird vollständig ignoriert.</p>	<p>Relevante Schutzflächen und besondere Freiraumfunktionen werden im Planungsverfahren umfassend berücksichtigt. Verbindliche Vorgaben werden dabei gemäß den Bestimmungen des Windenergieerlasses berücksichtigt. Weitergehende Erfordernisse sind ggf. im Umweltbericht dargestellt und Gegenstand der Abwägung.</p>
--	---

Regionalplan - Teiländerung Windkraft
Stellungnahmen der Öffentlichkeit, standortbezogen (1. und 2. Beteiligung)

LB-01 (Haghof – Kirchheim am Neckar) – Stellungnahmen Privater (1 BI)

1. Beteiligung

Argument	Wertung
Der bisher häufigste Ablehnungsgrund für WKA's im Kreis LB war, dass fast ganzjährig Windschwäche/-flaute herrscht.	Das Winddargebot wurde anhand des Windatlasses und der landesweiten Vorgaben zur durchschnittlichen Windgeschwindigkeit in die Flächenauswahl einbezogen. Das Winddargebot am Standort entspricht den Anforderungen an die Mindestgeschwindigkeit von 5,3 – 5,5 m/s in 100m Höhe über Grund. Weitergehende wirtschaftliche Erwägungen sind Sache potentieller Investoren.

LB-04 (Gündelbach/Ensingens – Vaihingen an der Enz) – Stellungnahmen Privater (1 BI) – 1 Stellungnahme pro

1. Beteiligung

Argument	Wertung
Der bisher häufigste Ablehnungsgrund für WKA's im Kreis LB war, dass fast ganzjährig Windschwäche/-flaute herrscht.	<p>Das Winddargebot wurde anhand des Windatlasses und der landesweiten Vorgaben zur durchschnittlichen Windgeschwindigkeit in die Flächenauswahl einbezogen.</p> <p>Das Winddargebot am Standort entspricht den Anforderungen an die Mindestgeschwindigkeit von 5,3 – 5,5 m/s in 100m Höhe über Grund.</p> <p>Weitergehende wirtschaftliche Erwägungen entziehen sich regionalplanerischen Betrachtungen.</p>

LB-05 (Abendberg - Bietgheim-Bissingen) – Stellungnahmen Privater (1 BI)

1. Beteiligung

Argument	Wertung
<p>Der bisher häufigste Ablehnungsgrund für WKA's im Kreis LB war, dass fast ganzjährig Windschwäche/-flaute herrscht.</p>	<p>Das Winddargebot wurde anhand des Windatlasses und der landesweiten Vorgaben zur durchschnittlichen Windgeschwindigkeit in die Flächenauswahl einbezogen.</p> <p>Das Winddargebot am Standort entspricht den Anforderungen an die Mindestgeschwindigkeit von 5,3 – 5,5 m/s in 100m Höhe über Grund.</p> <p>Weitergehende wirtschaftliche Erwägungen entziehen sich regionalplanerischen Betrachtungen.</p>

LB-06 (Ingersheim) – Stellungnahmen Privater (2 + BI)

1. Beteiligung

Argument	Wertung
<p>Es ist nicht zu verstehen, dass im hochverdichteten, windarmen Stuttgarter Raum, bei dem die Gewerbegebiete verschiedener Orte bereits massiv aufeinander zuwachsen, die restlichen Erholungsräume diesen Industrieanlagen zur Stromerzeugung geopfert werden.</p>	<p>Insbesondere der Schutz des Landschaftsbildes ist in unterschiedlicher Form in die planerischen Überlegungen einbezogen worden (Freihalten von besonders attraktiven Landschaftselementen, Gruppierung von Anlagen etc.). Die (zwangsläufig) verbleibenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind mit weiteren Belangen, insbesondere auch der Windhöffigkeit des potenziellen Standorts und dem Anliegen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine ihrer planungsrechtlichen Privilegierung entsprechende Chance zu geben, abzuwägen (Windenergieerlass 4.2.6).</p> <p>Die Errichtung von Windkraftanlagen erscheint demnach auch in diesem Bereich grundsätzlich vertretbar.</p>
<p>Der bisher häufigste Ablehnungsgrund für WKA's im Kreis LB war, dass fast ganzjährig Windschwäche/-flaute herrscht.</p>	<p>Das Winddargebot wurde anhand des Windatlasses und der landesweiten Vorgaben zur durchschnittlichen Windgeschwindigkeit in die Flächenauswahl einbezogen.</p> <p>Das Winddargebot am Standort entspricht den Anforderungen an die Mindestgeschwindigkeit von 5,3 – 5,5 m/s in 100m Höhe über Grund.</p>

	Weitergehende wirtschaftliche Erwägungen entziehen sich regionalplanerischen Betrachtungen.
Das geschützte Landschaftsbild wird der Gemeinde Hessigheim wird durch die exponierte Lage maßgeblich beeinträchtigt bis komplett zerstört.	<p>Insbesondere der Schutz des Landschaftsbildes ist in unterschiedlicher Form in die planerischen Überlegungen einbezogen worden (Freihalten von besonders attraktiven Landschaftselementen, Gruppierung von Anlagen etc.). Die (zwangsläufig) verbleibenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind mit weiteren Belangen, insbesondere auch der Windhöflichkeit des potenziellen Standorts und dem Anliegen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine ihrer planungsrechtlichen Privilegierung entsprechende Chance zu geben, abzuwägen (Windenergieerlass 4.2.6).</p> <p>Die Errichtung von Windkraftanlagen erscheint demnach auch in diesem Bereich grundsätzlich vertretbar.</p> <p>Eine „Zerstörung“ des Ortsbildes ist nicht zu erwarten. Allerdings wird insbesondere auch im Vergleich zu der bestehenden Anlage durch die (aus Immissionsschutzgründen erforderliche) Lage im unmittelbaren Umfeld der Hangkante eine deutliche erhöhte Sichtbarkeit aus der Ortslage Hessigheim erreicht.</p>

LB-06 (Ingersheim) – Stellungnahmen Privater (4 (über Gemeinde Hessigheim: 550 Unterschriften + 37 Briefe))

2. Beteiligung

Argument	Wertung
Die neue Bundesregierung erwägt eine grundsätzliche Änderung bei Förderung und Genehmigung von Windkraftanlagen, daher sollte man die Planungen und Vorschriften erst abwarten.	Wirtschaftliche bzw. fiskalische Erwägungen sind nicht Gegenstand des Planungsverfahrens.
Da die erste Windkraftanlage schon sehr umstritten ist kann und darf es keine weitere an diesem Standort geben.	Bau der Anlage nicht Gegenstand laufender regionalplanerischer Betrachtung
Es ist unangemessen, dass Ingersheim die Windkraftanlage rund 2 km von dem eigenen Ort entfernt, allerdings so nahe an Hessigheim (ca. 900m) plant.	Seitens der Gemeinde werden keine Planungen betrieben. Das potenzielle Vorranggebiet wurde primär auf der Basis regionalplanerischer Betrachtungen abgegrenzt.
Hessigheim baut bereits jetzt alternative Energien aus, wie die Solaranlagen auf den Dächern und das Wasserkraftwerk an der Schleuse, war ohne	Die laufende Teilfortschreibung zielt auf die Ausweisung von Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie. Sonstige Energiequellen sind nicht Gegenstand der Betrachtung.

Landschaftseingriffe möglich ist.	
Der Standort wird sich vermutlich nur mit staatlichen Subventionen rechnen und der Strom wird - nach bisheriger Sach- und Rechtslage - zu Niedrigstpreisen ins Ausland verkauft. Dieser Strom trägt also zur deutschen Stromversorgung nicht bei und ist nicht somit erforderlich.	Das Winddargebot wurde anhand des Windatlasses und der landesweiten Vorgaben zur durchschnittlichen Windgeschwindigkeit in die Flächenauswahl einbezogen. Weitergehende Überlegungen zur Wirtschaftlichkeit werden auf regionalplanerischer Ebene nicht angestrengt.
In Deutschland sind genügend Windkraftträder installiert. Durch die große Kapazität müssen zeitweise Windräder abgeschaltet werden. Es gibt auch ausreichend Fälle, bei denen Windräder bei Windstille zugeschaltet werden müssen, um Netzstabilität zu erreichen. Der Bau eines weiteren Windrades auf der Gemarkung Ingersheim ist weder von gesellschaftlicher noch von wirtschaftlicher Bedeutung.	Das Winddargebot wurde anhand des Windatlasses und der landesweiten Vorgaben zur durchschnittlichen Windgeschwindigkeit in die Flächenauswahl einbezogen. Weitergehende Überlegungen zur Wirtschaftlichkeit werden auf regionalplanerischer Ebene nicht angestrengt.
Einen Volllastbetrieb der bestehenden Anlage hat es bisher so gut wie nie gegeben. Oft bewegt sich die Anlage nur sehr langsam oder steht.	Das Winddargebot wurde anhand des Windatlasses und der landesweiten Vorgaben zur durchschnittlichen Windgeschwindigkeit in die Flächenauswahl einbezogen. Weitergehende Überlegungen zur Wirtschaftlichkeit werden auf regionalplanerischer Ebene nicht angestrengt.

<p>Das geschützte Landschaftsbild wird der Gemeinde Hessigheim wird durch die exponierte Lage maßgeblich beeinträchtigt bis komplett zerstört.</p>	<p>Insbesondere der Schutz des Landschaftsbildes ist in unterschiedlicher Form in die planerischen Überlegungen einbezogen worden (Freihalten von besonders attraktiven Landschaftselementen, Gruppierung von Anlagen etc.). Die (zwangsläufig) verbleibenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind mit weiteren Belangen, insbesondere auch der Windhöflichkeit des potenziellen Standorts und dem Anliegen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine ihrer planungsrechtlichen Privilegierung entsprechende Chance zu geben, abzuwägen (Windenergieerlass 4.2.6).</p> <p>Die Errichtung von Windkraftanlagen erscheint demnach auch in diesem Bereich grundsätzlich vertretbar.</p> <p>Eine „Zerstörung“ des Ortsbildes ist demnach nicht zu erwarten. Allerdings wird insbesondere auch im Vergleich zu der bestehenden Anlage durch die (aus Immissionsschutzgründen erforderliche) Lage im unmittelbaren Umfeld der Hangkante eine deutliche erhöhte Sichtbarkeit aus der Ortslage Hessigheim erreicht.</p>
<p>Das Landschaftsbild würde weniger zersiedelt werden, wenn sich im jetzigen Planungsprozess ein Standort in unmittelbarer Nähe zum bestehenden Windrad ausweisen ließe.</p>	<p>Eine solche räumliche Anlehnung an das bestehende Windrad kann insbesondere aufgrund von Lärmschutzanforderungen, aber auch wegen technisch erforderlicher Mindestabstände zur bestehenden Anlage, nicht erreicht werden.</p>

<p>Die Neckarschleife in Hessigheim ist aufgrund der Felsengärten, die eines der ersten Naturschutzgebiete sind, und der Weinberge eine Landmarke.</p>	<p>Die Felsengärten so wie die Naturschutzgebiete sind nicht Teil des Vorranggebietes.</p> <p>Im Vergleich zu der bestehenden Anlage rückt die potentielle Erweiterung des Vorranggebietes allerdings deutlich näher an die genannten Landschaftselemente heran und kann dort deutlich wahrgenommen werden.</p>
<p>Hessigheim hat schon unter Folgen der Atomkraft zu leiden, und wird daher auf unabsehbare Zeit durch das dortige Zwischen- oder sogar Endlager der radioaktiven Behälter belastet.</p>	<p>Die genannten Aspekte stellen keinen Ausschlussgrund dar.</p>
<p>Die Wohn- und Lebensqualität sowie die Gesundheit der Menschen vor Ort werden aufgrund des zu geringen Mindestabstandes zu der Anlage durch Tag- und Nachtlärm sowie Infraschall durch den Bau einer weiteren Anlage noch erheblich mehr verschlechtert. Der Wirkungskreis von Infraschall beträgt rund 5 km.</p>	<p>Eine Verschlechterung der Lebensqualität ist aufgrund der Ausweisung eines Vorranggebietes bzw. der Errichtung von Windkraftanlagen nicht zu erwarten.</p> <p>Nach aktuellen Untersuchungen der LUBW ist außerhalb der zum Schutz vor Lärmbelastungen einzuhaltenden Abstände keine relevante Beeinträchtigung durch Infraschall zu erwarten.</p>
<p>Durch Windkraftanlagen entsteht ein irritierendes Licht- und Schattenspiel der Rotoren bei Sonneneinstrahlung, der „Disco-Effekt“, sowie bei Nacht blinkende Flugsicherheitsleuchten, die die Nachtruhe stark</p>	<p>Beeinträchtigungen durch Schattenwurf und Lichteffekte (u.a. durch die Sicherheitsbefeuerung der Anlagen) sind standort- und anlagenbezogen im Zulassungsverfahren zu betrachten.</p>

beeinträchtigen.	
Ein Windkrafttrud erzeugt bei Kindern tags und vor allem nachts Angst bzw. macht sie nervös.	Bei der Festlegung von Vorranggebieten werden die gesetzlichen Vorgaben insbesondere auch zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen untersucht. Details werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens geprüft.
Durch den geringen Mindestabstand kommt es zu Schattenschlag.	Beeinträchtigungen durch Schattenwurf und Lichteffekte sind standort- und anlagenbezogen im Zulassungsverfahren zu betrachten.
Aufgrund der Windkraftanlagen kommt es in der Nähe davon (2 - 4 km Umkreis) zu Wertminderung von 20 – 30% bis hin zur Unverkäuflichkeit der dortigen Immobilien.	Durch die Einhaltung aller relevanten Vorgaben werden individuelle Rechtsgüter nicht relevant beeinträchtigt.
Der Abstand zu den Windkraftanlagen ist mit überschlägig unter 1000 m zu gering. Anlagen im Norden und Osten Deutschlands haben mindestens 1500 m, geplante Anlagen in Bayern haben einen Sicherheitsabstand von ca. 2000 m.	Der Planung liegen die gemäß Windenergieerlass einzuhaltenden Vorsorgeabstände zu Grunde.

<p>Der Schaden für den Tourismus ist nicht zu beziffern.</p>	<p>Bei der Auswahl von besonders herausragenden Landschaftselementen („Landmarken“) wurden die in dieser Hinsicht besonders sensiblen Bereiche (z.B. Burgruinen, bekannte Aussichtspunkte) berücksichtigt.</p> <p>Die verbleibenden Beeinträchtigung der Erholungsnutzung sind mit weiteren Belangen, insbesondere auch der Windhöffigkeit des potenziellen Standorts und dem Anliegen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine ihrer planungsrechtlichen Privilegierung entsprechende Chance zu geben, abzuwägen.</p>
<p>Die Windkraftanlage wird dem Weintourismus und damit den Weingärtnern schaden.</p>	<p>Siehe oben</p>
<p>Dieser Standort ist aufgrund von Bränden von Windrädern (durch Überhitzung der Lager oder Blitzeinschläge) eine Gefährdung. Die Rotorblätter können in den Wald fallen, direkt das Hessigheimer Wohngebiet treffen oder die Bundeswasserstraße Neckar blockieren.</p>	<p>Diese Planungen sind nicht Gegenstand des regionalplanerischen Verfahrens. Brandschutzaspekten sind ggf. im Rahmen des anlagen- und standortkonkreten Genehmigungsverfahrens zu prüfen.</p>
<p>Es gibt hier einen Konflikt zwischen dem Radar des Flughafens Stuttgart und dem Windradstandort.</p>	<p>Die für die Belange der Flugsicherung zuständigen Stellen sind am Planungsverfahren beteiligt und werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gehört. Die Berücksichtigung relevanter Aspekte</p>

	ist damit gewährleistet.
Windkraftanlagen hier führen zu einer Minderung der Naherholungsqualität. Für davon abhängige Betriebe, z.B. die Felsengartenkellerei Besigheim, führt das zu Reduzierungen des Umsatzes.	Windräder können die Erholungsfunktion eines Gebietes beeinträchtigen. Eine Ausschlussfunktion ist damit allerdings nicht verbunden.
Eine Windkraftanlage direkt am Waldrand führt zu Beeinträchtigungen für die dortige Tierwelt, unter anderem der Fledermäuse.	Eine mögliche Gefährdung der genannten geschützten Arten ist im Genehmigungsverfahren gutachterlich zu untersuchen. Konkrete Verbotstatbestände werden durch weitergehende Vorgaben zur Standortwahl bzw. dem Betriebsregime der Anlage ausgeschlossen.
Das Rückzuggebiet der Tierwelt, unter anderem das Bannwald-Neckarhalden-Naturschutzgebiet oder der Lebensraum von Rotmilan, fast allen weiteren Greifvogelarten, Fledermäusen, allen Spechtarten im Haldenwald wird eingeschränkt.	Eine mögliche Gefährdung der genannten geschützten Arten ist im Genehmigungsverfahren gutachterlich zu untersuchen. Konkrete Verbotstatbestände werden durch weitergehende Vorgaben zur Standortwahl bzw. dem Betriebsregime der Anlage ausgeschlossen.
Die Talaue im Gewann Wiesenacker und Umgebung ist eine der letzten ruhigen und unberührten Auen im mittleren Neckarraum und so ein Rückzugsgebiet für	Eine mögliche Gefährdung der genannten geschützten Arten ist im Genehmigungsverfahren gutachterlich zu untersuchen. Konkrete Verbotstatbestände werden durch weitergehende

einige Tierarten.	Vorgaben zur Standortwahl bzw. dem Betriebsregime der Anlage ausgeschlossen.
Es gibt zu wenig Naturschutzgebiete im Landkreis, daher darf nicht ein Standort direkt über dem Bannwald geben	Die genannten Schutzgebietskategorien werden im Rahmen der Planung gemäß den geltenden Bestimmungen berücksichtigt.
Das geplante Windrad liegt in einem nachgewiesenen Durchzugsgebiet für Zugvögel und wird diese Tiere beim Flug töten.	Verfügbare Erkenntnisse zum Vogelzug werden im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.

LB-07 (Südlich Rotenacker – Tamm) – Stellungnahmen Privater (1 BI)

1. Beteiligung

Argument	Wertung
Der bisher häufigste Ablehnungsgrund für WKA's im Kreis LB war, dass fast ganzjährig Windschwäche/-flaute herrscht.	<p>Das Winddargebot wurde anhand des Windatlasses und der landesweiten Vorgaben zur durchschnittlichen Windgeschwindigkeit in die Flächenauswahl einbezogen.</p> <p>Das Winddargebot am Standort entspricht den Anforderungen an die Mindestgeschwindigkeit von 5,3 – 5,5 m/s in 100m Höhe über Grund.</p> <p>Weitergehende wirtschaftliche Erwägungen liegen außerhalb der regionalplanerischen Betrachtung</p>

LB-08 (Langes Feld, See/Ried "Strohgäu" – Korntal-Münchingen, Schwieberdingen) – Stellungnahmen

Privater (1 BI)

1. Beteiligung

Argument	Wertung
Der bisher häufigste Ablehnungsgrund für WKA's im Kreis LB war, dass fast ganzjährig Windschwäche/-flaute herrscht.	<p>Das Winddargebot wurde anhand des Windatlasses und der landesweiten Vorgaben zur durchschnittlichen Windgeschwindigkeit in die Flächenauswahl einbezogen.</p> <p>Das Winddargebot am Standort entspricht den Anforderungen an die Mindestgeschwindigkeit von 5,3 – 5,5 m/s in 100m Höhe über Grund.</p> <p>Weitergehende wirtschaftliche Erwägungen liegen außerhalb der regionalplanerischen Betrachtung</p>

LB-08 (Langes Feld, See/Ried "Strohgäu" – Korntal-Münchingen, Schwieberdingen) – Stellungnahmen

Privater (1(11 Unterschriften))

2. Beteiligung

Argument	Wertung
Als alternative wird ein östlich liegendes Gebiet vorgeschlagen.	Die zusätzliche Ausweisung eines weiteren Vorranggebietes in einem relativ geringen Abstand würde zusätzlich zum bereits geplanten Vorranggebiet eine erhebliche Belastung im Langen Feld

<p>Das Gebiet am Wasserturm ist zu bevorzugen. Das Argument der dort etwas größeren Sichtbarkeit ist rechtlich unerheblich, da der reine Anblick von Windrädern hinzunehmen ist sofern der Landschaftsschutz nicht beeinträchtigt wird, was am Wasserturm nicht der Fall wäre da bereits ein Landschaftselement – der Wasserturm – vorhanden ist.</p>	<p>entstehen.</p>
<p>Die Belange des Landschaftsschutzes sind nicht eingehalten. In freier Ebene entsteht in einem zusammenhängenden weiten, offenen Gebiet ein Fremdkörper. Dies wäre beim Standort „Wasserturm“ nicht zutreffend.</p>	<p>Ein Landschaftsschutzgebiet ist nicht ausgewiesen, durch die Hochspannungsleitungen besteht zudem eine gewisse Vorbelastung.</p>
<p>Das Gebiet erreicht nur eine Windhöflichkeit von 5,25-5,5 m/s, ein wirtschaftlicher Betrieb wäre nur mit großen Nabenhöhen möglich.</p>	<p>Das Winddargebot wurde anhand des Windatlasses und der landesweiten Vorgaben zur durchschnittlichen Windgeschwindigkeit in die Flächenauswahl einbezogen.</p> <p>Das Winddargebot am Standort entspricht den Anforderungen an die Mindestgeschwindigkeit von 5,3 – 5,5 m/s in 100m Höhe über Grund.</p>
<p>Der Abstand zu den Aussiedlerhöfen ist mit 500 m an der Untergrenze. Dieser Abstandsregelung ist hier aber ungeeignet, da sich der Lärm auf der freien Fläche</p>	<p>Der Planung liegen die gemäß Windenergieerlass einzuhaltenden Vorsorgeabstände zu Grunde.</p> <p>Eine genaue Lärmberechnung erfolgt im Rahmen des anlagen- und standortbezogenen Genehmigungsverfahrens – auch unter Berücksichtigung bestehender Vorbelastungen und der</p>

ungehindert ausbreiten kann und sich die Anlagen zusätzlich im Westen und damit in Hauptwindrichtung befinden. Außerdem handelt es sich nicht um ein, sondern um mehrere Windräder.	konkreten Anzahl möglicher Anlagen. Damit ist gewährleistet, dass die relevanten immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen im konkreten Einzelfall eingehalten werden. Im Ergebnis kann dies auch zu größeren Abständen führen. (Windenergieerlass 4.3).
Schon in den letzten Jahren wurde die Belastung der Höfe durch den Ausbau der A81, den Bau von Überlandleitungen und der Schnellbahntrasse Stuttgart-Mannheim verstärkt. Eine weitere Belastung ist nicht tragbar.	Der Planung liegen die gemäß Windenergieerlass einzuhaltenden Vorsorgeabstände zu Grunde. Eine genaue Lärmberechnung erfolgt im Rahmen des anlagen- und standortbezogenen Genehmigungsverfahrens. Dabei ist gewährleistet, dass die relevanten immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen im konkreten Einzelfall eingehalten werden. Im Ergebnis kann dies auch zu größeren Abständen führen. (Windenergieerlass 4.3).
Ab dem Spätnachmittag ist auf den Aussiedlerhöfen mit einem Disco-Effect zu rechnen. Auch die rot blinkenden Gefahrenfeuer stellen eine optische Beeinträchtigung während der ganzen Nacht dar.	Beeinträchtigungen durch Lichteffekte (u.a. durch die Sicherheitsbefeuerung der Anlagen) sind standort- und anlagenbezogen im Zulassungsverfahren zu betrachten.
Die Rotoren bilden in der Nachbarschaft ein Element der Unruhe und stellen durch die Möglichkeit der Einrichtung von mehreren Windkraftanlagen eine optisch bedrängende Wirkung dar.	Im Zuge der Rechtsprechung wurde ein diesbezüglicher Abstand in 2-3facher Anlagenhöhe entwickelt. Damit dürfte der angewendete Vorsorgeabstand im konkreten Fall zur Vermeidung einer solchen optischen Bedrängung ausreichen.
Die Aussagen zum Artenschutz stützen sich auf Mutmaßungen und Annahmen. Solange die Gutachten	Eine mögliche Gefährdung der genannten geschützten Arten ist im Genehmigungsverfahren gutachterlich zu untersuchen. Konkrete Verbotstatbestände werden durch weitergehende

ausstehen, fehlt ein bedeutender Bewertungspunkt und eine sachgerechte Entscheidung ist nicht möglich (Feldlerche, Rebhuhn, Vogelzug).	Vorgaben zur Standortwahl bzw. dem Betriebsregime der Anlage ausgeschlossen.
--	--

LB-A (Grießberg) – Stellungnahmen Privater (1)

2. Beteiligung

Argument	Wertung
<p>Das Gebiet liegt im unmittelbaren Platzrundenbereich, diagonal zum mittlerweile vermutlich fest geplanten Gebiet WN-07. Aufgrund des Gebietes WN-07 müssten die An- und Abflüge im Südwesten des Platzes aus Lärmschutzgründen über die Hardtwaldflächen geführt werden, die in unmittelbarer Nähe zum neuen Vorranggebiet liegen.</p>	<p>Die für die Belange der Flugsicherung zuständigen Stellen sind am Planungsverfahren beteiligt und werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gehört. Die Berücksichtigung relevanter Aspekte ist damit gewährleistet.</p>

LB-B (Salenhau) – Stellungnahmen Privater (3)

2. Beteiligung

Argument	Wertung
Das Gebiet liegt im Naturpark Stromberg-Heuchelberg, das letzte große zusammenhängende Waldgebiet in der Gegend Ludwigsburg.	Über die Zulässigkeit innerhalb des Naturparkes entscheiden die zuständigen Stellen. Großflächige Waldrodungen sind zur Errichtung der innerhalb des Vorranggebietes zulässigen Windkraftanlagen nicht erforderlich.
Für den Bau einer Anlage müsste die Fläche eines Fußballfeldes alter Bäume gerodet werden. Der Landkreis Ludwigsburg ist bereits der waldärmste Landkreis in Baden-Württemberg.	Beim Bau von Windkraftanlagen wird auf forstliche Belange besondere Rücksicht genommen und zudem eine möglichst schonende Realisierung angestrebt. Großflächige Waldrodungen sind zur Errichtung der innerhalb des Vorranggebietes zulässigen Windkraftanlagen nicht erforderlich.
Der Standort befindet sich im wichtigen Naherholungsgebiet Naturpark Stromberg-Heuchelberg. Der Erholungswert geht durch das Aufstellen von Windkraftanlagen verloren.	Windräder können die Erholungsfunktion eines Gebietes beeinträchtigen. Eine Ausschlussfunktion ist damit allerdings nicht verbunden.
Das geplante Vorranggebiet liegt ausnahmslos in einem Natura 2000 und einem FFH-Gebiet. Hier sind viele	Die genannten Schutzgebietskategorien werden im Rahmen der Planung gemäß den geltenden Bestimmungen berücksichtigt.

<p>seltene Tier- besonders Vogelarten beheimatet. Die Zugbahnen der Vögel liegen direkt in den Vorranggebieten. Für diese Tiere ist dieses Gebiet eines der letzten in dieser Gegend.</p>	<p>Eine mögliche Gefährdung der genannten geschützten Arten ist im Genehmigungsverfahren gutachterlich zu untersuchen. Konkrete Verbotstatbestände werden durch weitergehende Vorgaben zur Standortwahl bzw. dem Betriebsregime der Anlage ausgeschlossen.</p> <p>Verfügbare Erkenntnisse zum Vogelzug werden im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.</p>
---	--

LB-C (Schlierkopf) – Stellungnahmen Privater (3)

2. Beteiligung

Argument	Wertung
Im Planungsraum befinden sich kulturhistorische und antike Bodendenkmale wie die Frauenkirche und keltische Grabhügel.	Fachliche Schutzgebietsausweisungen werden gemäß den bestehenden Vorgaben berücksichtigt. Denkmale sind kleinräumig geschützt und kommen als Standort nicht in Betracht. Eine weitergehende Betrachtung erfolgt im standort- und anlagenbezogenen Genehmigungsverfahren.
Der Schlierkopf ist für das obere Kirbachtal landschaftsprägend, er ist schon aus der Entfernung eine bekannte Landmarke, er wird durch Windkraftanlagen nur negativ verändert.	Insbesondere der Schutz des Landschaftsbildes ist in unterschiedlicher Form in die planerischen Überlegungen einbezogen worden (Freihalten von besonders attraktiven Landschaftselementen, Gruppierung von Anlagen etc.). Verschiedene, besonders herausragende Landschaftselemente wurden dabei als „Landmarken“ berücksichtigt. Vorranggebiete werden in diesen Bereichen nicht berücksichtigt.
Der Standort ist nur über forstliche Holzabfuhrwege mit engen Kurvenradien mit engen Kurven zu erreichen, daher ist eine umfangreiche Neuerschließung notwendig, die voll zu Lasten des Waldes geht.	Eine gewisse Erweiterung bestehender Wege bzw. deren geringfügige Neuanlage kann in Betracht kommen. Der damit verbundene Aufwand ist allerdings nicht Gegenstand regionalplanerischer Betrachtung.
Baumaßnahmen würden den Wasserhaushalt aufgrund	Schutzgut Wasser wird im Umweltbericht berücksichtigt. Die Baumaßnahmen werden nicht auf

der Keuperklingen negativ beeinflussen.	regionalplanerischer Ebene bearbeitet.
Das Gebiet liegt im Naturpark Stromberg-Heuchelberg, das letzte große zusammenhängende Waldgebiet in der Gegend Ludwigsburg.	Über die Zulässigkeit innerhalb des Naturparks entscheiden die zuständigen Stellen. Großflächige Waldrodungen sind zur Errichtung der innerhalb des Vorranggebietes zulässigen Windkraftanlagen nicht erforderlich.
Für den Bau einer Anlage müsste die Fläche eines Fußballfeldes alter Bäume gerodet werden. Der Landkreis Ludwigsburg ist bereits der waldärmste Landkreis in Baden-Württemberg.	Großflächige Waldrodungen sind zur Errichtung der innerhalb des Vorranggebietes zulässigen Windkraftanlagen nicht erforderlich.
Durch den Bau von Windkraftanlagen wird sich der Waldcharakter aufgrund des Fällens der alten Bäume verändern.	Beim Bau von Windkraftanlagen wird auf forstliche Belange besondere Rücksicht genommen und zudem eine möglichst schonende Realisierung angestrebt. Großflächige Waldrodungen sind zur Errichtung der innerhalb des Vorranggebietes zulässigen Windkraftanlagen nicht erforderlich. Der Waldcharakter wird nicht verändert.
Der Standort befindet sich im wichtigen Naherholungsgebiet Naturpark Stromberg-Heuchelberg. Der Erholungswert geht durch das Aufstellen von Windkraftanlagen verloren.	Windräder können die Erholungsfunktion eines Gebietes beeinträchtigen. Eine Ausschlussfunktion ist damit allerdings nicht verbunden.

<p>Das geplante Vorranggebiet liegt ausnahmslos in einem Natura 2000 und einem FFH-Gebiet. Hier sind viele seltene Tier- besonders Vogelarten beheimatet. Die Zugbahnen der Vögel liegen direkt in den Vorranggebieten. Für diese Tiere ist dieses Gebiet eines der letzten in dieser Gegend.</p>	<p>Die genannten Schutzgebietskategorien werden im Rahmen der Planung gemäß den geltenden Bestimmungen berücksichtigt.</p> <p>Eine mögliche Gefährdung der genannten geschützten Arten ist im Genehmigungsverfahren gutachterlich zu untersuchen. Konkrete Verbotstatbestände werden durch weitergehende Vorgaben zur Standortwahl bzw. dem Betriebsregime der Anlage ausgeschlossen.</p> <p>Verfügbare Erkenntnisse zum Vogelzug werden im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.</p>
<p>Es befinden sich dort einige für den Amphibienschutz bedeutsame Stillgewässer.</p>	<p>Eine mögliche Gefährdung von geschützten Arten ist im Genehmigungsverfahren gutachterlich zu untersuchen. Konkrete Verbotstatbestände werden durch weitergehende Vorgaben zur Standortwahl bzw. dem Betriebsregime der Anlage ausgeschlossen.</p>

LB-X03 (Rotenberg/Saukopf) – Stellungnahmen Privater (366 + 616 Unterschriften) – 41 Stellungnahmen pro 2. Beteiligung

Argumente Pro	Wertung
<p>Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde insgesamt 15 mal die „Bitte“ zur Ausweisung des geplanten Vorranggebietes vorgetragen, 25 mal das „bürgerliches Anliegen“ und 1 mal die „Ermutigung“ zur Aufnahme des Vorranggebietes in den in den Regionalplan.</p> <p>Als Gründe wurden angeführt: Sowohl die Stadt Bönningheim als auch die örtliche Bürgerenergiegenossenschaft sind bereit hier Windenergieanlagen zu errichten. Auf dem Rotenberg/Saukopf herrschen gute Windverhältnisse vor, die logistischen und organisatorischen Voraussetzungen mit der Energiegenossenschaft Bönningheim und Umgebung sind für die zeitnahe Errichtung von Windrädern gegeben. Im Wald werden die Belange der Bürger/Anwohner nicht tangiert, da gesetzliche Abstände eingehalten werden und aufgrund des guten Wegenetzes wäre die Infrastruktur für den Bau bereits vorhanden. Der Artenschutz wird respektiert, da der Strom unterirdisch eingespeist wird. Viele Bäume auf dem Rotenberg sind zum Holzeinschlag markiert und für zwei gefälltte Bäume werden drei nachgepflanzt. Dieser Standort eignet sich besonders gut, da aufgrund der Nähe zu den umliegenden Gemeinden lange</p>	<p>Das Vorranggebiet ist im aktuellen Entwurf enthalten. Die angeführten Aspekte gehen, soweit abwägungsrelevant, in die Abwägung ein</p> <p>Zur Kenntnis zunehmen ist dabei insbesondere das geäußerte Interesse an einer Anlagenerreichung.</p> <p>Die angeführten Windverhältnisse sind gem. Windatlas ausreichend,</p> <p>Die Lage im Wald ist kein selbständiger Beleg für eine Berücksichtigung der Anwohnerinteressen.</p> <p>Die relevanten Artenschutzaspekte sind deutlich weitgehender als dargelegt.</p> <p>Der ggf. erforderlichen Eingriffe sind im Einzelfall exakt zu ermitteln. Die angeführte Argumentation genügt dem nicht.</p> <p>Durch die übliche Einspeisung in das allgemeine Leitungsnetz relativiert sich dieser Sachverhalt.</p> <p>Die im Übrigen angeführten Aspekte sind nicht unmittelbar Gegenstand der Regionalplanfortschreibung.</p>

<p>Transportwege für den erzeugten Strom entfallen.</p> <p>So kann bis zum Jahr 2020 der Plan umgesetzt werden, 10% des Stromverbrauchs mit Windkraft zu decken. Bisher kommt der Strom des Landkreis Ludwigsburg nur zu 3% aus regenerativen Quellen.</p> <p>Bei der Erzeugung von Strom in Großkraftwerken kommen laut anerkannten Studien pro km Straße und Schiene – beim Transport der Brennstoffe – und Stromleitung jeweils 65 Greifvögel pro Jahr ums Leben. Durch den Bau regionaler Anlagen ist der Bau großer Stromtrassen mit „Mastenwäldern“ nicht mehr nötig. Da der Wind von alleine kommt fallen keine Transportkosten an, auch Transportkosten gibt es keine.</p> <p>Als Alternative und zur Ergänzung der Kraftwerke Neckarwestheim und Walheim sind Windkraftwerke unverzichtbar, besonders da das Atomkraftwerk vom Netz gehen muss.</p> <p>Die Luftverschmutzung wird durch weniger Verbrennung von Brennstoffen abnehmen und gleichzeitig werden die Klimaziele durch weniger CO₂-Abgabe erreicht.</p> <p>Die Erzeugung von Strom aus Windkraftwerken ist nach Studien wirtschaftlicher als aus Großkraftwerken. Nach einem Abbau kann der natürliche Zustand der Natur wieder hergestellt werden, auch werden die Kosten vom Betreiber erbracht, im Gegensatz zu einem Kraftwerk.</p>	
---	--

Argument	Wertung
Ein Bürgerentscheid wird hier gefordert.	Am regionalplanerischen Verfahren zur Koordinierung der verschiedenen Belange wurde bereits die Öffentlichkeit beteiligt.

<p>Im vorliegenden Fall wäre die regionalplanerische Darstellung, die wegen entgegenstehender artenschutzrechtlicher Verbote nicht vollzugsfähig ist, eine rechtlich nicht erforderliche Planung und somit unwirksam.</p>	<p>Auf der regionalen Ebene werden anhand verfügbarer Daten etwaige Betroffenheiten von Artenschutzbelangen eingeschätzt. Detailliert sind die Belange im Rahmen des anlage- und standortbezogenen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu erfassen und ggf. entsprechend zu berücksichtigen..</p>
<p>Bönnigheim ist weit weg – soll bei sich bauen.</p> <p>Den Nutzen hat hier Bönnigheim, den Schaden hat Freudental</p>	<p>Als regionalplanerischen Vorranggebiet erfolgt die Standortausweisung unabhängig von Gemarkungsgrenzen.</p>
<p>Die Alternative „Laufener Feld“ ist viel geeigneter, da kein Wald gerodet werden muss und Verkehrswege vorhanden sind. Ebenfalls wird hier der Lebensraum vorhandener Tiere (Wildkatze) nicht gestört.</p>	<p>In der Gesamtbetrachtung beide Standorte grundsätzlich geeignet. Die ggf. geringe ökologische Wertigkeit ist dabei einem höheren Windangebot gegenüberzustellen.</p> <p>Eine mögliche Gefährdung geschützter Tierarten (Wildkatze) ist im Genehmigungsverfahren gutachterlich zu untersuchen.</p>
<p>Wenn Eingriff, dann an Stellen aus denen der maximale Nutzen gezogen werden kann.</p>	<p>Das Windpotenzial stelle ein wesentliches Kriterium bei der Auswahl von Vorranggebieten dar. Die Anforderungen werden in diesem Fall erreicht.</p>

Windanlagen ändern das Klima am Stromberg.	Relevante klimatische Wirkungen (im naturwissenschaftlichen Sinn) sind nicht zu erwarten.
Warum denkt man nicht über einen Solarpark nach, Sonne gibt es hier mehr als Wind.	Gegenstand des laufenden Verfahrens sind Vorrangflächen für Windenergieanlagen. Für Solaranlagen stehen bereits in großem Umfang potentielle Standorte zur Verfügung.
Wenn die Standorte LB-02 und LB-03 aus zwingenden Gründen aus der Planung ausscheiden, muss das auch für diesen Standort gelten. Andernfalls wird offensichtlich mit zweierlei Maß gemessen.	Für die Standorte LB-02 und LB-03 wurde eine Vereinbarkeit mit den Landschaftsschutzgebieten sowie die Durchführung eines entsprechenden Änderungsverfahrens von der zuständigen Stelle abgelehnt. Für LB-X03 wurde ein solches (ergebnisoffenes) Verfahren in Aussicht gestellt.
Das Gebiet LB-X03 entspricht den Kriterien und Bedingungen von LB-02 und LB-03. Daher kann nur ein Ergebnis vertretbar sein, nämlich das Vorranggebiet LB-X03, wie auch LB-02 und LB-03, nicht weiter zu verfolgen. Sollte der Verband dieses Gebiet weiter verfolgen, so müssten die Gebiete LB-02 und LB-03 wieder in die Prüfung aufgenommen werden, da dann die Aufhebungsentscheidungen falsch, bzw. rechtswidrig wären.	Siehe oben. Die Entscheidung wurde durch die zuständige Untere Naturschutzbehörde in eigener Zuständigkeit getroffen.
Es wird gebeten, das Gutachten des Erlebnispark Tripsdrill (Erstellung in Hinblick auf zukünftige Baumaßnahmen) in die Prüfung miteinzubeziehen, da für	Die im Verfahren vorgetragene Hinweise werden geprüft und in diesem Fall die vorgelegte Planung berücksichtigt. Dadurch wird das Gebiet gegenüber dem ersten Entwurf entsprechend

<p>das Bürgerwindrad Bönningheim kein weitergehendes Rechtsschutzbedürfnis bestehen kann, als dies bei den Unterzeichnern bzw. beim Erlebnispark Tripsdrill der Fall ist, da es sich bei beiden Gutachten zudem um Parteigutachten handelt. Sollte eine Einbeziehung abgelehnt werden, so wird um eine Mitteilung und Begründung gebeten.</p>	<p>angepasst.</p>
<p>Vor Ort befindet sich ein weiteres Vorranggebiet – LB-01. Dort müssten bei Erstellung einer Windkraftanlage keine Bäume gefällt und keine Wege ausgebaut werden. Auch würde dort das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt werden, da sich dort schon Überlandleitungen befinden. Da sich in unmittelbarer Nachbarschaft des Gebiets LB-01 das Gewann Lauffener Feld befindet und dort zumindest von einer vergleichbaren Windhöflichkeit zu der bei LB-01 auszugehen ist, stellt sich die Frage, warum dieses Gebiet nicht auch als ein Vorranggebiet zur Prüfung ausgewiesen werde, was hiermit erbeten wird.</p>	<p>Eine Ausweitung des Vorranggebietes LB-01 kommt aufgrund des Winddargebotes nicht in Betracht.</p>
<p>Nicht nachgewiesene Windhöflichkeit für einen dauerhaft wirtschaftlichen Betrieb der Anlage an diesem Standort ist nicht gewährleistet. Hier werden Gutachten und konkrete Messungen gefordert.</p> <p>Mangelnde Windhöflichkeit und fehlendes jahresdurchschnittliches Windaufkommen macht den</p>	<p>Das Winddargebot wurde anhand des Windatlasses und der landesweiten Vorgaben zur durchschnittlichen Windgeschwindigkeit in die Flächenauswahl einbezogen.</p> <p>Weitergehende Überlegungen zur Wirtschaftlichkeit werden auf regionalplanerischer Ebene nicht angestrengt.</p>

<p>Betrieb einer Windkraftanlage unwirtschaftlich.</p>	<p>Entsprechende Messungen bzw. Einzelfallgutachten sind jedoch regelmäßig gegenstand der Anlagengenehmigung.</p>
<p>Dem großen Eingriff in den Wald (Rodung von ca. 3 Fußballfeldern) steht nur ein geringer Nutzungsgrad von 20-30% der Anlage gegenüber. (Aufgrund der vorliegenden Windverhältnisse wird die installierte Anlagenkapazität nur zu 16-20% ausgelastet – Winddaten VRS) – Alternative: Lauffener Feld auf Gemarkung Bönningheim (Landwirtschaft-Bodenverdichtung, Ackerland, keine Naherholungsbedeutung, kein FFH/VSG)</p> <p>Die hier gemessenen Windgeschwindigkeiten liegen an der Untergrenze der Wirtschaftlichkeit und stehen in einem sehr ungünstigen Verhältnis zum Schaden, der der Natur und dem Landschaftsbild zugefügt wird.</p> <p>Auf der einen Seite stehen Eingriffe in einen Naturpark, ein Vogelschutzgebiet, ein FFH-Gebiet und verschiedene Biosphärengebiete, auf der anderen Seite die Errichtung einer Windenergieanlage, die an der unteren Grenze der Wirtschaftlichkeit betrieben wird.</p>	<p>Das Winddargebot wurde anhand des Windatlasses und der landesweiten Vorgaben zur durchschnittlichen Windgeschwindigkeit in die Flächenauswahl einbezogen.</p> <p>Weitergehende Überlegungen zur Wirtschaftlichkeit werden auf regionalplanerischer Ebene nicht angestrengt.</p>

<p>Die Anlage produziert den Strom zu teuer, sie wäre nur von Subventionen abhängig.</p>	<p>Das Winddargebot wurde anhand des Windatlasses und der landesweiten Vorgaben zur durchschnittlichen Windgeschwindigkeit in die Flächenauswahl einbezogen.</p> <p>Weitergehende Überlegungen zur Wirtschaftlichkeit werden auf regionalplanerischer Ebene nicht angestrengt.</p> <p>Weitergehende fiskalische Betrachtungen sind nicht Gegenstand der Regionalplanung.</p>
<p>Es wird weniger Neubürger geben, da diese nicht in einer Industrieanlage wohnen wollen, bzw. einen Rückgang der Einwohnerzahl Freudentals, was einen wirtschaftlichen Schaden für die Gemeinde bedeutet.</p>	<p>Berücksichtigt werden im Rahmen des Planungsverfahrens insbesondere auch die im Regionalplan ausgewiesenen Schwerpunkte für die Siedlungsentwicklung bzw. die den Gemeinden im Rahmen der Bauleitplanung offen stehenden Option zur weiteren Gestaltung der Siedlungsentwicklung. Die befürchtete Beeinträchtigung der Entwicklungsmöglichkeiten ist vor diesem Hintergrund nicht zu begründen.</p>
<p>Optische Beeinträchtigung einer sehr schönen Gegend (Stromberg: Wald, umgebende Streuobstwiesen)</p> <p>Das Gebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet des Strombergs. Das Landschaftsbild wird hier nachhaltig beeinträchtigt/der Verlust an Landschaftsqualität ist unumstritten. Der nahegelegene Michaelsberg ist mit seiner historischen Kirche ein beliebter Ausflugs-/ Aussichtspunkt dessen Aussicht dann durch die</p>	<p>Insbesondere der Schutz des Landschaftsbildes ist in unterschiedlicher Form in die planerischen Überlegungen einbezogen worden (Freihalten von besonders attraktiven Landschaftselementen, Gruppierung von Anlagen etc.). Die (zwangsläufig) verbleibenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind mit weiteren Belangen, insbesondere auch der Windhöflichkeit des potenziellen Standorts und dem Anliegen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine ihrer planungsrechtlichen Privilegierung entsprechende Chance zu geben, abzuwägen (Windenergieerlass 4.2.6).</p>

<p>unmittelbar davor gebauten Masten zerstört wird.</p>	<p>Die Ausweisung von Vorranggebieten in Landschaftsschutzgebieten kommt nur im Rahmen einer „Befreiungslage“ oder nach Durchführung eines Änderungsverfahrens in Betracht. Die Entscheidung darüber wird durch die jeweils zuständige Fachbehörde getroffen.</p> <p>Die Errichtung von Windkraftanlagen erscheint demnach auch in diesem Bereich grundsätzlich vertretbar.</p> <p>Allerdings kann die Anlage grundsätzlich auch auf die Wahrnehmung des angeführten Michaelsbergs einwirken, der sowohl hinsichtlich der besonderen topografischen Wirkung wie auch der kulturhistorischen Entwicklung eine besondere Bedeutung entfaltet.</p>
<p>Im betroffenen Waldgebiet befinden sich kulturhistorische Güter wie z.B. Jagdgebiet mit Jagdunterstand von König Friedrich, die königlichen Fischteiche, der Königssitz, das Königssträßle, der Standort der ehemaligen Burg auf dem Rotenberg, der Wolfsstein und der Freudentaler Judenfriedhof. Diese kulturelle Tabuzone rund um den Rotenberg muss erhalten bleiben.</p> <p>Daneben befinden sich auf der Gemarkung Bönningheim auch die Quellfassungen, früher für Freudental, heute noch für Teile des Freudentaler Schlosses in Benutzung.</p>	<p>Der Schutz kulturhistorischer Güter ist in die planerischen Überlegungen einbezogen worden (Freihalten der Anlagen). Der zunächst im Verfahren gesamte Gebietsausschluss wurde durch Beschluss des Gremiums revidiert, weil unter diesem Aspekt dazwischen, bzw. lediglich auf der windhöffigen Bergkuppe, WKA stehen können.</p> <p>Dies gilt auch für die Quellfassungen Die (zwangsläufig) verbleibenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind mit weiteren Belangen, insbesondere auch der Windhöffigkeit des potenziellen Standorts und dem Anliegen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten der planungsrechtlichen Privilegierung entsprechend Raum zu geben, abzuwägen (Windenergieerlass 4.2.6).</p> <p>Der kulturhistorische Wert der angeführten Anlagen ist – unabhängig von der unmittelbaren</p>

	Ausschlusswirkung – hoch.
Diese Windanlagen würden die Nordwestansicht des Freudentaler Schlosses sehr hoch überragen und damit zerstören.	Für die Blickrichtung Nordwest – insbesondere bei Zufahrt über die verlängerte Schlossachse – trifft die Einschätzung „sehr hoch überragen“ zu. Auch wenn dieser Effekt nicht als „Zerstörung“ beschreiben werden muss, entsteht zumindest eine erhebliche visuelle Überprägung des für Freudental wichtigen und ortsprägenden Gebäudes.
Am Katzensteigle entspringt an der Nordseite des Gewanns Rotenberg eine Quelle, deren Einzugsbereich nicht bekannt ist. Dies müsste hier aber untersucht werden, da zu vermuten ist, dass durch die tiefen Fundamente dieses Bauprojekts mit massiven Störungen des Grundwassers bzw. der wasserführenden Schichten bis hin zum Versiegen der Quelle zu rechnen ist. Dasselbe gilt für den Quellursprung des Baumbach an der Südwestseite des Rotenbergs.	Wassereinzugsbereiche sind nicht Gegenstand der Teilfortschreibung des Regionalplans, eine etwaige Betroffenheit durch Windkraftanlagen bzw. Baugrunduntersuchungen sind jedoch anlagen- und standortabhängig im Rahmen des anlagen- und standortkonkreten Genehmigungsverfahrens zu untersuchen.
Im beeinträchtigten Gebiet befinden sich denkmalgeschützte Gebäude (Altertum, Königssitz, Judenfriedhof,...) Auch dürfte sich hier eine Burganlage oder ähnliches befunden haben. Hierfür wären weitere denkmalschützende bzw. pflegerische Untersuchungen nötig.	Fachliche Schutzgebietsausweisungen werden gemäß den bestehenden Vorgaben berücksichtigt Detaillierte und gegebenenfalls denkmalgeschützte Untersuchungen erfolgen im Rahmen des anlage- und standortbezogenen Genehmigungsverfahrens.

<p>Die geplanten Standorte überragen den Michaelsberg und die Michaelskirche deutlich (um mindestens 230m), sie bedeuten eine irreparable visuelle Verschandelung der Landschaft.</p>	<p>Die Höhenentwicklung gegenüber dem angeführten besonders prägenden Landschaftsbestandteil Michaelsberg ist realistisch eingeschätzt.</p> <p>Eine visuelle Prägung ist zu erwarten.</p>
<p>Das EU-Parlament hat aktuell Umweltschutzaufgaben verabschiedet, aufgrund derer eine „Abschätzung der optischen Auswirkungen als Teil der Umweltverträglichkeitsprüfung“ bei Windkraftanlagen zu erfolgen hat. Bauvorhaben, die die Sicht auf Natur einschränken und Harmonie der Landschaft stören sollen damit verhindert werden. Die bisherige Richtlinie wurde damit verschärft. Nimmt man das Gebiet, nämlich die bewaldete Bergkuppe, die Zufahrt über das Königssträßle zum vormaligen königlichen Jagdgebiet, die sich dort befindenden denkmalgeschützten Bauwerken sowie die Nachbarschaft zu der Landmarke Michaelsberg, dürfte es einfach zu begründen sein, dass durch den Bau von Windkraftanlagen die Sicht auf die Natur eingeschränkt und die Harmonie der Landschaft gestört wird.</p>	<p>Insbesondere der Schutz des Landschaftsbildes ist in unterschiedlicher Form in die planerischen Überlegungen einbezogen worden (Freihalten von besonders attraktiven Landschaftselementen, Gruppierung von Anlagen etc.). Die (zwangsläufig) verbleibenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind mit weiteren Belangen, insbesondere auch der Windhöflichkeit des potenziellen Standorts und dem Anliegen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten ihrer planungsrechtlichen Privilegierung entsprechend Raum zu geben, abzuwägen (Windenergieerlass 4.2.6).</p> <p>Siehe hierzu auch die obigen Ausführungen zu Michaelsberg und Schlossanlage</p>
<p>Betrachtung der Entfernung zu den Wochenendgrundstücken der Kleingartenanlagen</p>	<p>Der Planung liegen die gemäß Windenergieerlass einzuhaltenen Vorsorgeabstände zu Grunde.</p>

<p>Bauliche Anlagen in der Umgebung des Denkmals bedürfen immissionsschutzrechtlicher Genehmigung der Zustimmung der Denkmalschutzbehörde, soweit die Umgebung für dessen Erscheinungsbild von erheblicher Bedeutung ist. Dies gilt auch für das Königssträßle und den Michaelsberg in Cleebronn, da dieser vom Verband Heilbronn-Franken nicht mit Windrädern bebaut wird.</p>	<p>Belange des Denkmalschutzes werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft.</p>
<p>Es werden Denkmäler zerstört.</p>	<p>Belange des Denkmalschutzes werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft.</p>
<p>Durch die Errichtung dieser Windkraftanlagen wird die Geschichte Freudentals zerstört.</p>	<p>Die Einschätzung kann nicht geteilt werden.</p>
<p>Die Ingersheimer Anlage steht an windreichen Tagen – die Speicherfähigkeit von Öko-Strom bestehender Anlagen sollte mit höherer Priorität verbessert werden.</p>	<p>Die angeführten Belange liegen außerhalb der regionalplanerischen Zuständigkeit.</p>
<p>Es werden Bedenken wegen dauerhaften Geräuschen und Infraschall, und dadurch Beeinträchtigung der Lebensqualität in Freudental geäußert. Eine Mindestentfernung von 5 km zu den Wohngebieten wird</p>	<p>Der Planung liegen die gemäß Windenergieerlass einzuhaltenden Vorsorgeabstände zu Grunde. Eine genaue Lärmberechnung erfolgt im Rahmen des anlagen- und standortbezogenen Genehmigungsverfahrens – auch unter Berücksichtigung bestehender Vorbelastungen. Damit ist gewährleistet, dass die relevanten immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen im konkreten</p>

gefordert.	Einzelfall eingehalten werden. Im Ergebnis kann dies auch zu größeren Abständen führen. (Windenergieerlass 4.3).
Starke Beeinträchtigung durch Dauerlärm/Windlärm und evtl. Schattenschlag könnte auf Dauer Gesundheitsschäden hervorrufen.	Der Planung liegen die gemäß Windenergieerlass einzuhaltenden Vorsorgeabstände zu Grunde. Eine genaue Lärmberechnung erfolgt im Rahmen des anlagen- und standortbezogenen Genehmigungsverfahrens – auch unter Berücksichtigung bestehender Vorbelastungen. Damit ist gewährleistet, dass die relevanten immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen im konkreten Einzelfall eingehalten werden. Im Ergebnis kann dies auch zu größeren Abständen führen. (Windenergieerlass 4.3).
Der Abstand zu Freudental ist weit unter 1000m – Karte gibt Bebauungssituation falsch wieder, die Wohnbebauung von Freudental reicht weit nach Westen bis fast an die Gemeindegrenze heran (hier liegen verstreut dauerhaft belegte Wochenendhäuser).	Der Planung liegen die gemäß Windenergieerlass einzuhaltenden Vorsorgeabstände zu Grunde. Eine genaue Lärmberechnung erfolgt im Rahmen des anlagen- und standortbezogenen Genehmigungsverfahrens – auch unter Berücksichtigung bestehender Vorbelastungen. Damit ist gewährleistet, dass die relevanten immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen im konkreten Einzelfall eingehalten werden. Im Ergebnis kann dies auch zu größeren Abständen führen. (Windenergieerlass 4.3).
Je nach Wetterlage und Windrichtung wird der Schall auch weiter weg getragen, so kann die Lärmbelastung für Freudental nicht vorausgesagt werden.	Der Planung liegen die gemäß Windenergieerlass einzuhaltenden Vorsorgeabstände zu Grunde. Eine genaue Lärmberechnung erfolgt im Rahmen des anlagen- und standortbezogenen Genehmigungsverfahrens – auch unter Berücksichtigung bestehender Vorbelastungen. Damit ist gewährleistet, dass die relevanten immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen im konkreten Einzelfall eingehalten werden. Im Ergebnis kann dies auch zu größeren Abständen führen.

	(Windenergieerlass 4.3).
Permanente Schallbelastung durch tieffrequenten Schall durchdringt Mauern und Fenster und kann so gravierende Gesundheitsbeschwerden hervorrufen.	Nach aktuellen Untersuchungen der LUBW ist außerhalb der zum Schutz vor Lärmbelastungen einzuhaltenden Abstände keine relevante Beeinträchtigung durch Infraschall zu erwarten. Die immissionsschutzrechtlichen Vorgaben sind auf jeden Fall einzuhalten und Gegenstand des anlage- und standortbezogenen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.
Die Standorte sind zu weit entfernt von öffentlichen Straßen, dadurch gibt es zu viel Wald-/ und Wegeverlust durch Verbreiterung und Teeren der Waldwege bzw. Neubau von Wegen wegen erforderlicher größerer Kurvenradien. Da die zuführenden Wege durch die anderen Gemeindeflächen führen, müsste Freudental eine neue Straße durch den Wald bauen. Daher müsste z.B. sogar das Altertum, der Königssitz oder auch die Pfeifferhütte versetzt werden.	Die Erschließung ist im Rahmen der konkreten Anlagenplanung zu klären. Dabei sind die Belange des Denkmalschutzes ebenfalls zu berücksichtigen.
Der bestehende Ammanweg hat historische Bedeutung und darf daher keine Veränderung erfahren.	Die Erschließung ist im Rahmen der konkreten Anlagenplanung zu klären. Dabei sind die Belange des Denkmalschutzes ebenfalls zu berücksichtigen.

Beeinträchtigung des Grundwassers bzw. Quellwassers durch Bauarbeiten und Betrieb der Anlage.	Relevante Schutzgüter und besondere Freiraumfunktionen werden im Planungsverfahren umfassend und gemäß der ihnen zukommenden Bedeutung berücksichtigt. Verbindliche Vorgaben werden dabei gemäß den Bestimmungen des Windenergieerlasses berücksichtigt. Weitergehende Erfordernisse sind ggf. im Umweltbericht dargestellt und Gegenstand der Abwägung. Den Anforderungen des Grundwasserschutzes wird detailliert im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Rechnung getragen.
Auftriebsgebiet für Segelflieger aus Löchgau und der Paragleiter aus Hohenhaslach – Kollisionsgefahr! Das Vorranggebiet liegt zu nahe am Flugplatz.	Die Belange der Luftverkehrssicherheit werden durch die beteiligten Fachbehörden wahrgenommen. Die Luftliniendistanz beträgt 3 km, die festgelegten Platzrunden befinden sich südlich des Flugplatzgeländes. Ebenso zum Fluggelände für Paraglider am Teufelsberg (130 m Höhenunterschied zwischen Start- und Landeplatz). Das Vorranggebiet liegt rückwärtig zum Startplatz ca. 2 km entfernt.
Wertverlust des eigenen Grundstücks und der eigenen Immobilie	Durch die Einhaltung aller relevanten Vorgaben werden individuelle Rechtsgüter nicht relevant beeinträchtigt.
Es werden Bedenken angemeldet, da der Landkreis Ludwigsburg bereits der waldärmste in Baden-Württemberg ist, und mit dem großflächigen Fällen von Bäumen das bereits schon knappe Gut „Wald“ zusätzlich reduziert und geschwächt wird – der Wald kann nicht so	Waldrodungen zur Errichtung der innerhalb des Vorranggebietes zulässigen Windkraftanlagen sind nur im erforderlichen Umfang und unter Berücksichtigung forstlicher und ökologischer Belange zulässig.

schnell wieder nachwachsen wie er abgeholzt wird.	
Das Gebiet liegt im Naturpark Stromberg-Heuchelberg, das letzte große zusammenhängende Waldgebiet in der Gegend Ludwigsburg.	Waldrodungen zur Errichtung der innerhalb des Vorranggebietes zulässigen Windkraftanlagen sind nur im erforderlichen Umfang und unter Berücksichtigung forstlicher und ökologischer Belange zulässig.
Der 200 Jahre alte Buchen und Eichenbestand im FFH-Gebiet soll nicht weiter dezimiert werden.	Waldrodungen zur Errichtung der innerhalb des Vorranggebietes zulässigen Windkraftanlagen sind nur im erforderlichen Umfang und unter Berücksichtigung forstlicher und ökologischer Belange zulässig.
Für den Bau einer Anlage müsste die Fläche eines Fußballfeldes alter Bäume gerodet werden	Waldrodungen zur Errichtung der innerhalb des Vorranggebietes zulässigen Windkraftanlagen sind nur im erforderlichen Umfang und unter Berücksichtigung forstlicher und ökologischer Belange zulässig.
Rückbau im Wald wegen Unwirtschaftlichkeit ist nicht möglich, da der Wald gerodet und die Natur hier bereits zerstört ist.	Die Entnahme von Stämmen und anschließende Wiederaufforstung gehören zur forstlichen Praxis.
Ausweisung Ausgleichsfläche wo und wann? Der Preis für diese Windräder ist sehr hoch wenn dafür hektarweise Wald abgeholzt wird.	Großflächige Waldrodungen sind zur Errichtung der innerhalb des Vorranggebietes zulässigen Windkraftanlagen nicht erforderlich. Den Anforderungen an die Ausgleichsfläche ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Rechnung zu tragen.

Bau an den Rändern der Wälder um Freudental gefordert.	Die Lage des Vorranggebietes im Wald reduziert grundsätzlich die visuelle Wahrnehmbarkeit und erlaubt zudem einen größeren Abstand zur Siedlung. Eine Verlagerung an den Waldrand kommt daher nicht in Betracht.
Der Standort befindet sich im für die Bürger wichtigen Naherholungsgebiet Naturpark Stromberg-Heuchelberg. Es werden Bedenken angemeldet, da der Erholungswert des Waldes durch das Aufstellen von Windkraftanlagen verloren geht (pulsierender Schall durch die Propellerflügel, kahle/waldfreie Flächen durch das Schaffen von Aufstellflächen und schwerlastfähigen Versorgungswegen).	Windräder können die Erholungsfunktion eines Gebietes beeinträchtigen. Eine Ausschlussfunktion ist damit allerdings nicht verbunden.
Das Naherholungsgebiet Naturpark Stromberg/Heuchelberg wird nicht nur durch die Bewohner der umliegenden Gemeinden genutzt (Wandern, Fahrrad, Kulturgüter), sondern auch durch die Städter des Großraums Stuttgart. Wie reagieren diese auf die Aufstellung von Windkraftanlagen?	Windräder können die Erholungsfunktion eines Gebietes beeinträchtigen. Eine Ausschlussfunktion ist damit allerdings nicht verbunden.
Die Festlegung des Vorranggebiets ist mit der Naturparkverordnung des Naturparks Stromberg-	Die angeführte Verordnung befindet sich in Überarbeitung - um eine vereinfachte Genehmigungsfähigkeit von Windkraftanlagen auch in Naturparks erreichen zu können.

Heuchelberg nicht vereinbar.	
Es stellt sich die Frage, ob die Touristen auch weiterhin auf den Stromberg kommen, wenn er von Windrädern überragt wird.	<p>Am Stromberg befinden sich nur wenige kleinere Bereiche in der Entwurfsaufstellung. Eine Änderung touristischer Aktivitäten wegen Windkraftanlagen bestätigt sich in der Regel nicht.</p> <p>Die verbleibenden Beeinträchtigung der Erholungsnutzung sind mit weiteren Belangen, insbesondere auch der Windhöflichkeit des potenziellen Standorts und dem Anliegen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine der planungsrechtlichen Privilegierung entsprechende Realisierbarkeit einzuräumen, abzuwägen.</p>
<p>Geplantes Erholungsresort bei „Wildpark Tripsdrill“ wegen Belegungszahl vergleichbar mit Wohnbebauung – daher Abstand viel zu wenig. Die bestehenden Übernachtungsmöglichkeiten sind bisher schon sehr gut ausgelastet.</p> <p>Auch viele windkraftempfindliche und geschützte Vögel (bekannt durch Genehmigungsverfahren) in dieser Gegend.</p>	<p>Der für die Planung zugrunde liegende Orientierungswert von pauschal 700 m zur Wohnnutzung ist berücksichtigt, das geplante Vorranggebiet entsprechend reduziert dargestellt.</p> <p>Damit liegen der Planung die gemäß Windenergieerlass einzuhaltenden Vorsorgeabstände zu Grunde.</p> <p>Eine genaue Lärmberechnung erfolgt im Rahmen des anlagen- und standortbezogenen Genehmigungsverfahrens – auch unter Berücksichtigung bestehender Vorbelastungen. Damit ist gewährleistet, dass die relevanten immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen im konkreten Einzelfall eingehalten werden. Im Ergebnis kann dies auch zu größeren Abständen führen. (Windenergieerlass 4.3).</p> <p>Die artenschutzrechtlichen Aspekte sind auf der Basis entsprechender Gutachten im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu klären.</p>

<p>Das Projekt der Baumhaus-Wohnungen beim Wildparadies bei Tripsdrill kann wieder abgesagt werden.</p>	<p>Der Planung liegen die gemäß Windenergieerlass einzuhaltenden Vorsorgeabstände zu Grunde.</p> <p>Eine genaue Lärmberechnung erfolgt im Rahmen des anlagen- und standortbezogenen Genehmigungsverfahrens – auch unter Berücksichtigung bestehender Vorbelastungen. Damit ist gewährleistet, dass die relevanten immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen im konkreten Einzelfall eingehalten werden. Im Ergebnis kann dies auch zu größeren Abständen führen. (Windenergieerlass 4.3).</p>
<p>Die in Tripsdrill befindlichen Baumhäuser sind bisher fast zu 100% belegt, mit einem Abstand von nur 300m zum Vorranggebiet, wobei der Mindestabstand zur Wohnbebauung in Baden-Württemberg mindesten 700m beträgt. Aufgrund der von den Anlagen ausgehenden Emissionen ist zusätzlich von einer erheblichen Belastung auszugehen, die dazu führen wird, dass die Auslastung nicht annähernd die sein wird, wie derzeit der Fall. Weiterhin beinhaltet der derzeitige Bebauungsplan bis zu 100 weitere Stelzenhäuser, deren Bau aus bereits genannten Gründen nicht realisiert werden kann.</p> <p>Auch der für Siedlung mit Erholungs- und Fremdenverkehrsfunktion festgestellte Abstand von 450m würde hier nicht eingehalten werden, wobei eine Verkürzung des Abstands gegenüber dem Mindestabstand zu Siedlungsgebieten von 700m weder nachzuvollziehen noch zu begründen ist.</p>	<p>Zur Wohnnutzung gemäß rechtskräftigem Bebauungsplan wird ein Abstand von 700 m. berücksichtigt. Eine genaue Abstandbetrachtung erfolgt anlage- und standortbezogen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.</p>

<p>Ein Standort in 300-400m Entfernung zum Wildpark Tripsdrill wäre den Flugvorführungen mit den Vögeln dort nicht dienlich.</p> <p>Auch die anderen Tierarten (z.B. Bären, Wölfe, Waschbären) wären durch die Nähe stark beeinflusst.</p>	<p>Die genaue Spezifik ist anlage- und standortbezogen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu prüfen.</p> <p>Gegebenenfalls können dabei auch Auflagen zum Anlagen betrieb in Betracht kommen.</p>
<p>Mit dem Aufbau von Windkraftanlagen im Wald wird der Lebensraum der im Wald lebenden Tiere zerstört und es besteht eine Verletzungs-/bis Tötungsgefahr (Vögel/Fledermäuse). Erst seit kurzem sind z.B. im Raum Clebronn/Freudental/Bönnigheim wieder Störche angesiedelt, auch der Rotmilan ist hier beheimatet. Im Raum Freudental ist eine Vielzahl an Fledermäusen zu beobachten. Es werden Bedenken angemeldet, damit die Artenvielfalt in diesem Raum nicht weiter dezimiert wird, die Verarmung des Artenreichtums ist schon oft genug bewiesen worden.</p>	<p>Eine mögliche Gefährdung von geschützten Vogel- und Fledermausarten ist im Genehmigungsverfahren gutachterlich zu untersuchen. Konkrete Verbotstatbestände werden durch weitergehende Vorgaben zur Standortwahl bzw. dem Betriebsregime der Anlage ausgeschlossen.</p>
<p>Bodenlebende Arten wie die Wildkatze, die sich hier wieder ansiedelt, und der Feuersalamander dürften durch den Baubetrieb und spätere Wartungsarbeiten</p>	<p>Eine mögliche Gefährdung von diesen genannten geschützten Arten ist im Genehmigungsverfahren gutachterlich zu untersuchen. Konkrete Verbotstatbestände werden durch weitergehende Vorgaben zur Standortwahl bzw. dem Betriebsregime der Anlage ausgeschlossen.</p>

höchstgefährdet sein.	
Es ist davon auszugehen, dass sich im Vorranggebiet wieder Wildkatzen aufhalten, die in hohem Maße schützenswert sind. Beim Bau und Betreiben einer Windkraftanlage ist davon auszugehen, dass diese Örtlichkeiten wieder verlassen werden. Auch dies müsste bei der natur- und artenschutzrechtlichen Prüfung geklärt werden.	Eine mögliche Gefährdung von geschützten Wildkatzen ist im Genehmigungsverfahren gutachterlich zu untersuchen. Konkrete Verbotstatbestände werden durch weitergehende Vorgaben zur Standortwahl bzw. dem Betriebsregime der Anlage ausgeschlossen.
Viele seltene Tiere wie Fledermäuse (z.B. Bechsteinfledermaus), Gelbbauchunke, oder Weinhähnchen (seltene Heuschreckenart) sind bedroht. Die Tiere sollen mehr Raum zum Überleben behalten dürfen.	Eine mögliche Gefährdung von diesen genannten geschützten Tierarten ist im Genehmigungsverfahren gutachterlich zu untersuchen. Konkrete Verbotstatbestände werden durch weitergehende Vorgaben zur Standortwahl bzw. dem Betriebsregime der Anlage ausgeschlossen.
Die Lebensräume der Tiere liegen innerhalb des 700m-Abstands.	Eine mögliche Gefährdung von geschützten Tierarten ist im Genehmigungsverfahren gutachterlich zu untersuchen. Konkrete Verbotstatbestände werden durch weitergehende Vorgaben zur Standortwahl bzw. dem Betriebsregime der Anlage ausgeschlossen.
In den letzten Jahren wurden verstärkt Urteile bekannt, die dem Schutz von vom Aussterben bedrohter und auf der „Roten Liste“ stehenden Vögeln Priorität gegenüber	Eine mögliche Gefährdung von geschützten Vogelarten ist im Genehmigungsverfahren gutachterlich zu untersuchen. Konkrete Verbotstatbestände werden durch weitergehende

Windkraftanlagen einräumten.	Vorgaben zur Standortwahl bzw. dem Betriebsregime der Anlage ausgeschlossen.
Das Wild wird noch mehr beunruhigt, verursacht einen stärkeren Verbiss im Wald und muss dadurch ausweichen auf die Felder und Weinberge.	Eine mögliche Gefährdung geschützter Arten ist im Genehmigungsverfahren gutachterlich zu untersuchen. Konkrete Verbotstatbestände werden durch weitergehende Vorgaben zur Standortwahl bzw. dem Betriebsregime der Anlage ausgeschlossen.
Das geplante Vorranggebiet liegt ausnahmslos in einem Natura 2000 und einem FFH-Gebiet. Hier sind viele seltene Tier- besonders Vogelarten beheimatet. Die Zugbahnen der Vögel liegen direkt in den Vorranggebieten. Für diese Tiere ist dieses Gebiet eines der letzten in dieser Gegend.	Die genannten Schutzgebietskategorien werden im Rahmen der Planung gemäß den geltenden Bestimmungen berücksichtigt. Eine mögliche Gefährdung der genannten geschützten Arten ist im Genehmigungsverfahren gutachterlich zu untersuchen. Konkrete Verbotstatbestände werden durch weitergehende Vorgaben zur Standortwahl bzw. dem Betriebsregime der Anlage ausgeschlossen. Verfügbare Erkenntnisse zum Vogelzug werden im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.
Es gibt zahlreiche Feuchtbiotope in diesem Gebiet. Diese Biotope würden durch die Wegeerschließung stark beeinträchtigt bis komplett zerstört.	Die genannten Schutzgebietskategorien werden im Rahmen der Planung gemäß den geltenden Bestimmungen berücksichtigt. Eine mögliche Gefährdung der genannten Feuchtbiotope und der Wegeerschließung ist im Genehmigungsverfahren gutachterlich zu untersuchen. Konkrete Verbotstatbestände werden durch weitergehende Vorgaben zur Standortwahl bzw. dem Betriebsregime der Anlage ausgeschlossen.
Im ganzen Gewann großer Saukopf/Rotenberg befinden sich Biotope. Auch diese gilt es bei den landschafts- und naturschutzrechtlichen Prüfungen zu beachten.	Die genannten Schutzgebietskategorien werden im Rahmen der Planung gemäß den geltenden Bestimmungen berücksichtigt. Eine mögliche Gefährdung der Biotope ist im Genehmigungsverfahren gutachterlich zu

	<p>untersuchen. Konkrete Verbotstatbestände werden durch weitergehende Vorgaben zur Standortwahl bzw. dem Betriebsregime der Anlage ausgeschlossen.</p>
<p>Der Saukopf liegt in einem Wildtierkorridor.</p>	<p>Entsprechende Aussagen zum Biotopverbund sind im Umweltbericht dargestellt. Der Aspekt ist damit Gegenstand der Abwägung.</p>
<p>Ohne jegliche Begründung behaupten die Vertreter des Bürgerwindrads Bönningheim, dass es sich hier um keinen Tabubereich handelt.</p> <p>Laut dem Fachgutachten des Büros Kerker, Müller + Braunbeck in Ludwigsburg handelt es sich bei diesem Vorranggebiet um einen Tabubereich, da der Standort Rotenberg im europäischen Vogelschutzgebiet Stromberg liegt. Daher kann dieses Gebiet nicht weiter verfolgt werden.</p> <p>Die Unterlagen (Fachgutachten und Bürgerwindrad) befinden sich bei der Stadt Bönningheim bzw. der GVV Bönningheim. Falls diese Unterlagen sich nicht bei den Akten des Verbands Region Stuttgart befinden, so wird gebeten, diese über Bönningheim beizuziehen und an das LRA Ludwigsburg, untere Naturschutzbehörde für die anstehenden Prüfungen weiterzuleiten.</p>	<p>Die genannten Schutzgebietskategorien werden im Rahmen der Planung gemäß den geltenden Bestimmungen berücksichtigt.</p> <p>Eine mögliche Gefährdung des Vogelschutzgebiets ist im Genehmigungsverfahren gutachterlich zu untersuchen. Konkrete Verbotstatbestände werden ggf. durch weitergehende Vorgaben zur Standortwahl bzw. dem Betriebsregime der Anlage ausgeschlossen.</p>
<p>In 180m Entfernung des Gebiets grenzt der rechtskräftige</p>	<p>Der rechtskräftige Bebauungsplan und entsprechende Abstände zu Wohnnutzungen werden</p>

<p>Bebauungsplan der Erweiterung von Tripsdrill an. Bestandteile dieses Plans sind eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung und eine artenschutzrechtliche Prüfung. Auch erfolgten Erhebungen zu geschützten FFH- und Vogelarten. Hieraus ergibt sich, dass die im Gutachten Erlebnispark Tripsdrill bzw. im Bebauungsplanverfahren kartierte und geschützte Vogelarten relevant sind.</p>	<p>berücksichtigt.</p> <p>Weitere Detailabstimmungen sind Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.</p>
--	--

**Regionalplan - Teiländerung Windkraft
Stellungnahmen der Öffentlichkeit, standortbezogen (1. und 2. Beteiligung)**

S-01 (Grüner Heiner)

1. Beteiligung

Im Rahmen der Bürgerbeteiligung wurden keine Anregungen mitgeteilt.

S-02 (Tauschwald/Steinstraße) – Stellungnahmen Privater (67)

1. Beteiligung

Argument	Wertung
fehlerhafte Plan- und Bewertungsgrundlage (Planausschnitt veraltet)	Für das Planungsverfahren wurden die aktuell zur Verfügung stehenden Grundlagen benutzt.
Winddruck der westlich platzierten Rotoren kann zu Reduktion der Frischluftzufuhr führen	Die Anzahl der maximal zu erwarten Windkraftanlagen lässt keine relevante Reduktion der Frischluftzufuhr erwarten.
Verstoß gegen Winderlass durch Windgeschwindigkeiten hier unter 5,3 m/s	Die erforderliche Mindestwindgeschwindigkeit wird in diesem Bereich erreicht.
Beeinträchtigung bis Zerstörung des Landschaftsbilds/Kulturlandschaft	Insbesondere der Schutz des Landschaftsbildes ist in unterschiedlicher Form in die planerischen Überlegungen einbezogen worden (Freihalten von besonders attraktiven Landschaftselementen, Gruppierung von Anlagen etc.). Die (zwangsläufig) verbleibenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind mit weiteren Belangen, insbesondere auch der Windhöflichkeit des potenziellen Standorts und dem Anliegen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine ihrer planungsrechtlichen Privilegierung entsprechende Chance zu geben, abzuwägen (Windenergieerlass 4.2.6).

	<p>Die Errichtung von Windkraftanlagen erscheint – trotz der zu erwartenden Beeinträchtigungen - demnach auch in diesem Bereich grundsätzlich vertretbar.</p>
<p>Stadtteile hier bereits genug belastet (Bebauung, Industrie, Lärm)</p>	<p>Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption wurden flächendeckend geeignete Standorte ermittelt. Erhebliche Belastungen durch Siedlungsflächen und Infrastruktureinrichtungen sind dabei in zahlreichen Teilräumen der Region Stuttgart vorhanden.</p> <p>Die beschriebene Situation stellt insofern keine außergewöhnliche Überlastung dar.</p>
<p>Lärmbelastung (da WKA's in westlicher Richtung von Feuerbach und Stuttgart geplant)</p>	<p>Eine genaue Lärmberechnung erfolgt im Rahmen des anlagen- und standortbezogenen Genehmigungsverfahrens. Damit ist gewährleistet, dass die relevanten immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen im konkreten Einzelfall eingehalten werden.</p>
<p>Wohngebiete (mit Klimafunktion) stark beeinträchtigt - Standort weit innerhalb Stadtgebietsgrenze</p>	<p>Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption wurden flächendeckend geeignete Standorte ermittelt. Erhebliche Belastungen durch Siedlungsflächen und Infrastruktureinrichtungen sind dabei in zahlreichen Teilräumen der Region Stuttgart vorhanden.</p> <p>Die beschriebene Situation stellt insofern keine außergewöhnliche Überlastung dar – insbesondere</p>

	werden zulässige Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse eingehalten.
mehrere Waldheime für Kinder in der Nähe	<p>Der Betrachtung liegen die relevanten Vorsorgeabstände zu Grunde.</p> <p>Eine genaue Lärmberechnung erfolgt im Rahmen des anlagen- und standortbezogenen Genehmigungsverfahrens. Damit ist gewährleistet, dass die relevanten immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen im konkreten Einzelfall eingehalten werden. Im Ergebnis kann dies auch zu größeren Abständen führen. (Windenergieerlass 4.3).</p> <p>Besondere Schutzerfordernisse, die eventuell auch für ein Waldheim bestehenden können, werden in diesem Zusammenhang berücksichtigt</p>
Die Windkraftanlagen werden sich vermutlich auf das Stadtklima (Frischlufzufuhr) auswirken, da die Windgeschwindigkeit nach einer Windkraftanlage geringer ist, und die Kaltluftschneise über den Bergrücken des Tauschwalds zieht.	Die Anzahl der maximal zu erwarten Windkraftanlagen lässt keine relevante Reduktion der Frischlufzufuhr erwarten.
Über dem Höhenzug Hohe Warte/Tauschwald fliegen regelmäßig Rettungshubschrauber. Bewusst über unbewohntes Gebiet gelegte Flugrouten sollen nicht verlegt werden müssen, evtl. sogar über Wohngebiet.	Die zuständigen Stellen sind am Verfahren beteiligt. Relevante Anforderungen der Sicherheit des Luftverkehrs werden in jedem Fall gewährleistet.

Schutz von Waldgebiet und Weinbergen	Beide Bereiche kommen als pauschales Ausschlusskriterium nicht in Betracht.
Stadtbereiche zu stark besiedelt - Waldgebiet wichtig	Waldflächen kommt gerade im Verdichtungsraum eine besondere Bedeutung. Als pauschale Ausschlussgebiete können sie allerdings nicht gewertet werden.
Beeinträchtigung des Erholungsgebiets (wichtig für die Großstadt) und der Sichtbeziehungen	Das stadtnahe Erholungsgebiet ist von besonderer Bedeutung. Die Funktionsfähigkeit des Bereiches als Naherholungsgebiet kann jedoch grundsätzlich aufrechterhalten werden.
Erholungssuchende werden für Erholung zum Autofahren gezwungen	Das stadtnahe Erholungsgebiet ist von besonderer Bedeutung. Die Funktionsfähigkeit des Bereiches als Naherholungsgebiet kann jedoch grundsätzlich aufrechterhalten werden.
Beeinträchtigung LSG – hier keine Großbauvorhaben	Über die mögliche Inanspruchnahme von Landschaftsschutzgebieten entscheidet die zuständige Fachbehörde.

Beeinträchtigung bis Zerstörung NSG, Naturschutz hat keine Priorität	Gemäß den Bestimmungen des Windenergieerlasses wurden Naturschutzgebiete einschließlich des erforderlichen Sicherheitsabstandes als „Tabu“-Kriterium berücksichtigt.
Gefährdung von Tieren/(Zug-)Vögeln/Fledermäusen - negative Auswirkungen auf Flora und Fauna (Biodiversität)	Eine mögliche Gefährdung der genannten geschützten Arten ist im Genehmigungsverfahren gutachterlich zu untersuchen. Konkrete Verbotstatbestände werden durch weitergehende Vorgaben zur Standortwahl bzw. dem Betriebsregime der Anlage ausgeschlossen
erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter, Widerspruch gegen viele Schutzkriterien	Relevante Schutzgüter und besondere Freiraumfunktionen werden im Planungsverfahren umfassend und gemäß der ihnen zukommenden Bedeutung berücksichtigt. Verbindliche Vorgaben werden dabei gemäß den Bestimmungen des Windenergieerlasses berücksichtigt. Weitergehende Erfordernisse sind ggf. im Umweltbericht dargestellt und Gegenstand der Abwägung.
Ausbau am grünen Heiner	Ein großflächiger Ausbau dieses Standortes ist nicht möglich. Er stellt insofern keine Alternative dar.
Gebiet in infrastrukturarmen Bereich legen	Der Freiraumschutz ist gerade auch vor dem Hintergrund der Konzentration von Wohnbauflächen in diesem Bereich von besonderer Bedeutung. Dennoch rechtfertigt dies keinen absoluten Verzicht auf die Nutzung der Windenergie auch in diesem Teilraum, zumal die Einhaltung relevanter immissionsschutzrechtlicher Vorgaben zu gewährleisten ist.

--	--

S-02 (Tauschwald/Steinstraße) – Stellungnahmen Privater (13)

2. Beteiligung

Argument	Wertung
Da das geplante Gebiet verschoben wurde ist nun eine erneute Anhörung der betroffenen Bürger erforderlich, also auch Bewohnern des Stadtbezirks Botnang. Eine derzeitige Ausweisung als Vorranggebiet ist also nicht möglich.	Auch die Bürger Botnangs konnten im Laufe der öffentlichen Anhörung ihre Argumente zum geplanten Vorranggebiet abgeben. Diese werden nun bearbeitet und an die Regionalversammlung weitergegeben.
Untersuchungen weisen im Großraum Stuttgart wesentlich wirtschaftlichere Standorte zur Energiegewinnung durch Windkraft auf. Es ist nicht nachvollziehbar, dass trotz mangelnder Windverhältnisse an diesem Standort gebaut werden soll.	Das Winddargebot wurde anhand des Windatlasses und der landesweiten Vorgaben zur durchschnittlichen Windgeschwindigkeit in die Flächenauswahl einbezogen. Der Standort kommt damit – zumindest in dieser Hinsicht - grundsätzlich in Betracht. Weitergehende Überlegungen zur Wirtschaftlichkeit werden auf regionalplanerischer Ebene nicht angestrengt.

Die Mehrheitsbeschlüsse der betroffenen Bezirksbeiräte werden ignoriert.	Der regionalplanerische Fortschreibungsentwurf orientiert sich am regionsweiten Konzept, eine Abwägung der verschiedenen Belange trifft die Regionalversammlung unter Berücksichtigung aller eingegangenen Stellungnahmen.
Die notwendigen Gutachten zu schutzwürdigen Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen, Vogelzug und Messergebnisse der Windkraft die erst in einem Jahr vorliegen müssen Grundlage weiterer Planung sein.	Eine mögliche Gefährdung geschützter Arten sowie die Windgeschwindigkeit sind im Genehmigungsverfahren gutachterlich zu untersuchen. Konkrete Verbotstatbestände werden durch weitergehende Vorgaben zur Standortwahl bzw. dem Betriebsregime der Anlage ausgeschlossen.
Die Stadt Stuttgart hat bisher keine Entscheidung über die Zulässigkeit der Windkraftanlagen im Landschaftsschutzgebiet getroffen.	Ein ergebnisoffenes Verfahren durch die Fachbehörde wurde in Aussicht gestellt.
Der Ausschuss für Umwelt und Technik der Stadt Stuttgart hat an 21.04.2015 den Standort abgelehnt.	Für die Regionalplanfortschreibung ist die Stellungnahme der Stadt zur Teilfortschreibung des Regionalplans relevant.
In 101,3 m Höhe wird nach Messung der Firma anemos nur die Windgeschwindigkeit 5,02 m/s erreicht. Dieser Wert muss in die Standortbeschreibung aufgenommen werden.	Die Regionalplanung orientiert sich gemäß den Vorgaben des Windenergieerlasses am Windatlas.

<p>Die Windkraftanlage hat eine inakzeptable Höhe, da die Aussicht vom Bismarckturm und allen anderen Aussichtspunkten um Stuttgart deutlich beeinträchtigt werden würde.</p>	<p>Insbesondere der Schutz des Landschaftsbildes ist in unterschiedlicher Form in die planerischen Überlegungen einbezogen worden (Freihalten von besonders attraktiven Landschaftselementen, Gruppierung von Anlagen etc.). Die (zwangsläufig) verbleibenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind mit weiteren Belangen, insbesondere auch der Windhöflichkeit des potenziellen Standorts und dem Anliegen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine ihrer planungsrechtlichen Privilegierung entsprechende Chance zu geben, abzuwägen (Windenergieerlass 4.2.6).</p> <p>Die Errichtung von Windkraftanlagen erscheint – trotz der zu erwartenden Beeinträchtigungen - demnach auch in diesem Bereich grundsätzlich vertretbar.</p>
<p>Im nördlichen Teil von Botnang werden nachts die Geräusche auch bei einer Entfernung von 1 km aufgrund der Hauptwindrichtung gut zu hören sein.</p>	<p>Eine genaue Lärmberechnung erfolgt im Rahmen des anlagen- und standortbezogenen Genehmigungsverfahrens. Damit ist gewährleistet, dass die relevanten immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen im konkreten Einzelfall eingehalten werden.</p>
<p>Es werden gesundheitliche Auswirkungen aufgrund des verursachten Lärms und des Infraschalls befürchtet.</p>	<p>Der Planung liegen die gemäß Windenergieerlass einzuhaltenden Vorsorgeabstände zu Grunde.</p> <p>Eine genaue Lärmberechnung erfolgt im Rahmen des anlagen- und standortbezogenen Genehmigungsverfahrens. Damit ist gewährleistet, dass die relevanten immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen im konkreten Einzelfall eingehalten werden. Im Ergebnis kann dies auch zu größeren Abständen führen. (Windenergieerlass 4.3).</p>

	Durch die LUBW wird hierzu mitgeteilt, dass durch die Beachtung von Lärmschutzabständen im Bereich hörbarer Frequenzen auch eine relevante Beeinträchtigung durch Infraschall ausgeschlossen werden könne.
Hier werden die empfohlenen 700 m eingehalten, doch in dicht besiedelten, insbesondere städtischen oder sehr stadtnahen Gebieten sollten größere Abstände eingehalten werden.	Der Planung liegen die gemäß Windenergieerlass einzuhaltenden Vorsorgeabstände zu Grunde. Eine genaue Lärmberechnung erfolgt im Rahmen des anlagen- und standortbezogenen Genehmigungsverfahrens. Damit ist gewährleistet, dass die relevanten immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen im konkreten Einzelfall eingehalten werden. Im Ergebnis kann dies auch zu größeren Abständen führen. (Windenergieerlass 4.3).
Die Windkraftanlagen werden sich vermutlich auf das Stadtklima (Frischlufzufuhr) auswirken, da die Windgeschwindigkeit nach einer Windkraftanlage geringer ist, und die Kaltluftschneise über den Bergrücken des Tauschwalds zieht.	Die Anzahl der maximal zu erwarten Windkraftanlagen lässt keine relevante Reduktion der Frischluftzufuhr erwarten.
Über dem Höhenzug Hohe Warte/Tauschwald fliegen regelmäßig Rettungshubschrauber. Bewusst über unbewohntes Gebiet gelegte Flugrouten sollen nicht verlegt werden müssen, evtl. sogar über Wohngebiet.	Die Anforderungen der Sicherheit des Luftverkehrs werden in jedem Fall gewährleistet.
Einschränkungen der Nutzung des Gebiets sind durch	Standortbezogene Aspekte (z.B. die Gefährdung durch Eiswurf) finden im Rahmen des

Eiswurf im Winter zu befürchten.	Genehmigungsverfahrens Berücksichtigung.
Für die ganzen Bauvorhaben muss die Stadt Stuttgart Ausgleichsflächen schaffen. Wie und wo möchte sie Stadt das durchführen?	Die Festlegung geeigneter Ausgleichsmaßnahmen erfolgt anlageabhängig im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.
Es wird wie in Niedersachsen ein Wertverlust für Immobilien, die weniger als 1000m von einer der Windkraftanlagen entfernt liegen, von 20-25% befürchtet.	Durch die Einhaltung aller relevanten Vorgaben werden individuelle Rechtsgüter nicht relevant beeinträchtigt.
Um den Bau zu realisieren müssen jede Menge Wald gerodet werden, was immense Kosten verursachen wird.	Entsprechende wirtschaftliche Erwägungen sind Sache der Investoren.
Es muss für diese Windräder eine neue Straße gebaut werden, dafür eine Schneise in den Wald geschlagen werden. Auch müssen für die Verlegung eines Anschlusskabels Bäume im Wald gefällt werden. Das wird neue Kosten verursachen.	Die Erschließung ist Gegenstand des Genehmigungsverfahrens. Dabei sind erforderliche Erschließungsmaßnahmen so zu gestalten, dass er damit verbundene Eingriff in Natur und Landschaft möglichst gering ausfällt.

<p>Laut NABU werden Zerschneidungs- bzw. Eingriffswirkungen als sehr hoch eingeschätzt. Dieses Waldgebiet ist der größte zusammenhängende Wald Stuttgarts, der durch die Maßnahmen zerschnitten würde (Straße für 8-achsige LKWs)</p>	<p>Nach Ende der Bauphase werden die Zuwegungen allenfalls sporadisch genutzt. Die angeführte Trennwirkung relativiert sich dadurch.</p>
<p>Der Standort liegt in einem Landschaftsschutzgebiet, das den Menschen des Ballungsraumes Stuttgarts ein Erholungsgebiet bietet.</p>	<p>Die Ausweisung von Vorranggebieten in Landschaftsschutzgebieten kommt nur im Rahmen einer „Befreiungslage“ oder nach Durchführung eines Änderungsverfahrens in Betracht. Die Entscheidung darüber wird durch die jeweils zuständige Fachbehörde getroffen.</p> <p>Das stadtnahe Erholungsgebiet ist von besonderer Bedeutung.</p> <p>Die Funktionsfähigkeit des Bereiches als Naherholungsgebiet kann jedoch grundsätzlich aufrechterhalten werden.</p>
<p>Der Standort im Naturschutzgebiet kann nicht nachvollzogen werden. Die Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere können heute mit Sicherheit nicht in vollem Umfang abgeschätzt werden.</p>	<p>Gemäß den Bestimmungen des Windenergieerlasses wurden Naturschutzgebiete einschließlich des erforderlichen Sicherheitsabstandes als „Tabu“-Kriterium berücksichtigt.</p>

WN-01 (Spiegelberg-Greut) – Stellungnahmen Privater (5) (WN-01 bis -05, -07 bis -10, -13 und -16 gleiche Argumente)

1. Beteiligung

Argument	Wertung
<p>Aufgrund der geringen Geländeerhebungen kann es hier zu keinem Sichtschutz kommen. Bei der heutigen Dimension der Anlagen (180-200m Höhe) ist mit einer <i>Sichtwirkung</i> über den ganzen Naturpark. Diese Eingriffe in das Landschaftsbild können nicht minimiert werden. Es wird gefordert, dass das Landschaftsbild nicht zerstört wird.</p>	<p>Die notwendigerweise exponierten Standorte von Windkraftanlagen bedingen immer eine weitreichende Sichtbarkeit. Der Schutz des Landschaftsbildes ist darum in unterschiedlicher Form in die planerischen Überlegungen einbezogen worden (Freihalten von besonders attraktiven Landschaftselementen, Gruppierung von Anlagen etc.). Die (zwangsläufig) verbleibenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind mit weiteren Belangen, insbesondere auch der Windhöflichkeit des potenziellen Standorts und dem Anliegen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine ihrer planungsrechtlichen Privilegierung entsprechende Chance zu geben, abzuwägen (Windenergieerlass 4.2.6).</p> <p>Die Errichtung von Windkraftanlagen erscheint demnach auch in diesem Bereich grundsätzlich vertretbar – zumal das Winddargebot über dem regionalen Durchschnitt liegt.</p>
<p>Es besteht die Gefahr, dass es durch die Windkraftanlagen zu einer Galeriewirkung kommen kann.</p>	<p>Aufgrund von Lage und Zuschnitt des Bereiches ist eine Galeriewirkung nicht zu erwarten.</p>
<p>Es wird gefordert, dass keine Anwohner und Besucher durch Infraschall belastet werden.</p>	<p>Durch die LUBW wird hierzu mitgeteilt, dass durch die Beachtung von Lärmschutzabständen im Bereich hörbarer Frequenzen auch eine relevante Beeinträchtigung durch Infraschall ausgeschlossen werden könne.</p>

Es wird gefordert, dass kein Wald gerodet wird.	Große Rodungen sind zur Errichtung einzelner Windkraftanlagen nicht erforderlich. Bei Eingriffe in den Waldbestand sind die dafür zuständigen Stellen zudem im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu beteiligen.
Es wird appelliert, mit diesem unbelasteten und bedeutsamen Erholungsraum ‚Schwäbisch-Fränkischer Wald‘ zwischen den Verdichtungsräumen ‚Mittlerer Neckar‘, ‚Heilbronn-Franken‘ und ‚Ostwürttemberg‘ einen Freiraum zu schaffen.	<p>Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption wurden flächendeckend geeignete Standorte ermittelt. Erhebliche Belastungen durch Siedlungsflächen und Infrastruktureinrichtungen sind dabei in zahlreichen Teilräumen der Region Stuttgart vorhanden.</p> <p>Dabei kann auch die Situation im Schwäbisch-Fränkischen Wald nicht als Begründung für einen generellen Ausschluss der Windenergienutzung dienen. Durch die angewandte Auswahlmethodik wird zudem eine weitgehende Reduktion der Eingriffe in das Landschaftsbild erreicht.</p>
Es wird gefordert, dass keine geschützten Tiere gefährdet werden.	Eine mögliche Gefährdung der genannten geschützten Arten ist im Genehmigungsverfahren gutachterlich zu untersuchen. Konkrete Verbotstatbestände werden durch weitergehende Vorgaben zur Standortwahl bzw. dem Betriebsregime der Anlage ausgeschlossen.
Es wird gefordert, dass intakte Ökosysteme nicht zerstört werden und die Anlagen sich nicht negativ auf das Mikroklima des waldreichen Naturparks auswirken.	Zwingende Erfordernisse des Naturschutzes sind in der Planung berücksichtigt, dennoch zu erwartende Umweltwirkungen sind im Umweltbericht dargelegt. Relevante klimatische Veränderungen sind nicht zu erwarten.

WN-02 (Häule) – Stellungnahmen Privater (5 + 1) (WN-01 bis -05, -07 bis -10, -13 und -16 gleiche Argumente)

1. Beteiligung

Argument	Wertung
<p>Aufgrund der geringen Geländeerhebungen kann es hier zu keinem Sichtschutz kommen. Bei der heutigen Dimension der Anlagen (180-200m Höhe) ist mit einer <i>Sichtwirkung</i> über den ganzen Naturpark. Diese Eingriffe in das Landschaftsbild können nicht minimiert werden. Es wird gefordert, dass das Landschaftsbild nicht zerstört wird.</p>	<p>Der Schutz des Landschaftsbildes ist darum in unterschiedlicher Form in die planerischen Überlegungen einbezogen worden (Freihalten von besonders attraktiven Landschaftselementen, Gruppierung von Anlagen etc.). Die (zwangsläufig) verbleibenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind mit weiteren Belangen, insbesondere auch der Windhöflichkeit des potenziellen Standorts und dem Anliegen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine ihrer planungsrechtlichen Privilegierung entsprechende Chance zu geben, abzuwägen (Windenergieerlass 4.2.6).</p> <p>Die Errichtung von Windkraftanlagen erscheint demnach auch in diesem Bereich grundsätzlich vertretbar – zumal das Winddargebot über dem regionalen Durchschnitt liegt.</p>
<p>Es besteht die Gefahr, dass es durch die Windkraftanlagen zu einer Galeriewirkung kommen kann.</p>	<p>Aufgrund von Lage und Zuschnitt des geplanten Vorranggebietes ist eine Galeriewirkung nicht zu erwarten. Es wird gefordert, dass keine geschützten Tiere gefährdet werden.</p>
<p>Es wird gefordert, dass keine Anwohner und Besucher durch Infraschall belastet werden.</p>	<p>Durch die LUBW wird hierzu mitgeteilt, dass durch die Beachtung von Lärmschutzabständen im Bereich hörbarer Frequenzen auch eine relevante Beeinträchtigung durch Infraschall ausgeschlossen werden könne.</p>
<p>Es wird gefordert, dass kein Wald gerodet wird.</p>	<p>Große Rodungen sind zur Errichtung einzelner Windkraftanlagen nicht erforderlich. Bei Eingriffe in den Waldbestand sind die dafür zuständigen Stellen zudem im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu beteiligen.</p>

<p>Es wird appelliert, mit diesem unbelasteten und bedeutsamen Erholungsraum ‚Schwäbisch-Fränkischer Wald‘ zwischen den Verdichtungsräumen ‚Mittlerer Neckar‘, ‚Heilbronn-Franken‘ und ‚Ostwürttemberg‘ einen Freiraum zu schaffen.</p>	<p>Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption wurden flächendeckend geeignete Standorte ermittelt. Erhebliche Belastungen durch Siedlungsflächen und Infrastruktureinrichtungen sind dabei in zahlreichen Teilräumen der Region Stuttgart vorhanden.</p> <p>Dabei kann auch die Situation im Schwäbisch-Fränkischen Wald nicht als Begründung für einen generellen Ausschluss der Windenergienutzung dienen. Durch die angewandte Auswahlmethodik wird zudem eine weitgehende Reduktion der Eingriffe in das Landschaftsbild erreicht.</p>
<p>Es wird gefordert, dass keine geschützten Tiere gefährdet werden.</p>	<p>Eine mögliche Gefährdung der genannten geschützten Arten ist im Genehmigungsverfahren zu gutachterlich untersuchen. Konkrete Verbotstatbestände werden durch weitergehende Vorgaben zur Standortwahl bzw. dem Betriebsregime der Anlage ausgeschlossen</p>
<p>Es wird gefordert, dass intakte Ökosysteme nicht zerstört werden und die Anlagen sich nicht negativ auf das Mikroklima des waldreichen Naturparks auswirken.</p>	<p>Zwingende Erfordernisse des Naturschutzes sind in der Planung berücksichtigt, dennoch zu erwartende Umweltwirkungen sind im Umweltbericht dargelegt. Relevante klimatische Veränderungen sind nicht zu erwarten.</p>

WN-02 (Häule) – Stellungnahmen Privater (1)

2. Beteiligung

Argument	Wertung
<p>Es sollen größere zusammenhängende und unbelastete Landschaftsräume von Windkraftanlagen freigehalten werden, da diese das harmonische Landschaftsbild stark gefährden. Hierzu bietet sich der besondere Schutzzweck innerhalb der Grenzen des Naturparks an.</p>	<p>Der Schutz des Landschaftsbildes ist darum in unterschiedlicher Form in die planerischen Überlegungen einbezogen worden (Freihalten von besonders attraktiven Landschaftselementen, Gruppierung von Anlagen etc.). Die (zwangsläufig) verbleibenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind mit weiteren Belangen, insbesondere auch der Windhöffigkeit des potenziellen Standorts und dem Anliegen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine ihrer planungsrechtlichen Privilegierung entsprechende Chance zu geben, abzuwägen (Windenergieerlass 4.2.6).</p>

	<p>Die Errichtung von Windkraftanlagen erscheint demnach auch in diesem Bereich grundsätzlich vertretbar – zumal das Winddargebot über dem regionalen Durchschnitt liegt.</p>
<p>Der Naturpark wird als Erholungslandschaft für die Verdichtungsräume Mittlerer Neckar und Heilbronn-Franken geplant mit dem zugehörigen Tourismus und den Erholungsmöglichkeiten. Das ist ein Ausschlusskriterium für Windkraftanlagen.</p>	<p>Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption wurden flächendeckend geeignete Standorte ermittelt. Erhebliche Belastungen durch Siedlungsflächen und Infrastruktureinrichtungen sind dabei in zahlreichen Teilräumen der Region Stuttgart vorhanden.</p> <p>Dabei kann auch die Situation im Schwäbisch-Fränkischen Wald nicht als Begründung für einen generellen Ausschluss der Windenergienutzung dienen. Durch die angewandte Auswahlmethodik wird zudem eine weitgehende Reduktion der Eingriffe in das Landschaftsbild erreicht.</p>
<p>Im Bereich des Altwaldes bei Großerlach wurde oft der Rotmilan beobachtet.</p>	<p>Eine mögliche Gefährdung der genannten geschützten Arten ist im Genehmigungsverfahren zu gutachterlich untersuchen. Konkrete Verbotstatbestände werden durch weitergehende Vorgaben zur Standortwahl bzw. dem Betriebsregime der Anlage ausgeschlossen</p>

WN-03 (Latschen) – Stellungnahmen Privater (5) (WN-01 bis -05, -07 bis -10, -13 und -16 gleiche Argumente)

1. Beteiligung

Argument	Wertung
Aufgrund der geringen Geländeerhebungen kann es hier zu keinem Sichtschutz kommen. Bei der heutigen Dimension der Anlagen (180-200m Höhe) ist mit einer <i>Sichtwirkung</i> über den ganzen Naturpark. Diese Eingriffe in das Landschaftsbild können nicht minimiert werden. Es wird gefordert, dass das Landschaftsbild nicht zerstört wird.	Der Schutz des Landschaftsbildes ist darum in unterschiedlicher Form in die planerischen Überlegungen einbezogen worden (Freihalten von besonders attraktiven Landschaftselementen, Gruppierung von Anlagen etc.). Die (zwangsläufig) verbleibenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind mit weiteren Belangen, insbesondere auch der Windhöflichkeit des potenziellen Standorts und dem Anliegen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine ihrer planungsrechtlichen Privilegierung entsprechende Chance zu geben, abzuwägen (Windenergieerlass 4.2.6). Die Errichtung von Windkraftanlagen erscheint demnach auch in diesem Bereich grundsätzlich vertretbar – zumal das Winddargebot über dem regionalen Durchschnitt liegt.
Es besteht die Gefahr, dass es durch die Windkraftanlagen zu einer Galeriewirkung kommen kann.	Aufgrund von Lage und Zuschnitt des geplanten Vorranggebietes ist eine Galeriewirkung nicht zu erwarten.
Es wird gefordert, dass keine Anwohner und Besucher durch Infraschall belastet werden.	Durch die LUBW wird hierzu mitgeteilt, dass durch die Beachtung von Lärmschutzabständen im Bereich hörbarer Frequenzen auch eine relevante Beeinträchtigung durch Infraschall ausgeschlossen werden könne.
Es wird gefordert, dass kein Wald gerodet wird.	Große Rodungen sind zur Errichtung einzelner Windkraftanlagen nicht erforderlich. Bei Eingriffe in den Waldbestand sind die dafür zuständigen Stellen zudem im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu beteiligen.

Es wird appelliert, mit diesem unbelasteten und bedeutsamen Erholungsraum ‚Schwäbisch-Fränkischer Wald‘ zwischen den Verdichtungsräumen ‚Mittlerer Neckar‘, ‚Heilbronn-Franken‘ und ‚Ostwürttemberg‘ einen Freiraum zu schaffen.	<p>Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption wurden flächendeckend geeignete Standorte ermittelt. Erhebliche Belastungen durch Siedlungsflächen und Infrastruktureinrichtungen sind dabei in zahlreichen Teilräumen der Region Stuttgart vorhanden.</p> <p>Dabei kann auch die Situation im Schwäbisch-Fränkischen Wald nicht als Begründung für einen generellen Ausschluss der Windenergienutzung dienen. Durch die angewandte Auswahlmethodik wird zudem eine weitgehende Reduktion der Eingriffe in das Landschaftsbild erreicht.</p>
Es wird gefordert, dass keine geschützten Tiere gefährdet werden.	Eine mögliche Gefährdung der genannten geschützten Arten ist im Genehmigungsverfahren zu gutachterlich untersuchen. Konkrete Verbotstatbestände werden durch weitergehende Vorgaben zur Standortwahl bzw. dem Betriebsregime der Anlage ausgeschlossen
Es wird gefordert, dass intakte Ökosysteme nicht zerstört werden und die Anlagen sich nicht negativ auf das Mikroklima des walddreichen Naturparks auswirken.	Zwingende Erfordernisse des Naturschutzes sind in der Planung berücksichtigt, dennoch zu erwartende Umweltwirkungen sind im Umweltbericht dargelegt. Relevante klimatische Veränderungen sind nicht zu erwarten.

WN-04 (Altwald/Schanze) – Stellungnahmen Privater (5) (WN-01 bis -05, -07 bis -10, -13 und -16 gleiche Argumente)

1. Beteiligung

Argument	Wertung
<p>Aufgrund der geringen Geländeerhebungen kann es hier zu keinem Sichtschutz kommen. Bei der heutigen Dimension der Anlagen (180-200m Höhe) ist mit einer <i>Sichtwirkung</i> über den ganzen Naturpark. Diese Eingriffe in das Landschaftsbild können nicht minimiert werden. Es wird gefordert, dass das Landschaftsbild nicht zerstört wird.</p>	<p>Der Schutz des Landschaftsbildes ist darum in unterschiedlicher Form in die planerischen Überlegungen einbezogen worden (Freihalten von besonders attraktiven Landschaftselementen, Gruppierung von Anlagen etc.). Die (zwangsläufig) verbleibenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind mit weiteren Belangen, insbesondere auch der Windhöflichkeit des potenziellen Standorts und dem Anliegen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine ihrer planungsrechtlichen Privilegierung entsprechende Chance zu geben, abzuwägen (Windenergieerlass 4.2.6).</p> <p>Die Errichtung von Windkraftanlagen erscheint demnach auch in diesem Bereich grundsätzlich vertretbar – zumal das Winddargebot über dem regionalen Durchschnitt liegt.</p>
<p>Es besteht die Gefahr, dass es durch die Windkraftanlagen zu einer Galeriewirkung kommen kann.</p>	<p>Im Zuge der Rechtsprechung wurde ein diesbezüglicher Abstand in 2-3facher Anlagenhöhe entwickelt. Damit dürfte der angewendete Vorsorgeabstand (ggf. mit entsprechendem Ausformungsspielraum) im konkreten Fall zur Vermeidung einer solchen optischen Bedrängung ausreichen.</p> <p>Eine Galeriewirkung soll in diesem Bereich nicht zu erwarten</p>
<p>Es wird gefordert, dass keine Anwohner und Besucher durch Infraschall belastet werden.</p>	<p>Durch die LUBW wird hierzu mitgeteilt, dass durch die Beachtung von Lärmschutzabständen im Bereich hörbarer Frequenzen auch eine relevante Beeinträchtigung durch Infraschall ausgeschlossen werden könne.</p>
<p>Es wird gefordert, dass kein Wald gerodet wird.</p>	<p>Große Rodungen sind zur Errichtung einzelner Windkraftanlagen nicht erforderlich. Bei Eingriffe in</p>

	den Waldbestand sind die dafür zuständigen Stellen zudem im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu beteiligen.
Es wird appelliert, mit diesem unbelasteten und bedeutsamen Erholungsraum ‚Schwäbisch-Fränkischer Wald‘ zwischen den Verdichtungsräumen ‚Mittlerer Neckar‘, ‚Heilbronn-Franken‘ und ‚Ostwürttemberg‘ einen Freiraum zu schaffen.	Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption wurden flächendeckend geeignete Standorte ermittelt. Erhebliche Belastungen durch Siedlungsflächen und Infrastruktureinrichtungen sind dabei in zahlreichen Teilräumen der Region Stuttgart vorhanden. Dabei kann auch die Situation im Schwäbisch-Fränkischen Wald nicht als Begründung für einen generellen Ausschluss der Windenergienutzung dienen. Durch die angewandte Auswahlmethodik wird zudem eine weitgehende Reduktion der Eingriffe in das Landschaftsbild erreicht.
Es wird gefordert, dass keine geschützten Tiere gefährdet werden.	Eine mögliche Gefährdung der genannten geschützten Arten ist im Genehmigungsverfahren zu gutachterlich untersuchen. Konkrete Verbotstatbestände werden durch weitergehende Vorgaben zur Standortwahl bzw. dem Betriebsregime der Anlage ausgeschlossen
Es wird gefordert, dass intakte Ökosysteme nicht zerstört werden und die Anlagen sich nicht negativ auf das Mikroklima des walddreichen Naturparks auswirken.	Zwingende Erfordernisse des Naturschutzes sind in der Planung berücksichtigt, dennoch zu erwartende Umweltwirkungen sind im Umweltbericht dargelegt. Relevante klimatische Veränderungen sind nicht zu erwarten.

WN-04 (Altwald/Schanze) – Stellungnahmen Privater (1)

2. Beteiligung

Argument	Wertung
Es sollen größere zusammenhängende und unbelastete Landschaftsräume von Windkraftanlagen freigehalten werden, da diese das harmonische Landschaftsbild stark gefährden. Hierzu bietet sich der besondere	Der Schutz des Landschaftsbildes ist darum in unterschiedlicher Form in die planerischen Überlegungen einbezogen worden (Freihalten von besonders attraktiven Landschaftselementen, Gruppierung von Anlagen etc.). Die (zwangsläufig) verbleibenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind mit weiteren Belangen, insbesondere auch der Windhöflichkeit des

Schutzzweck innerhalb der Grenzen des Naturparks an.	<p>potenziellen Standorts und dem Anliegen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine ihrer planungsrechtlichen Privilegierung entsprechende Chance zu geben, abzuwägen (Windenergieerlass 4.2.6).</p> <p>Die Errichtung von Windkraftanlagen erscheint demnach auch in diesem Bereich grundsätzlich vertretbar – zumal das Winddargebot über dem regionalen Durchschnitt liegt.</p>
Der Naturpark wird als Erholungslandschaft für die Verdichtungsräume Mittlerer Neckar und Heilbronn-Franken geplant mit dem zugehörigen Tourismus und den Erholungsmöglichkeiten. Das ist ein Ausschlusskriterium für Windkraftanlagen.	<p>Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption wurden flächendeckend geeignete Standorte ermittelt. Erhebliche Belastungen durch Siedlungsflächen und Infrastruktureinrichtungen sind dabei in zahlreichen Teilräumen der Region Stuttgart vorhanden.</p> <p>Dabei kann auch die Situation im Schwäbisch-Fränkischen Wald nicht als Begründung für einen generellen Ausschluss der Windenergienutzung dienen. Durch die angewandte Auswahlmethodik wird zudem eine weitgehende Reduktion der Eingriffe in das Landschaftsbild erreicht.</p>
Im Bereich des Altwaldes bei Großerlach wurde oft der Rotmilan beobachtet.	Eine mögliche Gefährdung der genannten geschützten Arten ist im Genehmigungsverfahren zu gutachterlich untersuchen. Konkrete Verbotstatbestände werden durch weitergehende Vorgaben zur Standortwahl bzw. dem Betriebsregime der Anlage ausgeschlossen

WN-05 (Hohe Brach) – Stellungnahmen Privater (5) (WN-01 bis -05, -07 bis -10, -13 und -16 gleiche Argumente)

1. Beteiligung

Argument	Wertung
Aufgrund der geringen Geländeerhebungen kann es hier zu keinem Sichtschutz kommen. Bei der heutigen Dimension der Anlagen (180-200m Höhe) ist mit einer <i>Sichtwirkung</i> über den ganzen Naturpark. Diese Eingriffe in das Landschaftsbild können nicht minimiert werden. Es wird gefordert, dass das Landschaftsbild nicht zerstört wird.	<p>Der Schutz des Landschaftsbildes ist darum in unterschiedlicher Form in die planerischen Überlegungen einbezogen worden (Freihalten von besonders attraktiven Landschaftselementen, Gruppierung von Anlagen etc.). Die (zwangsläufig) verbleibenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind mit weiteren Belangen, insbesondere auch der Windhöflichkeit des potenziellen Standorts und dem Anliegen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine ihrer planungsrechtlichen Privilegierung entsprechende Chance zu geben, abzuwägen (Windenergieerlass 4.2.6).</p> <p>Die Errichtung von Windkraftanlagen erscheint demnach auch in diesem Bereich grundsätzlich vertretbar – zumal das Winddargebot über dem regionalen Durchschnitt liegt.</p>
Es besteht die Gefahr, dass es durch die Windkraftanlagen zu einer Galeriewirkung kommen kann.	<p>Im Zuge der Rechtsprechung wurde ein diesbezüglicher Abstand in 2-3facher Anlagenhöhe entwickelt. Damit dürfte der angewendete Vorsorgeabstand (ggf. mit entsprechendem Ausformungsspielraum) im konkreten Fall zur Vermeidung einer solchen optischen Bedrängung ausreichen.</p> <p>Eine Galeriewirkung ist in diesem Bereich nicht zu erwarten.</p>
Es wird gefordert, dass keine Anwohner und Besucher durch Infraschall belastet werden.	Durch die LUBW wird hierzu mitgeteilt, dass durch die Beachtung von Lärmschutzabständen im Bereich hörbarer Frequenzen auch eine relevante Beeinträchtigung durch Infraschall ausgeschlossen werden könne.
Es wird gefordert, dass kein Wald gerodet wird.	Große Rodungen sind zur Errichtung einzelner Windkraftanlagen nicht erforderlich. Bei Eingriffe in

	den Waldbestand sind die dafür zuständigen Stellen zudem im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu beteiligen.
Es wird appelliert, mit diesem unbelasteten und bedeutsamen Erholungsraum ‚Schwäbisch-Fränkischer Wald‘ zwischen den Verdichtungsräumen ‚Mittlerer Neckar‘, ‚Heilbronn-Franken‘ und ‚Ostwürttemberg‘ einen Freiraum zu schaffen.	Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption wurden flächendeckend geeignete Standorte ermittelt. Erhebliche Belastungen durch Siedlungsflächen und Infrastruktureinrichtungen sind dabei in zahlreichen Teilräumen der Region Stuttgart vorhanden. Dabei kann auch die Situation im Schwäbisch-Fränkischen Wald nicht als Begründung für einen generellen Ausschluss der Windenergienutzung dienen. Durch die angewandte Auswahlmethodik wird zudem eine weitgehende Reduktion der Eingriffe in das Landschaftsbild erreicht.
Es wird gefordert, dass keine geschützten Tiere gefährdet werden.	Eine mögliche Gefährdung der genannten geschützten Arten ist im Genehmigungsverfahren zu gutachterlich untersuchen. Konkrete Verbotstatbestände werden durch weitergehende Vorgaben zur Standortwahl bzw. dem Betriebsregime der Anlage ausgeschlossen
Es wird gefordert, dass intakte Ökosysteme nicht zerstört werden und die Anlagen sich nicht negativ auf das Mikroklima des walddreichen Naturparks auswirken.	Zwingende Erfordernisse des Naturschutzes sind in der Planung berücksichtigt, dennoch zu erwartende Umweltwirkungen sind im Umweltbericht dargelegt. Relevante klimatische Veränderungen sind nicht zu erwarten.

WN-05 (Hohe Brach) – Stellungnahmen Privater (2)

2. Beteiligung

Argument	Wertung
Der Ort Hohenbrach ist in der Karte „RNK_Karte 03.pdf“ nicht als Ortschaft gekennzeichnet. Daher ist die Karte unvollständig und als Planungsgrundlage irrtümlich.	In der maßgeblichen Raumnutzungskarte ist der Ortsname enthalten. Die maßgeblichen Abstandswerte gemäß Windenergieerlass wurden berücksichtigt.
Wozu soll in Deutschland mehr Strom produziert	Derartige Überlegungen zur Wirtschaftlichkeit sind nicht Gegenstand des Planungsverfahrens.

werden, wenn dieser dann doch billig ins Ausland verkauft werden muss?	
In diesem Waldstück steht bereits der Funkturm, der bereits eine prägende Landmarke darstellt.	<p>Der Schutz des Landschaftsbildes ist darum in unterschiedlicher Form in die planerischen Überlegungen einbezogen worden (Freihalten von besonders attraktiven Landschaftselementen, Gruppierung von Anlagen etc.). Die (zwangsläufig) verbleibenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind mit weiteren Belangen, insbesondere auch der Windhöflichkeit des potenziellen Standorts und dem Anliegen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine ihrer planungsrechtlichen Privilegierung entsprechende Chance zu geben, abzuwägen (Windenergieerlass 4.2.6).</p> <p>Die Errichtung von Windkraftanlagen erscheint demnach auch in diesem Bereich grundsätzlich vertretbar – zumal das Winddargebot über dem regionalen Durchschnitt und der angesprochenen Funkturm als bestehende Vorbelastung gewertet werden kann.</p>
Der geplante Standort liegt mit ca. 700 m zu nahe am Ort Hohenbrach. Es werden laut Studien mind. 1500 m aufgrund von Infraschall empfohlen.	<p>Der Planung liegen die gemäß Windenergieerlass einzuhaltenden Vorsorgeabstände zu Grunde. Eine genaue Lärmberechnung erfolgt im Rahmen des anlagen- und standortbezogenen Genehmigungsverfahrens. Damit ist gewährleistet, dass die relevanten immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen im konkreten Einzelfall eingehalten werden. Im Ergebnis kann dies auch zu größeren Abständen führen. (Windenergieerlass 4.3).</p> <p>Gemäß den Ausführungen des LUBW (Siehe oben) werden damit auch die Anforderungen an den Schutz vor tieffrequentem Schallemissionen erfüllt.</p>
Es bestehen Überlegungen, dass der Mindestabstand zu Bebauungen größer angesetzt wird.	<p>Der Planung liegen die gemäß Windenergieerlass einzuhaltenden Vorsorgeabstände zu Grunde. Eine genaue Lärmberechnung erfolgt im Rahmen des anlagen- und standortbezogenen Genehmigungsverfahrens. Damit ist gewährleistet, dass die relevanten immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen im konkreten Einzelfall eingehalten werden. Im Ergebnis kann dies auch zu größeren Abständen führen. (Windenergieerlass 4.3).</p>

Es könnte zu einem Konflikt mit Richtfunkstrecken auf dem Funkturm „Hohe Brach“ kommen.	Anforderungen an die Freihaltung von Richtfunktrassen sind standortbezogen und von der Anlagenhöhe abhängig. Sie können daher erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens berücksichtigt werden.
Es wird befürchtet, dass sich Schattenschlag gesundheitlich negativ auf die Anwohner auswirken könnte.	Beeinträchtigungen durch Schattenwurf sind standort- und anlagenbezogen im Zulassungsverfahren zu betrachten.
Es wäre die Rodung eines großen Waldstückes erforderlich, was sich negativ auf die Tier- und Pflanzenwelt auswirken würde.	Große Rodungen sind zur Errichtung einzelner Windkraftanlagen nicht erforderlich. Bei Eingriffe in den Waldbestand sind die dafür zuständigen Stellen zudem im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu beteiligen.
Der Standort liegt in einem Natur-, Wasser- und Landschaftsschutzgebiet.	<p>Über die Inanspruchnahme des Landschaftsschutzgebietes entscheidet die zuständige Fachstelle. Sonstige fachliche Schutzgebietsausweisungen werden gemäß den bestehenden Vorgaben berücksichtigt.</p> <p>Das angeführte Wasserschutzgebiet stellt kein Ausschlusskriterium dar.</p> <p>Fachliche Schutzgebietsausweisungen werden gemäß den bestehenden Vorgaben berücksichtigt. Naturschutzgebiete kommen demnach für die Ausweisung von Vorranggebieten nicht in Betracht.</p>

WN-07 (Amalienhöhe) – Stellungnahmen Privater (5) (WN-01 bis -05, -07 bis -10, -13 und -16 gleiche Argumente)

1. Beteiligung

Argument	Wertung
<p>Aufgrund der geringen Geländeerhebungen kann es hier zu keinem Sichtschutz kommen. Bei der heutigen Dimension der Anlagen (180-200m Höhe) ist mit einer <i>Sichtwirkung</i> über den ganzen Naturpark. Diese Eingriffe in das Landschaftsbild können nicht minimiert werden. Es wird gefordert, dass das Landschaftsbild nicht zerstört wird.</p>	<p>Der Schutz des Landschaftsbildes ist darum in unterschiedlicher Form in die planerischen Überlegungen einbezogen worden (Freihalten von besonders attraktiven Landschaftselementen, Gruppierung von Anlagen etc.). Die (zwangsläufig) verbleibenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind mit weiteren Belangen, insbesondere auch der Windhöflichkeit des potenziellen Standorts und dem Anliegen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine ihrer planungsrechtlichen Privilegierung entsprechende Chance zu geben, abzuwägen (Windenergieerlass 4.2.6).</p> <p>Die Errichtung von Windkraftanlagen erscheint demnach auch in diesem Bereich grundsätzlich vertretbar – zumal das Winddargebot über dem regionalen Durchschnitt liegt.</p>
<p>Es besteht die Gefahr, dass es durch die Windkraftanlagen zu einer Galeriewirkung kommen kann.</p>	<p>Aufgrund von Lage und Zuschnitt des geplanten Vorranggebietes ist eine Galeriewirkung nicht zu erwarten.</p>
<p>Es wird gefordert, dass keine Anwohner und Besucher durch Infraschall belastet werden.</p>	<p>Durch die LUBW wird hierzu mitgeteilt, dass durch die Beachtung von Lärmschutzabständen im Bereich hörbarer Frequenzen auch eine relevante Beeinträchtigung durch Infraschall ausgeschlossen werden könne.</p>
<p>Es wird gefordert, dass kein Wald gerodet wird.</p>	<p>Große Rodungen sind zur Errichtung einzelner Windkraftanlagen nicht erforderlich. Bei Eingriffe in den Waldbestand sind die dafür zuständigen Stellen zudem im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu beteiligen.</p>

Es wird appelliert, mit diesem unbelasteten und bedeutsamen Erholungsraum ‚Schwäbisch-Fränkischer Wald‘ zwischen den Verdichtungsräumen ‚Mittlerer Neckar‘, ‚Heilbronn-Franken‘ und ‚Ostwürttemberg‘ einen Freiraum zu schaffen.	<p>Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption wurden flächendeckend geeignete Standorte ermittelt. Erhebliche Belastungen durch Siedlungsflächen und Infrastruktureinrichtungen sind dabei in zahlreichen Teilräumen der Region Stuttgart vorhanden.</p> <p>Dabei kann auch die Situation im Schwäbisch-Fränkischen Wald nicht als Begründung für einen generellen Ausschluss der Windenergienutzung dienen. Durch die angewandte Auswahlmethodik wird zudem eine weitgehende Reduktion der Eingriffe in das Landschaftsbild erreicht.</p>
Es wird gefordert, dass keine geschützten Tiere gefährdet werden.	Eine mögliche Gefährdung der genannten geschützten Arten ist im Genehmigungsverfahren zu gutachterlich untersuchen. Konkrete Verbotstatbestände werden durch weitergehende Vorgaben zur Standortwahl bzw. dem Betriebsregime der Anlage ausgeschlossen
Es wird gefordert, dass intakte Ökosysteme nicht zerstört werden und die Anlagen sich nicht negativ auf das Mikroklima des walddreichen Naturparks auswirken.	Zwingende Erfordernisse des Naturschutzes sind in der Planung berücksichtigt, dennoch zu erwartende Umweltwirkungen sind im Umweltbericht dargelegt. Relevante klimatische Veränderungen sind nicht zu erwarten.

WN-08 (Femelwald) – Stellungnahmen Privater (5) (WN-01 bis -05, -07 bis -10, -13 und -16 gleiche Argumente)

1. Beteiligung

Argument	Wertung
<p>Aufgrund der geringen Geländeerhebungen kann es hier zu keinem Sichtschutz kommen. Bei der heutigen Dimension der Anlagen (180-200m Höhe) ist mit einer <i>Sichtwirkung</i> über den ganzen Naturpark. Diese Eingriffe in das Landschaftsbild können nicht minimiert werden. Es wird gefordert, dass das Landschaftsbild nicht zerstört wird.</p>	<p>Der Schutz des Landschaftsbildes ist darum in unterschiedlicher Form in die planerischen Überlegungen einbezogen worden (Freihalten von besonders attraktiven Landschaftselementen, Gruppierung von Anlagen etc.). Die (zwangsläufig) verbleibenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind mit weiteren Belangen, insbesondere auch der Windhöflichkeit des potenziellen Standorts und dem Anliegen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine ihrer planungsrechtlichen Privilegierung entsprechende Chance zu geben, abzuwägen (Windenergieerlass 4.2.6).</p> <p>Die Errichtung von Windkraftanlagen erscheint demnach auch in diesem Bereich grundsätzlich vertretbar – zumal das Winddargebot über dem regionalen Durchschnitt liegt.</p>
<p>Es besteht die Gefahr, dass es durch die Windkraftanlagen zu einer Galeriewirkung kommen kann.</p>	<p>Aufgrund von Lage und Zuschnitt des geplanten Vorranggebietes ist eine Galeriewirkung nicht zu erwarten.</p>
<p>Es wird gefordert, dass keine Anwohner und Besucher durch Infraschall belastet werden.</p>	<p>Durch die LUBW wird hierzu mitgeteilt, dass durch die Beachtung von Lärmschutzabständen im Bereich hörbarer Frequenzen auch eine relevante Beeinträchtigung durch Infraschall ausgeschlossen werden könne.</p>
<p>Es wird gefordert, dass kein Wald gerodet wird.</p>	<p>Große Rodungen sind zur Errichtung einzelner Windkraftanlagen nicht erforderlich. Bei Eingriffe in den Waldbestand sind die dafür zuständigen Stellen zudem im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu beteiligen.</p>

<p>Es wird appelliert, mit diesem unbelasteten und bedeutsamen Erholungsraum ‚Schwäbisch-Fränkischer Wald‘ zwischen den Verdichtungsräumen ‚Mittlerer Neckar‘, ‚Heilbronn-Franken‘ und ‚Ostwürttemberg‘ einen Freiraum zu schaffen.</p>	<p>Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption wurden flächendeckend geeignete Standorte ermittelt. Erhebliche Belastungen durch Siedlungsflächen und Infrastruktureinrichtungen sind dabei in zahlreichen Teilräumen der Region Stuttgart vorhanden.</p> <p>Dabei kann auch die Situation im Schwäbisch-Fränkischen Wald nicht als Begründung für einen generellen Ausschluss der Windenergienutzung dienen. Durch die angewandte Auswahlmethodik wird zudem eine weitgehende Reduktion der Eingriffe in das Landschaftsbild erreicht.</p>
<p>Es wird gefordert, dass keine geschützten Tiere gefährdet werden.</p>	<p>Eine mögliche Gefährdung der genannten geschützten Arten ist im Genehmigungsverfahren zu gutachterlich untersuchen. Konkrete Verbotstatbestände werden durch weitergehende Vorgaben zur Standortwahl bzw. dem Betriebsregime der Anlage ausgeschlossen</p>
<p>Es wird gefordert, dass intakte Ökosysteme nicht zerstört werden und die Anlagen sich nicht negativ auf das Mikroklima des walddreichen Naturparks auswirken.</p>	<p>Zwingende Erfordernisse des Naturschutzes sind in der Planung berücksichtigt, dennoch zu erwartende Umweltwirkungen sind im Umweltbericht dargelegt. Relevante klimatische Veränderungen sind nicht zu erwarten.</p>

WN-09 (Mönchsgarten) – Stellungnahmen Privater (5) (WN-01 bis -05, -07 bis -10, -13 und -16 gleiche Argumente)

1. Beteiligung

Argument	Wertung
<p>Aufgrund der geringen Geländeerhebungen kann es hier zu keinem Sichtschutz kommen. Bei der heutigen Dimension der Anlagen (180-200m Höhe) ist mit einer <i>Sichtwirkung</i> über den ganzen Naturpark. Diese Eingriffe in das Landschaftsbild können nicht minimiert werden. Es wird gefordert, dass das Landschaftsbild nicht zerstört wird.</p>	<p>Der Schutz des Landschaftsbildes ist darum in unterschiedlicher Form in die planerischen Überlegungen einbezogen worden (Freihalten von besonders attraktiven Landschaftselementen, Gruppierung von Anlagen etc.). Die (zwangsläufig) verbleibenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind mit weiteren Belangen, insbesondere auch der Windhöflichkeit des potenziellen Standorts und dem Anliegen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine ihrer planungsrechtlichen Privilegierung entsprechende Chance zu geben, abzuwägen (Windenergieerlass 4.2.6).</p> <p>Die Errichtung von Windkraftanlagen erscheint demnach auch in diesem Bereich grundsätzlich vertretbar – zumal das Winddargebot über dem regionalen Durchschnitt liegt.</p>
<p>Es besteht die Gefahr, dass es durch die Windkraftanlagen zu einer Galeriewirkung kommen kann.</p>	<p>Aufgrund von Lage und Zuschnitt des geplanten Vorranggebietes ist eine Galeriewirkung nicht zu erwarten.</p>
<p>Es wird gefordert, dass keine Anwohner und Besucher durch Infraschall belastet werden.</p>	<p>Durch die LUBW wird hierzu mitgeteilt, dass durch die Beachtung von Lärmschutzabständen im Bereich hörbarer Frequenzen auch eine relevante Beeinträchtigung durch Infraschall ausgeschlossen werden könne.</p>
<p>Es wird gefordert, dass kein Wald gerodet wird.</p>	<p>Große Rodungen sind zur Errichtung einzelner Windkraftanlagen nicht erforderlich. Bei Eingriffe in den Waldbestand sind die dafür zuständigen Stellen zudem im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu beteiligen.</p>

Es wird appelliert, mit diesem unbelasteten und bedeutsamen Erholungsraum ‚Schwäbisch-Fränkischer Wald‘ zwischen den Verdichtungsräumen ‚Mittlerer Neckar‘, ‚Heilbronn-Franken‘ und ‚Ostwürttemberg‘ einen Freiraum zu schaffen.	<p>Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption wurden flächendeckend geeignete Standorte ermittelt. Erhebliche Belastungen durch Siedlungsflächen und Infrastruktureinrichtungen sind dabei in zahlreichen Teilräumen der Region Stuttgart vorhanden.</p> <p>Dabei kann auch die Situation im Schwäbisch-Fränkischen Wald nicht als Begründung für einen generellen Ausschluss der Windenergienutzung dienen. Durch die angewandte Auswahlmethodik wird zudem eine weitgehende Reduktion der Eingriffe in das Landschaftsbild erreicht.</p>
Es wird gefordert, dass keine geschützten Tiere gefährdet werden.	Eine mögliche Gefährdung der genannten geschützten Arten ist im Genehmigungsverfahren zu gutachterlich untersuchen. Konkrete Verbotstatbestände werden durch weitergehende Vorgaben zur Standortwahl bzw. dem Betriebsregime der Anlage ausgeschlossen
Es wird gefordert, dass intakte Ökosysteme nicht zerstört werden und die Anlagen sich nicht negativ auf das Mikroklima des walddreichen Naturparks auswirken.	Zwingende Erfordernisse des Naturschutzes sind in der Planung berücksichtigt, dennoch zu erwartende Umweltwirkungen sind im Umweltbericht dargelegt. Relevante klimatische Veränderungen sind nicht zu erwarten.

WN-10 (Harberg) – Stellungnahmen Privater (5) (WN-01 bis -05, -07 bis -10, -13 und -16 gleiche Argumente)

1. Beteiligung

Argument	Wertung
Aufgrund der geringen Geländeerhebungen kann es hier zu keinem Sichtschutz kommen. Bei der heutigen Dimension der Anlagen (180-200m Höhe) ist mit einer <i>Sichtwirkung</i> über den ganzen Naturpark. Diese Eingriffe in das Landschaftsbild können nicht minimiert werden. Es wird gefordert, dass das Landschaftsbild nicht zerstört wird.	Der Schutz des Landschaftsbildes ist darum in unterschiedlicher Form in die planerischen Überlegungen einbezogen worden (Freihalten von besonders attraktiven Landschaftselementen, Gruppierung von Anlagen etc.). Die (zwangsläufig) verbleibenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind mit weiteren Belangen, insbesondere auch der Windhöflichkeit des potenziellen Standorts und dem Anliegen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine ihrer planungsrechtlichen Privilegierung entsprechende Chance zu geben, abzuwägen (Windenergieerlass 4.2.6). Die Errichtung von Windkraftanlagen erscheint demnach auch in diesem Bereich grundsätzlich vertretbar – zumal das Winddargebot über dem regionalen Durchschnitt liegt.
Es besteht die Gefahr, dass es durch die Windkraftanlagen zu einer Galeriewirkung kommen kann.	Aufgrund von Lage und Zuschnitt des geplanten Vorranggebietes ist eine Galeriewirkung nicht zu erwarten.
Es wird gefordert, dass keine Anwohner und Besucher durch Infraschall belastet werden.	Durch die LUBW wird hierzu mitgeteilt, dass durch die Beachtung von Lärmschutzabständen im Bereich hörbarer Frequenzen auch eine relevante Beeinträchtigung durch Infraschall ausgeschlossen werden könne.
Es wird gefordert, dass kein Wald gerodet wird.	Große Rodungen sind zur Errichtung einzelner Windkraftanlagen nicht erforderlich. Bei Eingriffe in den Waldbestand sind die dafür zuständigen Stellen zudem im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu beteiligen.
Es wird appelliert, mit diesem unbelasteten und	Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption wurden flächendeckend geeignete Standorte

<p>bedeutsamen Erholungsraum ‚Schwäbisch-Fränkischer Wald‘ zwischen den Verdichtungsräumen ‚Mittlerer Neckar‘, ‚Heilbronn-Franken‘ und ‚Ostwürttemberg‘ einen Freiraum zu schaffen.</p>	<p>ermittelt. Erhebliche Belastungen durch Siedlungsflächen und Infrastruktureinrichtungen sind dabei in zahlreichen Teilräumen der Region Stuttgart vorhanden.</p> <p>Dabei kann auch die Situation im Schwäbisch-Fränkischen Wald nicht als Begründung für einen generellen Ausschluss der Windenergienutzung dienen. Durch die angewandte Auswahlmethodik wird zudem eine weitgehende Reduktion der Eingriffe in das Landschaftsbild erreicht.</p>
<p>Es wird gefordert, dass keine geschützten Tiere gefährdet werden.</p>	<p>Eine mögliche Gefährdung der genannten geschützten Arten ist im Genehmigungsverfahren zu gutachterlich untersuchen. Konkrete Verbotstatbestände werden durch weitergehende Vorgaben zur Standortwahl bzw. dem Betriebsregime der Anlage ausgeschlossen</p>
<p>Es wird gefordert, dass intakte Ökosysteme nicht zerstört werden und die Anlagen sich nicht negativ auf das Mikroklima des walddreichen Naturparks auswirken.</p>	<p>Zwingende Erfordernisse des Naturschutzes sind in der Planung berücksichtigt, dennoch zu erwartende Umweltwirkungen sind im Umweltbericht dargelegt. Relevante klimatische Veränderungen sind nicht zu erwarten.</p>

WN-11 (Karnsberg-Hohenberg) – Stellungnahmen Privater (6) – 1 Stellungnahme pro

1. Beteiligung

Argument	Wertung
Aufgrund der geringen Geländeerhebungen kann es hier zu keinem Sichtschutz kommen. Bei der heutigen Dimension der Anlagen (180-200m Höhe) ist mit einer <i>Sichtwirkung</i> über den ganzen Naturpark. Diese Eingriffe in das Landschaftsbild können nicht minimiert werden. Es wird gefordert, dass das Landschaftsbild nicht zerstört wird.	Der Schutz des Landschaftsbildes ist darum in unterschiedlicher Form in die planerischen Überlegungen einbezogen worden (Freihalten von besonders attraktiven Landschaftselementen, Gruppierung von Anlagen etc.). Die (zwangsläufig) verbleibenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind mit weiteren Belangen, insbesondere auch der Windhöffigkeit des potenziellen Standorts und dem Anliegen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine ihrer planungsrechtlichen Privilegierung entsprechende Chance zu geben, abzuwägen (Windenergieerlass 4.2.6). Die Errichtung von Windkraftanlagen erscheint demnach auch in diesem Bereich grundsätzlich vertretbar – zumal das Winddargebot über dem regionalen Durchschnitt liegt.
Es besteht die Gefahr, dass es durch die Windkraftanlagen zu einer Galeriewirkung kommen kann.	Aufgrund von Lage und Zuschnitt des geplanten Vorranggebietes ist eine Galeriewirkung nicht zu erwarten.
Es wird gefordert, dass keine Anwohner und Besucher durch Infraschall belastet werden.	Durch die LUBW wird hierzu mitgeteilt, dass durch die Beachtung von Lärmschutzabständen im Bereich hörbarer Frequenzen auch eine relevante Beeinträchtigung durch Infraschall ausgeschlossen werden könne.
Es wird gefordert, dass kein Wald gerodet wird.	Große Rodungen sind zur Errichtung einzelner Windkraftanlagen nicht erforderlich. Bei Eingriffe in den Waldbestand sind die dafür zuständigen Stellen zudem im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu beteiligen.
Es wird appelliert, mit diesem unbelasteten und	Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption wurden flächendeckend geeignete Standorte

<p>bedeutsamen Erholungsraum ‚Schwäbisch-Fränkischer Wald‘ zwischen den Verdichtungsräumen ‚Mittlerer Neckar‘, ‚Heilbronn-Franken‘ und ‚Ostwürttemberg‘ einen Freiraum zu schaffen.</p>	<p>ermittelt. Erhebliche Belastungen durch Siedlungsflächen und Infrastruktureinrichtungen sind dabei in zahlreichen Teilräumen der Region Stuttgart vorhanden.</p> <p>Dabei kann auch die Situation im Schwäbisch-Fränkischen Wald nicht als Begründung für einen generellen Ausschluss der Windenergienutzung dienen. Durch die angewandte Auswahlmethodik wird zudem eine weitgehende Reduktion der Eingriffe in das Landschaftsbild erreicht.</p>
<p>Es wird gefordert, dass keine geschützten Tiere gefährdet werden.</p>	<p>Eine mögliche Gefährdung der genannten geschützten Arten ist im Genehmigungsverfahren zu gutachterlich untersuchen. Konkrete Verbotstatbestände werden durch weitergehende Vorgaben zur Standortwahl bzw. dem Betriebsregime der Anlage ausgeschlossen</p>
<p>Es wird gefordert, dass intakte Ökosysteme nicht zerstört werden und die Anlagen sich nicht negativ auf das Mikroklima des walddreichen Naturparks auswirken.</p>	<p>Zwingende Erfordernisse des Naturschutzes sind in der Planung berücksichtigt, dennoch zu erwartende Umweltwirkungen sind im Umweltbericht dargelegt. Relevante klimatische Veränderungen sind nicht zu erwarten.</p>

WN-12 (Zollstock - Springstein) – Stellungnahmen Privater (7)

1. Beteiligung

Argument	Wertung
<p>Aufgrund der geringen Geländeerhebungen kann es hier zu keinem Sichtschutz kommen. Bei der heutigen Dimension der Anlagen (180-200m Höhe) ist mit einer <i>Sichtwirkung</i> über den ganzen Naturpark. Diese Eingriffe in das Landschaftsbild können nicht minimiert werden. Es wird gefordert, dass das Landschaftsbild nicht zerstört wird.</p>	<p>Der Schutz des Landschaftsbildes ist darum in unterschiedlicher Form in die planerischen Überlegungen einbezogen worden (Freihalten von besonders attraktiven Landschaftselementen, Gruppierung von Anlagen etc.). Die (zwangsläufig) verbleibenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind mit weiteren Belangen, insbesondere auch der Windhöffigkeit des potenziellen Standorts und dem Anliegen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine ihrer planungsrechtlichen Privilegierung entsprechende Chance zu geben, abzuwägen (Windenergieerlass 4.2.6).</p> <p>Die Errichtung von Windkraftanlagen erscheint demnach auch in diesem Bereich grundsätzlich vertretbar – zumal das Winddargebot über dem regionalen Durchschnitt liegt.</p>
<p>In die Gemeindefliste des Steckbriefes müssen die Stadt Murrhardt, und wegen des Grenzabstandes und der südlich markierten Flächen auch die Gemeinde Auenwald aufgenommen werden.</p>	<p>Redaktionelle Änderung kann erfolgen.</p>
<p>Es besteht die Gefahr, dass es durch die Windkraftanlagen zu einer Galeriewirkung kommen kann.</p>	<p>Aufgrund von Lage und Zuschnitt des geplanten Vorranggebietes ist eine Galeriewirkung nicht zu erwarten.</p>
<p>Es wird gefordert, dass keine Anwohner und Besucher durch Infraschall belastet werden.</p>	<p>Durch die LUBW wird hierzu mitgeteilt, dass durch die Beachtung von Lärmschutzabständen im Bereich hörbarer Frequenzen auch eine relevante Beeinträchtigung durch Infraschall ausgeschlossen werden könne.</p>
<p>Es wird gefordert, dass kein Wald gerodet wird.</p>	<p>Große Rodungen sind zur Errichtung einzelner Windkraftanlagen nicht erforderlich. Bei Eingriffen in den Waldbestand sind die dafür zuständigen Stellen zudem im Rahmen des</p>

	Genehmigungsverfahren zu beteiligen.
Es wird appelliert, mit diesem unbelasteten und bedeutsamen Erholungsraum ‚Schwäbisch-Fränkischer Wald‘ zwischen den Verdichtungsräumen ‚Mittlerer Neckar‘, ‚Heilbronn-Franken‘ und ‚Ostwürttemberg‘ einen Freiraum zu schaffen.	Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption wurden flächendeckend geeignete Standorte ermittelt. Erhebliche Belastungen durch Siedlungsflächen und Infrastruktureinrichtungen sind dabei in zahlreichen Teilräumen der Region Stuttgart vorhanden. Dabei kann auch die Situation im Schwäbisch-Fränkischen Wald nicht als Begründung für einen generellen Ausschluss der Windenergienutzung dienen. Durch die angewandte Auswahlmethodik wird zudem eine weitgehende Reduktion der Eingriffe in das Landschaftsbild erreicht.
Es wird gefordert, dass keine geschützten Tiere gefährdet werden.	Eine mögliche Gefährdung der genannten geschützten Arten ist im Genehmigungsverfahren zu gutachterlich untersuchen. Konkrete Verbotstatbestände werden durch weitergehende Vorgaben zur Standortwahl bzw. dem Betriebsregime der Anlage ausgeschlossen
Es wird gefordert, dass intakte Ökosysteme nicht zerstört werden und die Anlagen sich nicht negativ auf das Mikroklima des walddreichen Naturparks auswirken.	Zwingende Erfordernisse des Naturschutzes sind in der Planung berücksichtigt, dennoch zu erwartende Umweltwirkungen sind im Umweltbericht dargelegt. Relevante klimatische Veränderungen sind nicht zu erwarten.

WN-12 (Zollstock - Springstein) – Stellungnahmen Privater (1)

2. Beteiligung

Argument	Wertung
In der Region Stuttgart und in Baden-Württemberg gibt es geeignetere Standorte, bei denen die benötigte Infrastruktur bereits vorhanden ist, wie z.B. an Autobahnen oder auf Konversionsflächen.	Das Winddargebot wurde anhand des Windatlases und der landesweiten Vorgaben zur durchschnittlichen Windgeschwindigkeit in die Flächenauswahl einbezogen. Auf den genannten Flächen steht ein geeignetes Flächendargebot allerdings nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung.

<p>Die Region Stuttgart ist sehr dicht besiedelt und braucht freie Natur- und Landschaftsräume.</p>	<p>Diese Aspekte fließen in die regionalplanerische Gesamtabstimmung mit ein.</p>
<p>Bauliche Anlagen in dieser Dimension dürfen mitten im Wald im Schwäbisch-Fränkischen Naturpark nicht erstellt werden, da dort die geeignete Infrastruktur fehlt. Diese müsste erst aufwändig mit gravierenden Eingriffen in die Natur geschaffen werden.</p>	<p>Geeignete Standorte für die Nutzung der Windenergie verfügen nur im Ausnahmefall über die benötigte Infrastruktur. Die geschilderte Situation im Naturpark stellt insofern keinen Sonderfall dar.</p> <p>Bei der Erstellung entsprechender Erschließungsanlagen ist der erforderliche Eingriff in Natur und Landschaft gemäß den bestehenden Anforderungen auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen.</p>

WN-13 (Hoblerberg) – Stellungnahmen Privater (5) (WN-01 bis -05, -07 bis -10, -13 und -16 gleiche Argumente)

1. Beteiligung

Argument	Wertung
Aufgrund der geringen Geländeerhebungen kann es hier zu keinem Sichtschutz kommen. Bei der heutigen Dimension der Anlagen (180-200m Höhe) ist mit einer <i>Sichtwirkung</i> über den ganzen Naturpark. Diese Eingriffe in das Landschaftsbild können nicht minimiert werden. Es wird gefordert, dass das Landschaftsbild nicht zerstört wird.	Der Schutz des Landschaftsbildes ist darum in unterschiedlicher Form in die planerischen Überlegungen einbezogen worden (Freihalten von besonders attraktiven Landschaftselementen, Gruppierung von Anlagen etc.). Die (zwangsläufig) verbleibenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind mit weiteren Belangen, insbesondere auch der Windhöflichkeit des potenziellen Standorts und dem Anliegen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine ihrer planungsrechtlichen Privilegierung entsprechende Chance zu geben, abzuwägen (Windenergieerlass 4.2.6). Die Errichtung von Windkraftanlagen erscheint demnach auch in diesem Bereich grundsätzlich vertretbar – zumal das Winddargebot über dem regionalen Durchschnitt liegt.
Es besteht die Gefahr, dass es durch die Windkraftanlagen zu einer Galeriewirkung kommen kann.	Aufgrund von Lage und Zuschnitt des geplanten Vorranggebietes ist eine Galeriewirkung nicht zu erwarten.
Es wird gefordert, dass keine Anwohner und Besucher durch Infraschall belastet werden.	Durch die LUBW wird hierzu mitgeteilt, dass durch die Beachtung von Lärmschutzabständen im Bereich hörbarer Frequenzen auch eine relevante Beeinträchtigung durch Infraschall ausgeschlossen werden könne.
Es wird gefordert, dass kein Wald gerodet wird.	Große Rodungen sind zur Errichtung einzelner Windkraftanlagen nicht erforderlich. Bei Eingriffe in den Waldbestand sind die dafür zuständigen Stellen zudem im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu beteiligen.

Es wird appelliert, mit diesem unbelasteten und bedeutsamen Erholungsraum ‚Schwäbisch-Fränkischer Wald‘ zwischen den Verdichtungsräumen ‚Mittlerer Neckar‘, ‚Heilbronn-Franken‘ und ‚Ostwürttemberg‘ einen Freiraum zu schaffen.	<p>Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption wurden flächendeckend geeignete Standorte ermittelt. Erhebliche Belastungen durch Siedlungsflächen und Infrastruktureinrichtungen sind dabei in zahlreichen Teilräumen der Region Stuttgart vorhanden.</p> <p>Dabei kann auch die Situation im Schwäbisch-Fränkischen Wald nicht als Begründung für einen generellen Ausschluss der Windenergienutzung dienen. Durch die angewandte Auswahlmethodik wird zudem eine weitgehende Reduktion der Eingriffe in das Landschaftsbild erreicht.</p>
Es wird gefordert, dass keine geschützten Tiere gefährdet werden.	Eine mögliche Gefährdung der genannten geschützten Arten ist im Genehmigungsverfahren zu gutachterlich untersuchen. Konkrete Verbotstatbestände werden durch weitergehende Vorgaben zur Standortwahl bzw. dem Betriebsregime der Anlage ausgeschlossen
Es wird gefordert, dass intakte Ökosysteme nicht zerstört werden und die Anlagen sich nicht negativ auf das Mikroklima des walddreichen Naturparks auswirken.	Zwingende Erfordernisse des Naturschutzes sind in der Planung berücksichtigt, dennoch zu erwartende Umweltwirkungen sind im Umweltbericht dargelegt. Relevante klimatische Veränderungen sind nicht zu erwarten.

WN-14 (Kirchenkirberg - Brucher Wald) – Stellungnahmen Privater (133)

1. Beteiligung

Argument	Wertung
Negative Bevölkerungsentwicklung aufgrund Minderung der Lebensqualität bedeutet Einschnitt in Infrastruktur der Gemeinde	Eine negative Bevölkerungsentwicklung ist aufgrund der Ausweisung eines Vorranggebietes bzw. der Errichtung von Windkraftanlagen nicht zu erwarten.
Missachtung BauGB (Nichteinhaltung baurechtlicher Abstandsflächen)	Baurechtliche Anforderungen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens relevant. Die Einhaltung aller maßgeblichen Abstandsflächen wird dort verbindlich geregelt.
WKA's unwirtschaftlich wegen zu wenig Wind	Das Winddargebot wurde anhand des Windatlasses und der landesweiten Vorgaben zur durchschnittlichen Windgeschwindigkeit in die Flächenauswahl einbezogen. Das Winddargebot am Standort entspricht den Anforderungen an die Mindestgeschwindigkeit von 5,3 – 5,5 m/s in 100m Höhe über Grund.
kein wirtschaftliches Kosten-Nutzen-Verhältnis	Das Winddargebot wurde anhand des Windatlasses und der landesweiten Vorgaben zur durchschnittlichen Windgeschwindigkeit in die Flächenauswahl einbezogen. Das Winddargebot am Standort entspricht den Anforderungen an die Mindestgeschwindigkeit von 5,3 – 5,5 m/s in 100m Höhe über Grund. Weitergehende Aussagen zur Wirtschaftlichkeit sind nicht Gegenstand regionalplanerischer Betrachtungen.
Aufgrund der geringen Geländeerhebungen kann es hier zu keinem Sichtschutz kommen. Bei der heutigen Dimension der Anlagen (180-200m Höhe) ist mit einer <i>Sichtwirkung</i> über den ganzen Naturpark. Diese Eingriffe in das Landschaftsbild können nicht minimiert werden. Es wird gefordert, dass das Landschaftsbild nicht zerstört wird.	Der Schutz des Landschaftsbildes ist darum in unterschiedlicher Form in die planerischen Überlegungen einbezogen worden (Freihalten von besonders attraktiven Landschaftselementen, Gruppierung von Anlagen etc.). Die (zwangsläufig) verbleibenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind mit weiteren Belangen, insbesondere auch der Windhöflichkeit des potenziellen Standorts und dem Anliegen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine ihrer planungsrechtlichen Privilegierung entsprechende Chance zu geben, abzuwägen (Windenergieerlass 4.2.6).

	Die Errichtung von Windkraftanlagen erscheint demnach auch in diesem Bereich grundsätzlich vertretbar – zumal das Winddargebot über dem regionalen Durchschnitt liegt.
Befürchtung um berufliche Existenz	Die maßgeblichen Abstandswerte können im Rahmen des Genehmigungsverfahrens berücksichtigt werden. Insbesondere eine genaue Lärmberechnung erfolgt im Rahmen des anlagen- und standortbezogenen Genehmigungsverfahrens. Eine genaue Lärmberechnung erfolgt im Rahmen des anlagen- und standortbezogenen Genehmigungsverfahrens. Existenzbedrohende Auswirkungen sind vor diesem Hintergrund nicht zu erkennen.
Es besteht die Gefahr, dass es durch die Windkraftanlagen zu einer Galeriewirkung kommen kann.	Aufgrund von Lage und Zuschnitt des geplanten Vorranggebietes ist eine Galeriewirkung nicht zu erwarten.
optisch bedrängende/erdrückende Galeriewirkung durch Höhe	Im Zuge der Rechtsprechung wurde ein diesbezüglicher Abstand in 2-3facher Anlagenhöhe entwickelt. Damit dürfte der angewendete Vorsorgeabstand (ggf. mit entsprechendem Ausformungsspielraum) im konkreten Fall zur Vermeidung einer solchen optischen Bedrängung ausreichen. Zur Galeriewirkung: Aufgrund von Lage und Zuschnitt des geplanten Vorranggebietes ist eine Galeriewirkung nicht zu erwarten.
Lärmimmissionen und Lärmschutz	Der Planung liegen die gemäß Windenergieerlass einzuhaltenden Vorsorgeabstände zu Grunde. Eine genaue Lärmberechnung erfolgt im Rahmen des anlagen- und standortbezogenen Genehmigungsverfahrens. Besondere Situationen werden dabei im Einzelfall berücksichtigt. Somit ist gewährleistet, dass die relevanten immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen im konkreten Einzelfall eingehalten werden. Im Ergebnis kann dies auch zu größeren Abständen führen. (Windenergieerlass 4.3).
Mindestabstand zu gering - muss wissenschaftlich	Der Planung liegen die gemäß Windenergieerlass einzuhaltenden Vorsorgeabstände zu Grunde.

begründet gefahrlos sein (mehrmals genannt: ‚Recht auf körperliche Unversehrtheit‘); Geplanter Abstand mit 450m zu gering	Eine genaue Lärmberechnung erfolgt im Rahmen des anlagen- und standortbezogenen Genehmigungsverfahrens. Besondere Situationen werden dabei im Einzelfall berücksichtigt. Somit ist gewährleistet, dass die relevanten immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen im konkreten Einzelfall eingehalten werden. Im Ergebnis kann dies auch zu größeren Abständen führen. (Windenergieerlass 4.3).
Negative geologische Verhältnisse (Problem Abbruchkante)	Die Standsicherheit wird im Rahmen des anlagen- und standortkonkreten Genehmigungsverfahrens geprüft.
Ausbau von Wegen nötig - hoher Aufwand	Eine gewisse Erweiterung bestehender Wege bzw. deren geringfügige Neuanlage kann in Betracht kommen. Der damit verbundene wirtschaftliche Aufwand ist allerdings nicht Gegenstand regionalplanerischer Betrachtung.
Beeinträchtigung der Sternwarte durch Befeuern	Die zu einem problemlosen Betrieb der Sternwarte einzuhaltenden Anforderungen wurden gutachterlich untersucht und bei der Auswahl von Vorranggebieten berücksichtigt.
Es wird gefordert, dass kein Wald gerodet wird.	Großflächige Waldrodungen sind zur Errichtung der innerhalb des Vorranggebietes zulässigen Windkraftanlagen nicht erforderlich.
(Beeinträchtigung/Zerstörung/Verlust der Attraktivität von Naherholungsgebiet)	Die Funktionsfähigkeit des Bereiches als Naherholungsgebiet kann grundsätzlich aufrechterhalten werden.
Heimatgefühl zerstört	Das Heimatgefühl und die damit inhaltlich verbundene Identitätsbildung erfolgt zu einem wesentlichen Teil über das Landschaftserlebnis. Gerade zur Sicherung des Landschaftseindrucks werden im Rahmen des Planungsverfahrens unterschiedliche Maßnahmen einbezogen. Die (zwangsläufig) verbleibenden Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sind mit weiteren Belangen, insbesondere auch der Windhöflichkeit des potenziellen Standorts und dem Anliegen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine ihrer planungsrechtlichen Privilegierung entsprechende Chance zu geben, abzuwägen (Windenergieerlass 4.2.6).

	Die Errichtung von Windkraftanlagen erscheint demnach auch in diesem Bereich grundsätzlich vertretbar.
Es wird appelliert, mit diesem unbelasteten und bedeutsamen Erholungsraum ‚Schwäbisch-Fränkischer Wald‘ zwischen den Verdichtungsräumen ‚Mittlerer Neckar‘, ‚Heilbronn-Franken‘ und ‚Ostwürttemberg‘ einen Freiraum zu schaffen.	Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption wurden flächendeckend geeignete Standorte ermittelt. Erhebliche Belastungen durch Siedlungsflächen und Infrastruktureinrichtungen sind dabei in zahlreichen Teilräumen der Region Stuttgart vorhanden. Dabei kann auch die Situation im Schwäbisch-Fränkischen Wald nicht als Begründung für einen generellen Ausschluss der Windenergienutzung dienen. Durch die angewandte Auswahlmethodik wird zudem eine weitgehende Reduktion der Eingriffe in das Landschaftsbild erreicht.
Gemeinde war früher Luftkurort	Kenntnisnahme
Missachtung/Beeinträchtigung bis Zerstörung Landschaftsschutzgebiet und Bannwald	Über die Inanspruchnahme des Landschaftsschutzgebietes entscheidet die zuständige Fachstelle. Sonstige fachliche Schutzgebietsausweisungen werden gemäß den bestehenden Vorgaben berücksichtigt.
Missachtung des Naturschutzes (NSG)	Fachliche Schutzgebietsausweisungen werden gemäß den bestehenden Vorgaben berücksichtigt. Naturschutzgebiete kommen demnach für die Ausweisung von Vorranggebieten nicht in Betracht.
Es wird gefordert, dass keine geschützten Tiere (Vögel und Fledermäuse, Luchs, Wildkatze) und Pflanzen gefährdet werden. Keine Missachtung von Vogelschutzgebiet	Eine mögliche Gefährdung der genannten geschützten Arten ist im Genehmigungsverfahren gutachterlich zu untersuchen. Konkrete Verbotstatbestände werden durch weitergehende Vorgaben zur Standortwahl bzw. dem Betriebsregime der Anlage ausgeschlossen. Die Anforderungen fachrechtlich gesicherter Vogelschutzgebiete werden im Rahmen der Planung berücksichtigt.
Es wird gefordert, dass intakte Ökosysteme nicht zerstört werden und die Anlagen sich nicht negativ auf das Mikroklima des waldreichen Naturparks auswirken.	Zwingende Erfordernisse des Naturschutzes sind in der Planung berücksichtigt, dennoch zu erwartende Umweltwirkungen sind im Umweltbericht dargelegt. Relevante klimatische Veränderungen sind nicht zu erwarten.
geschützte Flächen erhalten	Fachliche Schutzgebietsausweisungen werden gemäß den bestehenden Vorgaben berücksichtigt.

Missachtung von Natur-, Bodendenkmälern, Wasserschutzgebieten, Bannwald (oft genannt: Gefährdung WSG wegen Schmierstoffen)	Fachliche Schutzgebietsausweisungen werden gemäß den bestehenden Vorgaben berücksichtigt.
Gefährdung der Natur- und Kulturlandschaft	Die maßgeblichen Bestimmungen werden im Rahmen des Planungsverfahrens eingehalten.
Gde Kaisersbach hat Soll mit PV- und Biogas-Anlagen erfüllt	Eine Betrachtung auf Grundlage des von jeder Gemeinde erbrachten „Beitrags“ zur Energiedeckung ist nicht Gegenstand des Planungsverfahrens.
Gartenteich mit Kois - Schadenersatz- und Schmerzensgeldforderung bei Schaden	Maßgebliche Abstandserfordernisse zur Vermeidung schädlicher Einwirkungen auf den Menschen werden eingehalten. Es ist davon auszugehen, dass damit auch den Anforderungen von Fischen Rechnung getragen werden kann.

WN-14 (Kirchenkirberg - Brucher Wald) – Stellungnahmen Privater (1)

2. Beteiligung

Argument	Wertung
Die Windkraftanlagen halten die Anforderungen des BImSchG erst ab einem Abstand von ca. 2,6 km ein. Der Abstand zur Wohnbebauung wird hier mit 400 – 600 m erheblich unterschritten.	Der Planung liegen die gemäß Windenergieerlass einzuhaltenden Vorsorgeabstände zu Grunde. Eine genaue Lärmberechnung erfolgt im Rahmen des anlagen- und standortbezogenen Genehmigungsverfahrens. Besondere Situationen werden dabei im Einzelfall berücksichtigt. Somit ist gewährleistet, dass die relevanten immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen im konkreten Einzelfall eingehalten werden. Im Ergebnis kann dies auch zu größeren Abständen führen. (Windenergieerlass 4.3).
Die Ablehnungen der Landratsämter zu diesem Standort im Landschaftsschutzgebiet werden ignoriert.	Über die Inanspruchnahme des Landschaftsschutzgebietes entscheidet die zuständige Fachstelle. Sonstige fachliche Schutzgebietsausweisungen werden gemäß den bestehenden Vorgaben

	berücksichtigt.
In diesem Gebiet befinden sich Brutstandorte zahlreicher Vogelarten wie auch des Rotmilans. Auch Fledermäuse sind hier zu beobachten.	Eine mögliche Gefährdung der genannten geschützten Arten ist im Genehmigungsverfahren gutachterlich zu untersuchen. Konkrete Verbotstatbestände werden durch weitergehende Vorgaben zur Standortwahl bzw. dem Betriebsregime der Anlage ausgeschlossen. Die Anforderungen fachrechtlich gesicherter Vogelschutzgebiete werden im Rahmen der Planung berücksichtigt.

WN-15 (Finken) – Stellungnahmen Privater (136)

1. Beteiligung

Argument	Wertung
Negative Bevölkerungsentwicklung aufgrund Minderung der Lebensqualität bedeutet Einschnitt in Infrastruktur der Gemeinde	Eine negative Bevölkerungsentwicklung ist aufgrund der Ausweisung eines Vorranggebietes bzw. der Errichtung von Windkraftanlagen nicht zu erwarten.
Missachtung BauGB (Nichteinhaltung baurechtlicher Abstandsflächen)	Baurechtliche Anforderungen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens relevant. Die Einhaltung aller maßgeblichen Abstandsflächen wird dort verbindlich geregelt.
WKA's unwirtschaftlich wegen zu wenig Wind	Das Winddargebot wurde anhand des Windatlasses und der landesweiten Vorgaben zur durchschnittlichen Windgeschwindigkeit in die Flächenauswahl einbezogen. Das Winddargebot am Standort entspricht den Anforderungen an die Mindestgeschwindigkeit von 5,3 – 5,5 m/s in 100m Höhe über Grund.
kein wirtschaftliches Kosten-Nutzen-Verhältnis	Das Winddargebot wurde anhand des Windatlasses und der landesweiten Vorgaben zur durchschnittlichen Windgeschwindigkeit in die Flächenauswahl einbezogen. Das Winddargebot am Standort entspricht den Anforderungen an die Mindestgeschwindigkeit von 5,3 – 5,5 m/s in 100m Höhe über Grund. Weitergehende Aussagen zur Wirtschaftlichkeit sind nicht Gegenstand regionalplanerischer Betrachtungen.
Gutachten über Windhöufigkeit gefordert	Das Winddargebot wurde anhand des Windatlasses und der landesweiten Vorgaben zur durchschnittlichen Windgeschwindigkeit in die Flächenauswahl einbezogen. Das Winddargebot am Standort entspricht den Anforderungen an die Mindestgeschwindigkeit von 5,3 – 5,5 m/s in 100m Höhe über Grund. Im Übrigen sind entsprechende Gutachten im Rahmen der Objektplanung üblich.
Aufgrund der geringen Geländeerhebungen kann es hier	Der Schutz des Landschaftsbildes ist darum in unterschiedlicher Form in die planerischen

<p>zu keinem Sichtschutz kommen. Bei der heutigen Dimension der Anlagen (180-200m Höhe) ist mit einer <i>Sichtwirkung</i> über den ganzen Naturpark. Diese Eingriffe in das Landschaftsbild können nicht minimiert werden. Es wird gefordert, dass das Landschaftsbild nicht zerstört wird.</p>	<p>Überlegungen einbezogen worden (Freihalten von besonders attraktiven Landschaftselementen, Gruppierung von Anlagen etc.). Die (zwangsläufig) verbleibenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind mit weiteren Belangen, insbesondere auch der Windhöflichkeit des potenziellen Standorts und dem Anliegen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine ihrer planungsrechtlichen Privilegierung entsprechende Chance zu geben, abzuwägen (Windenergieerlass 4.2.6).</p> <p>Die Errichtung von Windkraftanlagen erscheint demnach auch in diesem Bereich grundsätzlich vertretbar – zumal das Winddargebot über dem regionalen Durchschnitt liegt.</p>
<p>Befürchtung um berufliche Existenz</p>	<p>Die maßgeblichen Abstandswerte können im Rahmen des Genehmigungsverfahrens berücksichtigt werden. Insbesondere eine genaue Lärmberechnung erfolgt im Rahmen des anlagen- und standortbezogenen Genehmigungsverfahrens.</p> <p>Existenzbedrohende Auswirkungen sind vor diesem Hintergrund nicht zu erkennen.</p>
<p>Es besteht die Gefahr, dass es durch die Windkraftanlagen zu einer Galeriewirkung kommen kann.</p>	<p>Durch Lage und Zuschnitt des Vorranggebietes ist eine Galeriewirkung nicht zu erwarten</p>
<p>optisch bedrängende/erdrückende Galeriewirkung durch Höhe</p>	<p>Im Zuge der Rechtsprechung wurde ein diesbezüglicher Abstand in 2-3facher Anlagenhöhe entwickelt. Damit dürfte der angewendete Vorsorgeabstand (ggf. mit entsprechendem Ausformungsspielraum) im konkreten Fall zur Vermeidung einer solchen optischen Bedrängung ausreichen.</p> <p>Zur Galeriewirkung: Durch Lage und Zuschnitt des Vorranggebietes ist eine Galeriewirkung nicht zu erwarten.</p>
<p>Lärmimmissionen und Lärmschutz</p>	<p>Der Planung liegen die gemäß Windenergieerlass einzuhaltenden Vorsorgeabstände zu Grunde. Eine genaue Lärmberechnung erfolgt im Rahmen des anlagen- und standortbezogenen Genehmigungsverfahrens. Besondere Situationen werden dabei im Einzelfall berücksichtigt.</p>

	Somit ist gewährleistet, dass die relevanten immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen im konkreten Einzelfall eingehalten werden. Im Ergebnis kann dies auch zu größeren Abständen führen. (Windenergieerlass 4.3).
Mindestabstand zu gering - muss wissenschaftlich begründet gefahrlos sein (mehrmals genannt: „Recht auf körperliche Unversehrtheit“); Geplanter Abstand mit 450m zu gering	Der Planung liegen die gemäß Windenergieerlass einzuhaltenen Vorsorgeabstände zu Grunde. Eine genaue Lärmberechnung erfolgt im Rahmen des anlagen- und standortbezogenen Genehmigungsverfahrens. Besondere Situationen werden dabei im Einzelfall berücksichtigt. Somit ist gewährleistet, dass die relevanten immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen im konkreten Einzelfall eingehalten werden. Im Ergebnis kann dies auch zu größeren Abständen führen. (Windenergieerlass 4.3).
Negative geologische Verhältnisse (Problem Abbruchkante)	Die Standsicherheit wird im Rahmen des anlagen- und standortkonkreten Genehmigungsverfahrens geprüft.
Ausbau von Wegen nötig - hoher Aufwand	Eine gewisse Erweiterung bestehender Wege bzw. deren geringfügige Neuanlage kann in Betracht kommen. Der damit verbundene wirtschaftliche Aufwand ist allerdings nicht Gegenstand regionalplanerischer Betrachtung.
Beeinträchtigung der Sternwarte durch Befuerung	Die zu einem problemlosen Betrieb der Sternwarte einzuhaltenen Anforderungen wurden gutachterlich untersucht und bei der Auswahl von Vorranggebieten Berücksichtigung.
Es wird gefordert, dass kein Wald gerodet wird.	Großflächige Waldrodungen sind zur Errichtung der innerhalb des Vorranggebietes zulässigen Windkraftanlagen nicht erforderlich.
(Beeinträchtigung/Zerstörung/Verlust der Attraktivität von Naherholungsgebiet)	Die Funktionsfähigkeit des Bereiches als Naherholungsgebiet kann grundsätzlich aufrechterhalten werden.
Heimatgefühl zerstört	Das Heimatgefühl und die damit inhaltlich verbundene Identitätsbildung erfolgt zu einem wesentlichen Teil über das Landschaftserlebnis.

	<p>Gerade zur Sicherung des Landschaftseindrucks werden im Rahmen des Planungsverfahrens unterschiedliche Maßnahmen einbezogen. Die (zwangsläufig) verbleibenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind mit weiteren Belangen, insbesondere auch der Windhöflichkeit des potenziellen Standorts und dem Anliegen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine ihrer planungsrechtlichen Privilegierung entsprechende Chance zu geben, abzuwägen (Windenergieerlass 4.2.6).</p> <p>Die Errichtung von Windkraftanlagen erscheint demnach auch in diesem Bereich grundsätzlich vertretbar.</p>
Es wird appelliert, mit diesem unbelasteten und bedeutsamen Erholungsraum ‚Schwäbisch-Fränkischer Wald‘ zwischen den Verdichtungsräumen ‚Mittlerer Neckar‘, ‚Heilbronn-Franken‘ und ‚Ostwürttemberg‘ einen Freiraum zu schaffen.	<p>Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption wurden flächendeckend geeignete Standorte ermittelt. Erhebliche Belastungen durch Siedlungsflächen und Infrastruktureinrichtungen sind dabei in zahlreichen Teilräumen der Region Stuttgart vorhanden.</p> <p>Dabei kann auch die Situation im Schwäbisch-Fränkischen Wald nicht als Begründung für einen generellen Ausschluss der Windenergienutzung dienen. Durch die angewandte Auswahlmethodik wird zudem eine weitgehende Reduktion der Eingriffe in das Landschaftsbild erreicht.</p>
Gemeinde war früher Luftkurort	Kenntnisnahme
Missachtung/Beeinträchtigung bis Zerstörung Landschaftsschutzgebiet und Bannwald	Über die Inanspruchnahme des Landschaftsschutzgebietes entscheidet die zuständige Fachstelle. Sonstige fachliche Schutzgebietsausweisungen werden gemäß den bestehenden Vorgaben berücksichtigt.
Missachtung des Naturschutzes (NSG)	Fachliche Schutzgebietsausweisungen werden gemäß den bestehenden Vorgaben berücksichtigt. Naturschutzgebiete kommen demnach für die Ausweisung von Vorranggebieten nicht in Betracht.
Es wird gefordert, dass keine geschützten Tiere (Vögel und Fledermäuse, Luchs, Wildkatze) und Pflanzen gefährdet werden. Keine Missachtung von Vogelschutzgebieten	Eine mögliche Gefährdung der genannten geschützten Arten ist im Genehmigungsverfahren gutachterlich zu untersuchen. Konkrete Verbotstatbestände werden durch weitergehende Vorgaben zur Standortwahl bzw. dem Betriebsregime der Anlage ausgeschlossen. Die Anforderungen fachrechtlich gesicherter Vogelschutzgebiete werden im Rahmen der Planung berücksichtigt.

Es wird gefordert, dass intakte Ökosysteme nicht zerstört werden und die Anlagen sich nicht negativ auf das Mikroklima des walddreichen Naturparks auswirken.	Zwingende Erfordernisse des Naturschutzes sind in der Planung berücksichtigt, dennoch zu erwartende Umweltwirkungen sind im Umweltbericht dargelegt. Relevante klimatische Veränderungen sind nicht zu erwarten.
geschützte Flächen erhalten	Fachliche Schutzgebietsausweisungen werden gemäß den bestehenden Vorgaben berücksichtigt.
Missachtung von Natur-, Bodendenkmälern, Wasserschutzgebieten, Bannwald (oft genannt: Gefährdung WSG wegen Schmierstoffen)	Fachliche Schutzgebietsausweisungen werden gemäß den bestehenden Vorgaben berücksichtigt.
Gefährdung der Natur- und Kulturlandschaft	Die maßgeblichen Bestimmungen werden im Rahmen des Planungsverfahrens eingehalten.
Gde Kaisersbach hat Soll mit PV- und Biogas-Anlagen erfüllt	Eine Betrachtung auf Grundlage des von jeder Gemeinde erbrachten „Beitrags“ zur Energiedeckung ist nicht Gegenstand des Planungsverfahrens.
Gartenteich mit Kois - Schadenersatz- und Schmerzensgeldforderung bei Schaden	Maßgebliche Abstandserfordernisse zur Vermeidung schädlicher Einwirkungen auf den Menschen werden eingehalten. Es ist davon auszugehen, dass damit auch den Anforderungen von Fischen Rechnung getragen werden kann.

WN-15 (Finken) – Stellungnahmen Privater (1)

2. Beteiligung

Argument	Wertung
Die Windkraftanlagen halten die Anforderungen des BImSchG erst ab einem Abstand von ca. 2,6 km ein. Der Abstand zur Wohnbebauung wird hier mit 1500 m erheblich unterschritten.	Der Planung liegen die gemäß Windenergieerlass einzuhaltenden Vorsorgeabstände zu Grunde. Eine genaue Lärmberechnung erfolgt im Rahmen des anlagen- und standortbezogenen Genehmigungsverfahrens. Besondere Situationen werden dabei im Einzelfall berücksichtigt. Somit ist gewährleistet, dass die relevanten immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen im

	konkreten Einzelfall eingehalten werden. Im Ergebnis kann dies auch zu größeren Abständen führen. (Windenergieerlass 4.3).
Die Ablehnungen der Landratsämter zu diesem Standort im Landschaftsschutzgebiet werden ignoriert.	Über die Inanspruchnahme des Landschaftsschutzgebietes entscheidet die zuständige Fachstelle. Sonstige fachliche Schutzgebietsausweisungen werden gemäß den bestehenden Vorgaben berücksichtigt.
In diesem Gebiet befinden sich Brutstandorte zahlreicher Vogelarten wie auch des Rotmilans. Auch Fledermäuse sind hier zu beobachten.	Eine mögliche Gefährdung der genannten geschützten Arten ist im Genehmigungsverfahren gutachterlich zu untersuchen. Konkrete Verbotstatbestände werden durch weitergehende Vorgaben zur Standortwahl bzw. dem Betriebsregime der Anlage ausgeschlossen. Die Anforderungen fachrechtlich gesicherter Vogelschutzgebiete werden im Rahmen der Planung berücksichtigt.

WN-18 (Jux) – Stellungnahmen Privater (3)

1. Beteiligung

Da eine Befreiungslage bzw. die Eröffnung eines Verfahrens zur Änderung der LSG-Abgrenzung nicht in Aussicht gestellt wurde, kann das Vorranggebiet aus zwingenden Gründen nicht weiterverfolgt werden.

Wiederaufnahme in die Gebietskulisse, da ein ergebnisoffenes LSG-Änderungsverfahren in Aussicht gestellt wurde

WN-19 (Hörnle) – Stellungnahmen Privater (24)

1. Beteiligung

Da eine Befreiungslage bzw. die Eröffnung eines Verfahrens zur Änderung der LSG-Abgrenzung nicht in Aussicht gestellt wurde, kann das Vorranggebiet aus zwingenden Gründen nicht weiterverfolgt werden.

WN-19 (Hörnle) – Stellungnahmen Privater (1)

2. Beteiligung

Nach Änderung der Einschätzung der Fachbehörde wurde das geplante Vorranggebiet wieder in die Gebietskulisse aufgenommen.

Argument	Wertung
Im Stöckenhof sind Rotmilane gesichtet worden.	Eine mögliche Gefährdung der genannten geschützten Arten ist im Genehmigungsverfahren zu gutachterlich untersuchen. Konkrete Verbotstatbestände werden durch weitergehende Vorgaben zur Standortwahl bzw. dem Betriebsregime der Anlage ausgeschlossen

WN-20 (Oberer Zuckmantel) – Stellungnahmen Privater (6 + 1 BI)

1. Beteiligung

Argument	Wertung
Die erforderlichen Abstände zu Flugsicherungsanlagen (hier auf Gemarkung Affalterbach – weniger als 3km entfernt) sind in die Planung miteinzubeziehen.	Die für die Belange der Flugsicherung zuständigen Stellen sind am Planungsverfahren beteiligt und werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gehört. Die Berücksichtigung relevanter Aspekte ist damit gewährleistet.
Windpotential an der untersten Grenze, Beeinträchtigungen durch Verwirbelungen – Investitionen unwirtschaftlich, nicht wirtschaftlich zu betreiben.	Das Winddargebot wurde anhand des Windatlasses und der landesweiten Vorgaben zur durchschnittlichen Windgeschwindigkeit in die Flächenauswahl einbezogen. Das Winddargebot am Standort entspricht den Anforderungen an die Mindestgeschwindigkeit von 5,3 – 5,5 m/s in 100m Höhe über Grund.
Regional bedeutsames Kultur- und Landschaftsbild ist unbedingt zu erhalten und darf nicht durch WKA's beeinträchtigt und/oder zerstört werden.	Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption wurden flächendeckend geeignete Standorte ermittelt. Insbesondere der Schutz des Landschaftsbildes ist in unterschiedlicher Form in die planerischen Überlegungen einbezogen worden (Freihalten von besonders attraktiven Landschaftselementen, Gruppierung von Anlagen etc.). Die (zwangsläufig) verbleibenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind mit weiteren Belangen, insbesondere auch der Windhöflichkeit des potenziellen Standorts und dem Anliegen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine ihrer planungsrechtlichen Privilegierung entsprechende Chance zu geben, abzuwägen (Windenergieerlass 4.2.6). Die Errichtung von Windkraftanlagen erscheint demnach auch in diesem Bereich grundsätzlich vertretbar. Von einer „Zerstörung“ des Landschaftsbildes ist nicht auszugehen.
Bei niedrigem Sonnenstand morgens Verschattungen für Wohnhaus der Landschaftsgärtnerei Schwämmle und Mitarbeiterwohnungen des Baumschulbetriebs nicht	Beeinträchtigungen durch Schattenwurf und Lichteffekte (u.a. durch die Sicherheitsbefeuerung der Anlagen) sind standort- und anlagenbezogen im Zulassungsverfahren zu betrachten. Gegebenenfalls kommen hier bei bestimmten Wetterlagen/Sonnenständen Auflagen zum

auszuschließen.	Anlagenbetrieb in Betracht um unzumutbare Beeinträchtigungen zu vermeiden.
Nichteinhaltung von Mindestabstand zum Drehfunkfeuer	Die für die Belange der Flugsicherung zuständigen Stellen sind am Planungsverfahren beteiligt und werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gehört Die Berücksichtigung relevanter Aspekte ist damit gewährleistet.
Ehemalige Erddeponie – Windkraftanlagen hier extrem schwierig und mit hohen Kosten verbunden	Die Standsicherheit wird im Rahmen des anlagen- und standortkonkreten Genehmigungsverfahrens geprüft.
Zerstörung eines Naherholungsgebiets	Die Funktionsfähigkeit des Bereiches als Naherholungsgebiet kann grundsätzlich aufrechterhalten werden. Eine „Zerstörung“ ist nicht zu erwarten.
Gebiet muss gesundheitsförderndes Naherholungsgebiet im Ballungsraum Stuttgart bleiben; Bau und Betrieb von WKA's bewirkt nicht akzeptable Schädigungen und Störungen für Natur, Mensch, Tier- und Vogelwelt.	Die Funktionsfähigkeit des Bereiches als Naherholungsgebiet kann grundsätzlich aufrechterhalten werden. Eine „Zerstörung“ ist nicht zu erwarten. Die besondere Bedeutung als wichtiger Erholungsbereich im Kern der Region Stuttgart ist gegeben.
Gefährdung von Großvögeln und anderen Tieren	Eine mögliche Gefährdung der genannten geschützten Arten ist im Genehmigungsverfahren gutachterlich zu untersuchen. Konkrete Verbotstatbestände werden durch weitergehende Vorgaben zur Standortwahl bzw. dem Betriebsregime der Anlage ausgeschlossen.
Sicherung der Schutzgüter Biotopschutz, Vogel- und Artenschutz, Vogelkorridore, Wasser, Naturdenkmale, Boden, Erholung und Klima haben im Vordergrund zu stehen. Es ist zwingend erforderlich, Daten für Vögel und Fledermäuse zu erheben.	Eine mögliche Gefährdung der genannten geschützten Arten ist im Genehmigungsverfahren gutachterlich zu untersuchen. Konkrete Verbotstatbestände werden durch weitergehende Vorgaben zur Standortwahl bzw. dem Betriebsregime der Anlage ausgeschlossen.

WN-21 (Aichstrut-Lanzenhalde)

Da eine Befreiungslage bzw. die Eröffnung eines Verfahrens zur Änderung der LSG-Abgrenzung nicht in Aussicht gestellt wurde, kann das Vorranggebiet aus zwingenden Gründen nicht weiterverfolgt werden.

WN-23 (Bittenfeld-Südwest)

Da gemäß dem Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung nach den Bestimmungen zu NATURA 2000 eine Realisierung nicht möglich ist, kann das Vorranggebiet aus zwingenden Gründen nicht weiterverfolgt werden.

WN-25 (Buocher Höhe 1) – Stellungnahmen Privater (1975) – 6 Stellungnahmen pro

1. Beteiligung

Argument	Wertung
Missachtung BauGB (§35 Abs. 3 Bauen im Außenbereich; Ausweisungsgebot mit Ausnahmen, sonst Widerspruch gegen Vermeidungsgebot nach BauGB)	<p>§ 35 BauGB lässt mit der Privilegierung von Windkraftanlagen deren Errichtung im Außenbereich ausdrücklich zu.</p> <p>Mit der Ausweisung von Vorranggebieten soll in dieser Hinsicht eine räumliche Koordination ermöglicht werden – was allerdings nur gelingt, wenn der Nutzung der Windenergie in substanziellem Umfang Raum gegeben wird.</p>
Störung der Erholung von Krebspatienten (3e Zentrum Buoch); ethisch moralischer Gesichtspunkt – ‚Lebensabend‘	<p>Der Betrachtung liegen die relevanten Vorsorgeabstände zu Grunde.</p> <p>Eine genaue Lärmberechnung erfolgt im Rahmen des anlagen- und standortbezogenen Genehmigungsverfahrens. Dabei ist gewährleistet, dass die relevanten immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen im konkreten Einzelfall eingehalten werden. Im Ergebnis kann dies auch zu größeren Abständen führen. (Windenergieerlass 4.3).</p> <p>Besondere Schutzerfordernisse, die für diese Einrichtung bestehen können, werden in diesem Zusammenhang gegebenenfalls berücksichtigt.</p>
Zerstörung des Landschaftsbilds/gewachsene Kulturlandschaft/Landmarken und des Erholungsraums/-walds (Rücknahme der Streichung von Hörnleskopf und Kleinheppacher Kopf als Landmarken gefordert)	<p>Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption wurden flächendeckend geeignete Standorte ermittelt.</p> <p>Insbesondere der Schutz des Landschaftsbildes ist in unterschiedlicher Form in die planerischen Überlegungen einbezogen worden (Freihalten von besonders attraktiven Landschaftselementen, Gruppierung von Anlagen etc.). Die (zwangsläufig) verbleibenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind mit weiteren Belangen, insbesondere auch der Windhöflichkeit des potenziellen Standorts und dem Anliegen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine ihrer planungsrechtlichen Privilegierung entsprechende Chance zu geben, abzuwägen (Windenergieerlass 4.2.6).</p>

	Die Errichtung von Windkraftanlagen erscheint demnach auch in diesem Bereich grundsätzlich vertretbar. Von einer „Zerstörung“ des Landschaftsbildes ist nicht auszugehen
Schlafstörung bei offenem Fenster	Eine genaue Lärmberechnung erfolgt im Rahmen des anlagen- und standortbezogenen Genehmigungsverfahrens. Ein über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehender Lärmschutzanspruch besteht allerdings nicht.
optisch bedrängende/erdrückende Galeriewirkung – WKA's zu hoch	Im Zuge der Rechtsprechung wurde ein diesbezüglicher Abstand in 2-3facher Anlagenhöhe entwickelt. Damit dürfte der angewendete Vorsorgeabstand (ggf. mit entsprechendem Ausformungsspielraum) im konkreten Fall zur Vermeidung einer solchen optischen Bedrängung ausreichen. Eine Galeriewirkung durch die Anlagengruppen ist nicht zu erwarten
berufliche Störungen bis existenzbedrohend (privat/Gaststätten, Weinbaubetriebe,...)	Die maßgeblichen Abstandswerte können im Rahmen des Genehmigungsverfahrens berücksichtigt werden. Insbesondere eine genaue Lärmberechnung erfolgt im Rahmen des anlagen- und standortbezogenen Genehmigungsverfahrens. Existenzbedrohende Auswirkungen sind vor diesem Hintergrund nicht zu erkennen.
Gefährdung der Gleitschirmflieger und Segelflieger (Welzheim)	Die Belange der Luftverkehrssicherheit werden durch die beteiligten Fachbehörden wahrgenommen.
drohende Erdbeben am Kleinheppacher Kopf / sonst. geologische Probleme/Gefahren	Die Standsicherheit wird im Rahmen des anlagen- und standortkonkreten Genehmigungsverfahrens geprüft.
Richt-/Polizeifunk, Funktionsstörungen von Wetterstationen	Anforderungen an die Freihaltung von Richtfunktrassen und Einrichtungen des Behördenfunks sind standortbezogen und von der Anlagenhöhe abhängig. Sie können daher erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens berücksichtigt werden
generell Flugzeuge (Einflugschneise Militärflughafen Echterdingen)	Die für die Belange der Flugsicherheit zuständigen Stellen sind am Planungsverfahren beteiligt und werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gehört. Die Berücksichtigung relevanter Aspekte

	ist damit gewährleistet.
generell Hubschrauber (Hubschrauberlandeplatz auf neuem Klinikgelände Winnenden)	Die für die Belange der Flugsicherung zuständigen Stellen sind am Planungsverfahren beteiligt und werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gehört. Die Berücksichtigung relevanter Aspekte ist damit gewährleistet.
Gefährdung der Gaststätte ‚Schützenhaus‘ bei Sturm (Evakuierung?)	Der Planung liegen die gemäß Windenergieerlass einzuhaltenden Vorsorgeabstände zu Grunde.
Schlechte und gefährliche Zufahrt (v.a. Winter)	Die Zuwegung entspricht den für typische Standorte von Windkraftanlagen zu erwartenden Standards.
Schafzucht, Weidefläche genau gegenüber der geplanten WKA's - Irritation der Schafe durch drehende Flügel – Untersuchung der Risiken gefordert	Maßgebliche Abstandserfordernisse zur Vermeidung schädlicher Einwirkungen auf den Menschen werden eingehalten. Es ist davon auszugehen, dass damit auch den Anforderungen von Schafen Rechnung getragen werden kann.
Bevölkerungsschwund (Fachkräfteschwund)/Verlust von Finanzkraft – Korb verliert Attraktivität	Eine negative Bevölkerungsentwicklung ist aufgrund der Ausweisung eines Vorranggebietes bzw. der Errichtung von Windkraftanlagen nicht zu erwarten.
Waldrodung (hochwertiges Mischwaldgebiet mit Schutzfunktion, Luftqualität) und Freihaltung dieser Flächen (kein Ausgleich durch Aufforstungen) – „Industriegebiet im Wald“	Großflächige Waldrodungen sind zur Errichtung der innerhalb des Vorranggebietes zulässigen Windkraftanlagen nicht erforderlich. Der Eingriff ist zudem mit der Wirkung eines Industriegebietes nicht zu vergleichen.
Beeinträchtigung Erholungsgebiet/Tourismus (Erholungswert sinkt)	Eine Beeinträchtigung des Naherholungsgebietes durch Windkraftanlagen ist möglich. Die Funktionsfähigkeit bleibt hingegen gewahrt.
zukünftig öffentliche Verkehrsmittel oder PKW nötig um anderes (Nah-)Erholungsgebiet zu erreichen	Die Substanz des Naherholungsgebietes ist nicht gefährdet.
Störung der Darstellung der Kunst am ‚Korber Kopf‘	Eine relevante Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten.

Beeinträchtigung bis Zerstörung oder auch Rücknahme des Landschaftsschutzgebiets (Leitungen, Umspannwerk, Zufahrtsstraßen, ...)/Grünzug	Über die Inanspruchnahme des Landschaftsschutzgebietes entscheidet die zuständige Behörde. Der regionale Grünzug ist kein Ausschlusskriterium.
Missachtung des Naturschutzes (NSG)/ Zerstörung Ökosystem	Bestehende fachliche Schutzgebietsausweisungen werden gemäß den Vorgaben des Windenergieerlasses berücksichtigt.
Gefährdung von Tieren und Pflanzen/Artenschutz (VSG, NATURA 2000)	Die genannten Schutzgebietskategorien werden im Rahmen der Planung gemäß den geltenden Bestimmungen berücksichtigt. Naturschutzgebiete werden, einschließlich des maßgeblichen Schutzabstandes als Ausschlusskriterium berücksichtigt.
Bestandserhebung/Ermittlung aller unter Schutz stehenden Arten und Einrichtung Schutzgebiet NATURA 2000	Die genannten Schutzgebietskategorien werden im Rahmen der Planung gemäß den geltenden Bestimmungen berücksichtigt. Naturschutzgebiete werden, einschließlich des maßgeblichen Schutzabstandes als Ausschlusskriterium berücksichtigt. Dazu erforderliche Untersuchungen orientieren sich am regionalen Planungsmaßstab.
Zerstörung der Lebensräume von vom Aussterben bedrohten Tier- und Pflanzenarten	Eine mögliche Gefährdung von geschützten Arten ist im Genehmigungsverfahren gutachterlich zu untersuchen. Konkrete Verbotstatbestände werden durch weitergehende Vorgaben zur Standortwahl bzw. dem Betriebsregime der Anlage ausgeschlossen.
Gefährdung von Zugvögeln ("Europa-Tangente")	Verfügbare Erkenntnisse zum Vogelzug werden im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.
Sonstige Schutzflächen (Wasser, Boden, Klima, Immissionen) und -funktionen, Boden-/ Baudenkmäler	Zwingende Erfordernisse des Naturschutzes sind in der Planung berücksichtigt, dennoch zu erwartende Umweltwirkungen sind im Umweltbericht dargelegt. Relevante klimatische Veränderungen sind nicht zu erwarten. Kleinteilige Boden- /Baudenkmale werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft
Probleme zwischen Gemeinden Waiblinger und Korb/Kleinheppach werden auftreten/geschürt (Waiblingen handelt verantwortungslos) – Nutzen:	Die Ausweisung regionalplanerischer Vorranggebiete erfolgt aus überörtlicher Perspektive. Verantwortungsloses Handeln ist nicht zu erkennen.

Waiblingen - Lasten: Korb	
---------------------------	--

WN-25 (Buoher Höhe 1) – Stellungnahmen Privater (1) – 4 Stellungnahmen pro 2. Beteiligung

Argument	Wertung
Auf der Buoher Höhe würde ein Referenzertrag von 75% (neue Förderung der Bundesregierung) einer Anlage (Enercon E-101 wie ursprünglich geplant) erst bei 6,1 m/s oder 2400 Volllaststunden erreicht. Selbst mit den der Planung zugrunde liegenden Ertragsdaten werden nur 69% des Referenzertrages erreicht.	Das Winddargebot wurde anhand des Windatlasses und der landesweiten Vorgaben zur durchschnittlichen Windgeschwindigkeit in die Flächenauswahl einbezogen. Das Winddargebot am Standort entspricht den Anforderungen an die Mindestgeschwindigkeit von 5,3 – 5,5 m/s in 100m Höhe über Grund. Weitergehende Aussagen zur Wirtschaftlichkeit sind nicht Gegenstand regionalplanerischer Betrachtungen.
Es ist nicht nachvollziehbar, dass ein Gebiet, das von vielen Menschen der Region Stuttgart als Naherholungsgebiet genutzt wird, weiterhin als Vorranggebiet ausgewiesen werden soll.	Eine Beeinträchtigung des Naherholungsgebietes durch Windkraftanlagen ist möglich. Die Funktionsfähigkeit bleibt hingegen gewahrt.
Auf der Buoher Höhe gibt es ein vielfältiges Fledermausvorkommen.	Eine mögliche Gefährdung von geschützten Arten ist im Genehmigungsverfahren gutachterlich zu untersuchen. Konkrete Verbotstatbestände werden durch weitergehende Vorgaben zur Standortwahl bzw. dem Betriebsregime der Anlage ausgeschlossen.

WN-26 (Boucher Höhe 2) – Stellungnahmen Privater (16) – 2 Stellungnahmen pro

1. Beteiligung

Argument	Wertung
<p>Die Windhöffigkeit ist zu gering um eine wirtschaftliche Betreibung zu ermöglichen. Daher müssen zuerst (aufgrund der Topographie mehrere) Windmessstationen aufgestellt werden.</p>	<p>Das Winddargebot wurde anhand des Windatlases und der landesweiten Vorgaben zur durchschnittlichen Windgeschwindigkeit in die Flächenauswahl einbezogen. Das Winddargebot am Standort entspricht den Anforderungen an die Mindestgeschwindigkeit von 5,3 – 5,5 m/s in 100m Höhe über Grund.</p>
<p>Die erhebliche Beeinträchtigung des harmonischen Landschaftsbildes in den Landkreisen Waiblingen, Esslingen und Göppingen wird befürchtet.</p>	<p>Insbesondere der Schutz des Landschaftsbildes ist in unterschiedlicher Form in die planerischen Überlegungen einbezogen worden (Freihalten von besonders attraktiven Landschaftselementen, Gruppierung von Anlagen etc.). Die (zwangsläufig) verbleibenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind mit weiteren Belangen, insbesondere auch der Windhöffigkeit des potenziellen Standorts und dem Anliegen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine ihrer planungsrechtlichen Privilegierung entsprechende Chance zu geben, abzuwägen (Windenergieerlass 4.2.6).</p> <p>Die Errichtung von Windkraftanlagen erscheint demnach auch in diesem Bereich grundsätzlich vertretbar. Bei einem vollständigen Verzicht auf die Ausweisung von Vorranggebieten in den genannten Landkreis wäre eine rechtmäßige Fortschreibung des Regionalplanes kaum zu erreichen.</p>
<p>Auf Landmarken wird keine Rücksicht genommen, oder sie werden gestrichen.</p>	<p>„Landmarken“ bedürfen einer besonderen Begründung. Im Vergleich zum benachbarten „Korber Kopf“ ist der Bereich weniger prägend.</p>
<p>In dem Bereich hier bestehen bereits Belastungen durch den geplanten Hubschrauberlandeplatz auf dem neuen Klinikgelände und die Einflugschneise für den Militärflughafen bei Echterdingen.</p>	<p>Die für die Belange der Flugsicherung zuständigen Stellen sind am Planungsverfahren beteiligt und werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gehört. Die Berücksichtigung relevanter Aspekte ist damit gewährleistet.</p> <p>Bei der Ermittlung von zulässigen Immissionsschutzwerten sind die genannten Aspekte ggf. als relevante Vorbelastung zu berücksichtigen.</p>

Es besteht die Gefahr, dass es durch die Windkraftanlagen zu einer Galeriewirkung kommen kann.	Eine Galeriewirkung durch die Anlagengruppen ist nicht zu erwarten.
Der Strom kann nicht eingespeist werden, da der Netzausbau bisher nicht gegeben ist.	Die Betreiber der Versorgungsnetze sind gesetzlich zur Anbindung der Windkraftanlagen verpflichtet.
Durch den Bau von Windkraftanlagen werden die Schichtquellen, die den Wasserwerken Winnenden und Berglen zur Wasserversorgung dienen, gefährdet.	Gegenstand des standortbezogenen Genehmigungsverfahrens.
Auf der anderen Seite der L1140 gibt es ein Sand- und Kiesabbaugebiet; die Vibrationen der Windkraftanlagen führen zu Gefährdungen von dem mit Abraum verfüllten Gelände oberhalb der Landstraße.	Ggf. Gegenstand des standortbezogenen Genehmigungsverfahrens.
Für die Bauflächen müssen große Waldflächen gerodet werden. Auch durch Wiederaufforstung werden erhebliche Spuren für die Umwelt und Tiere bleiben.	Großflächige Waldrodungen sind zur Errichtung der innerhalb des Vorranggebietes zulässigen Windkraftanlagen nicht erforderlich.
Die Windkraftanlagen sind eine Störung des wichtigsten Naherholungsgebiets unserer Region, den Ballungsräumen Remstal und Stuttgart mit ihrer dichten Besiedelung und bereits vielen Lärmquellen (Verkehr, Zug, Flug).	Die Funktionsfähigkeit des Naherholungsgebietes bleibt erhalten – eine „Zerstörung“ ist nicht zu erwarten.
Es wird die Gefährdung geschützter Tier- und Pflanzenarten befürchtet (Im geplanten Vorrangbereich	Eine mögliche Gefährdung der genannten geschützten Arten ist im Genehmigungsverfahren gutachterlich zu untersuchen. Konkrete Verbotstatbestände werden durch weitergehende

wurde häufig der Rote Milan beobachtet).	Vorgaben zur Standortwahl bzw. dem Betriebsregime der Anlage ausgeschlossen.
Die Errichtung einer solchen Industrieanlage wird ein als besonders schützenswert ausgewiesenes Landschaftsschutzgebiet und Naturreservoir zerstören.	Über die Inanspruchnahme des Landschaftsschutzgebietes entscheidet die dafür zuständige Fachbehörde. Eine „Zerstörung“ ist hingegen auch bei der Errichtung von Windkraftanlagen nicht zu erwarten.
Windräder bedeuten eine nachhaltige Zerstörung eines intakten Ökosystems.	Über die Inanspruchnahme des Landschaftsschutzgebietes entscheidet die dafür zuständige Fachbehörde. Eine „Zerstörung“ ist hingegen auch bei der Errichtung von Windkraftanlagen nicht zu erwarten. Im Übrigen werden die relevanten fachlichen Vorgaben eingehalten.

WN-26 (Boucher Höhe 2) – Stellungnahmen Privater (2) – 4 Stellungnahmen pro

2. Beteiligung

Argument	Wertung
Laut Umweltbericht befindet sich das Vorranggebiet zu 85,5% auf einem Wasserschutzgebiet der Klasse 3. Laut der topographischen Karte sind hier aber Zone 2 und Zone 3.	Das angeführte Wasserschutzgebiet stellt kein Ausschlusskriterium dar.
Es ist eine vom politischen Druck unabhängige Prüfung wichtig, welche langfristigen Folgen in jedem Fall die Aufhebung von Landschaftsschutzgebietsverordnungen auf das Ökosystem hat.	Über die Inanspruchnahme des Landschaftsschutzgebietes entscheidet die dafür zuständige Fachbehörde. Negative Wirkungen auf das Ökosystem und gegebenenfalls Ausgleichsmaßnahmen sind im Rahmen des konkreten Anlagenehmigungsverfahrens aufzuzeigen.
Das Vorranggebiet kann nur eine schmale Höhe mit steilen Abhängen aufweisen.	Die Möglichkeit von Bauplätzen und der Standsicherheit wird im Rahmen des anlagen- und standortkonkreten Genehmigungsverfahrens geprüft.
Im geschützten Wasserschutzwald droht auf der schmalen Kammlage die Versiegelung großer Flächen	Den Anforderungen des Grundwasserschutzes kann im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Rechnung getragen werden.

aufgrund der Fundamente für die Windkraftanlagen.	
Aufgrund des wasserundurchlässigen Untergrunds und der Versickerung durch Spalten und Rinnen sind der ganze Waldhang und die schmale Höhe ein Quellgebiet für Schichtquellen. Aufgrund dessen sollte nochmals überprüft werden, ob sich hier wirklich keine Einschränkungen für das Vorranggebiet befinden.	Den Anforderungen des Grundwasserschutzes kann im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Rechnung getragen werden.
Die Grünzüge wurden durch die Novellierung des Landesplanungsgesetzes 2012 für die Bebauung mit Windkraftanlagen geöffnet. Werden jetzt die Landschaftsschutzgebietsverordnungen übergangen, sieht es für die geschützten Waldregionen nicht gut aus.	Großflächige Waldrodungen sind zur Errichtung der innerhalb des Vorranggebietes zulässigen Windkraftanlagen nicht erforderlich.
Das Vorranggebiet ist mit Sportanlagen und Freizeiteinrichtungen bebaut.	Der Planung liegen die gemäß Windenergieerlass einzuhaltenden Vorsorgeabstände zu Grunde.
Hier kommen seltene Fledermausarten vor.	Eine mögliche Gefährdung der genannten geschützten Arten ist im Genehmigungsverfahren gutachterlich zu untersuchen. Konkrete Verbotstatbestände werden durch weitergehende Vorgaben zur Standortwahl bzw. dem Betriebsregime der Anlage ausgeschlossen.
Das Vorranggebiet liegt in einem Landschaftsschutzgebiet mit zwei kleinen Waldbiotopen und weist eine kleinteilige Waldvielfalt mit alten Laubbeständen auf.	Über die Inanspruchnahme des Landschaftsschutzgebietes entscheidet die dafür zuständige Fachbehörde. Eine „Zerstörung“ ist hingegen auch bei der Errichtung von Windkraftanlagen nicht zu erwarten.
Das Natura 2000-Gebiet unterhalb des Waldgürtels schützt einen bedeutsamen europäischen Lebensraum mit seltenen Arten und Streuobstwiesen.	Die genannte Schutzgebietskategorie wird im Rahmen der Planung gemäß den geltenden Bestimmungen berücksichtigt. Naturschutzgebiete werden, einschließlich des maßgeblichen Schutzabstandes, als Ausschlusskriterium berücksichtigt.

WN-27 (Holzberg) – Stellungnahmen Privater (8)

1. Beteiligung

Argument	Wertung
Der wirtschaftliche Nutzen steht in keinem Verhältnis zur Verschandelung und Zerstörung des unteren Remstals.	Das Winddargebot wurde anhand des Windatlasses und der landesweiten Vorgaben zur durchschnittlichen Windgeschwindigkeit in die Flächenauswahl einbezogen. Das Winddargebot am Standort entspricht den Anforderungen an die Mindestgeschwindigkeit von 5,3 – 5,5 m/s in 100m Höhe über Grund. Weitergehende wirtschaftliche Erwägungen sind nicht Gegenstand des regionalplanerischen Verfahrens.
Die Windhöffigkeit ist zu gering um eine wirtschaftliche Betreibung zu ermöglichen. Daher müssen zuerst (aufgrund der Topographie mehrere) Windmessstationen aufgestellt werden.	Das Winddargebot wurde anhand des Windatlasses und der landesweiten Vorgaben zur durchschnittlichen Windgeschwindigkeit in die Flächenauswahl einbezogen. Das Winddargebot am Standort entspricht den Anforderungen an die Mindestgeschwindigkeit von 5,3 – 5,5 m/s in 100m Höhe über Grund. Weitergehende wirtschaftliche Erwägungen sind nicht Gegenstand des regionalplanerischen Verfahrens. Entsprechende Gutachten werden regelmäßig im Rahmen der konkreten Anlagenplanung erstellt.
Auf Landmarken wird keine Rücksicht genommen, oder sie werden gestrichen.	„Landmarken“ bedürfen einer besonderen Begründung. Im Vergleich zum benachbarten „Korber Kopf“ ist der Bereich weniger prägend.
Der Strom kann nicht eingespeist werden, da der Netzausbau bisher nicht gegeben ist.	Die Betreiber der Versorgungsnetze sind gesetzlich zur Anbindung der Windkraftanlagen verpflichtet.
Für die Bauflächen müssen große Waldflächen gerodet werden. Auch durch Wiederaufforstung werden erhebliche Spuren für die Umwelt und Tiere bleiben.	Großflächige Waldrodungen sind zur Errichtung der innerhalb des Vorranggebietes zulässigen Windkraftanlagen nicht erforderlich.

Die Windkraftanlagen sind eine Störung des wichtigsten Naherholungsgebietes unserer Region, den Ballungsraum Stuttgart der dichten Besiedelung und bereits vielen Lärmquellen(Verkehr, Zug, Flug).	Die Funktionsfähigkeit des Naherholungsgebietes bleibt erhalten.
Es wird die Gefährdung geschützter Tier- und Pflanzenarten befürchtet.	Eine mögliche Gefährdung der genannten geschützten Arten ist im Genehmigungsverfahren gutachterlich zu untersuchen. Konkrete Verbotstatbestände werden durch weitergehende Vorgaben zur Standortwahl bzw. dem Betriebsregime der Anlage ausgeschlossen.
Die Errichtung einer solchen Industrieanlage wird ein als besonders schützenswert ausgewiesenes Landschaftsschutzgebiet und Naturreservoir zerstören.	Über die Inanspruchnahme des Landschaftsschutzgebietes entscheidet die dafür zuständige Fachbehörde. Eine „Zerstörung“ ist hingegen auch bei der Errichtung von Windkraftanlagen nicht zu erwarten.
Windräder bedeuten eine nachhaltige Zerstörung eines intakten Ökosystems.	Über die Inanspruchnahme des Landschaftsschutzgebietes entscheidet die dafür zuständige Fachbehörde. Eine „Zerstörung“ ist hingegen auch bei der Errichtung von Windkraftanlagen nicht zu erwarten. Im Übrigen werden die relevanten fachlichen Vorgaben eingehalten.

WN-27 (Holzberg) – Stellungnahmen Privater (9) – 2 Stellungnahmen pro

2. Beteiligung

Argument	Wertung
<p>Das Vorranggebiet liegt bei Westwind im Windschatten der Buoher Höhe die 150 m höher liegt, und bei Ostwind im Windschatten des Hohenstein der 100 m höher liegt. Somit ist es sehr fraglich, ob ein wirtschaftlicher Betrieb, mit außerdem maximal zwei Anlagen, überhaupt möglich ist.</p>	<p>Das Winddargebot wurde anhand des Windatlasses und der landesweiten Vorgaben zur durchschnittlichen Windgeschwindigkeit in die Flächenauswahl einbezogen. Das Winddargebot am Standort entspricht den Anforderungen an die Mindestgeschwindigkeit von 5,3 – 5,5 m/s in 100m Höhe über Grund.</p> <p>Weitergehende wirtschaftliche Erwägungen sind nicht Gegenstand des regionalplanerischen Verfahrens.</p> <p>Entsprechende Gutachten werden regelmäßig im Rahmen der konkreten Anlagenplanung erstellt.</p>
<p>Durch die exponierte Lage über dem Remstal und die Größe der Anlage würden die Windräder an diesem Standort der schützenswerten Kulturlandschaft des mittleren Remstals massiv schaden.</p>	<p>Insbesondere der Schutz des Landschaftsbildes ist in unterschiedlicher Form in die planerischen Überlegungen einbezogen worden (Freihalten von besonders attraktiven Landschaftselementen, Gruppierung von Anlagen etc.). Die (zwangsläufig) verbleibenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind mit weiteren Belangen, insbesondere auch der Windhöflichkeit des potenziellen Standorts und dem Anliegen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine ihrer planungsrechtlichen Privilegierung entsprechende Chance zu geben, abzuwägen (Windenergieerlass 4.2.6).</p> <p>Die Errichtung von Windkraftanlagen erscheint demnach auch in diesem Bereich grundsätzlich vertretbar. Von einer „Zerstörung“ des Landschaftsbildes ist nicht auszugehen.</p>
<p>Eine Gesundheitsgefährdung durch Rotorengeräusche (Lärmemission) ist nicht auszuschließen.</p>	<p>Der Planung liegen die gemäß Windenergieerlass einzuhaltenden Vorsorgeabstände zu Grunde. Eine genaue Lärmberechnung erfolgt im Rahmen des anlagen- und standortbezogenen Genehmigungsverfahrens. Dabei ist gewährleistet, dass die relevanten immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen im konkreten Einzelfall eingehalten werden. Im Ergebnis kann dies auch zu größeren Abständen führen. (Windenergieerlass 4.3).</p>

Der Mindestabstand zu den Häusern beträgt gemäß Standortkarte keine 700 m (gemäß Windenergieerlass). Das würde auch den Wert des Eigentums herabsetzen.	Der Planung liegen die gemäß Windenergieerlass einzuhaltenden Vorsorgeabstände zu Grunde. Durch die Einhaltung aller relevanten Vorgaben werden individuelle Rechtsgüter nicht relevant beeinträchtigt.
Das Vorranggebiet hat nur 350 m Abstand zu einigen Wohnhäusern.	Der Planung liegen die gemäß Windenergieerlass einzuhaltenden Vorsorgeabstände zu Grunde. Durch die Einhaltung aller relevanten Vorgaben werden individuelle Rechtsgüter nicht relevant beeinträchtigt.
Die Gaststätte Alpengarten wird durch weniger Wanderer und Radfahrer besucht.	Die maßgeblichen Abstandswerte können im Rahmen des Genehmigungsverfahrens berücksichtigt werden. Insbesondere eine genaue Lärmberechnung erfolgt im Rahmen des anlagen- und standortbezogenen Genehmigungsverfahrens. Existenzbedrohende Auswirkungen sind vor diesem Hintergrund nicht zu erkennen.
Die Zufahrt besteht aus einer steilen, schmalen Straße mit zwei engen Kurven. Diese müsste für den Transport ausgebaut werden.	Eine gewisse Erweiterung bestehender Wege bzw. deren geringfügige Neuanlage kann in Betracht kommen. Der damit verbundene wirtschaftliche Aufwand ist allerdings nicht Gegenstand regionalplanerischer Betrachtung.
Der Holzberg ist ein schützenswertes Naherholungsgebiet für Schorndorf, viele Wanderer und Radfahrer sind hier unterwegs (Verbindungsweg von Schorndorf in andere Naherholungsgebiete). Der Erholungswert wäre durch die Windkraftanlagen stark beeinträchtigt.	Die Funktionsfähigkeit des Naherholungsgebietes bleibt erhalten.
Das Ramsbachtal ist seit einigen Jahren Brutstätte des Roten Milans, der als gefährdete Vogelart unter besonderem Schutz steht.	Eine mögliche Gefährdung der genannten geschützten Arten ist im Genehmigungsverfahren gutachterlich zu untersuchen. Konkrete Verbotstatbestände werden durch weitergehende Vorgaben zur Standortwahl bzw. dem Betriebsregime der Anlage ausgeschlossen.

WN-28 (Rohrberg-Häule) – Stellungnahmen Privater (7)

1. Beteiligung

Argument	Wertung
<p>Es wird appelliert, mit diesem unbelasteten und bedeutsamen Erholungsraum ‚Schwäbisch-Fränkischer Wald‘ zwischen den Verdichtungsräumen ‚Mittlerer Neckar‘, ‚Heilbronn-Franken‘ und ‚Ostwürttemberg‘ einen Freiraum zu schaffen. Das schöne Erholungsgebiet des Remstals soll nicht verschandelt werden.</p>	<p>Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption wurden flächendeckend geeignete Standorte ermittelt. Erhebliche Belastungen durch Siedlungsflächen und Infrastruktureinrichtungen sind dabei in zahlreichen Teilräumen der Region Stuttgart vorhanden.</p> <p>Dabei kann auch die Situation im Schwäbisch-Fränkischen Wald nicht als Begründung für einen generellen Ausschluss der Windenergienutzung dienen. Durch die angewandte Auswahlmethodik wird zudem eine weitgehende Reduktion der Eingriffe in das Landschaftsbild erreicht.</p>
<p>Im Zeitraum ‚Herbst 2010 – Frühjahr 2011‘ wurde bereits eine Windmessung durchgeführt, mit dem Ergebnis, dass hier keine ausreichende Windhöffigkeit vorliegt (in 100m Höhe soll die Höffigkeit bei gut unter 5m/s liegen).</p>	<p>Das Winddargebot wurde anhand des Windatlasses und der landesweiten Vorgaben zur durchschnittlichen Windgeschwindigkeit in die Flächenauswahl einbezogen.</p> <p>Das Winddargebot am Standort entspricht den Anforderungen an die Mindestgeschwindigkeit von 5,3 – 5,5 m/s in 100m Höhe über Grund.</p>
<p>Aufgrund der geringen Geländeerhebungen kann es hier zu keinem Sichtschutz kommen. Bei der heutigen Dimension der Anlagen (180-200m Höhe) ist mit einer <i>Sichtwirkung</i> über den ganzen Naturpark. Diese Eingriffe in das Landschaftsbild können nicht minimiert werden. Es wird gefordert, dass das Landschaftsbild nicht zerstört wird.</p>	<p>Der Schutz des Landschaftsbildes ist darum in unterschiedlicher Form in die planerischen Überlegungen einbezogen worden (Freihalten von besonders attraktiven Landschaftselementen, Gruppierung von Anlagen etc.). Die (zwangsläufig) verbleibenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind mit weiteren Belangen, insbesondere auch der Windhöffigkeit des potenziellen Standorts und dem Anliegen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine ihrer planungsrechtlichen Privilegierung entsprechende Chance zu geben, abzuwägen (Windenergieerlass 4.2.6).</p> <p>Die Errichtung von Windkraftanlagen erscheint demnach auch in diesem Bereich grundsätzlich vertretbar – zumal das Winddargebot über dem regionalen Durchschnitt liegt.</p> <p>Trotz erheblicher Beeinträchtigungen ist eine „Zerstörung“ des Landschaftsbildes nicht zu erwarten.</p>

Die Abstände zu den Wohnräumen sind zu gering; andernorts sind es mindestens 1000m.	Der Planung liegen die gemäß Windenergieerlass einzuhaltenden Vorsorgeabstände zu Grunde. Eine genaue Lärmberechnung erfolgt im Rahmen des anlagen- und standortbezogenen Genehmigungsverfahrens. Besondere Situationen werden dabei im Einzelfall berücksichtigt. Somit ist gewährleistet, dass die relevanten immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen im konkreten Einzelfall eingehalten werden. Im Ergebnis kann dies auch zu größeren Abständen führen. (Windenergieerlass 4.3).
Es besteht die Gefahr, dass es durch die Windkraftanlagen zu einer Galeriewirkung kommen kann.	Eine Galeriewirkung ist nicht zu erwarten.
Es wird gefordert, dass kein Wald gerodet wird.	Großflächige Waldrodungen sind zur Errichtung der innerhalb des Vorranggebietes zulässigen Windkraftanlagen nicht erforderlich.
Es wird gefordert, dass keine geschützten Tiere gefährdet werden.	Eine mögliche Gefährdung der genannten geschützten Arten ist im Genehmigungsverfahren zu gutachterlich untersuchen. Konkrete Verbotstatbestände werden durch weitergehende Vorgaben zur Standortwahl bzw. dem Betriebsregime der Anlage ausgeschlossen.
Es wird gefordert, dass intakte Ökosysteme nicht zerstört werden und die Anlagen sich nicht negativ auf das Mikroklima des walddreichen Naturparks auswirken.	Zwingende Erfordernisse des Naturschutzes sind in der Planung berücksichtigt, dennoch zu erwartende Umweltwirkungen sind im Umweltbericht dargelegt. Relevante klimatische Veränderungen sind nicht zu erwarten
Der Wasserschutzwald und die Schutzgüter Wasser und Boden sind durch erhebliche negative Beeinträchtigung bis hin zur ganzen Zerstörung gefährdet.	Fachliche Schutzgebietsausweisungen werden gemäß den bestehenden Vorgaben berücksichtigt.

Bessere Standorte wären entlang der A7 und A81, dort ist mehr Wind und dort gibt es schon die Zufahrtstraßen, und auch die Kanäle und Rohre für Leitungen.

Flächen mit entsprechender Vorbelastung wären prädestiniert. Aufgrund unzureichender Windpotenziale sowie bestehender Einschränkungen (Sicherheitsabstände etc.) stehen jedoch im Umfeld von Autobahnen nur geringen Flächenpotenziale zur Verfügung.

WN-29 (Heidenbühl-Geiststein-Heuberg-Hohbergkopf) – Stellungnahmen Privater (8)

1. Beteiligung

Argument	Wertung
<p>Es wird appelliert, mit diesem unbelasteten und bedeutsamen Erholungsraum ‚Schwäbisch-Fränkischer Wald‘ zwischen den Verdichtungsräumen ‚Mittlerer Neckar‘, ‚Heilbronn-Franken‘ und ‚Ostwürttemberg‘ einen Freiraum zu schaffen. Das schöne Erholungsgebiet des Remstals soll nicht verschandelt werden.</p>	<p>Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption wurden flächendeckend geeignete Standorte ermittelt. Erhebliche Belastungen durch Siedlungsflächen und Infrastruktureinrichtungen sind dabei in zahlreichen Teilräumen der Region Stuttgart vorhanden.</p> <p>Dabei kann auch die Situation im Schwäbisch-Fränkischen Wald nicht als Begründung für einen generellen Ausschluss der Windenergienutzung dienen. Durch die angewandte Auswahlmethodik wird zudem eine weitgehende Reduktion der Eingriffe in das Landschaftsbild erreicht.</p>
<p>Im Zeitraum ‚Herbst 2010 – Frühjahr 2011‘ wurde bereits eine Windmessung durchgeführt, mit dem Ergebnis, dass hier keine ausreichende Windhöffigkeit vorliegt (in 100m Höhe soll die Höffigkeit bei gut unter 5m/s liegen).</p>	<p>Das Winddargebot wurde anhand des Windatlasses und der landesweiten Vorgaben zur durchschnittlichen Windgeschwindigkeit in die Flächenauswahl einbezogen.</p> <p>Das Winddargebot am Standort entspricht den Anforderungen an die Mindestgeschwindigkeit von 5,3 – 5,5 m/s in 100m Höhe über Grund.</p>
<p>Aufgrund der geringen Geländeerhebungen kann es hier zu keinem Sichtschutz kommen. Bei der heutigen Dimension der Anlagen (180-200m Höhe) ist mit einer <i>Sichtwirkung</i> über den ganzen Naturpark. Diese Eingriffe in das Landschaftsbild können nicht minimiert werden. Es wird gefordert, dass das Landschaftsbild nicht zerstört wird.</p>	<p>Der Schutz des Landschaftsbildes ist darum in unterschiedlicher Form in die planerischen Überlegungen einbezogen worden (Freihalten von besonders attraktiven Landschaftselementen, Gruppierung von Anlagen etc.). Die (zwangsläufig) verbleibenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind mit weiteren Belangen, insbesondere auch der Windhöffigkeit des potenziellen Standorts und dem Anliegen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine ihrer planungsrechtlichen Privilegierung entsprechende Chance zu geben, abzuwägen (Windenergieerlass 4.2.6).</p> <p>Die Errichtung von Windkraftanlagen erscheint demnach auch in diesem Bereich grundsätzlich vertretbar – zumal das Winddargebot über dem regionalen Durchschnitt liegt.</p> <p>Trotz erheblicher Beeinträchtigungen ist eine „Zerstörung“ des Landschaftsbildes nicht zu erwarten.</p>

Die Abstände zu den Wohnräumen sind zu gering; andernorts sind es mindestens 1000m.	Der Planung liegen die gemäß Windenergieerlass einzuhaltenden Vorsorgeabstände zu Grunde. Eine genaue Lärmberechnung erfolgt im Rahmen des anlagen- und standortbezogenen Genehmigungsverfahrens. Besondere Situationen werden dabei im Einzelfall berücksichtigt. Somit ist gewährleistet, dass die relevanten immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen im konkreten Einzelfall eingehalten werden. Im Ergebnis kann dies auch zu größeren Abständen führen. (Windenergieerlass 4.3).
Es besteht die Gefahr, dass es durch die Windkraftanlagen zu einer Galeriewirkung kommen kann.	Eine Galeriewirkung der Anlagengruppe ist nicht zu erwarten.
Es wird gefordert, dass kein Wald gerodet wird.	Großflächige Waldrodungen sind zur Errichtung der innerhalb des Vorranggebietes zulässigen Windkraftanlagen nicht erforderlich.
Es wird gefordert, dass keine geschützten Tiere gefährdet werden.	Eine mögliche Gefährdung der genannten geschützten Arten ist im Genehmigungsverfahren gutachterlich zu untersuchen. Konkrete Verbotstatbestände werden durch weitergehende Vorgaben zur Standortwahl bzw. dem Betriebsregime der Anlage ausgeschlossen.
Es wird gefordert, dass intakte Ökosysteme nicht zerstört werden und die Anlagen sich nicht negativ auf das Mikroklima des walddreichen Naturparks auswirken.	Zwingende Erfordernisse des Naturschutzes sind in der Planung berücksichtigt, dennoch zu erwartende Umweltwirkungen sind im Umweltbericht dargelegt. Relevante klimatische Veränderungen sind nicht zu erwarten
Der Wasserschutzwald und die Schutzgüter Wasser und Boden sind durch erhebliche negative Beeinträchtigung bis hin zur ganzen Zerstörung gefährdet.	Fachliche Schutzgebietsausweisungen werden gemäß den bestehenden Vorgaben berücksichtigt.

Bessere Standorte wären entlang der A7 und A81, dort ist mehr Wind und dort gibt es schon die Zufahrtstraßen, und auch die Kanäle und Rohre für Leitungen.	Flächen mit entsprechender Vorbelastung wären prädestiniert. Aufgrund unzureichender Windpotenziale sowie bestehender Einschränkungen (Sicherheitsabstände etc.) stehen jedoch im Umfeld von Autobahnen nur geringen Flächenpotenziale zur Verfügung.

WN-29 (Heidenbühl-Geiststein-Heuberg-Hohbergkopf) – Stellungnahmen Privater (65)

2. Beteiligung

Argument	Wertung
Die Region Stuttgart ist ein sehr dicht besiedeltes Gebiet, hier müssen Baumaßnahmen in naturbelassenen Gebieten besonders kritisch beurteilt werden.	Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption wurden flächendeckend geeignete Standorte unter Berücksichtigung von Siedlungsflächen und Infrastruktureinrichtungen ermittelt. Unter rechtskräftigen Schutz gestellte naturbelassenen Gebiete sind tabu, in anderen ist der punktuelle Eingriff durch den Maststandort in der Regel nicht besonders kritisch zu beurteilen. Die Baumaßnahmen werden im standortbezogenen Genehmigungsverfahren beurteilt.
Eine Baustellen- und Unterhaltungserschließung durch Urbach und Plüderhausen mit den Schwertransporte und Unmengen von Baumaterialien ist nicht zu realisieren.	Die Details zum Bauablauf, auch dem Transport, werden nicht auf regionalplanerischer Ebene angestrengt.
Für die ersten Windräder wurde eine Windstärke von 5,7 m/s vorausgesetzt, danach wurde der Wert auf 5,4 m/s und später nochmal auf 5,3 m/s gesenkt, nur damit überhaupt eine Begründung für dieses Gebiet gegenüber der Bevölkerung gegeben ist.	Das Winddargebot wurde anhand des Windatlasses und der landesweiten Vorgaben zur durchschnittlichen Windgeschwindigkeit in die Flächenauswahl einbezogen. Das Winddargebot am Standort entspricht den Anforderungen an die Mindestgeschwindigkeit von 5,3 – 5,5 m/s in 100m Höhe über Grund.
Der Wind dort ist nicht stark und anhaltend genug und daher die Wirtschaftlichkeit trotz Subventionen	Das Winddargebot wurde anhand des Windatlasses und der landesweiten Vorgaben zur durchschnittlichen Windgeschwindigkeit in die Flächenauswahl einbezogen.

zweifelhaft, so dass die Anlagen zu Ruinen werden.	Weitergehende wirtschaftliche Erwägungen sind nicht Gegenstand des regionalplanerischen Verfahrens.
Beim Bau der Windkraftanlagen gäbe es erhebliche Beeinträchtigungen wegen der Blickbeziehungen zur Schwäbischen Alb.	<p>Der Schutz des Landschaftsbildes ist darum in unterschiedlicher Form in die planerischen Überlegungen einbezogen worden (Freihalten von besonders attraktiven Landschaftselementen, Gruppierung von Anlagen etc.). Die (zwangsläufig) verbleibenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind mit weiteren Belangen, insbesondere auch der Windhöflichkeit des potenziellen Standorts und dem Anliegen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine ihrer planungsrechtlichen Privilegierung entsprechende Chance zu geben, abzuwägen (Windenergieerlass 4.2.6).</p> <p>Insbesondere der Bereich der Schwäbischen Alb wurde dabei sehr sorgfältig untersucht. Verschiedene, besonders herausragende Landschaftselemente wurden dabei als „Landmarken“ berücksichtigt. Vorranggebiete werden in diesen Bereichen nicht berücksichtigt.</p>
Durch Windräder werden Natur und Landschaften verschandelt und verunstaltet.	<p>Der Schutz des Landschaftsbildes ist darum in unterschiedlicher Form in die planerischen Überlegungen einbezogen worden (Freihalten von besonders attraktiven Landschaftselementen, Gruppierung von Anlagen etc.). Die (zwangsläufig) verbleibenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind mit weiteren Belangen, insbesondere auch der Windhöflichkeit des potenziellen Standorts und dem Anliegen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine ihrer planungsrechtlichen Privilegierung entsprechende Chance zu geben, abzuwägen (Windenergieerlass 4.2.6).</p> <p>Die Errichtung von Windkraftanlagen erscheint demnach auch in diesem Bereich grundsätzlich vertretbar – zumal das Winddargebot über dem regionalen Durchschnitt liegt.</p> <p>Trotz erheblicher Beeinträchtigungen ist eine „Zerstörung“ des Landschaftsbildes nicht zu erwarten.</p>
Über dieses Gebiet führt die Einflugschneise zum Flughafen Stuttgart.	Im Einflugbereich des Flughafens gelten besondere Vorschriften für die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu beteiligenden Stellen. Die Berücksichtigung von

	Sicherheitsanforderungen der Luftfahrt ist damit gewährleistet.
Durch die Lage des Standorts Heuberg Geiststein ist Hauptwindrichtung kommt es zu verstärkter Schallbelastung für die Bewohner von Plüderhausen-Walkersbach.	Der Planung liegen die gemäß Windenergieerlass einzuhaltenden Vorsorgeabstände zu Grunde. Eine genaue Lärmberechnung erfolgt im Rahmen des anlagen- und standortbezogenen Genehmigungsverfahrens. Besondere Situationen werden dabei im Einzelfall berücksichtigt. Somit ist gewährleistet, dass die relevanten immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen im konkreten Einzelfall eingehalten werden. Im Ergebnis kann dies auch zu größeren Abständen führen. (Windenergieerlass 4.3).
Die Bewohner fühlen sich bereits durch den Fluglärm 18 Stunden belästigt. Es wird befürchtet, dass nun weiterer gesundheitsgefährdender Lärm erzeugt wird.	Der Planung liegen die gemäß Windenergieerlass einzuhaltenden Vorsorgeabstände zu Grunde. Eine genaue Lärmberechnung erfolgt im Rahmen des anlagen- und standortbezogenen Genehmigungsverfahrens. Besondere Situationen werden dabei im Einzelfall berücksichtigt. Somit ist gewährleistet, dass die relevanten immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen im konkreten Einzelfall eingehalten werden. Im Ergebnis kann dies auch zu größeren Abständen führen. (Windenergieerlass 4.3).
Durch die Lage des Standorts Heuberg Geiststein ist kommt es zu Belastung durch Schlagschatten für die Bewohner von Plüderhausen-Walkersbach. Durch den Talkessel wird der Schattenwurf auch noch verstärkt und wirkt noch deutlich bedrohlicher.	Beeinträchtigungen durch Schattenwurf sind standort- und anlagenbezogen im Zulassungsverfahren zu betrachten.
Die Lage der Windräder in der Einflugschneise erfordert die Bevölkerung störende Sicherheits-Befeuerung.	Beeinträchtigungen durch Lichteffekte (u.a. durch die Sicherheitsbefeuerung der Anlagen) sind standort- und anlagenbezogen im Zulassungsverfahren zu betrachten.
In einem extrem ungeeigneten Baugrund von 20m Knollenmergel und 10m Unterjuratongestein bräuchte es u.a. auf dem Hohberg sehr tiefgründige Betonfundamente um die Standsicherheit der Anlagen	Die Standsicherheit wird im Rahmen des anlagen- und standortkonkreten Genehmigungsverfahrens geprüft.

zu gewährleisten.	
Der Windatlas wurde erstellt unter der Annahme, dass 120 bis 140 m hohe Windräder gebaut werden und nicht 200 m hohe. Dies ist eine ganz andere Dimension.	Der Windatlas hat nichts mit der Höhe der Windkraftanlagen zu tun, er macht lediglich Aussagen zu den Windgeschwindigkeiten.
Zwischen dem Hohbergkopf und der Wohnbebauung von Lorch-Weitmar hat die Transnet Baden-Württemberg zwei Trassenvarianten für eine 380-kV Stromtrasse in Planung. Mit der zusätzlichen Planung eines Windrades wird das Konfliktpotential im Raumordnungsverfahren ungeahnte Größen annehmen.	Der Planung liegen die gemäß Windenergieerlass einzuhaltenden Vorsorgeabstände zu Grunde. Im Fall eines Verfahrens zur Trassenplanung einer 380 kV-Leitung wird der Verband Region Stuttgart beteiligt.
Es besteht die Gefahr durch den Brand von den Windrädern an diesen Standorten. Laut einer Empfehlung des Feuerwehrverbandes soll die Umgebung in einem Umkreis von 500 m und in Windrichtung von 1000 m gesichert werden. Einen Brandschutzgürtel um die Klängen zu legen ist aufgrund der Felsklängen, die sich dort befinden, nicht möglich, und ein Brand wird noch verstärkt, da sich dort sehr viel trockenes Totholz befindet. Auch eine Löschwasserversorgung ist in diesem Gebiet nicht sichergestellt.	Diese Details zu Brandschutzaspekten sind Gegenstand des anlagen- und standortkonkreten Genehmigungsverfahrens.
Die mögliche Beeinflussung der Elektronik von Flugzeugen ist hier in der Einflugschneise eine unverantwortliche Gefahrenquelle.	Die für die Belange der Flugsicherung zuständigen Stellen sind am Planungsverfahren beteiligt und werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gehört. Die Berücksichtigung relevanter Aspekte ist damit gewährleistet.
Die Rodung des Waldes für 8 Windräder würde auf dem 6 km langen Rücken vom Hohbergkopf – hier auf einer Fläche von 2 Fußballfeldern für ein Windrad auch	Großflächige Waldrodungen sind zur Errichtung der innerhalb des Vorranggebietes zulässigen Windkraftanlagen nicht erforderlich.

eingeebnet – bis Breitenfürst eine riesige Abholzung mit sich bringen.	
Die ca. 3 km langen Zufahrtswege müssten zum Bau und Unterhalt, mit entsprechendem Verlust an Waldflächen, aufwändig ausgebaut werden.	Großflächige Waldrodungen sind zur Errichtung der innerhalb des Vorranggebietes zulässigen Windkraftanlagen nicht erforderlich.
Der von der Bevölkerung in dieser dicht besiedelten Region Stuttgart, und besonders im Remstal, stark genutzte Naherholungsraum soll erhalten werden.	Die Funktionsfähigkeit des Naherholungsgebietes bleibt erhalten – eine „Zerstörung“ ist nicht zu erwarten.
Auf einem, auch von der Region Stuttgart ausgewiesenen, mit Gipfelkreuz versehenen Wander- und Aussichtspunkt sowie Erholungsgebiet Wald zu roden steht nicht im Einklang mit der Energiewende. Auch verläuft hier der erst vor kurzem eingeweihte Remstal-Höhenweg.	Die Funktionsfähigkeit des Naherholungsgebietes bleibt erhalten – eine „Zerstörung“ ist nicht zu erwarten.
Das Gebiet mit dem 6 km langen Waldrücken ist Naturschutzgebiet u.a. mit geschützten Vogelarten (Roter Milan, Bussardarten; auch Fledermausarten).	Eine mögliche Gefährdung der genannten geschützten Arten ist im Genehmigungsverfahren gutachterlich zu untersuchen. Konkrete Verbotstatbestände werden durch weitergehende Vorgaben zur Standortwahl bzw. dem Betriebsregime der Anlage ausgeschlossen.

WN-30 (Pfahlbronn-Dinkelfirst) – Stellungnahmen Privater (7)

1. Beteiligung

Argument	Wertung
<p>Es wird appelliert, mit diesem unbelasteten und bedeutsamen Erholungsraum ‚Schwäbisch-Fränkischer Wald‘ zwischen den Verdichtungsräumen ‚Mittlerer Neckar‘, ‚Heilbronn-Franken‘ und ‚Ostwürttemberg‘ einen Freiraum zu schaffen. Das schöne Erholungsgebiet des Remstals soll nicht verschandelt werden.</p>	<p>Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption wurden flächendeckend geeignete Standorte ermittelt. Erhebliche Belastungen durch Siedlungsflächen und Infrastruktureinrichtungen sind dabei in zahlreichen Teilräumen der Region Stuttgart vorhanden.</p> <p>Dabei kann auch die Situation im Schwäbisch-Fränkischen Wald nicht als Begründung für einen generellen Ausschluss der Windenergienutzung dienen. Durch die angewandte Auswahlmethodik wird zudem eine weitgehende Reduktion der Eingriffe in das Landschaftsbild erreicht.</p>
<p>Im Zeitraum ‚Herbst 2010 – Frühjahr 2011‘ wurde bereits eine Windmessung durchgeführt, mit dem Ergebnis, dass hier keine ausreichende Windhöffigkeit vorliegt (in 100m Höhe soll die Höffigkeit bei gut unter 5m/s liegen).</p>	<p>Das Winddargebot wurde anhand des Windatlasses und der landesweiten Vorgaben zur durchschnittlichen Windgeschwindigkeit in die Flächenauswahl einbezogen.</p> <p>Das Winddargebot am Standort entspricht den Anforderungen an die Mindestgeschwindigkeit von 5,3 – 5,5 m/s in 100m Höhe über Grund.</p>
<p>Aufgrund der geringen Geländeerhebungen kann es hier zu keinem Sichtschutz kommen. Bei der heutigen Dimension der Anlagen (180-200m Höhe) ist mit einer <i>Sichtwirkung</i> über den ganzen Naturpark. Diese Eingriffe in das Landschaftsbild können nicht minimiert werden. Es wird gefordert, dass das Landschaftsbild nicht zerstört wird.</p>	<p>Der Schutz des Landschaftsbildes ist darum in unterschiedlicher Form in die planerischen Überlegungen einbezogen worden (Freihalten von besonders attraktiven Landschaftselementen, Gruppierung von Anlagen etc.). Die (zwangsläufig) verbleibenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind mit weiteren Belangen, insbesondere auch der Windhöffigkeit des potenziellen Standorts und dem Anliegen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine ihrer planungsrechtlichen Privilegierung entsprechende Chance zu geben, abzuwägen (Windenergieerlass 4.2.6).</p> <p>Die Errichtung von Windkraftanlagen erscheint demnach auch in diesem Bereich grundsätzlich vertretbar – zumal das Winddargebot über dem regionalen Durchschnitt liegt.</p> <p>Trotz erheblicher Beeinträchtigungen ist eine „Zerstörung“ des Landschaftsbildes nicht zu erwarten.</p>

Die Abstände zu den Wohnräumen sind zu gering; andernorts sind es mindestens 1000m.	Der Planung liegen die gemäß Windenergieerlass einzuhaltenden Vorsorgeabstände zu Grunde. Eine genaue Lärmberechnung erfolgt im Rahmen des anlagen- und standortbezogenen Genehmigungsverfahrens. Besondere Situationen werden dabei im Einzelfall berücksichtigt. Somit ist gewährleistet, dass die relevanten immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen im konkreten Einzelfall eingehalten werden. Im Ergebnis kann dies auch zu größeren Abständen führen. (Windenergieerlass 4.3).
Es besteht die Gefahr, dass es durch die Windkraftanlagen zu einer Galeriewirkung kommen kann.	Eine Galeriewirkung der Anlagengruppe ist nicht zu erwarten.
Es wird gefordert, dass kein Wald gerodet wird.	Großflächige Waldrodungen sind zur Errichtung der innerhalb des Vorranggebietes zulässigen Windkraftanlagen nicht erforderlich.
Es wird gefordert, dass keine geschützten Tiere gefährdet werden.	Eine mögliche Gefährdung der genannten geschützten Arten ist im Genehmigungsverfahren gutachterlich zu untersuchen. Konkrete Verbotstatbestände werden durch weitergehende Vorgaben zur Standortwahl bzw. dem Betriebsregime der Anlage ausgeschlossen.
Es wird gefordert, dass intakte Ökosysteme nicht zerstört werden und die Anlagen sich nicht negativ auf das Mikroklima des walddreichen Naturparks auswirken.	Zwingende Erfordernisse des Naturschutzes sind in der Planung berücksichtigt, dennoch zu erwartende Umweltwirkungen sind im Umweltbericht dargelegt. Relevante klimatische Veränderungen sind nicht zu erwarten
Der Wasserschutzwald und die Schutzgüter Wasser und Boden sind durch erhebliche negative Beeinträchtigung bis hin zur ganzen Zerstörung gefährdet.	Fachliche Schutzgebietsausweisungen werden gemäß den bestehenden Vorgaben berücksichtigt.

Bessere Standorte wären entlang der A7 und A81, dort ist mehr Wind und dort gibt es schon die Zufahrtstraßen, und auch die Kanäle und Rohre für Leitungen.	Flächen mit entsprechender Vorbelastung wären prädestiniert. Aufgrund unzureichender Windpotenziale sowie bestehender Einschränkungen (Sicherheitsabstände etc.) stehen jedoch im Umfeld von Autobahnen nur geringen Flächenpotenziale zur Verfügung.
--	---

WN-30 (Pfahlbronn-Dinkelfirst) – Stellungnahmen Privater (2)

2. Beteiligung

Argument	Wertung
Ein möglicher Windpark führt zu schwerwiegenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds. Der Blick auf die Dreikaiserberge wäre zerstört.	<p>Der Schutz des Landschaftsbildes ist darum in unterschiedlicher Form in die planerischen Überlegungen einbezogen worden (Freihalten von besonders attraktiven Landschaftselementen, Gruppierung von Anlagen etc.). Die (zwangsläufig) verbleibenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind mit weiteren Belangen, insbesondere auch der Windhöflichkeit des potenziellen Standorts und dem Anliegen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine ihrer planungsrechtlichen Privilegierung entsprechende Chance zu geben, abzuwägen (Windenergieerlass 4.2.6).</p> <p>Die Errichtung von Windkraftanlagen erscheint demnach auch in diesem Bereich grundsätzlich vertretbar – zumal das Winddargebot über dem regionalen Durchschnitt liegt.</p> <p>Trotz erheblicher Beeinträchtigungen ist eine „Zerstörung“ des Landschaftsbildes nicht zu erwarten.</p>
Das Vorranggebiet liegt direkt am UNESCO-Welterbe Limes mit vielen historischen Fundstellen. Die Schutz- und Pufferzonen am Limes sind Tabuzonen.	Im Nahbereich des Limes sind keine Vorranggebiete vorgesehen.
Durch die Nähe zum Vorranggebiet WN-29 entsteht eine unzumutbare Doppelbelastung durch die hohen Anlagen (bis 200 Meter Gesamthöhe) für die Anwohner (z.B.	Im Zuge der Rechtsprechung wurde ein diesbezüglicher Abstand in 2-3facher Anlagenhöhe entwickelt. Damit dürfte der angewendete Vorsorgeabstand (ggf. mit entsprechendem Ausformungsspielraum) im konkreten Fall zur Vermeidung solcher Bedrängungen ausreichen.

<p>Lärm, Infraschall und Schattenwurf) und die Natur (z.B. Naturpark Schwäbischer-Fränkischer Wald, windsensible Vogelarten).</p>	<p>Durch die LUBW wird mitgeteilt, dass durch die Beachtung von Lärmschutzabständen im Bereich hörbarer Frequenzen auch eine relevante Beeinträchtigung durch Infraschall ausgeschlossen werden könne.</p> <p>Beeinträchtigungen durch Schattenwurf sind standort- und anlagenbezogen im Zulassungsverfahren zu betrachten.</p>
<p>Es sind erhebliche Umweltauswirkungen aufgrund der Planinhalte auf manche Schutzgüter zu erwarten. Auch kumulative Wirkungen der Vorranggebiete untereinander sind zu erwarten.</p>	<p>Relevante Schutzgüter und besondere Freiraumfunktionen werden im Planungsverfahren umfassend und gemäß der ihnen zukommenden Bedeutung berücksichtigt. Verbindliche Vorgaben werden dabei gemäß den Bestimmungen des Windenergieerlasses berücksichtigt. Weitergehende Erfordernisse sind ggf. im Umweltbericht dargestellt und Gegenstand der Abwägung.</p>
<p>Die Trassen zur Energieversorgung (hier die Transalpine Ölpipeline) müssen freigehalten werden, da hier regelmäßige Hubschrauberkontrollflüge stattfinden.</p>	<p>Die Anforderungen der Sicherheit des Luftverkehrs werden in jedem Fall gewährleistet.</p>
<p>Das Naherholungsgebiet wird nicht nur von Anwohner, sondern auch von Touristen genutzt und als einmalig eingestuft (Limeswanderweg und Limesradweg). Durch einen Windpark würde diese Einmaligkeit verloren gehen, da eine bedrängende Wirkung erzeugt würde.</p>	<p>Die Funktionsfähigkeit des Naherholungsgebietes bleibt erhalten – eine „Zerstörung“ ist nicht zu erwarten.</p>

WN-32 (Karlstein) – Stellungnahmen Privater (13)

1. Beteiligung

Argument	Wertung
<p>Der wirtschaftliche Nutzen steht in keinem Verhältnis zur Verschandelung und Zerstörung des unteren Remstals.</p>	<p>Das Winddargebot wurde anhand des Windatlasses und der landesweiten Vorgaben zur durchschnittlichen Windgeschwindigkeit in die Flächenauswahl einbezogen. Das Winddargebot am Standort entspricht den Anforderungen an die Mindestgeschwindigkeit von 5,3 – 5,5 m/s in 100m Höhe über Grund.</p> <p>Weitergehende wirtschaftliche Erwägungen sind nicht Gegenstand des regionalplanerischen Verfahrens.</p>
<p>Die Windhöffigkeit ist zu gering um eine wirtschaftliche Betreuung zu ermöglichen. Daher müssen zuerst (aufgrund der Topographie mehrere) Windmessstationen aufgestellt werden.</p>	<p>Das Winddargebot wurde anhand des Windatlasses und der landesweiten Vorgaben zur durchschnittlichen Windgeschwindigkeit in die Flächenauswahl einbezogen. Das Winddargebot am Standort entspricht den Anforderungen an die Mindestgeschwindigkeit von 5,3 – 5,5 m/s in 100m Höhe über Grund.</p> <p>Entsprechende Gutachten werden regelmäßig im Rahmen der konkreten Anlagenplanung erstellt.</p>
<p>Das Landschaftsbild wird durch den Bau von Windrädern zerstört. Dieses Gebiet ist mit dem idyllischen Strümpfelbach, dem fast einzigen heilen Ortsbild im Remstal (Fachwerkfassaden) und der reizvollen Lage im Seitental zur Rems nicht vertretbar. Der attraktive Charakter des vorderen Remstals, Schurwaldes und Schwäbischen Waldes wird unwiederbringlich zerstört.</p>	<p>Die angeführten Belange wurden im Rahmen der Standortauswahl berücksichtigt. Dabei sind insbesondere der Schutz des Landschaftsbildes in unterschiedlicher Form in die planerischen Überlegungen einbezogen worden (Freihalten von besonders attraktiven Landschaftselementen, Gruppierung von Anlagen etc.). Die (zwangsläufig) verbleibenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind mit weiteren Belangen, insbesondere auch der Windhöffigkeit des potenziellen Standorts und dem Anliegen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine ihrer planungsrechtlichen Privilegierung entsprechende Chance zu geben, abzuwägen (Windenergieerlass 4.2.6).</p> <p>Durch die Errichtung von Windkraftanlagen – insbesondere im hier zu erwartenden Umfang – ist eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der angeführten Naherholungsfunktion im Sinne</p>

	einer „Zerstörung“ im konkreten Fall nicht zu erwarten.
Auf Landmarken wird keine Rücksicht genommen, oder sie werden gestrichen.	„Landmarken“ bedürfen einer besonderen Begründung. Im Vergleich zum benachbarten „Korber Kopf“ ist der Bereich weniger prägend.
Der Strom kann nicht eingespeist werden, da der Netzausbau bisher nicht gegeben ist.	Die Betreiber der Versorgungsnetze sind gesetzlich zur Anbindung der Windkraftanlagen verpflichtet.
Für die Bauflächen müssen große Waldflächen gerodet werden. Auch durch Wiederaufforstung werden erhebliche Spuren für die Umwelt und Tiere bleiben.	Großflächige Waldrodungen sind zur Errichtung der innerhalb des Vorranggebietes zulässigen Windkraftanlagen nicht erforderlich.
Die Windkraftanlagen sind eine Störung des wichtigsten Naherholungsgebietes unserer Region, den Ballungsraum Stuttgart der dichten Besiedelung und bereits vielen Lärmquellen(Verkehr, Zug, Flug).	Die Funktionsfähigkeit des Naherholungsgebietes bleibt erhalten.
Der für die Region wichtige Faktor ‚Naherholung und Tourismus‘ spricht gegen die Windkraftanlagen.	Die genannten Aspekte sind dem Interesse an einer räumlichen Koordination der Windenergienutzung gegenüberzustellen. Letztere kann nur durch ein umfassendes Konzept erreicht werden das auch Erholungsbereiche nicht pauschal ausklammert.
Es wird die Gefährdung geschützter Tier- und Pflanzenarten befürchtet.	Eine mögliche Gefährdung der genannten geschützten Arten ist im Genehmigungsverfahren gutachterlich zu untersuchen. Konkrete Verbotstatbestände werden durch weitergehende Vorgaben zur Standortwahl bzw. dem Betriebsregime der Anlage ausgeschlossen.
Die Errichtung einer solchen Industrieanlage wird ein als besonders schützenswert ausgewiesenes Landschaftsschutzgebiet und Naturreservoir zerstören.	Über die Inanspruchnahme des Landschaftsschutzgebietes entscheidet die dafür zuständige Fachbehörde. Eine „Zerstörung“ ist hingegen auch bei der Errichtung von Windkraftanlagen nicht zu erwarten.
Windräder bedeuten eine nachhaltige Zerstörung eines	Über die Inanspruchnahme des Landschaftsschutzgebietes entscheidet die dafür zuständige

intakten Ökosystems und der biologischen Vielfalt.	Fachbehörde. Eine „Zerstörung“ ist hingegen auch bei der Errichtung von Windkraftanlagen nicht zu erwarten. Im Übrigen werden die relevanten fachlichen Vorgaben eingehalten.
--	--

WN-32 (Karlstein) – Stellungnahmen Privater (508) – 2 Stellungnahmen pro

2. Beteiligung

Argument	Wertung
Die Stadt Weinstadt beabsichtigt laut Beschluss vom 8.11.2012 das Vorranggebiet nicht für die Windkraftnutzung auszuweisen. Damit dies zukünftig so bleiben kann wird sich für die Streichung dieses Gebiets ausgesprochen.	Kentnismahme

WN-33 (Nonnenberg) – Stellungnahmen Privater (17)

1. Beteiligung

Argument	Wertung
Der wirtschaftliche Nutzen steht in keinem Verhältnis zur Verschandelung und Zerstörung des unteren Remstals.	Das Winddargebot wurde anhand des Windatlasses und der landesweiten Vorgaben zur durchschnittlichen Windgeschwindigkeit in die Flächenauswahl einbezogen. Das Winddargebot am Standort entspricht den Anforderungen an die Mindestgeschwindigkeit von 5,3 – 5,5 m/s in 100m Höhe über Grund.
Die Windhöflichkeit ist zu gering um eine wirtschaftliche Betreibung zu ermöglichen. Daher müssen zuerst (aufgrund der Topographie mehrere) Windmessstationen aufgestellt werden.	Das Winddargebot wurde anhand des Windatlasses und der landesweiten Vorgaben zur durchschnittlichen Windgeschwindigkeit in die Flächenauswahl einbezogen. Das Winddargebot am Standort entspricht den Anforderungen an die Mindestgeschwindigkeit von 5,3 – 5,5 m/s in 100m Höhe über Grund. Entsprechende Gutachten werden regelmäßig im Rahmen der konkreten Anlagenplanung erstellt.
Das Landschaftsbild wird durch den Bau von Windrädern zerstört. Dieses Gebiet ist mit dem idyllischen Strümpfelbach, dem fast einzigen heilen Ortsbild im Remstal (Fachwerkfassaden) und der reizvollen Lage im Seitental zur Rems nicht vertretbar. Der attraktive Charakter des vorderen Remstals, Schurwaldes und Schwäbischen Waldes wird unwiederbringlich zerstört.	Die angeführten Belange wurden im Rahmen der Standortauswahl berücksichtigt. Dabei sind insbesondere der Schutz des Landschaftsbildes in unterschiedlicher Form in die planerischen Überlegungen einbezogen worden (Freihalten von besonders attraktiven Landschaftselementen, Gruppierung von Anlagen etc.). Die (zwangsläufig) verbleibenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind mit weiteren Belangen, insbesondere auch der Windhöflichkeit des potenziellen Standorts und dem Anliegen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine ihrer planungsrechtlichen Privilegierung entsprechende Chance zu geben, abzuwägen (Windenergieerlass 4.2.6). Durch die Errichtung von Windkraftanlagen – insbesondere im hier zu erwartenden Umfang – ist eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der angeführten Naherholungsfunktion im Sinne einer „Zerstörung“ im konkreten Fall nicht zu erwarten.
Auf Landmarken wird keine Rücksicht genommen, oder	„Landmarken“ bedürfen einer besonderen Begründung. Im Vergleich zum benachbarten „Korber

sie werden gestrichen.	Kopf“ ist der Bereich weniger prägend.
Der Strom kann nicht eingespeist werden, da der Netzausbau bisher nicht gegeben ist.	Die Betreiber der Versorgungsnetze sind gesetzlich zur Anbindung der Windkraftanlagen verpflichtet.
Für die Bauflächen müssen große Waldflächen gerodet werden. Auch durch Wiederaufforstung werden erhebliche Spuren für die Umwelt und Tiere bleiben.	Großflächige Waldrodungen sind zur Errichtung der innerhalb des Vorranggebietes zulässigen Windkraftanlagen nicht erforderlich.
Die Windkraftanlagen sind eine Störung des wichtigsten Naherholungsgebietes unserer Region, den Ballungsraum Stuttgart der dichten Besiedelung und bereits vielen Lärmquellen(Verkehr, Zug, Flug).	Die Funktionsfähigkeit des Naherholungsgebietes bleibt erhalten
Der für die Region wichtige Faktor ‚Naherholung und Tourismus‘ spricht gegen die Windkraftanlagen.	Die genannten Aspekte sind dem Interesse an einer räumlichen Koordination der Windenergienutzung gegenüberzustellen. Letztere kann nur durch ein umfassendes Konzept erreicht werden das auch Erholungsbereiche nicht pauschal ausklammert.
Es wird die Gefährdung geschützter Tier- und Pflanzenarten befürchtet.	Eine mögliche Gefährdung der genannten geschützten Arten ist im Genehmigungsverfahren gutachterlich zu untersuchen. Konkrete Verbotstatbestände werden durch weitergehende Vorgaben zur Standortwahl bzw. dem Betriebsregime der Anlage ausgeschlossen.
Die Errichtung einer solchen Industrieanlage wird ein als besonders schützenswert ausgewiesenes Landschaftsschutzgebiet und Naturreservoir zerstören.	Über die Inanspruchnahme des Landschaftsschutzgebietes entscheidet die dafür zuständige Fachbehörde. Eine „Zerstörung“ ist hingegen auch bei der Errichtung von Windkraftanlagen nicht zu erwarten.
Windräder bedeuten eine nachhaltige Zerstörung eines intakten Ökosystems und der biologischen Vielfalt.	Über die Inanspruchnahme des Landschaftsschutzgebietes entscheidet die dafür zuständige Fachbehörde. Eine „Zerstörung“ ist hingegen auch bei der Errichtung von Windkraftanlagen nicht zu erwarten. Im Übrigen werden die relevanten fachlichen Vorgaben eingehalten.

WN-33 (Nonnenberg) – Stellungnahmen Privater – 4 Stellungnahmen pro

2. Beteiligung

Im Rahmen der Bürgerbeteiligung wurden keine Anregungen mitgeteilt.

WN-34 (Goldboden) – Stellungnahmen Privater (265)

1. Beteiligung

Argument	Wertung
Bereits dichte Besiedelung	<p>Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption wurden flächendeckend geeignete Standorte ermittelt. Erhebliche Belastungen durch Siedlungsflächen und Infrastruktureinrichtungen sind dabei in zahlreichen Teilräumen der Region Stuttgart vorhanden.</p> <p>Die beschriebene Situation stellt insofern keine außergewöhnliche Überlastung dar.</p>
Eine räumliche Überlastung durch 18 potentielle Gebiete im Umkreis von 10km um Baltmannsweiler und Lichtenwald wird in der regionalplanerischen Bewertung vom 10.7.14 bestritten, da die Vorranggebiete in anderen landschaftlichen Einheiten liegen. Da die Windkraftanlagen auf Bergkuppen liegen und 200 Meter hoch sind werden sie durch die Flußtäler nicht abgegrenzt, da sie weit zu sehen sind.	Mit dem angestrebten Mindestabstand wird die Bündelung von Anlagen in einzelnen Gruppen angestrebt, die als solch klar erkennbar sein sollen. Neben dem Abstand ist dafür ggf. auch die Topografie relevant.
Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde werden massiv beeinträchtigt	Berücksichtigt werden im Rahmen des Planungsverfahrens insbesondere auch die im Regionalplan ausgewiesenen Schwerpunkte für die Siedlungsentwicklung bzw. die den Gemeinden im Rahmen der Bauleitplanung offen stehenden Option zur weiteren Gestaltung der Siedlungsentwicklung. Die befürchtete Beeinträchtigung der Entwicklungsmöglichkeiten ist vor diesem Hintergrund nicht zu begründen.
Wohnhaus im Vorranggebiet WN-34	Immissionsschutzabstände werden im Genehmigungsverfahren berücksichtigt.
Nähe zu Verdichtungsräumen (Mittlerer Neckar und Filstal)	<p>Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption wurden flächendeckend geeignete Standorte ermittelt. Erhebliche Belastungen durch Siedlungsflächen und Infrastruktureinrichtungen sind dabei in zahlreichen Teilräumen der Region Stuttgart vorhanden.</p> <p>Die beschriebene Situation stellt insofern keine außergewöhnliche Überlastung dar.</p>

Verschlechterungsverbot (§33 Abs.1 BNatSchG)	Die vorgesehenen Planungen werden von diesen Anforderungen nicht berührt.
Zerstörung des Landschaftsbilds/Kulturlandschaft – Kaiserstraße des Mittelalters/des Erholungsraums/-walds	<p>Insbesondere der Schutz des Landschaftsbildes ist in unterschiedlicher Form in die planerischen Überlegungen einbezogen worden (Freihalten von besonders attraktiven Landschaftselementen, Gruppierung von Anlagen etc.). Die (zwangsläufig) verbleibenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind mit weiteren Belangen, insbesondere auch der Windhöflichkeit des potenziellen Standorts und dem Anliegen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine ihrer planungsrechtlichen Privilegierung entsprechende Chance zu geben, abzuwägen (Windenergieerlass 4.2.6).</p> <p>Die Errichtung von Windkraftanlagen erscheint demnach auch in diesem Bereich grundsätzlich vertretbar.</p>
Der Schurwald als bisher unbelasteter Bereich sollte nicht zu einem Schwerpunkt beim Ausbau der Windenergie werden. Die Windkraftanlagen beeinträchtigen bis zerstören das Landschaftsbild und führen zu einer Industrialisierung der Landschaft und der regionalen Grünzüge.	<p>Insbesondere der Schutz des Landschaftsbildes ist in unterschiedlicher Form in die planerischen Überlegungen einbezogen worden (Freihalten von besonders attraktiven Landschaftselementen, Gruppierung von Anlagen etc.). Die (zwangsläufig) verbleibenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind mit weiteren Belangen, insbesondere auch der Windhöflichkeit des potenziellen Standorts und dem Anliegen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine ihrer planungsrechtlichen Privilegierung entsprechende Chance zu geben, abzuwägen (Windenergieerlass 4.2.6).</p> <p>Regionale Grünzüge sind kein Ausschlussgrund sondern werden im Rahmen des regionalplanerischen Verfahrens in der Gesamtkonzeption neu abgegrenzt.</p>
Mindestabstand zwischen Vorranggebieten wird nicht eingehalten deswegen räumliche Überlastung	Der „Mindestabstand“ ist nicht normiert. Im vorliegenden Fall erscheint ein geringfügiger Abstand (im Rahmen des Ausformungsspielraums) vertretbar.
optisch bedrängende Wirkung	Im Zuge der Rechtsprechung wurde ein diesbezüglicher Abstand in 2-3facher Anlagenhöhe entwickelt. Damit dürfte der angewendete Vorsorgeabstand (ggf. mit entsprechendem Ausformungsspielraum) im konkreten Fall zur Vermeidung einer solchen optischen Bedrängung ausreichen

geplanter Abstand berücksichtigt Naturfreundehaus nicht	Das vorhandene Naturfreundehaus ist in der Planung berücksichtigt. Eine genaue Lärmberechnung erfolgt im Rahmen des anlagen- und standortbezogenen Genehmigungsverfahrens.
Einflugschneise vom Flughafen Stuttgart	Die für die Belange der Flugsicherung zuständigen Stellen sind am Planungsverfahren beteiligt und werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gehört. Die Berücksichtigung relevanter Aspekte ist damit gewährleistet.
Existenz wird durch WKA's bedroht (Reitstall)	Das vorhandene Gebäude ist in der Planung berücksichtigt. Eine genaue Lärmberechnung erfolgt im Rahmen des anlagen- und standortbezogenen Genehmigungsverfahrens.
Beeinträchtigung des Erholungsgebiets	Die Funktionsfähigkeit des Erholungsgebietes ist gewährleistet.
Gefährdung von Tieren (Milan, Fledermäuse)	Eine mögliche Gefährdung der genannten geschützten Arten ist im Genehmigungsverfahren gutachterlich zu untersuchen. Konkrete Verbotstatbestände werden durch weitergehende Vorgaben zur Standortwahl bzw. dem Betriebsregime der Anlage ausgeschlossen.
Wildtierkorridor des Generalwildwegeplans BaWü	Der genannte Aspekt ist im Umweltbericht dargelegt und Gegenstand der Abwägung.
Missachtung des Naturschutzes und der Naturschutzgebiete (NATURA 2000)	Die genannten Schutzgebietskategorien werden im Rahmen der Planung gemäß den geltenden Bestimmungen berücksichtigt. Naturschutzgebiete werden, einschließlich des maßgeblichen Schutzabstandes, als Ausschlusskriterium berücksichtigt.
FFH/NATURA 2000 – Vorsorgeabstand von 200m/30m zu Straßen	Die genannten Schutzgebietskategorien werden im Rahmen der Planung gemäß den geltenden Bestimmungen berücksichtigt. Mindestabstände zu Straßen werden gemäß den Bestimmungen des Windenergieerlasses eingehalten.
Sonstige Schutzflächen (Klima, Immissionen) und -funktionen	Relevante Schutzflächen und besondere Freiraumfunktionen werden im Planungsverfahren umfassend berücksichtigt. Auch verbindliche Vorgaben werden dabei gemäß den Bestimmungen des Windenergieerlasses berücksichtigt. Weitergehende Erfordernisse sind ggf. im Umweltbericht

	dargestellt und Gegenstand der Abwägung.
Laut Umweltbericht gibt es für diesen Bereich „erhebliche Umweltauswirkungen“ ohne nähere Beschreibung – solche Unsicherheiten nicht vollzugsfähig	Die Darstellung im Umweltbericht ist im Rahmen der Gesamtabwägung zu berücksichtigen. Die erhebliche Beeinträchtigung ist der angestrebten Förderung der Windenergienutzung gegenüberzustellen. Eine Ausschlusswirkung ist daraus nicht abzuleiten. Ein unmittelbarer Vollzug dieser Abwägungshinweise ist nicht vorgesehen.
Ausgleich für Eingriff muss erst noch geprüft werden	Naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen werden im Genehmigungsverfahren auf der Grundlage einer konkreten Eingriffsbilanz festgelegt.

WN-34 (Goldboden) – Stellungnahmen Privater (105) – 2 Stellungnahmen pro

2. Beteiligung

Argument	Wertung
Eine räumliche Überlastung durch 18 potentielle Gebiete im Umkreis von 10km um Baltmannsweiler und Lichtenwald wird in der regionalplanerischen Bewertung vom 10.7.14 bestritten, da die Vorranggebiete in anderen landschaftlichen Einheiten liegen. Da die Windkraftanlagen auf Bergkuppen liegen und 200 Meter hoch sind werden sie durch die Flußtäler nicht abgegrenzt, da sie weit zu sehen sind.	Mit dem angestrebten Mindestabstand wird die Bündelung von Anlagen in einzelnen Gruppen angestrebt, die als solch klar erkennbar sein sollen. Neben dem Abstand ist dafür ggf. auch die Topografie relevant.
Die Planungsziele und Planungsgrundsätze welche der Verband Region Stuttgart beschlossen hat, sind strikt einzuhalten und dürfen nicht relativiert werden. Hierzu zählen insbesondere der räumliche Überlastungsschutz und die Vermeidung von Umzingelung von Siedlungen.	Die im Bereich des Schurwaldes geplanten Vorranggebiete weisen – mit geringfügigen Ausnahmen über die im Laufe der Gesamtabwägung noch zu beraten ist – den regionalplanerisch vorgesehenen Mindestabstand von mehr als 2 km auf. Insgesamt sind in diesem Teilraum bislang 10 Vorranggebiete vorgesehen – die übrigen liegen

Deshalb keine 18 Vorranggebiete im 10km Umkreis von Baltmannsweiler und Lichtenwald.	durch Rems und Neckar / Fils deutlich abgesetzt in anderen landschaftlichen Einheiten. Im Hinblick auf Baltmannsweiler und Lichtenwald ist anzuführen, dass wesentliche Blickrichtungen freigehalten werden.
Der Schurwald wird nicht mit den gleichen Vorgaben bei der Ausweisung der Gebiete bearbeitet als andere Flächen. Mit den gleichen Gegenargumenten werden in anderen Gebieten der Region Vorranggebiete gestrichen, im Schurwald wird weiter daran festgehalten.	Alle Vorranggebiete werden mit der gleichen Herangehensweise bearbeitet.
Das Vorranggebiet liegt zu 16% im Landschaftsschutzgebiet „Mittlerer Schurwald“. Die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Schutzgebietsverordnung sind hier nicht gegeben, da keine Windhöffigkeit von 5,8 m/s vorliegt und ausreichen Potentialflächen außerhalb des Vorranggebiets zur Verfügung stehen.	Das Winddargebot wurde anhand des Windatlasses und der landesweiten Vorgaben zur durchschnittlichen Windgeschwindigkeit in die Flächenauswahl einbezogen. Das Winddargebot am Standort entspricht den Anforderungen an die Mindestgeschwindigkeit von 5,3 – 5,5 m/s in 100m Höhe über Grund.
Für das Vorranggebiet wird eine Windhöffigkeit von 5,25 – 5,75 m/s angegeben. Da das Vorranggebiet vollständig in Waldflächen liegt, ist die hierdurch entstehende Reduzierung der Windgeschwindigkeit von 0,2 – 0,3 m/s zu berücksichtigen. Daher sind alle Flächen, die die für die Ausweisung eines Vorranggebietes erforderliche Mindestgeschwindigkeit von 5,3 m/s nicht erreichen, aus dem Vorranggebiet auszunehmen.	Das Winddargebot wurde anhand des Windatlasses und der landesweiten Vorgaben zur durchschnittlichen Windgeschwindigkeit in die Flächenauswahl einbezogen. Das Winddargebot am Standort entspricht den Anforderungen an die Mindestgeschwindigkeit von 5,3 – 5,5 m/s in 100m Höhe über Grund.
Im Schurwald ist das Windaufkommen zu gering und somit ist ein wirtschaftlicher Betrieb von Windkraftanlagen hier nicht zu erwarten.	Das Winddargebot wurde anhand des Windatlasses und der landesweiten Vorgaben zur durchschnittlichen Windgeschwindigkeit in die Flächenauswahl einbezogen. Weitergehende Überlegungen zur Wirtschaftlichkeit werden auf regionalplanerischer Ebene nicht angestrengt.
Im Schurwald sind Auslastungsgrade von 23%, die für eine wirtschaftliche Nutzung der Windkraft erforderlich	Das Winddargebot wurde anhand des Windatlasses und der landesweiten Vorgaben zur durchschnittlichen Windgeschwindigkeit in die Flächenauswahl einbezogen. Weitergehende

sind, nicht zu erwarten. Daher ist es nicht sinnvoll, den Schurwald zu einem Schwerpunkt beim Ausbau der Windkraft zu machen.	Überlegungen zur Wirtschaftlichkeit werden auf regionalplanerischer Ebene nicht angestrengt.
Die Versorgungssicherheit mit Windenergie, Photovoltaikanlagen usw. ist nicht gegeben. Hier fehlt ein Gesamtkonzept.	Das Winddargebot wurde anhand des Windatlasses und der landesweiten Vorgaben zur durchschnittlichen Windgeschwindigkeit in die Flächenauswahl einbezogen. Weitergehende Überlegungen zur Wirtschaftlichkeit werden auf regionalplanerischer Ebene nicht angestrengt.
Der Schurwald als bisher unbelasteter Bereich sollte nicht zu einem Schwerpunkt beim Ausbau der Windenergie werden. Die Windkraftanlagen beeinträchtigen bis zerstören das Landschaftsbild und führen zu einer Industrialisierung der Landschaft und der regionalen Grünzüge.	<p>Insbesondere der Schutz des Landschaftsbildes ist in unterschiedlicher Form in die planerischen Überlegungen einbezogen worden (Freihalten von besonders attraktiven Landschaftselementen, Gruppierung von Anlagen etc.). Die (zwangsläufig) verbleibenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind mit weiteren Belangen, insbesondere auch der Windhöflichkeit des potenziellen Standorts und dem Anliegen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine ihrer planungsrechtlichen Privilegierung entsprechende Chance zu geben, abzuwägen (Windenergieerlass 4.2.6).</p> <p>Regionale Grünzüge sind kein Ausschlussgrund sondern werden im Rahmen des regionalplanerischen Verfahrens in der Gesamtkonzeption neu abgegrenzt.</p>
Das Vorranggebiet weist eine sehr hohe Empfindlichkeit für das Landschaftsbild auf.	<p>Insbesondere der Schutz des Landschaftsbildes ist in unterschiedlicher Form in die planerischen Überlegungen einbezogen worden (Freihalten von besonders attraktiven Landschaftselementen, Gruppierung von Anlagen etc.). Die (zwangsläufig) verbleibenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind mit weiteren Belangen, insbesondere auch der Windhöflichkeit des potenziellen Standorts und dem Anliegen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine ihrer planungsrechtlichen Privilegierung entsprechende Chance zu geben, abzuwägen (Windenergieerlass 4.2.6).</p> <p>Die Errichtung von Windkraftanlagen erscheint demnach auch in diesem Bereich grundsätzlich vertretbar.</p>
Das vorgestellte Planungskonzept kommt einer „verspargelten Landschaft“ gleich und verunsichert die	Die regionalplanerische Konzeption zielt auf eine Anlagenbündelung an geeigneten Bereichen und damit zur Vermeidung beliebiger Einzelstandorte (Verspargelung) ab. Initiativen zur

Bürger auf dem Schurwald in Bezug auf Wohnqualität, Immobilienpreise, sowie Freizeit- und Naherholungswert.	Verunsicherung der Bürger begleiten nicht selten den Planungsprozess.
Auf der Gemarkung Winterbach, Goldboden, wird ein denkmalgeschützter Platz durch Windkraftanlagen zerstört.	Fachliche Schutzgebietsausweisungen werden gemäß den bestehenden Vorgaben berücksichtigt.
Der Verband Region Stuttgart sieht für diesen Bereich „... erhebliche Umweltauswirkungen für Mensch und Gesundheit, Erholung, Landschaftsbild, ...“ ohne diese näher zu beschreiben. Eine Planung mit solchen Unsicherheiten ist nicht vollzugsfähig.	Die Darstellung im Umweltbericht ist im Rahmen der Gesamtabwägung zu berücksichtigen. Der erheblichen Beeinträchtigung ist angestrebte Förderung der Windenergienutzung gegenüber zustellen. Eine Ausschlusswirkung ist daraus nicht abzuleiten.
Es wird vom Verband die Freihaltung einer wesentlichen Blickrichtung angegeben. Bei einer Sichtbreite von 90° ist dies bei 18 Vorranggebieten in 10 km Umkreis allerdings fast unmöglich.	Im Zuge der Rechtsprechung wurde ein diesbezüglicher Abstand in 2-3facher Anlagenhöhe entwickelt. Damit dürfte der angewendete Vorsorgeabstand (ggf. mit entsprechendem Ausformungsspielraum) im konkreten Fall zur Vermeidung einer solchen optischen Bedrängung ausreichen
Die Gemeinden liegen in der Einflugschneise des Flughafens Stuttgart, wo Schallpegel über 75 dB(A) auftreten. Eine zusätzliche Lärmbelästigung durch Windkraftanlagen ist nicht hinnehmbar. Nachts addieren sich der Lärm von Flugzeugen mit Sondergenehmigung (Postfliegern) und Windkraftanlagen.	Der Planung liegen die gemäß Windenergieerlass einzuhaltenden Vorsorgeabstände zu Grunde. Eine genaue Lärmberechnung erfolgt im Rahmen des anlagen- und standortbezogenen Genehmigungsverfahrens – auch unter Berücksichtigung bestehender Vorbelastungen. Damit ist gewährleistet, dass die relevanten immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen im konkreten Einzelfall eingehalten werden. Im Ergebnis kann dies auch zu größeren Abständen führen. (Windenergieerlass 4.3).
Windkraftanlagen erzeugen erheblichen Lärm. Um den zulässigen Lärmpegel von 35 dB(A) bei Nacht einhalten zu könne, ist für Windkraftanlagen-Gruppen ein Abstand von mindestens 1120 Meter zu „reinen Wohngebieten“ wie hier Baltmannsweiler und Lichtenwald erforderlich.	Der Planung liegen die gemäß Windenergieerlass einzuhaltenden Vorsorgeabstände zu Grunde. Eine genaue Lärmberechnung erfolgt im Rahmen des anlagen- und standortbezogenen Genehmigungsverfahrens – auch unter Berücksichtigung bestehender Vorbelastungen. Damit ist gewährleistet, dass die relevanten immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen im konkreten Einzelfall eingehalten werden. Im Ergebnis kann dies auch zu größeren Abständen führen. (Windenergieerlass 4.3).

Die Mindestabstände zu Einzelhäusern müssen berücksichtigt werden. Auch muss geprüft werden, ob in dem Bereich entlang der K1209 nach Abzug des Mindestabstands von 30 m noch genügend Fläche für das Gebiet verbleibt.	Der nötige Mindestabstand ist bereits eingeplant.
Mit erheblichem Licht- und Schattenschlag ist zu rechnen.	Beeinträchtigungen durch Schattenwurf und Lichteffekte sind standort- und anlagenbezogen im Zulassungsverfahren zu betrachten.
Die Vorranggebiete liegen überwiegend in Waldgebieten mit altem Buchenbestand. Das Bundesamt für Naturschutz hält den Bau von Windkraftanlagen nur auf intensiv forstwirtschaftlich genutzten Flächen, insbesondere in Fichten- und Kieferforsten, für hinnehmbar.	Früher galten Waldflächen generell als Ausschlussgebiete. Dies war allerdings weniger auf ökologische Aspekte als vielmehr auf die vor einigen Jahren noch deutliche geringere Höhe von Windkraftanlagen zurückzuführen. Dem trägt der Windenergieerlass Rechnung, und lässt Windenergieanlagen im Wald ausdrücklich zu. Besonderen ökologischen Anforderungen und speziellen Waldfunktionen wird dabei Rechnung getragen.
Auf diesen Gemarkungen sind zahlreiche Rotmilane und Fledermäuse heimisch. Im Gebiet ES-02 Sümpfesberg ist ein Rotmilan Brutpaar nachgewiesen, der Umkreis von 6 km gilt als Prüfbereich (somit auch ES-04 Probst).	Eine mögliche Gefährdung der genannten geschützten Arten ist im Genehmigungsverfahren gutachterlich zu untersuchen. Konkrete Verbotstatbestände werden durch weitergehende Vorgaben zur Standortwahl bzw. dem Betriebsregime der Anlage ausgeschlossen.
Die Vorranggebiete ES-02, ES-04 und WN-34 liegen in Regionalen Grünzügen, Landschaftsschutzgebieten, Gebieten für Naturschutz und Landschaftspflege und im Erholungswald.	Im Rahmen der methodischen Vorgehensweise stellen Regionale Grünzüge kein Ausschlusskriterium dar. Die ihnen im Einzelfall zugrundeliegenden Einzelaspekte (Biotopstruktur, Bodenqualität etc.) sind allerdings im Umweltbericht vollständig dargestellt und gehen insofern in die Entscheidungsfindung ein. Dennoch erfolgt mit der Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen eine deutliche Verschiebung der im Freiraum zulässigen Nutzungen – denn die Errichtung von Windkraftanlagen ist innerhalb des Regionalen Grünzuges regelmäßig nicht zulässig. Um in der Region Stuttgart den zur räumlichen Koordination von Windkraftanlagen erforderlichen „substantiellen“ Beitrag erreichen zu können, ist allerdings eine entsprechende Überarbeitung der Konzeption zum Freiraumschutz und damit auch eine Anpassung der Regionalen Grünzüge

	<p>erforderlich.</p> <p>Die Ausweisung von Vorranggebieten in Landschaftsschutzgebieten kommt nur im Rahmen einer „Befreiungslage“ oder nach Durchführung eines Änderungsverfahrens in Betracht. Die Entscheidung darüber wird durch die jeweils zuständige Fachbehörde getroffen.</p> <p>Die Errichtung von Windkraftanlagen erscheint demnach auch in diesem Bereich grundsätzlich vertretbar. Von einer „Zerstörung“ des Erholungswaldes ist nicht auszugehen.</p>
An viele Stellen grenzt dieses Vorranggebiets direkt an ein Natura 2000-Gebiet. Nach einem Urteil des EuGH vom 11.04.2013 (C-258/11) dürfen Entwicklungs- und Infrastrukturmaßnahmen die Habitats eines Natura 2000-Gebiets nicht beschädigen.	Die genannten Schutzgebietskategorien werden im Rahmen der Planung gemäß den geltenden Bestimmungen berücksichtigt. Naturschutzgebiete werden, einschließlich des maßgeblichen Schutzabstandes als Ausschlusskriterium berücksichtigt.
An der Straßenkreuzung L1150/K1209 befindet sich südöstlich ein Schonwald und südwestlich ein flächenhaftes Naturdenkmal. Sie sind auszunehmen und ein Pufferabstand zum Schonwald ist einzuhalten.	Die genannten Schutzgebietskategorien werden im Rahmen der Planung gemäß den geltenden Bestimmungen berücksichtigt. Naturschutzgebiete werden, einschließlich des maßgeblichen Schutzabstandes als Ausschlusskriterium berücksichtigt.
In diesem Gebiet befinden sich zwei Waldbiotope.	Die genannten Schutzgebietskategorien werden im Rahmen der Planung gemäß den geltenden Bestimmungen berücksichtigt. Naturschutzgebiete werden, einschließlich des maßgeblichen Schutzabstandes als Ausschlusskriterium berücksichtigt.
Das Vorranggebiet liegt zu 16% im Landschaftsschutzgebiet ‚Mittlerer Schurwald‘. Die Ausweisung hier ist aber nur möglich, wenn vorher die Schutzgebietsverordnung geändert wird. Da die Voraussetzungen (hohes öffentliches Interesse, Windhöflichkeit, keine gleichwertigen Standorte außerhalb) für eine Änderung für Windkraftanlagen nicht erfüllt werden kann eine Änderung nicht vorgenommen werden, also muss dieses Gebiet nicht weiter verfolgt	Über die mögliche Inanspruchnahme von Landschaftsschutzgebieten entscheidet die zuständige Fachbehörde.

werden.	
---------	--

WN-35 (Kaiserstraße) – Stellungnahmen Privater (111)

1. Beteiligung

Argument	Wertung
negative Auswirkung auf touristische Infrastruktur	Die touristische Funktion des Bereiches ist nicht gefährdet.
Windschwaches Gebiet - WKA's unrentabel/unwirtschaftlich - Strompreise steigen	Das Winddargebot wurde anhand des Windatlasses und der landesweiten Vorgaben zur durchschnittlichen Windgeschwindigkeit in die Flächenauswahl einbezogen. Weitergehende Überlegungen zur Wirtschaftlichkeit werden auf regionalplanerischer Ebene nicht angestrengt.
Verbrauch zu Ertrag hier unverhältnismäßig	Das Winddargebot wurde anhand des Windatlasses und der landesweiten Vorgaben zur durchschnittlichen Windgeschwindigkeit in die Flächenauswahl einbezogen. Weitergehende Überlegungen zur Wirtschaftlichkeit werden auf regionalplanerischer Ebene nicht angestrengt.
Zerstörung des Landschaftsbilds/Landmarken	<p>Insbesondere der Schutz des Landschaftsbildes ist in unterschiedlicher Form in die planerischen Überlegungen einbezogen worden (Freihalten von besonders attraktiven Landschaftselementen, Gruppierung von Anlagen etc.). Die (zwangsläufig) verbleibenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind mit weiteren Belangen, insbesondere auch der Windhöflichkeit des potenziellen Standorts und dem Anliegen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine ihrer planungsrechtlichen Privilegierung entsprechende Chance zu geben, abzuwägen (Windenergieerlass 4.2.6).</p> <p>„Landmarken“ werden dabei im Rahmen der Planung besonders geschützt.</p>
Gebiet ist Naturdenkmal	Naturdenkmale sind kleinere geschützte Bereiche innerhalb des Vorranggebietes. Sie sind als solche dennoch geschützt und kommen für die Errichtung von Windkraftanlagen nicht in Betracht. Näheres ist im Zuge des standortkonkreten Genehmigungsverfahrens zu betrachten.
WKA's lassen Schurwald zum Industrieland werden	Im Rahmen der regionalplanerischen Konzeption wurden flächendeckend geeignete Standorte ermittelt. Erhebliche Belastungen durch Siedlungsflächen und Infrastruktureinrichtungen sind

	<p>dabei in zahlreichen Teilräumen der Region Stuttgart vorhanden.</p> <p>Weniger belastete Bereiche sind daher von besonderer Bedeutung. Allerdings stellen Windräder eine typische Außenbereichsnutzung dar, die – insbesondere in der zu erwartenden Dimension und unter Berücksichtigung der verschiedenen Maßnahmen zur Reduktion der Eingriffe in das Landschaftsbild – keine „Industrialisierung erwarten lässt.</p>
Beklemmendes Gefühl – Galeriewirkung	<p>Im Zuge der Rechtsprechung wurde ein diesbezüglicher Abstand in 2-3facher Anlagenhöhe entwickelt. Damit dürfte der angewendete Vorsorgeabstand (ggf. mit entsprechendem Ausformungsspielraum) im konkreten Fall zur Vermeidung einer solchen optischen Bedrängung ausreichen</p> <p>Eine Galeriewirkung der Anlagengruppe ist nicht zu erwarten</p>
Hotel-Komplex und Gaststätte Herrenmühle in Nähe von GP-03 – Abstand nicht eingehalten	<p>Der Gebäudebestand ist in der Planung berücksichtigt. Eine genaue Lärmberechnung erfolgt im Rahmen des anlagen- und standortbezogenen Genehmigungsverfahrens.</p> <p>Die Einhaltung relevanter Ansprüche wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens untersucht und gewährleistet.</p>
Lärmbelastung und Lärmschutz – bereits Lärmbelastung durch Flugzeuge – Einflugschneise von Flugzeugen	<p>Der Planung liegen die gemäß Windenergieerlass einzuhaltenden Vorsorgeabstände zu Grunde. Eine genaue Lärmberechnung erfolgt im Rahmen des anlagen- und standortbezogenen Genehmigungsverfahrens – auch unter Berücksichtigung bestehender Vorbelastungen. Damit ist gewährleistet, dass die relevanten immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen im konkreten Einzelfall eingehalten werden. Im Ergebnis kann dies auch zu größeren Abständen führen. (Windenergieerlass 4.3).</p>
Belastung schon durch stark befahrene Landstraße	<p>Der Planung liegen die gemäß Windenergieerlass einzuhaltenden Vorsorgeabstände zu Grunde. Eine genaue Lärmberechnung erfolgt im Rahmen des anlagen- und standortbezogenen Genehmigungsverfahrens – auch unter Berücksichtigung bestehender Vorbelastungen. Damit ist gewährleistet, dass die relevanten immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen im konkreten Einzelfall eingehalten werden. Im Ergebnis kann dies auch zu größeren Abständen führen.</p>

	(Windenergieerlass 4.3).
Richtfunkurm in der Nähe/ Elektromog durch Funkmasten	Anforderungen an die Freihaltung von Richtfunktrassen sind standortbezogen und von der Anlagenhöhe abhängig. Sie können daher erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens berücksichtigt werden. Elektromog durch Funkmasten ist nicht Gegenstand der Teilfortschreibung
Standfestigkeit unsicher	Die Standsicherheit wird im Rahmen des anlagen- und standortkonkreten Genehmigungsverfahrens geprüft.
Waldrodung	Großflächige Waldrodungen sind zur Errichtung der innerhalb des Vorranggebietes zulässigen Windkraftanlagen nicht erforderlich. Damit kann auch die Funktionsfähigkeit des Bereiches als Naherholungsgebiet grundsätzlich aufrechterhalten werden
Beeinträchtigung/Zerstörung des Naherholungsgebiets	Die Substanz und Funktionsfähigkeit des Bereiches bleibt erhalten. Eine „Zerstörung ist nicht zu erwarten.
Beeinträchtigung bis Aufheben oder Zerstören der LSG	Über die mögliche Inanspruchnahme von Landschaftsschutzgebieten entscheidet die zuständige Fachbehörde.
Missachtung des Naturschutzes, Zerstörung des NSG (z.B. NATURA 2000)	Die genannten Schutzgebietskategorien werden im Rahmen der Planung gemäß den geltenden Bestimmungen berücksichtigt. Naturschutzgebiete werden, einschließlich des maßgeblichen Schutzabstandes als Ausschlusskriterium berücksichtigt.
Gefährdung von Tieren (speziell geschützte Vogelarten)/Artenschutz – FFH, VSG (Zugbewegungen)	Eine mögliche Gefährdung der genannten geschützten Arten ist im Genehmigungsverfahren gutachterlich zu untersuchen. Konkrete Verbotstatbestände werden durch weitergehende Vorgaben zur Standortwahl bzw. dem Betriebsregime der Anlage ausgeschlossen.
Missachtung verschiedener Schutzflächen und -	Zwingende Erfordernisse des Naturschutzes sind in der Planung berücksichtigt, dennoch zu

funktionen (Wasser, Boden, Biotope, ...)	erwartende Umweltwirkungen sind im Umweltbericht dargelegt. Relevante klimatische Veränderungen sind nicht zu erwarten.
Mindestabstand zu gering/größerer Mindestabstand gefordert	Der Planung liegen die gemäß Windenergieerlass einzuhaltenen Vorsorgeabstände zu Grunde.
artenschutzrechtliche Prüfungen in Gebieten gefordert	Artenschutzrechtlichen Überprüfungen erfolgen im regionalplanerischen Maßstab und auf Grundlage des vorhandenen Datenmaterials.

WN-35 (Kaiserstraße) – Stellungnahmen Privater (70) – 2 Stellungnahmen pro

2. Beteiligung

Argument	Wertung
Das Bürgerbeteiligungsverfahren der Stadt Schorndorf ist keine Grundlage für den Beschluss der Stadt, weil nicht die betroffenen Anlieger einbezogen wurden, sondern maximal vier Anlieger aus Berken, das Auswahlverfahren war nach Zufallsprinzip und die Kommunikation zwischen Stadt und Landratsamt hat gefehlt.	Das Bürgerbeteiligungsverfahren wurde von der Stadt Schorndorf eingeleitet. Für die Kommunikation tragen die Stadt und das Landratsamt die Verantwortung. Der Verband ist für die Planung der Vorranggebiete zuständig, er weist auf die entsprechende Informationsveranstaltungen und die Öffentlichkeitsbeteiligung hin.
Die Bürgerbeteiligung der Stadt Schorndorf hat das Vorranggebiet abgelehnt, von der Stadt wurde er um mehr als die Hälfte verkleinert. Das Gebiet hätte hier auch komplett gestrichen werden können.	Das Gebiet ist zur weiteren Planung geeignet. Die von Schorndorf geplante Teilrealisierung unter Berücksichtigung lokaler Gegebenheiten ist möglich.
Die Öffentlichkeit ist durch die Visualisierung des VDC Fellbach getäuscht worden. Als Folge muss eine neue Bürgerbeteiligung für Schorndorf gefordert werden. Entsprechend Videovorspann trägt der Verband Region Stuttgart die Verantwortung.	Eine Täuschung war nicht beabsichtigt, vielmehr sollte die Planung anschaulich vermittelt werden. Konkret erfolgt eine Visualisierung in der Regel umsetzungsorientiert anlagen- und standortbezogen im Rahmen der Anlagenplanung.

Laut der Umweltbehörde des Landratsamt Rems-Murr wurde der Kreis zu spät von der Stadt Schorndorf über die Änderung des Vorranggebiets informiert um eine Stellungnahme abzugeben. Daher stellt dies einen Verfahrensfehler dar und es wird gebeten, dieses Gebiet zu streichen bevor die Regionalversammlung sich damit befasst.	Der Kreis Rems-Murr hat sich zu den geplanten Vorranggebieten geäußert. Ein Verfahrensfehler ist wie geschildert nicht erkennbar. Über Einzelbelange, ob dieses windhöfliche Gebiet im Entwurf des Regionalplans verbleibt, entscheiden die Mitglieder der Regionalversammlung.
Die mögliche Geländenutzung mit Alternativenergien nahezu ohne Konfliktpotential wäre Photovoltaik, eine Biogasanlage oder Hackschnitzelkraftwerk. Solar hat hier das geringste Konfliktpotential.	Die Teilfortschreibung geht um Vorranggebiete für Windkraft.
Die Versorgungssicherheit mit Windenergie, Photovoltaikanlagen usw. ist nicht gegeben. Hier fehlt ein Gesamtkonzept.	Das Winddargebot wurde anhand des Windatlasses und der landesweiten Vorgaben zur durchschnittlichen Windgeschwindigkeit in die Flächenauswahl einbezogen. Weitergehende Überlegungen zur Wirtschaftlichkeit werden auf regionalplanerischer Ebene nicht angestrengt.
Im Schurwald ist das Windaufkommen zu gering und somit ist ein wirtschaftlicher Betrieb von Windkraftanlagen nicht zu erwarten.	Das Winddargebot wurde anhand des Windatlasses und der landesweiten Vorgaben zur durchschnittlichen Windgeschwindigkeit in die Flächenauswahl einbezogen. Weitergehende Überlegungen zur Wirtschaftlichkeit werden auf regionalplanerischer Ebene nicht angestrengt.
Es ist zu klären, ob eine wirtschaftliche Nutzung der Windenergie an den Standorten möglicherweise nur mit erhöhtem Aufwand erfolgen kann, und dadurch dann die Auswirkungen der Anlagen auf Mensch, Natur und Umwelt vermehrt zu Tage treten werden. Die Bevölkerung hat ein Recht auf die Erstellung nur wirtschaftlicher Windkraftanlagen.	Das Winddargebot wurde anhand des Windatlasses und der landesweiten Vorgaben zur durchschnittlichen Windgeschwindigkeit in die Flächenauswahl einbezogen. Weitergehende Überlegungen zur Wirtschaftlichkeit werden auf regionalplanerischer Ebene nicht angestrengt.
Durch die EEG-Umlage, die ständig steigt, werden die Bürger über die Stromkosten noch mehr zur Kasse	Das Winddargebot wurde anhand des Windatlasses und der landesweiten Vorgaben zur durchschnittlichen Windgeschwindigkeit in die Flächenauswahl einbezogen. Weitergehende

<p>gebeten, wenn zukünftig noch mehr ineffizient arbeitende und dadurch von einer Vergütung durch die EEG-Umlage abhängige Windkraftanlagen in Betrieb genommen werden – die Anlagen können sich also ohne die Bürger nicht finanzieren.</p>	<p>Überlegungen zur Wirtschaftlichkeit werden auf regionalplanerischer Ebene nicht angestrengt.</p>
<p>Der Windatlas beruht auf berechneten, nicht auf gemessenen Daten, welche von Referenzpunkten ausgehen die weit entfernt von diesem Standort sind. Dieser Standort liegt an der untersten Grenze von 5,25 bis 5,5 m/s des Kriteriums Windhöffigkeit, zusätzlich kommt noch die Unsicherheit von +/- 0,4 m/s hinzu.</p>	<p>Das Winddargebot wurde anhand des Windatlasses und der landesweiten Vorgaben zur durchschnittlichen Windgeschwindigkeit in die Flächenauswahl einbezogen. Das Winddargebot am Standort entspricht den Anforderungen an die Mindestgeschwindigkeit von 5,3 – 5,5 m/s in 100m Höhe über Grund.</p>
<p>Der potentielle Betreiber muss aufgrund des wenigen Windaufkommens und den Angaben im Windatlas (kaum Flächen mit mehr als 5,5 m/s, Unsicherheiten von +/- 0,25 m/s, großflächige Nutzung der Windenergie nur bedingt möglich) einen Nachweis über das Windpotential über ein Jahr lang erbringen.</p>	<p>Das Winddargebot wurde anhand des Windatlasses und der landesweiten Vorgaben zur durchschnittlichen Windgeschwindigkeit in die Flächenauswahl einbezogen. Das Winddargebot am Standort entspricht den Anforderungen an die Mindestgeschwindigkeit von 5,3 – 5,5 m/s in 100m Höhe über Grund. Windmessungen sind Sache des Bauherren.</p>
<p>Windkraftanlagen verschandeln die Landschaft, die die Gemeinde Schorndorf so viel unverbaut um die Teilorte Ober- und Unterberken besitzt.</p> <p>Diese Landschaft ist von horizontalen Linien geprägt, technisch überhöhte Ausformungen gibt es kaum.</p>	<p>Insbesondere der Schutz des Landschaftsbildes ist in unterschiedlicher Form in die planerischen Überlegungen einbezogen worden (Freihalten von besonders attraktiven Landschaftselementen, Gruppierung von Anlagen etc.). Die (zwangsläufig) verbleibenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind mit weiteren Belangen, insbesondere auch der Windhöffigkeit des potenziellen Standorts und dem Anliegen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine ihrer planungsrechtlichen Privilegierung entsprechende Chance zu geben, abzuwägen (Windenergieerlass 4.2.6).</p> <p>„Landmarken“ werden dabei im Rahmen der Planung besonders geschützt.</p>
<p>Die Abstände zu den vorhandenen und ausgewiesenen Wohngebieten in Ober- und Unterberken sind zu gering.</p>	<p>Der Planung liegen die gemäß Windenergieerlass einzuhaltenden Vorsorgeabstände zu Grunde. Eine genaue Lärmberechnung erfolgt im Rahmen des anlagen- und standortbezogenen</p>

<p>Das nächstgelegene Gebiet ist als reines Wohngebiet ausgewiesen, was einen Mindestabstand von 1,6 km erfordert.</p>	<p>Genehmigungsverfahren. Dabei ist gewährleistet, dass die relevanten immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen im konkreten Einzelfall eingehalten werden. Im Ergebnis kann dies auch zu größeren Abständen führen. (Windenergieerlass 4.3).</p>
<p>Es besteht die Gefahr einer räumlichen Überlastung und einer Umzingelung unseres Wohngebietes.</p> <p>Durch die Windkraftanlagen, zusammen mit den Vorranggebieten ES -02, GP-01 und GP-03 ist man von man von Windrädern umzingelt. Das wirkt beengend und bedrohlich.</p>	<p>Im Zuge der Rechtsprechung wurde ein diesbezüglicher Abstand in 2-3facher Anlagenhöhe entwickelt. Damit dürfte der angewendete Vorsorgeabstand (ggf. mit entsprechendem Ausformungsspielraum) im konkreten Fall zur Vermeidung einer solchen optischen Bedrängung ausreichen.</p> <p>Eine Galeriewirkung ist in diesem Bereich nicht zu erwarten.</p>
<p>Angrenzende Gehöfte und Wohnbebauungen liegen in den angrenzenden Lagen der Hochebenen nördlich und östlich der geplanten Vorranggebiete, und werden weder von Waldgürteln noch von topografischen Erhebungen abgeschirmt vor Schalleintrag und Infrarot.</p>	<p>Der Planung liegen die gemäß Windenergieerlass einzuhaltenden Vorsorgeabstände zu Grunde. Eine genaue Lärmberechnung erfolgt im Rahmen des anlagen- und standortbezogenen Genehmigungsverfahrens – auch unter Berücksichtigung bestehender Vorbelastungen. Damit ist gewährleistet, dass die relevanten immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen im konkreten Einzelfall eingehalten werden. Im Ergebnis kann dies auch zu größeren Abständen führen. (Windenergieerlass 4.3).</p>
<p>Westerweiterung der geplanten 380 kV-Leitung</p>	<p>Anforderungen an die Freihaltung von Richtfunktrassen sind standortbezogen und von der Anlagenhöhe abhängig. Sie können daher erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens berücksichtigt werden.</p> <p>Elektrosmog durch Funkmasten ist nicht Gegenstand der Teilfortschreibung</p>
<p>Zwei Gefahrenpunkte durch die Lage in der Einflugschneise des Flughafen Stuttgart, einmal die Verwirbelung für die Flugzeuge und zum zweiten die Gefahr der Kollision.</p>	<p>Im Einflugsbereich des Flughafens gelten besondere Vorschriften für die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu beteiligenden Stellen. Die Berücksichtigung von Sicherheitsanforderungen der Luftfahrt ist damit gewährleistet.</p>
<p>Es wird ein Nachweis über die Lärmemission durch die Windkraftanlagen zu jeder Zeit in Unterberken</p>	<p>Der Planung liegen die gemäß Windenergieerlass einzuhaltenden Vorsorgeabstände zu Grunde. Eine genaue Lärmberechnung erfolgt im Rahmen des anlagen- und standortbezogenen</p>

<p>gefordert. Ansonsten ist die geplante Nähe zu einem Wohngebiet nicht akzeptabel. Genauso ist für den Infraschall und den Schattenschlag ein Gegenbeweis für die gesundheitliche Gefährdung gefordert.</p>	<p>Genehmigungsverfahrens. Dabei ist gewährleistet, dass die relevanten immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen im konkreten Einzelfall eingehalten werden. Im Ergebnis kann dies auch zu größeren Abständen führen. (Windenergieerlass 4.3).</p> <p>Nach aktuellen Untersuchungen der LUBW ist außerhalb der zum Schutz vor Lärmbelastungen einzuhaltenden Abstände keine relevante Beeinträchtigung durch Infraschall zu erwarten.</p> <p>Beeinträchtigungen durch Schattenwurf sind standort- und anlagenbezogen im Zulassungsverfahren zu betrachten.</p>
<p>Entlang wenig bzw. nicht besiedelter Flächen (z.B. A8) gibt es noch viel nicht genutzten Raum mit weitaus geringerer Auswirkung auf Natur, Erholungswert und Lebenswert für Menschen.</p>	<p>Flächen mit entsprechender Vorbelastung wären prädestiniert. Aufgrund unzureichender Windpotenziale sowie bestehender Einschränkungen (Sicherheitsabstände etc.) stehen jedoch im Umfeld von Autobahnen nur geringe Flächenpotenziale zur Verfügung.</p>
<p>Nahe der geplanten Standorte für Windkraft und der 380 kV-Leitung gibt es bereits ein land- und forstwirtschaftlich voll genutztes Gebiet.</p>	<p>Die genaue Standortfestlegung erfolgt im Rahmen der konkreten Anlagen- und Genehmigungsplanung.</p>
<p>Durch den Bau von Windkraftanlagen wird sich die Lebens- und Wohnqualität erheblich verschlechtern.</p>	<p>Eine Verschlechterung der Lebensqualität ist aufgrund der Ausweisung eines Vorranggebietes bzw. der Errichtung von Windkraftanlagen nicht zu erwarten.</p>
<p>Da sich die Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zum Schorndorfer Teilort Unterberken und in Sichtweite zu Oberberken befinden sollen, ist mit einem drastischen Wertverlust der dortigen Immobilien zu rechnen.</p>	<p>Durch die Einhaltung aller relevanten Vorgaben werden individuelle Rechtsgüter nicht relevant beeinträchtigt.</p>
<p>Die geplanten Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zur Wohnbebauung und Kleingartenanlagen führen zu Belästigungen und Beeinträchtigungen der Bürger durch Eis- und Schattenwurf.</p>	<p>Standort- und anlagebezogene Aspekte (z.B. die Gefährdung durch Eisabwurf oder Schattenwurf) finden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Berücksichtigung.</p>

<p>Die Immobilien werden durch den Bau der Windkraftanlagen voraussichtlich um bis zu 30% an Wert verlieren. Wer kommt für den Wertverlust auf?</p>	<p>Forderungen nach einer wirtschaftlichen Entschädigung für Wertverlust an Eigentum sind vor dem Hintergrund zu sehen, dass durch die Einhaltung aller relevanten Vorgaben individuelle Rechtsgüter nicht relevant beeinträchtigt werden. Eine Entschädigung wäre demnach nicht zu begründen und kann im Übrigen auch nicht Gegenstand regionalplanerischer Betrachtungen sein.</p>
<p>Die Orte Ober- und Unterberken sowie Adelberg liegen in einer weitgehend unvorbelasteten, abwechslungsreichen Landschaft und werden als Naherholungsgebiet genutzt (Nähe zu Kaisersträßle, Dreikaiserberge, Schwäbische Alb). Sollten hier einmal Windräder stehen, muss man sich überlegen, ob man dort die Natur noch genießen will und vor allem die Ruhe und Aussicht noch genießen kann.</p>	<p>Die Substanz und Funktionsfähigkeit des Bereiches bleibt erhalten. Eine „Zerstörung ist nicht zu erwarten.</p>
<p>Da hier das Naherholungsgebiet der Region Stuttgart ist, sind viele Gastronomen dieser Gegend auch wirtschaftlich von den Erholungssuchenden abhängig.</p>	<p>Die maßgeblichen Abstandswerte können im Rahmen des Genehmigungsverfahrens berücksichtigt werden. Insbesondere eine genaue Lärmberechnung erfolgt im Rahmen des anlagen- und standortbezogenen Genehmigungsverfahrens.</p> <p>Existenzbedrohende Auswirkungen sind vor diesem Hintergrund nicht zu erkennen.</p>
<p>Im nahen Umkreis um das genannte Vorranggebiet leben und brüten mehrere Paare der Rotmilane, der schwarze Milan und sehr viele Fledermäuse. Diese Tiere sind durch Windkraftanlagen sehr gefährdet.</p>	<p>Eine mögliche Gefährdung der genannten geschützten Arten ist im Genehmigungsverfahren gutachterlich zu untersuchen. Konkrete Verbotstatbestände werden durch weitergehende Vorgaben zur Standortwahl bzw. dem Betriebsregime der Anlage ausgeschlossen.</p>